331.05
SO
v.12
Spec. Issue
1911

Nr. 10. Preis 20 h.

Soziale Rundschau.

Herausgegeben vom

k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium.

XII. Jahrgang.

Oktober 1911.

Wien.

Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

I., Rothenthurmstraße 13.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Mit einer Beilage: Gewerbegerichtliche Entscheidungen Bg. X.

Soziale Rundschau.

Herausgegeben vom

k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium.

XII. Jahrgang.

Oktober 1911.

Wien.

Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

I., Rothenthurmstraße 13.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Übersicht über den Inhalt.

Seite

I. Teil.*) Sozialpolitische Nachrichten ..... 1595—1632

A. Arbeiterschutz ..... 1595—1601

a) Arbeiterschutz im allgemeinen 1595
(Österreich S. 1595, Uruguay S. 1595).

b) Frauenarbeit ..... 1595—1898
(Österreich S. 1595, Belgien S. 1596, Frankreich S. 1596, Natal S. 1597, Schweden S. 1597).

c) Betriebsschutz (Österreich S. 1598.) ..... 1598—1600

d) Arbeiterschutz auf Bauten ..... 1600—1601
(Kanada S. 1600, Zürich S. 1600).

e) Arbeiterschutz beim Bergbau (International S. 1601) 1601

B. Sozialpolitische Verwaltung (England S. 1601) ..... 1601—1602

C. Arbeitslosigkeit ..... 1602—1613
(Deutsches Reich S. 1602, England S. 1605).

D. Arbeiterversicherung ..... 1613—1626
(Österreich S. 1613, Luxemburg S. 1619, Niederlande S. 1623, International S. 1626).

E. Allgemeine Sozialpolitik ..... 1626—1628
(Österreich S. 1626, International S. 1627).

F. Wohnungswesen (Österreich S. 1628.) ..... 1628—1631

G. Arbeiterorganisationen (England S. 1631.) ..... 1631—1632

H. Arbeitsvermittlung (Österreich S. 1632.) 1632

II. Teil.*) Texte von Gesetzen, Gesetzentwürfen, Verordnungen etc. ..... 1633—1696

1. Österreich (Betriebsschutz S. 1633.) ..... 1633—1639

2. Belgien (Frauenarbeit S. 1639.) ..... 1639—1641

3. Luxemburg (Arbeiterversicherung S. 1641.) ..... 1641—1682

4. Stadt Zürich (Arbeiterschutz auf Bauten S. 1682) ..... 1682—1696

*) Da jeder dieser drei Teile separat geheftet ist, kann das Heft in diese drei Teile zerlegt werden. Jeder Teil ist (in der Mitte jeder Seite unten) auch separat paginiert.

Seite

III. Teil.*) Beiträge zur Arbeitsstatistik und sozialpolitische Literatur ..... 1697—1781

A. Arbeitsverhältnisse ..... 1697—1699

B. Soziale Hygiene 1699

C. Arbeiterorganisationen ..... 1700—1703

D. Arbeitskonflikte ..... 1703—1711

E. Arbeitsvermittlung ..... 1712—1768

F. Sozialpolitische Literatur ..... 1768—1781

---

*) Da jeder dieser drei Teile separat geheftet ist, kann das Heft in diese drei Teile zerlegt werden. Jeder Teil ist (in der Mitte jeder Seite unten) auch separat paginiert.

Inhaltsverzeichnis nach Ländern.

Abkürzungen:
B. = Bericht,
E. = Gesetz-, bzw. Verordnungsentwurf,
G. = Gesetz,
V. = Verordnung, Kundmachung, Erlaß.

	I. Teil (Sozialpolitische Nachrichten)	II. Teil (Texte von Gesetzen etc.)	III. Teil (Statistik)
	Seite		
1. Österreich.			
Schutz des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter (E.)	1595	.	.
Verbot der Frauennachtarbeit (G.)	1595	.	.
Arbeiterschutz in Papierfabriken (V.)	1598	1633	.
Schutz der bei Druckerpressen beschäftigten Hilfsarbeiter (E.)	1599	.	.
Sozialversicherung (E.)	1613	.	.
XIII. Konferenz für Landesstatistik in Czernowitz (B.)	1626	.	.
Steuerbegünstigungen für Bauten (E.)	1628	.	.
Wohnungsfürsorge durch die Gemeinde Wien (B.)	1629	.	.
Arbeitsvermittlung im September 1911 (B.)	1632	.	1712
Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft im August 1911 (B.)	.	.	1699
Die Streikbewegung im Jahre 1910 (B.)	.	.	1703
Arbeitskonflikte im September und im III. Quartale 1911 (B.)	.	.	1709
2. Belgien.			
Nachtarbeit der Frauen (G.)	1596	1639	.
Lage des Arbeitsmarktes im August 1911 (B.)	.	.	1766
3. Deutsches Reich.			
Arbeitslosenversicherung auf dem III. deutschen Städtetag (B.)	1602	.	.
Lage des Arbeitsmarktes im August 1911 (B.)	.	.	1766
4. England.			
Lohnämter in England und Irland (B.)	1601	.	.
Arbeitslosenversicherung (E.)	1605	.	.
Der 44. Trades Union-Kongreß (B.)	1631	.	.
Veränderungen in den Lohnsätzen und Arbeitszeiten 1910 (B.)	.	.	1697
Lage des Arbeitsmarktes im August 1911 (B.)	.	.	1767
5. Frankreich.			
Regelung der Heimarbeit (E.)	1596	.	.
Lage des Arbeitsmarktes im August 1911 (B.)	.	.	1768

	I. Teil (Sozialpolitische Nachrichten)	II. Teil (Texte von Gesetzen etc.)	III. Teil (Statistik)
	Seite		
6. International.			
XX. Bergarbeiter-Kongreß (B.)	1601	.	.
II. Konferenz für Sozialversicherung (B.)	1626	.	.
Versammlung des Internationalen Statistischen Instituts im Haag (B.)	1627	.	.
7. Kanada.			
Arbeitszeit bei öffentlichen Bauten (E.)	1600	.	.
8. Luxemburg.			
Alters- und Invalidenversicherung (G.)	1619	1641	.
9. Natal.			
Beschäftigung von Frauen (V.)	1597	.	.
10. Niederlande.			
Arbeiter-Invaliditäts- und Altersversicherung (E.)	1623	.	.
11. Schweden.			
Frauennachtarbeit (V.)	1597	.	.
12. Schweiz.			
Bauarbeiterschutz in der Stadt Zürich (V.)	1600	1682	.
Gewerkschaften 1910 (B.)	.	.	1701
13. Ungarn.			
Gewerkschaften 1910 (B.)	.	.	1700
14. Uruguay.			
Arbeiterschutz (E.)	1595	.	.

I. Teil. Sozialpolitische Nachrichten.

1. Schutz des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter.

(Österreich, Regierungsvorlage.)

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Oktober 1911 hat der Leiter des Handelsministeriums neuerlich einen Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des § 74 der Gewerbeordnung, betreffend die Vorsorge für Hilfsarbeiter, eingebracht*), der mit dem bereits seinerzeit in der „*Sozialen Rundschau*“ besprochenen Entwurf**) identisch ist.

2. Arbeiterschutz-Gesetzentwurf in Uruguay. Vor kurzem hat die Regierung von Uruguay der Volksvertretung einen Gesetzentwurf, betreffend Arbeiterschutz, vorgelegt. Nach diesem Entwurf ist den Angestellten und Arbeitern außer den Sonntagen noch ein Wochentag freizugeben, so daß die Arbeitswoche nur fünf Tage beträgt. Die tägliche Arbeitszeit darf im allgemeinen 8 Stunden, für Personen im Alter von 16 bis 19 Jahren 6 Stunden und für solche von 13 bis 16 Jahren 4 Stunden nicht übersteigen; in besonderen Fällen kann eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um 4, bzw. 3 und 2 Stunden von der Behörde bewilligt werden. Personen unter 13 Jahren dürfen überhaupt nicht beschäftigt werden. Außerdem enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen über den Schutz von Arbeiterinnen für die Zeit während und nach einer Schwangerschaft. Übertretungen des Gesetzes, dessen Durchführung einer ständigen Kontrolle durch die Behörden unterliegt, stehen unter Strafsanktion. („*Soziale Praxis*“, XX. Jahrgang, Nr. 50.)

3. Verbot der Nachtarbeit der Frauen in Österreich.

Das unterm 21. Februar 1911 für Österreich erlassene Gesetz, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in industriellen Unternehmungen,***) ist, soweit es sich nicht auf Rohzuckerfabriken bezieht, mit 1. August 1911 in Kraft getreten. Für Rohzuckerfabriken tritt das Gesetz mit 1. Jänner 1915 in Wirksamkeit.

*) Siehe Nr. 529 der „*Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses*“, XXI. Session, 1911.

**) Siehe S. R. 1911, I., S. 420 und 479.

***) Siehe S. R. 1911, I., S. 645.

4. Nachtarbeit der Frauen.

(Belgien, Gesetz.)*)

Der von der belgischen Regierung eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend das Verbot der Frauennachtarbeit in industriellen Betrieben, der seinerzeit in der „*Sozialen Rundschau*“ besprochen wurde **), ist am 10. August 1911 ohne Abänderung Gesetz geworden.

Den Wortlaut dieses Gesetzes in deutscher Übersetzung siehe unten im II. Teil unter Nr. 2.

---

5. Regelung der Heimarbeit in Frankreich. Am 10. Jänner d. J. hat der Arbeitsminister der Permanenzkommission des „*Conseil Supérieur du Travail*“ den Vorentwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimarbeit, vorgelegt.

Zur Vorgeschichte dieses Gesetzentwurfes sei erwähnt, daß die Regierung schon im Jänner vorigen Jahres einen bezüglichen Gesetzentwurf ausgearbeitet hatte, der die Ausgestaltung der durch das Gesetz vom 17. Juli 1902 geschaffenen Arbeitsräte zu Lohnregulierungsstellen vorsah. Da aber die Arbeitsräte ihre Tätigkeit noch nicht begonnen hatten, wurde 2 Monate später der Permanenzkommission ein Initiativantrag unterbreitet, der die Aufstellung von Minimallohnsätzen für Heimarbeiterinnen verlangte. Der Entwurf erfuhr einige Abänderungen und es wurde der Antragsteller mit der Ausarbeitung einer Denkschrift über die ganze Frage betraut. Diese bildete den Gegenstand der Beratungen des „*Conseil Supérieur du Travail*“ in seiner 20. Session im November vorigen Jahres, worüber bereits seinerzeit berichtet wurde. ***)

Der neue Gesetzentwurf sieht zunächst für die Seidenspinnerei, Stoffweberei, Wäscheerzeugung, Stickerei, Huterzeugung, Schuhfabrikation und Kunstblumenerzeugung, also für Gewerbe mit überwiegender Frauenheimarbeit, die Errichtung von Lohnkommissionen vor, welche Minimallöhne festzusetzen haben. Diese Löhne werden in Plenarsitzungen der Kommissionen festgelegt und haben unbedingte Geltung, wofern nicht Verstöße gegen die gesetzlich festgelegte Geschäftsordnung der Kommissionen vorgekommen sind. Sie sind der Bevölkerung durch Anschlag an den Gemeindegebäuden bekanntzugeben; desgleichen sind die Geschäftsinhaber verpflichtet, die Löhne an einer sichtbaren Stelle des Geschäftslokals und in Betrieben mit vorherrschender Heimarbeit in jenen Räumen anzuschlagen, in welchen das Rohmaterial den Arbeitern übergeben, bzw. die fertige Ware übernommen wird. Die Bezahlung der Minimallöhne ist obligatorisch und darf kein Geschäftsinhaber — auch mit Zustimmung des Arbeiters — niedrigere Löhne bezahlen.

Die oben genannten Lohnkommissionen können auch auf andere freie Industrien ausgedehnt werden, wenn in einem Bezirke die Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bzw. beider Gruppen in der Wählerschaft zu den bestehenden Arbeitsräten sich dafür ausspricht. („*Dokumente des Fortschritts*“, IV. Jahrgang, 6. Heft, S. 419.)

---

*) Quelle: „*Revue du Travail*“, Nr. 16 ex 1911, S. 945.
**) Siehe S. R. 1911, I., S. 749.
***) Siehe S. R. 1911, I., S. 436.

6. Beschäftigung von Frauen.

(Natal, Vorschriften.) *)

Unterm 27. Mai 1910 wurden für Natal Vorschriften erlassen, welche die Beschäftigung von schwangeren Frauen regeln.

Hienach darf eine Frau nach Ablauf des siebenten Schwangerschaftsmonats und solange sie Mutter eines Kindes im Alter von weniger als 3 Monaten ist, nicht beschäftigt werden. Findet ein Amtsarzt für Indier *(Indian Medical Officer)* oder ein anderer vom Arbeitgeber angestellter Arzt, daß eine schwangere Frau schon vor der obgenannten Zeit arbeitsunfähig ist, so hat der Arzt den Arbeitgeber hievon zu verständigen, der während der vom Arzt festgesetzten Zeit von der betreffenden Arbeiterin keine Arbeit verlangen darf. Während der ganzen Zeit hat der Unternehmer die Arbeiterin mit Lebensmitteln und Tagesrationen in dem im Dienstvertrage festgesetzten Ausmaß zu versehen.

Jeder Arbeitgeber, welcher wenigstens 20 erwachsene männliche indische Einwanderer beschäftigt, hat wöchentlich einmal sämtliche von ihren kleinen Kindern begleiteten indischen Frauen durch den Amtsarzt für Indier untersuchen zu lassen.

Übertretungen werden mit Geld bis zu 2 £ bestraft.

Der Wortlaut der Vorschriften wird seinerzeit mitgeteilt werden.

7. Nachtarbeit der Frauen.

(Schweden, Erlässe.) *)

Das am 1. Jänner d. J. in Kraft getretene Gesetz vom 20. November 1909 ***), welches die Verwendung von Frauen zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens in Bergbau-, Hütten- oder Fabriksanlagen sowie in gewerblichen Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern verbietet, enthält eine Bestimmung, wonach Unternehmungen, welche die Verarbeitung von leichtverderblichen Waren zum Zwecke haben, durch königlichen Erlaß von dem genannten Verbot ausgenommen werden können.

Auf Grund dieser Bestimmung wurde unterm 9. Juni 1911 ein königlicher Erlaß herausgegeben, demzufolge in Frucht- und Gemüsekonservenfabriken Frauen zu Arbeiten, die erforderlich

*) Quelle: „*Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes*“, X. Band, Nr. 7, S. 215.

*) Quelle: „*Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes*“, X. Band, Nr. 7, S. 259 und 260.

***) Siehe S. R. 1910, I., S. 204 und 291.

sind, um das Rohmaterial vor raschem Verderben zu bewahren, bis auf weiteres während der Monate Juni, Juli, August und September unter folgenden Bedingungen auch zur Nachtzeit verwendet werden dürfen.

Die Arbeitsdauer jeder derart beschäftigten Arbeiterin muß durch angemessene Ruhepausen unterbrochen werden, deren eine mindestens eine Stunde dauern muß; dieser Pause darf eine höchstens sechs- und während der im Gesetze bestimmten Übergangszeit eine höchstens siebenstündige Arbeitszeit vorhergehen. Die tägliche Gesamtarbeitsdauer darf höchstens 12 und während der Übergangszeit höchstens 13 Stunden betragen. Ferner darf eine Arbeiterin nicht häufiger als jede zweite Woche zu Nachtarbeit herangezogen werden. Jeder von der Ausnahmsbewilligung Gebrauch machende Unternehmer hat dem zuständigen Arbeitsinspektor den Tag, an welchem die Nachtarbeit beginnen soll und an dem sie aufhört, anzuzeigen, widrigenfalls er einer Geldstrafe von 5 bis 15 *K* verfällt.

Ein zweiter, unterm 11. August 1911 herausgegebener königlicher Erlaß gestattet unter den gleichen Bedingungen den Sprottkonservenfabriken die Beschäftigung von Frauen zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens während der Zeit vom 15. August bis 15. November.

8. Arbeiterschutz in Papierfabriken.

(Osterreich, Verordnung.)

Am 25. September 1911 hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten eine Verordnung erlassen, mit welcher auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.

Die neue Verordnung, welche ebenso wie die kürzlich erlassenen Arbeiterschutzvorschriften für die Zuckerfabrikation*) und die polygraphischen Gewerbe**) auf Anträgen der Unfallverhütungskommission beruht, hat auf alle jene Anlagen Anwendung zu finden, welche zur Erzeugung von Papier aus Hadern sowie aus Holzschliff, Holz- und Strohzellulose dienen, jedoch nicht auf jene Betriebe, die lediglich zur Erzeugung der letztgenannten Halbfabrikate bestimmt sind. In ihren Einzelbestimmungen statuiert die Verordnung zunächst eingehende Vorschriften hinsichtlich des zur Verwendung gelangenden Materials,

*) Siehe S. R. 1911, II., S. 1440.
**) Siehe S. R. 1911, II., S. 1427.

der Werkseinrichtungen und der Arbeitsräume. Diese vom Gesichtspunkte der Unfallverhütung getroffenen Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf die Verwendung und Behandlung von Hadern, auf die Beschaffenheit der Dampfkochapparate sowie auf die Zeugbereitung und Papierzurichtung. Auch zahlreiche hygienische Maßnahmen werden in der Verordnung vorgesehen, so z. B. die regelmäßige Reinigung und Lüftung der Arbeitsräume sowie die dem Betriebsinhaber zur Pflicht gemachte Beistellung von Waschgelegenheiten, Baderäumen, Arbeitskleidern und Respiratoren. Schließlich werden auch für das Verhalten der Arbeiter bei gefährlichen Verrichtungen Vorschriften erlassen, deren Befolgung unter Strafsanktion gestellt wird.

Die Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Auf bestehende, bereits genehmigte Anlagen findet sie mit der Einschränkung Anwendung, daß die durch die Vorschriften der Verordnung bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte durchführbar sind. Wenn es sich jedoch um Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder wenn den gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung entsprochen werden kann, so entfällt auch diese Einschränkung hinsichtlich des Anwendungsgebietes der Verordnung.

Den Wortlaut der Verordnung siehe unten im II. Teil unter Nr. 1.

---

9. Schutz der bei Druckerpressen beschäftigten Hilfsarbeiter.

(Österreich, Gesetzentwurf.)

Die Regierung hat dem Herrenhaus einen Gesetzentwurf, betreffend das Halten von Vervielfältigungsapparaten, eingebracht,*) der im § 4 folgendes besagt:

„Für alle Hilfsarbeiter, die in einem der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Unternehmen bei Druckerpressen oder anderen bewilligungspflichtigen Vervielfältigungsapparaten ständig beschäftigt werden, gelten die bei Druckereien bestehenden Vorschriften über Kranken- und Unfallversicherung, ferner über die Vorsorge für die Hilfsarbeiter, über Arbeitspausen, Sonn- und Feiertagsruhe, über Entlohnung, Kündigung und Lohn-

*) *„Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses“*, Nr. 17. XXI. Session 1911.

zahlungen sowie über die Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen."

---

10. Gesetzentwurf, betreffend Arbeitszeit bei öffentlichen Bauten in Kanada. Das Haus der Gemeinen von Kanada hat am 13. Februar l. J. einen Gesetzentwurf angenommen, dessen wesentlichster Inhalt dahin geht, daß bei öffentlichen Bauten beschäftigte Arbeiter nicht länger als durch 48 Stunden in der Woche, wo die Beschäftigung aber keine ganze Woche dauert, nicht länger als durch 8 Stunden täglich zur Arbeit herangezogen werden dürfen. Überstunden sollen wenigstens mit dem $1^1/_2$fachen Stundenlohn bezahlt werden.

Ausgenommen sind besondere unvorhergesehene Notfälle, wie z. B. solche, bei denen es sich um die Rettung von Leben oder Eigentum handelt, nicht aber Fälle dringenden Bedarfes.

Der Gesetzentwurf liegt gegenwärtig dem kanadischen Senat zur Beschlußfassung vor. (*„The House of Commons of Canada. Bill 3. An Act respecting the Hours of Labour on Public Works."*)

---

11. Bauarbeiterschutz.

(Stadt Zürich, Verordnung.)

Am 11. März 1911 hat die Stadt Zürich eine Verordnung, betreffend den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen bei Bauten und die Handhabung der Gerüstschau (Bautenkontrollverordnung), erlassen.

Dieselbe enthält außer allgemeinen Bestimmungen Spezialvorschriften für Tiefbauten und Hochbauten, u. zw. unter letzteren insbesondere für den Gerüstbau, für die Aufstellung von Gerüsten im Innern der Bauten, für Aufzugsarbeiten, Balkenlegung und Aufrichtung, Dachdecker-, Spengler-, Maler , Schlosser- und Glaserarbeiten, mechanische Vorrichtungen und elektrische Anlagen sowie für die Beseitigung der Gerüste und den Bau von Hochkaminen. Weitere Bestimmungen betreffen Abbrucharbeiten, Arbeiten in komprimierter Luft und den Gesundheitsschutz der Bauarbeiter. Letztgenanntes Kapitel enthält Vorschriften über Abortanlagen, über die den Arbeitern zur Verfügung zu stellenden Bauhütten, über Getränke, über Fenster- und Türverschluß, die Verwendung von Koksfeuer sowie über die Benützung von bleihaltigen Farben zu Maler- und Anstreicherarbeiten und die hiebei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln. Die folgenden Abschnitte behandeln Verantwortlichkeit, Strafen und Gebühren, sonstige und Schlußbestimmungen.

Der Wortlaut der Verordnung, die mit 1. Mai 1911 in Kraft trat, befindet sich unten im II. Teil unter Nr. 4.

---

12. XX. Internationaler Bergarbeiter-Kongreß. Vom 24. bis 29. Juli d. J. tagte in London der XX. Internationale Bergarbeiterkongreß. Die auf diesem Kongreß angenommenen Beschlüsse betrafen u. a. folgende Forderungen:

Bestellung staatlich besoldeter Bergwerksinspektoren, die von den Bergarbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind;

Festsetzung von Minimallöhnen;

gesetzliche Maßnahmen, um den Bergarbeitern eine erhöhte Sicherheit des Lebens zu gewährleisten;

Verbot der Verwendung von Kindern unter 14 Jahren im Bergwerksbetrieb und von Jugendlichen unter 16 Jahren zu Untertagarbeiten;

achtstündiger Arbeitstag;

Altersversorgung der Bergarbeiter und Fürsorge für die Hinterbliebenen der bei Unfällen Getöteten;

gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Bergarbeiter.

---

13. Lohnämter in England und Irland.*)

Das in Großbritannien auf Grund des Lohnämtergesetzes vom 20. Oktober 1909**) für die Schachtelindustrie errichtete Lohnamt hat seine Vorschläge vom 6. April l. J.***) zurückgezogen und nunmehr am 1. September l. J. neue Vorschläge einer Lohnregelung für Frauen in diesem Gewerbe gemacht.

Hienach sollen alle Arbeiterinnen in Fabriken, Werkstätten und hausindustriellen Betrieben durchwegs einen Minimallohn von 3 *d* (30 *h*) stündlich erhalten. Dieser Lohnsatz gilt — außer für Lehrmädchen — für alle Arbeiterinnen, welche ausschließlich oder vorwiegend bei der Fabrikation von Schachteln oder Schachtelteilen oder in irgendeinem Zweige dieser Industrie, nicht aber für solche, welche daselbst nur gelegentlich oder untergeordnet beschäftigt sind.

Für die Lehrmädchen schlägt das Lohnamt folgende Minimallohnsätze vor:

Während	der	ersten	sechs	Monate	einen	Wochenlohn	von	4 *sh* 0 *d* (4·80 *K*)
„	„	zweiten	„	„	„	„	„	5 „ 0 „ (6·00 „)
„	„	dritten	„	„	„	„	„	6 „ 0 „ (7·20 „)
„	„	vierten	„	„	„	„	„	8 „ 0 „ (9·60 „)
„	„	fünften	„	„	„	„	„	9 „ 0 „ (10·80 „)
„	„	sechsten	„	„	„	„	„	10 „ 6 „ (12·60 „)

---

*) Quelle: *„The Board of Trade Labour Gazette“*, Septemberheft 1911, S. 327.

**) Siehe S. R. 1910, I., S. 44 (Gesetz).

***) Siehe S. R. 1911, I., S. 752.

Diese Lohnsätze gelten für eine Arbeitswoche von 52 Stunden und können je nachdem, ob diese Stundenanzahl eine größere oder kleinere ist, erhöht oder reduziert werden.

Einwendungen gegen diese Vorschläge können innerhalb dreier Monate vom 4. September 1911 an gerechnet an das Gewerkamt gerichtet werden.

In Ausführung der Vorschriften vom 23. August 1910*) wurde nunmehr auch in Irland für die Schachtelindustrie ein Lohnamt errichtet. Dasselbe besteht aus je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und 3 ernannten Mitgliedern.

Das für die Spitzenindustrie mit Erlaß vom 4. Mai 1910**) errichtete Lohnamt hat unterm 19. August 1911 dem Handelsministerium mitgeteilt, daß es für alle Zweige der genannten Industrie einen Minimallohnsatz von $2^3/_4\ d$ ($27^1/_2\ h$), ferner spezielle Lohnsätze für Lehrlinge sowie allgemeine Stücklohnsätze für gewisse Arbeitsprozesse festgesetzt hat.

14. Arbeitslosenversicherung auf dem III. Deutschen Städtetag.

Am 12. September d. J. verhandelte der III. Deutsche Städtetag in Posen unter anderem über die Frage der Arbeitslosenversicherung. Nach zwei eingehenden Referaten***) der Oberbürgermeister Wallraf (Köln) und Dr. Adickes (Frankfurt a. M.) erfolgte die Annahme nachstehender Leitsätze:

1. Von starker menschlicher Teilnahme für die Nöte der unverschuldet Arbeitslosen erfüllt, sind viele Stadtverwaltungen seit geraumer Zeit bemüht gewesen, Hilfe zu bringen, aber die Erfolge waren nur bescheiden. Das Verlangen nach einer umfassenden Arbeitslosenversicherung macht sich daher immer wieder geltend und die Stadtverwaltungen haben um so mehr Anlaß zum Studium dieser Fragen, als neuerdings die bayerische und die badische Staatsregierung versucht haben, den Städten in erster Linie die Verantwortung für die Organisation der Arbeitslosenversicherung zuzuweisen.

2. Den sichersten Ausgangspunkt der Untersuchungen bildet die auf Anregung des Reichstages vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik (Regierungsrat Dr. Leo), herausgegebene große Denkschrift über die Versicherung gegen die Folgen der Arbeits-

*) Siehe S. R. 1910, II., S. 998.
**) Siehe S. R. 1910, I., S. 967.
***) Siehe „*Soziale Praxis*“, XX. Jahrgang, Nr. 51, S. 1585.

losigkeit im Ausland und in Deutschland (1906), und zwar ist es vor allem wichtig, die Ausführungen dieser Denkschrift über Umfang und Ursachen der Arbeitslosigkeit, gegen welche die Versicherung geplant ist, das heißt der Arbeitslosigkeit eines arbeitswilligen und arbeitsfähigen Arbeiters, der eine angemessene Beschäftigung nicht finden kann, scharf und bestimmt zu erfassen.

3. Soweit die bisherigen Erfahrungen und Ermittlungen reichen, sind Gründe und Umfang der Arbeitslosigkeit und auch das Versicherungsbedürfnis in den einzelnen Gewerben äußerst verschieden. Ein großer Unterschied ist vor allem dadurch gegeben, daß in den Wettersaisongewerben, namentlich in Landwirtschaft, Binnenschiffahrt und Baugewerbe mit Hilfsgewerben, alljährlich an einer nach dem Jahresdurchschnitt in weitem Umfang feststellbaren Zahl von Tagen die Arbeit im Gewerbe aus klimatischen Gründen mit Sicherheit ausgeschlossen ist, während im übrigen die Arbeitslosigkeit durch Geschäftsstockungen, Änderungen im Gewerbebetrieb, Überfüllung des Berufes und andere ungewisse Umstände verursacht wird. Ganz besonders geartet ist außerdem die Arbeitslosigkeit der sogenannten Gelegenheitsarbeiter. Das Versicherungsbedürfnis ist überdies in den einzelnen Berufen auch deshalb sehr verschieden, weil die Möglichkeit von Nebenerwerb und Nebenbeschäftigung in der arbeitslosen Zeit außerordentlich verschieden ist. Eine sorgfältige Unterscheidung und eine gesonderte, den eigentümlichen Verhältnissen der einzelnen Arbeiterklassen angepaßte Behandlung der verschiedenen Fälle und die Herausarbeitung der in den einzelnen Fällen ratsamen und verwendbaren Versicherungseinrichtungen ist um so mehr geboten, als eine allgemeine Arbeitslosenversicherung zurzeit schon deshalb ausgeschlossen erscheint, weil ihre Voraussetzung — ein allgemeiner Arbeitsnachweis — nicht vorhanden ist und voraussichtlich auch in naher Zeit nicht vorhanden sein wird.

4. Die Grundfrage jeder Organisation für Arbeitslosenversicherung ist die Frage: ob und in welchem Umfang ein staatlicher Zwang angewandt werden soll. Für ihre Beantwortung ist der Umstand, daß im Deutschen Reich die Gewöhnung an Zwang auf diesem Gebiete weiter verbreitet ist als in den meisten anderen Ländern, deren Arbeiterversicherung auf Freiwilligkeit beruht, bei Bezugnahme auf Maßnahmen des Auslandes sorgsam zu beachten. Jedenfalls sind bei uns hervorragende Kenner der Ansicht, daß durchgreifende Erfolge nur bei Zwang erreichbar sind, und auch wir müssen nach unseren Erfahrungen bestätigen, daß die bisherigen Versuche freiwilliger Versicherung (sogenanntes Genter und Kölner System) gerade da, wo nach ziemlich allgemeiner Auffassung am dringendsten Hilfe nottut, bei den Bau-

arbeitern und den ungelernten Gelegenheitsarbeitern, nur ganz unzureichende Hilfe gebracht haben. Diese Erfahrung zeigt zugleich, daß die Frage des Zwanges keineswegs einheitlich behandelt werden kann, daß vielmehr für die einzelnen Arbeiterklassen eine Untersuchung unerläßlich ist, ob für sie mit Rücksicht auf die Stärke des Versicherungsbedürfnisses ein Versicherungszwang irgendwelcher Art im allgemeinen Interesse nötig und möglich ist, wobei auch der für einzelne Gewerbe mancherlei Vorteile bietende Sparzwang mitzuberücksichtigen sein würde.

5. Eine fernere wichtige Frage betrifft die Aufbringung der Beiträge durch die zunächst Beteiligten, das heißt die Arbeiter und die Arbeitgeber, und kann gleichfalls nur für die einzelnen Gewerbe erfolgreich untersucht und beantwortet werden. Die Lage und Leistungsfähigkeit des Gewerbes, seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Gewerben des Auslandes, die Gründe der Arbeitslosigkeit im Gewerbe (klimatische und andere) spielen hiebei eine entscheidende Rolle, ebenso die Höhe der Löhne, die für viele Gewerbe jetzt durch Tarifverträge einheitlich geregelt sind.

6. Noch schwieriger liegt die prinzipiell wie praktisch außerordentlich wichtige und trotzdem oft leichthin behandelte Frage der Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, welche gleichfalls ohne Rücksicht auf die Verhältnisse in den einzelnen Gewerben nicht zutreffend beantwortet werden kann. Es ist zum Beispiel kein Grund ersichtlich, warum eine öffentliche Beihilfe für Fälle gegeben werden soll, in denen die Arbeitslosigkeit nur aus klimatischen Gründen eintritt.

7. Ferner kann die Voraussetzung jeder Arbeitslosenversicherung: nämlich ein gut geordneter Arbeitsnachweis für die beruflich geschulten Arbeiter nur für die einzelnen Gewerbe geregelt werden.

8. Wenn hienach sowohl die Gründe der Arbeitslosigkeit als auch das Versicherungsbedürfnis in den einzelnen Gewerben sehr verschieden sind und auch die grundlegenden Fragen des Zwanges, der Verteilung der Beiträge, der öffentlichen Zuschüsse und des Arbeitsnachweises nur nach den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe beantwortet werden können, so ist die weitere Förderung einer rationellen Arbeitslosenversicherung nur durch Untersuchung der Verhältnisse in den einzelnen Gewerben zu erzielen. Diese kann aber nicht von den Stadtverwaltungen — allein 181 in Städten mit über 25.000 Einwohnern — sondern nur einheitlich von der Reichsregierung oder den Landesregierungen durchgeführt werden. Die Überweisung der weiteren Bearbeitung der Fragen der Arbeitslosenversicherung an die Gemeindeverwaltungen ist daher nur eine Verlegenheitsauskunft, um die eigentlich verantwortlichen Stellen — Regierungen wie Parlamente — von

der Verantwortlichkeit zu befreien. Die Gemeindeverwaltungen, auch diejenigen, welche aus freiem Entschluß bisher Versicherungseinrichtungen irgendwelcher Art für Arbeitslose geschaffen haben, sowie alle wahren Freunde rationeller und wirksamer Versicherung sollten gegen diese versuchte Verschiebung der Verantwortlichkeiten Verwahrung einlegen und von den Regierungen fordern, daß von ihnen unverzüglich die erforderlichen Untersuchungen eingeleitet werden, um das Versicherungsbedürfnis wie die Mittel zu seiner Befriedigung für die einzelnen Gewerbe und Arbeiterklassen zu ermitteln und festzustellen. Soweit die Stadtverwaltungen hiebei, insbesondere bei Untersuchung der Verhältnisse der Gelegenheitsarbeiter, hilfreiche Hand leisten können, werden sie gern dazu bereit sein. Daß diese Untersuchung die Verhältnisse der Bauarbeiter in erster Linie ins Auge zu fassen hätte, ergibt sich aus den Ausführungen unter Nummer 4. Bei diesen Untersuchungen wird auch zu prüfen sein, ob — zur Beschaffung schneller Hilfe unter besonderen örtlichen Verhältnissen — vor einer Erledigung der übrigen Fragen zunächst für einzelne Kommunalverbände reichs- und landesgesetzlich eine obligatorische Arbeitslosenversicherung für Bauarbeiter einzuführen wäre.

---

15. Arbeitslosenversicherung.

(Gesetzentwurf, England.)*)

Der zweite, die Arbeitslosenversicherung betreffende Teil des im vorigen Hefte der *„Sozialen Rundschau“* (Seite 1404) besprochenen englischen Regierungsentwurfes einer Nationalversicherung enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Versicherte Personen.

Versicherungspflichtig sind alle Arbeiter im Alter von mindestens 18 Jahren, welche in folgenden Gewerben beschäftigt sind:

1. Baugewerbe, d. i. die Erbauung, der Umbau, die Reparatur, Ausschmückung und Demolierung von ganzen Gebäuden oder Teilen derselben;

2. Ausführung öffentlicher Bauten, d. i. die Erbauung, Wiederherstellung oder der Umbau von Eisenbahnen, Docks, Häfen, Kanälen, Dämmen, Brücken, Kais und dergleichen;

3. Schiffsbau, d. i. die Herstellung, der Umbau, die Reparatur und Ausschmückung von Schiffen, Booten und anderen Fahrzeugen

---

*) Quelle: *„National Insurance Bill“*, Bill 198. London 1911. Price: $8^1/_2$ *d.*

oder Teilen derselben einschließlich der Takelung, sofern diese Arbeiten nicht durch die Mannschaft des Fahrzeuges ausgeführt werden;

4. Maschinenbau einschließlich der Erzeugung von Geschützen und Feuerwaffen;

5. Wagenbau, d. i. die Herstellung und Ausschmückung von Fuhrwerken und Teilen derselben.

Das Handelsamt ist ferner ermächtigt, die Versicherungspflicht mit Zustimmung des Schatzkanzlers im Verordnungsweg auch auf andere Gewerbe auszudehnen, sofern hiedurch der Staatsbeitrag zu dem Arbeitslosenfonds nicht soweit erhöht wird, daß er den Betrag von 1 Million £ jährlich während der nächsten drei Jahre nach Erlassung der Verordnung übersteigen würde.

Jede solche geplante Verordnung ist zunächst im Entwurfe bekanntzumachen, Einwendungen von Interessenten müssen vom Handelsamte geprüft und die Verordnungen selbst vor ihrem Inkrafttreten durch wenigstens 30 Tage beiden Häusern des Parlaments vorliegen. Sie erlangen erst dann Wirksamkeit, wenn die 30tägige Frist verstrichen ist, ohne daß von einem der beiden Häuser des Parlamentes ein Einwand geltend gemacht worden ist.

Versicherungsbeiträge.

Jeder in einem versicherungspflichtigen Gewerbe beschäftigte Arbeiter hat während der Dauer dieser Beschäftigung einen Versicherungsbeitrag von $2^1/_2$ *d* pro Woche zu zahlen.

Einen Beitrag in gleicher Höhe hat in der Regel auch der Arbeitgeber für jeden in einem solchen Gewerbe beschäftigten Arbeiter zu leisten.

Eine Beschäftigungsdauer von weniger als einer Woche ist hiebei als volle Arbeitswoche zu rechnen.

Die gesamten Beiträge sind regelmäßig unmittelbar vom Arbeitgeber einzuzahlen, welcher aber berechtigt ist, die auf den Arbeiter entfallende Quote durch Lohnabzug oder sonstwie vom Versicherten hereinzubringen. Der Arbeitgeberbeitrag darf dagegen unter keinen Umständen auf den Arbeiter überwälzt werden; gegenteilige Vereinbarungen sind ungültig.

Die Arbeitgeber können auch die ihnen und ihren versicherten Arbeitern obliegenden Versicherungsbeiträge auf einmal vorausbezahlen, in welchem Falle sie für jeden Arbeiter und für jedes Kalenderjahr, bzw. für den Teil eines solchen einen Pauschalbetrag von 15 *sh* zu entrichten haben; dieser Betrag kann vom Handelsamt im Einvernehmen mit dem Schatzamt im Verordnungsweg auch anders bemessen werden.

Der Arbeitgeber bleibt dabei berechtigt, seinen versicherten Arbeitern die normalen Beiträge abzuziehen und diese werden auch als tatsächlich geleistet angesehen.

Wenn jedoch im Laufe jener Zeitperiode, für welche die Vorauszahlung geschah, der Versicherte Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erlangt hat und später von demselben Arbeitgeber wieder beschäftigt wird, so hat die früher geleistete Vorauszahlung der Beiträge für die Dauer dieser Wiederbeschäftigung keine Wirksamkeit.

Der Staat leistet jährlich aus den vom Parlament zu votierenden Geldern einen Beitrag in der Höhe von $^1/_3$ der gesamten in dem betreffenden Jahr eingegangenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Beitragseinhebung.

Das Handelsamt ist ermächtigt, im Verordnungswege Vorschriften über die Einhebung der Versicherungsbeiträge zu erlassen, u. zw. insbesondere über die Beitragszahlung im Wege von Klebemarken oder Stempeln u. s. w.

Unterstützungsleistungen.

Jeder versicherte Arbeiter erhält im Falle seiner Arbeitslosigkeit nach Ablauf der ersten arbeitslosen Woche eine wöchentliche Unterstützung, welche für Arbeiter im Baugewerbe und bei der Ausführung öffentlicher Bauten mit 6 *sh*, für alle übrigen mit 7 *sh* in Aussicht genommen ist, doch kann auch ein anderer Betrag nicht unter 6 *sh* und nicht über 8 *sh* vom Handelsamt im Verordnungswege vorgeschrieben werden.

Die Arbeitslosenunterstützung darf innerhalb von 12 Monaten durch nicht mehr als 15 Wochen oder eine kürzere, vom Handelsamt im Verordnungswege festgesetzte Zeit bezogen werden. Ferner sollen einer wöchentlichen Unterstützung mindestens 5 vom Arbeiter geleistete Wochenbeiträge gegenüberstehen, doch kann dieses Verhältnis vom Handelsamt im Verordnungsweg abgeändert werden. Hiebei sind für je 3 Monate, welche ein Arbeiter nachgewiesenermaßen vor Erlassung des Gesetzes in einem versicherungspflichtigen Gewerbe beschäftigt war, 5 Beiträge zu den faktisch geleisteten gutzuschreiben; die Gesamtzahl dieser gutgeschriebenen Beiträge darf jedoch 25 nicht übersteigen. Werden die Versicherungsbeiträge nicht wöchentlich, sondern jeweils für einen größeren Zeitraum gezahlt, so ist nicht die Zahl der Beitragsleistungen, sondern die Zahl der Wochen maßgebend, für welche die Beitragsleistung tatsächlich geschah.

Die Zeit, während welcher ein Arbeiter im Sinne des Gesetzes den Anspruch zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung verwirkt hat, ist bei obiger Berechnung nicht in Anschlag zu bringen.

Als Beginn der Arbeitslosigkeit ist der Moment anzusehen, in dem ein Arbeiter vorschriftsmäßig um die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung ansucht unter der Voraussetzung, daß die nachfolgenden Bedingungen für den Unterstützungsanspruch tatsächlich eingetreten sind.

Bedingungen für den Unterstützungsanspruch.

Der Anspruch auf den Bezug der Arbeitslosenunterstützung besteht nur dann, wenn der Versicherte:

1. nachweisen kann, daß er seit Inkrafttreten des Gesetzes innerhalb von mindestens 26 Wochen in jeder Woche in einem versicherungspflichtigen Gewerbe beschäftigt war;

2. seinen Anspruch in der vorschriftsmäßigen Weise geltend gemacht hat und nachweisen kann, daß er seit dieser Geltendmachung ununterbrochen arbeitslos gewesen ist; hiebei sind zwei arbeitslose Perioden von mindestens zweitägiger, bzw. einwöchentlicher Dauer, welche durch eine höchstens 2 Tage, bzw. 6 Wochen währende Beschäftigung unterbrochen wurden, als ununterbrochene Arbeitslosigkeit anzusehen;

3. nachweisen kann, daß er arbeitsfähig, aber nicht imstande ist, angemessene Beschäftigung zu finden;

4. seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung im Sinne des Gesetzes noch nicht erschöpft hat.

Der Versicherte ist jedoch nicht verpflichtet, einen angebotenen Posten anzutreten, welcher nur infolge eines Streiks oder einer Aussperrung frei wurde, oder eine angetragene Arbeit anzunehmen, bei welcher die Entlohnung geringer ist als der gewöhnlich vom Versicherten erzielte Verdienst; der Versicherte kann endlich auch eine angebotene Beschäftigung außerhalb des Distriktes seines Wohnsitzes ausschlagen, wenn der angebotene Lohn hinter dem im betreffenden Distrikt üblichen Lohnsatze zurückbleibt.

Zeitweiliger Verlust des Unterstützungsanspruches.

Der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung geht zeitweilig verloren:

1. wenn ein Versicherter infolge eines ihn direkt berührenden Streiks oder einer Aussperrung arbeitslos wird, für die Dauer dieses Arbeitskonfliktes;

2. wenn ein Versicherter durch eigenes Verschulden oder freiwilligen Austritt aus der Beschäftigung arbeitslos wird, durch 6 Wochen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit;

3. wenn ein Versicherter wegen eines Vergehens zu einer nicht in eine Geldstrafe umzuwandelnden Kerkerstrafe verurteilt wird, durch 6 Wochen nach der Haftentlassung;

4. solange ein Versicherter sich in einem Arbeitshaus oder in einer anderen aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Anstalt befindet oder sich außerhalb des Vereinigten Königreiches aufhält.

Entscheidung über Unterstützungsansprüche.

Alle Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung sowie die damit im Zusammmenhange stehenden Fragen unterliegen der Entscheidung besonderer vom Handelsamte zu bestellender Versicherungsbeamter. Handelt es sich um die Verweigerung oder Einstellung einer Arbeitslosenunterstützung, so kann der Versicherte fordern, daß die Angelegenheit einem eigenen Beirat vorgelegt werde, welcher dem Versicherungsbeamten Vorschläge zu erstatten hat. Findet der Beamte auf diese nicht einzugehen, so hat ein vom Handelsamt einzusetzender Schiedsrichter endgültig zu entscheiden.

Die erwähnten Beiräte sollen aus je einem oder mehreren gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie aus dem vom Handelsamt ernannten Obmann bestehen. Die näheren Vorschriften über die Einsetzung der Beiräte sind vom Handelsamte zu erlassen.

Arbeitslosenfonds.

Aus den Versicherungsbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeiter sowie aus den Staatsbeiträgen ist ein Arbeitslosenfonds zu bilden, welcher vom Handelsamte verwaltet wird und aus dem alle Arbeitslosenunterstützungen und sonstigen Zahlungen zu leisten sind. Die Gelder dieses Fonds können der Staatsschuldenkommission zum Zwecke der Anlage überwiesen werden; hierüber hat die genannte Kommission dem Parlament alljährlich zu berichten.

Vorschüsse von Seite des Schatzamtes.

Das Schatzamt ist ermächtigt, an den Arbeitslosenfonds Vorschüsse zur Bestreitung der diesem Fonds gesetzlich obliegenden Zahlungen zu leisten, doch darf die Gesamtsumme der aushaftenden Vorschüsse zu irgend einer Zeit 3 Millionen £ oder den vom Schatzamt etwa anderweitig festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

Findet das Schatzamt zu einer Zeit, zu welcher ein solcher Vorschuß aushaftet, daß der Arbeitslosenfonds zahlungsunfähig ist, so hat das Handelsamt über Aufforderung des Schatzamtes im Verordnungswege jene zeitweiligen Abänderungen der Beitragssätze, der Unterstützungsbeträge und der Unterstützungsdauer zu verfügen, welche das

Schatzamt für notwendig hält, um die Zahlungsfähigkeit des Arbeitslosenfonds zu sichern. Hiebei dürfen jedoch die Unterstützungsbeträge nicht unter 5 *sh* (wöchentlich) herabgesetzt und die Versicherungsbeiträge nicht um mehr als 1 *d* pro Woche und Arbeiter erhöht werden. Eine solche Verordnung darf ferner nicht länger als durch 3 Monate nach Rückzahlung des Vorschusses samt Zinsen in Kraft bleiben.

Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen an Arbeiter.

Wenn ein Versicherter dem Handelsamte nachweist, daß er für 500 oder mehr Wochen Versicherungsbeiträge gezahlt hat, so kann er verlangen, daß ihm nach Erreichung des 60. Lebensjahres jener Betrag samt $2^1/_2\,^0/_0$igen Zinsen rückerstattet werde, um welchen die Gesamtsumme der gezahlten Beiträge die Gesamtsumme der etwa aus dem Arbeitslosenfonds im Sinne des Gesetzes bezogenen Gelder übersteigt. Diese Rückerstattung kann in Form einer einmaligen Zahlung oder einer Jahresrente erfolgen.

Das Handelsamt kann im Verordnungswege die oberwähnte Altersgrenze bis auf 55 Jahre herabsetzen für jene Fälle, in welchen der betreffende Arbeiter nachweist, daß er jede Beschäftigung in den versicherungspflichtigen Gewerben endgültig aufgegeben hat.

Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen an Arbeitgeber.

Weist ein Arbeitgeber dem Handelsamte nach, daß in einer Periode schlechten Geschäftsganges in seinem Gewerbe seine Arbeiter regelmäßig nur mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt waren und daß er während dieser Periode auch die seinen Arbeitern im Sinne des Gesetzes obliegenden Versicherungsbeiträge bezahlt hat, ohne dieselben von ihnen im Wege des Lohnabzuges oder in anderer Weise wieder hereinzubringen, dann können ihm gemäß einer zu erlassenden Verordnung des Handelsamtes aus dem Arbeitslosenfonds die während der erwähnten Periode oder eines angemessenen Teiles derselben geleisteten Beiträge rückerstattet werden. Diese Rückerstattung darf jedoch nur hinsichtlich jener Wochen erfolgen, in welchen die Arbeitszeit nicht mehr als $^5/_6$ der im betreffenden Gewerbe und Distrikt üblichen wöchentlichen Arbeitsstunden ausmachte.

Ausbildung minder Arbeitsfähiger.

Wenn der Versicherungsbeamte findet, daß die Ursache dafür, daß ein Versicherter wiederholt nicht im Stande war, Arbeit zu bekommen oder seine Stelle zu behalten, in einem Mangel an Geschicklichkeit oder Kenntnissen von Seite des Betreffenden liege, so kann er

diesem den Vorschlag machen, ihm den Besuch eines geeigneten technischen Lehrkurses zu ermöglichen und er kann die hiefür notwendigen Ausgaben aus dem Arbeitslosenfonds decken. Weigert sich der Arbeiter, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen oder unterläßt er es, seine Befähigung nachzuweisen oder berichtet endlich der Leiter des betreffenden Lehrkurses, daß keine begründete Aussicht auf Behebung der Unfähigkeit des Arbeiters bestehe, so ist dieser Umstand bei Entscheidung der Frage, welche Beschäftigung für den Versicherten geeignet ist, zu berücksichtigen.

Übertretungen.

Wer zur Erlangung von Unterstützungen im Sinne des Gesetzes für sich oder andere bewußt falsche Angaben macht, ist mit Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

Wenn ein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer die ihm gesetzlich obliegenden Beiträge nicht leistet oder sonstwie seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, so verfällt er einer Geldstrafe bis zu 10 £ für jede solche Übertretung. Des weiteren hat er, wenn es sich um die Nichtzahlung von Beiträgen handelt, an den Arbeitslosenfonds den dreifachen Betrag der unterlassenen Zahlung zu leisten; diese Leistung wird auch als Tilgung seiner Beitragsschuld angesehen.

Rückerstattung ungebührlich bezogener Unterstützungen.

Wer eine Unterstützung auf Grund des Gesetzes bezogen hat, ohne daß die Bedingungen hiefür erfüllt waren oder während er von dem Bezug ausgeschlossen war, hat den so erhaltenen Betrag an den Arbeitslosenfonds rückzuerstatten; diese Verpflichtung geht gegebenen Falles auf die Erben über.

Periodische Revision der Beitragssätze.

Wenn das Handelsamt nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes findet, daß der Arbeitslosenfonds ungenügend oder mehr als genügend groß ist, um den ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder daß die Beitragssätze hinsichtlich eines bestimmten Gewerbes oder Gewerbezweiges zu hoch oder zu niedrig sind, so kann das Handelsamt mit Zustimmung des Schatzamtes im Verordnungswege eine Revision der Beitragssätze für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer verfügen und, wenn nötig, verschiedene Beiträge für die verschiedenen versicherungspflichtigen Gewerbe oder Gewerbezweige festsetzen. Der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeitrag darf jedoch hiebei keinesfalls um mehr als 1 *d* pro Arbeiter und Woche erhöht werden.

Ist eine solche Revision erfolgt, so darf eine neuerliche Abänderung der Beitragssätze nicht vor Ablauf weiterer 5 Jahre eintreten.

Übereinkommen mit Arbeiterorganisationen, die Arbeitslose unterstützen.

Das Handelsamt kann mit Arbeiterorganisationen, welche Arbeiter versicherungspflichtiger Gewerbe zu Mitgliedern haben und an dieselben statutengemäß Arbeitslosenunterstützungen zahlen, über Ersuchen der Organisationen eine dahingehende Vereinbarung treffen, daß an Stelle der Leistung der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung den Organisationen Zuwendungen aus dem Arbeitslosenfonds gemacht werden, welche jenen Beträgen möglichst gleichkommen sollen, die bei Abgang der Vereinbarung als gesetzliche Arbeitslosenunterstützungen zu zahlen gewesen wären; die Zuwendungen dürfen jedoch $^2/_3$ der von den Organisationen tatsächlich geleisteten Unterstützungen nicht übersteigen. Die den Vereinsmitgliedern gesetzlich obliegenden Versicherungsbeiträge können als Bestandteil ihrer Mitgliedsbeiträge angesehen und diese bei den in Frage kommenden Mitgliedern dementsprechend herabgesetzt werden.

Die näheren Vorschriften über die Durchführung dieser Bestimmungen sind vom Handelsamt im Verordnungswege zu erlassen.

Subventionierung von Vereinen, welche Arbeitslose unterstützen.

Das Handelsamt kann mit Zustimmung des Schatzamtes jährlich oder in anderen Zeiträumen den nicht auf Gewinn berechneten Vereinigungen, deren Statuten die Gewährung von Unterstützungen an Arbeitslose, seien es Arbeiter in versicherungspflichtigen Gewerben oder nicht, vorsehen, eine Subvention bis zur Höhe von einem Sechstel jenes Betrages zukommen lassen, welchen die Vereinigung in dem betreffenden Zeitraume tatsächlich für Arbeitslosenunterstützungen verausgabt hat; Unterstützungen, welche 12 *sh* pro Woche übersteigen, sind hiebei nur bis zur Höhe dieses Betrages in Anschlag zu bringen. Hat die Vereinigung eine Zuwendung aus dem Arbeitslosenfonds im Sinne der früher erwähnten Bestimmungen erhalten, so ist der Betrag derselben in die Subvention einzurechnen.

Durchführungsverordnungen.

Das Handelsamt ist ermächtigt, alle zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen zu erlassen, u. zw. insbesondere auch darüber, welche Arbeitsleistungen als Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Gewerbe anzusehen sind. Hiebei können ausgeschlossen werden: Arbeitsleistungen, die in versicherungspflichtigen

wie nichtversicherungspflichtigen Gewerben vorkommen, in jenen Gewerben aber nur als Nebenarbeiten erscheinen; ferner Arbeitsleistungen, welche bloße Nebenarbeiten in dem Gewerbe des Arbeitgebers sind, wo dieses ein nichtversicherungspflichtiges ist; endlich Arbeitsleistungen in Gewerben, bei welchen es sich um die Herstellung von Gegenständen handelt, die in versicherungspflichtigen Industrien gebraucht werden, welche aber gewöhnlich selbständig oder in Verbindung mit nichtversicherungspflichtigen Gewerben betrieben werden.

16. Sozialversicherung.

(Österreich, Regierungsvorlage).

Die Regierung hat am 5. Oktober d. J. einen neuen Gesetzentwurf, betreffend die Sozialversicherung,*) dem Abgeordnetenhaus unterbreitet.

Die frühere Regierungsvorlage war zum erstenmale in der 18. Session eingebracht und sodann in den folgenden Sessionen immer wieder unverändert vorgelegt worden. Sie wurde einem eigenen, permanent erklärten Sozialversicherungsausschuß zugewiesen, der sie teils in Plenarsitzungen, teils im Schoße des eingesetzten Subkomitees vollständig durchberaten hat, worüber in der „*Sozialen Rundschau*“ regelmäßig berichtet wurde.**) Die Beschlüsse des Ausschusses sind gleichfalls in der „*Sozialen Rundschau*“ veröffentlicht.***) Der Sozialversicherungsausschuß hat die Grundlagen des Gesetzentwurfes durchaus akzeptiert, im einzelnen aber eine große Anzahl von wichtigen Änderungen der Vorlage beschlossen.

Auch die neue Regierungsvorlage hält an den Grundsätzen der früheren durchaus fest, berücksichtigt aber eine große Anzahl der Wünsche und Anregungen, die vom Sozialversicherungsausschuß ausgegangen sind.

Im allgemeinen kann daher, was den Inhalt der neuen Regierungsvorlage betrifft, auf die in der „*Sozialen Rundschau*“ gegebene Darstellung des ursprünglichen Entwurfes verwiesen werden. Im folgenden sollen nur solche wichtigere Punkte hervorgehoben werden, in denen der neue Entwurf, den Beschlüssen des Sozialversicherungsausschusses oder des Subkomitees folgend, vom alten abweicht oder in denen er

*) 530 der „*Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses*“, XXI. Session 1911.

**) Siehe S. R. 1909, II., S. 721; 1910, I., S. 431, 566, 581, 978; II., S. 35, 250, 1002; 1911, I., S. 29, 290; II., S. 455.

***) Siehe S. R. 1910, II., S. 306; 1911, I., S. 772 und 931.

den Anregungen des Sozialversicherungsausschusses nicht Folge gibt und es beim früheren Vorschlage beläßt.

1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen.

Der Kreis der krankenversicherungspflichtigen Personen ist in mehrfacher Hinsicht erweitert worden. So gelten als zeitweise unselbständig erwerbstätig nunmehr auch die Inhaber kleiner Anwesen auf dem Lande, welche vorwiegend auf Lohnarbeit angewiesen sind (§ 4).

Ferner sind die Heimarbeiter mit wechselnden Dienstgebern und die Hausgewerbetreibenden einbezogen (§ 3). Da diese Personen selbst die Anmeldung zur Versicherung und die Beitragszahlung vornehmen müssen, mußten für sie eigene Sonderbestimmungen in der Vorlage getroffen werden (§ 40, 88, 91 ff. usw).

Endlich hat die neue Vorlage die obere Gehaltsgrenze für die Krankenversicherungspflicht von 2.400 auf 3.600 *K* erhöht und die Befreiung von der Versicherungspflicht bei 2.400 bis 3.600 *K* Gehalt nur für Personen aufrecht erhalten, die im Monats- oder Jahresgehalt stehen und im Erkrankungsfalle Anspruch auf Fortbezug ihres Gehaltes durch 6 Monate haben. Damit hat eine wesentliche Annäherung an die Beschlüsse des Sozialversicherungsausschusses stattgefunden, der alle unselbständigen Personen mit weniger als 3.600 *K* Gehalt einbeziehen wollte (§ 5).

Dagegen sollen mithelfende Familienmitglieder, welche kein bares Entgelt beziehen, von der obligatorischen Krankenversicherung ausgeschlossen sein (§ 5).

Die Invaliden- und Altersversicherungspflicht wird durch Hinausschiebung der Gehaltsgrenze für die unselbständig Erwerbstätigen in der nämlichen Weise ausgedehnt wie die Krankenversicherungspflicht. Aber auch hinsichtlich der in die Versicherung einzubeziehenden selbständig erwerbstätigen Personen hat eine Erweiterung stattgefunden: abgesehen von der auch jetzt beibehaltenen Grenze von 2.400 *K* personaleinkommensteuerpflichtigem Einkommen waren früher auch alle jene Selbständigen als von der Versicherung ausgeschlossen erklärt, welche zwar ein größeres Einkommen beziehen, aber regelmäßig mehr als zwei familienfremde Lohnarbeiter beschäftigen; eine Beschränkung, die der neue Entwurf nicht aufgenommen hat (§ 6).

Die Unfallversicherungspflicht wird in dem neuen Entwurfe gegenüber dem alten mehrfach ausgedehnt (§§ 9 und 10), u. zw. werden insbesondere neu einbezogen: Ziegeleien, nicht bloß für den eigenen Bedarf erfolgende Sandgewinnung, Schmiede mit Ausnahme der Gold- und Silberschmiede, Feilenhauer, Glockengießer, Fleischhauer, Fleisch-

selcher, Abdecker, Lagerung und Bearbeitung von Zelluloid, chemische Wäschereien und Putzereien, ferner das Personal bei Automobilen, zur Bedienung der Dampfkessel und motorisch bewegten Maschinen in Privathäusern und das berufsmäßige Jagdpersonal. Während ferner nach der früheren Vorlage Holzfällungsbetriebe nur dann versicherungspflichtig sein sollten, wenn sie den Zwecken eines Gewerbebetriebes dienen, wird jetzt ganz allgemein die Holzfällung, Aufarbeitung, Bringung, Lagerung und Lieferung von Holz, Flößerei und Errichtung von Holzlieferungsanstalten für versicherungspflichtig erklärt und werden nur die regelmäßigen Holzarbeiten im Rahmen kleinbäuerlicher Wirtschaftsbetriebe ausgenommen.

Eine Beschränkung erfährt dagegen die Unfallversicherungspflicht der Anstreicher, Glaser, Installateure, Tischler, Schlosser und Spengler insofern, als diese Betriebe nicht mehr unbedingt unfallversicherungspflichtig sein sollen, sondern nur noch in Betreff der an Bauten ausgeführten Arbeiten (§ 9). Auch darin ist eine Einschränkung gelegen, daß nach der früheren Vorlage die Verwendung von Elementarkraft von nicht mehr als $^1/_4$ HP von der Versicherungspflicht befreite, von der neuen Vorlage dagegen diese Ausnahme auf $^1/_2$ HP erhöht wird, während der Sozialversicherungsausschuß sie noch weiter, nämlich auf 1 HP ausdehnen wollte (§ 11).

Bezirksstellen für Sozialversicherung. Die neue Regierungsvorlage hält an den lokalen Bezirksstellen fest, welche den gemeinsamen lokalen Unterbau für alle drei Versicherungszweige bilden und insbesondere die Evidenzhaltung der Versicherten und die Einhebung der Beiträge besorgen sollen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes der Bezirksstellen ist — in Annäherung an die Beschlüsse des Sozialversicherungsausschusses — in der neuen Vorlage etwas anders geregelt als in der alten; der Vorstand soll zwar nach wie vor zu je ein Drittel aus Vertretern der Dienstgeber und der unselbstständig erwerbstätigen Versicherten bestehen, das letzte Drittel soll aber nicht von den selbstständig erwerbstätigen Versicherten gewählt, sondern von der politischen Landesbehörde ernannt werden, wobei diese aber eine angemessene Anzahl von Vorstandsmitgliedern dem Kreis der selbstständig erwerbstätigen Versicherten entnehmen soll (§ 25).

Auch enthält die neue Vorlage die Grundsätze für das in der ersten Vorlage nur allgemein in Aussicht genommene Proportional-Wahlsystem (§ 27). Neu ist ferner, daß die Bezüge des leitenden Beamten von der Invaliden- und Altersrentenkasse zu tragen sind (§ 28). Auch sonst sind die Normen über die Beamten der Bezirksstellen in mancher Hinsicht modifiziert worden.

Die Einteilung in Lohnklassen hat dadurch eine Änderung erfahren, daß die sechste Lohnklasse (täglich über 6 *K*) in zwei Stufen (6 bis 8 und über 8 *K*) geteilt worden ist (§ 20).

2. Hauptstück: Krankenversicherung.

Versicherungsleistungen (§ 49). Das Begräbnisgeld wird vom 30fachen auf das 35fache des Krankengeldes erhöht.

Gegenüber der vom Sozialversicherungsausschusse beschlossenen Beseitigung der Karenzfrist für den Bezug des Krankengeldes hält auch die neue Regierungsvorlage an der eintägigen Karenzfrist fest.

Auch die vom Ausschusse beschlossene Ergänzung der Wöchnerinnenunterstützung durch eine obligatorische Schwangerenunterstützung ist in die Vorlage nicht aufgenommen worden.

Ärztlicher Dienst. Der neue Entwurf sieht die Möglichkeit des Abschlusses von Kollektivverträgen zwischen ärztlichen Organisationen und den Krankenkassen oder deren Verbänden vor (§ 54).

Anstaltsverpflegung. Die erste Regierungsvorlage hatte — in Abänderung des geltenden Zustandes — bestimmt, daß im Falle der Verpflegung eines Versicherten in einer öffentlichen Krankenanstalt das Krankengeld für die Dauer dieser Verpflegung an die Anstalt zu entrichten sei. Diese Vorschrift ist auch in die neue Vorlage aufgenommen, während der Sozialversicherungsausschuß beschlossen hatte, den gegenwärtigen Rechtszustand wieder herzustellen, wonach die Krankenkasse verpflichtet ist, der Krankenanstalt die Verpflegskosten nach der letzten Klasse für höchstens 4 Wochen zu ersetzen (§ 57).

Statutarische Mehrleistungen. Den Krankenkassen wird jetzt auch die Möglichkeit gewährt, Wöchnerinnen Stillprämien und vollständig hilfslosen Kranken das $1\frac{1}{2}$ fache Krankengeld zu gewähren (§ 59).

Bezirkskrankenkassen. In Anlehnung an einen Beschluß des Ausschusses enthält die neue Vorlage die Bestimmung, daß getrennte Bezirkskrankenkassen für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter errichtet werden können und daß dies insbesondere dann stattfinden soll, wenn die Zahl der versicherungspflichtigen Personen eines politischen Bezirkes so groß ist, daß die Errichtung von getrennten Kassen für die vorwiegend landwirtschaftlichen Gebietsteile möglich ist (§ 66).

Ausführliche neue Bestimmungen regeln die Versicherung von Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen. Die Versicherung beginnt hier nicht wie bei den übrigen Versicherten automatisch mit dem Antritte der Beschäftigung, sondern erst dann, wenn

der Versicherte selbst sich bei der Bezirksstelle gemeldet hat und demgemäß in ein Verzeichnis eingetragen ist; außerdem kann hier eine Wartefrist von 14 Tagen statuiert werden (§§ 91 bis 95).

Betriebskrankenkassen. Gegenüber dem Ausschußbeschlusse, für bereits bestehende Betriebskrankenkassen eine Minimalzahl von 100 Mitgliedern festzusetzen, hält der Entwurf an dem ursprünglichen Vorschlage eines Minimums von 200 Mitgliedern fest (§ 100).

Vereinskrankenkassen. Abweichend vom früheren Entwurf sollen die Dienstgeber der bei Vereinskrankenkassen Versicherten mindestens dieselbe Beitragsquote zu zahlen haben, wie bei der Bezirkskrankenkasse (§ 118).

3. Hauptstück: Invaliden- und Altersversicherung.

Die in der Öffentlichkeit so vielfach diskutierte Frage, ob für die Alters- und Invalidenversicherung die Riskengemeinschaft zwischen Landwirtschaft und Industrie sowie zwischen selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigen aufrecht erhalten werden solle, bejaht auch die neue Regierungsvorlage.

Auch dem von vielen Seiten geäußerten Wunsche nach „Übergangsbestimmungen“, durch welche auch solche Personen an den Wohltaten des Gesetzes teilhaftig werden, die bei Inkrafttreten der Alters- und Invalidenversicherung das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, konnte nicht Rechnung getragen werden, weil dafür allzu große Geldmittel erforderlich wären.

Versicherungsleistungen. Die Wartezeit bei der Altersrente wird für selbständig Erwerbstätige von 200 in der Regel auf 500 Beitragswochen erhöht (§ 125).

Dagegen können nach dem neuen Entwurf auch die selbständig Erwerbstätigen ausnahmsweise Invalidenrenten beziehen; nämlich dann, wenn die Invalidität die Folge eines Betriebsunfalles ist, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob die Wartezeit zurückgelegt ist oder nicht (§ 127); ferner dann, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nur eine zeitweise eintretende ist, während innerhalb der letzten drei Jahre durchschnittlich wenigstens durch den vierten Teil eines jeden Jahres unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt (§ 127).

Die Berechnung des Grundbetrages ist für die Versicherten günstiger geregelt, als in dem ersten Entwurf, weil für die Ermittlung des jährlichen Durchschnittes der geleisteten Versicherungsbeträge nicht die ganze Versicherungsdauer, sondern nur die letzten 20 Jahre in Betracht kommen sollen, wenn dies einen höheren Grundbetrag ergibt (§ 129).

Der Staatszuschuß war in der ursprünglichen Vorlage einheitlich mit 90 *K* festgesetzt, nach der neuen Vorlage beträgt er das Zehnfache des durchschnittlichen jährlich geleisteten Versicherungsbetrages vermehrt um 30 *K*, darf aber 90 *K* nicht übersteigen. (§ 130).

Freiwillige Fortsetzung der Versicherung. Dem Beschlusse des Subkomitees, diese an die Voraussetzung der Leistung von 200 statt von 100 Wochenbeiträgen zu knüpfen, hat die neue Vorlage als zu weit gehend nicht Rechnung getragen (§ 148).

Die Rückerstattung von Beiträgen an weibliche Versicherte, welche eine Ehe eingehen, erfolgt nach dem neuen Entwurfe in viel weitergehendem Maße als nach dem alten. Ein solcher Anspruch sollte ursprünglich nur nach Ablauf der Wartezeit von 200 Wochen entstehen, u. zw. nur in der Höhe der Hälfte der geleisteten Beiträge, während nunmehr der Anspruch auch vor Ablauf der Wartezeit eintreten soll und die geleisteten Beiträge in ihrer vollen Höhe zurückerstattet werden sollen (§ 152).

Hinsichtlich der Organisation der Invaliden- und Altersrentenkasse haben im neuen Entwurf die Landesstellen und Rentenkommissionen wichtige Ausgestaltungen erfahren. Für jedes Land (früher für den Sprengel jeder Territorialunfallversicherungsanstalt) soll eine Landesstelle errichtet werden, die aus der Gesamtheit der gewählten Mitglieder der Rentenkommission des Landes besteht. Sie soll zur Beratung über bestimmte Angelegenheiten der Invaliden- und Altersversicherung zusammentreten (§ 179). Der erste Gesamtvorstand der Invaliden- und Altersrentenkassen soll vom Minister des Innern ernannt werden (§ 360).

Vermögensanlage. Die Quote, welche von den Vermögensbeständen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf, ist von 25 auf 30 % erhöht worden (§ 199; analog für die Unfallversicherung § 275).

4. Hauptstück: Unfallversicherung.

Gegenstand der Versicherung. Den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen sollen jene gleichgehalten werden, die sich auf dem Wege zur und von der Arbeit ereignen (§ 201).

Dem Ausschußbeschlusse, wonach Verletzte, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, eine Unfallrente vom Tage des Unfalles an erhalten sollen, hat die neue Regierungsvorlage nicht Rechnung getragen (§ 202); dagegen ist die Haftpflicht der Betriebsunternehmer für die Versicherungsleistungen an solche Versicherten, die kein Krankengeld beziehen, von 13 auf 4 Wochen herabgesetzt worden (§ 208).

Die Berechnung der Rente soll nach dem neuen Vorschlage wieder in ähnlicher Weise erfolgen, wie nach dem geltenden Gesetze (§ 203).

Gegen den Ausschußbeschluß hält auch die neue Vorlage daran fest, den Minister des Innern zur Aufstellung eines Maximal- und Minimalentschädigungstarifes zu ermächtigen; doch ist jetzt vorgeschrieben, daß vorher die Vertretungen der Versicherten und der Dienstgeber in den Anstaltsvorständen einvernommen werden sollen (§ 204). Eigene Normen sollen die Behandlung von Verunglückten regeln, die schon früher einen Unfall erlitten haben (§ 205).

Einspruch gegen Bescheide der Unfallversicherungsanstalt, betreffend die Versicherungspflicht sollen außer den Unternehmern auch die Staatsbehörden erheben können, die deshalb von jedem Bescheide zu verständigen sind (§ 229), nicht aber, wie es der Sozialversicherungsausschuß wünschte, alle im Betriebe beschäftigten Personen.

Ablösung der Entschädigungsrenten. Dem Ausschußbeschluß, die Abfertigung auch kleiner Renten nur mit Zustimmung des Rentenberechtigten zu gestatten, wurde keine Folge gegeben (§ 256).

Die berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten für Eisenbahndienst und Bergarbeit. Die vom Ausschuß beschlossene paritätische Zusammensetzung der Verwaltungsorgane dieser Anstalten wird von der neuen Regierungsvorlage nur für die Eisenbahnbediensteten zugestanden (§ 266).

Gewerbliche Vergiftungen. Den Betriebsunfällen werden die Vergiftungen mit Blei, Quecksilber und Phosphor gleichgestellt, soweit solche Vergiftungen auf die berufliche Beschäftigung mit diesen Stoffen in einem unfallversicherungspflichtigen Betrieb zurückzuführen sind. Diese Bestimmung kann vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium auch auf andere Vergiftungen ausgedehnt werden.

---

17. Alters- und Invalidenversicherung.

(Luxemburg, Gesetz)*).

Wie bereits in der „*Sozialen Rundschau*“**) kurz mitgeteilt wurde, ist in Luxemburg unterm 6. Mai d. J. ein Gesetz, betreffend

---

*) Quellen: „*Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes*“, X. Band, Nr. 7, S. 216 und „*Bulletin des Assurances Sociales*“, XXII. Anneé, Nr. 2, S. 362.

**) Siehe S. R. 1911, II., S. 1423.

die Alters- und Invalidenversicherung, erlassen worden, dessen wesentlichste Bestimmungen im folgenden wiedergegeben seien:

Versicherungspflichtig sind alle gegen Lohn angestellten, über 16 Jahre alten Arbeiter, Dienstboten, ferner Beamte mit höchstens 3.750 *Fr.* Gehalt. Durch Verordnung kann die Versicherungspflicht auch auf kleinere Betriebsunternehmer mit regelmäßig höchstens zwei Lohnarbeitern sowie auf Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Lohnarbeiter ausgedehnt werden. Versicherungsfrei sind pensionsberechtigte Angestellte des Staates, der Gemeinden und der gemeinnützigen Anstalten sowie Personen, welche eine Invalidenrente beziehen oder invalid sind. Schließlich kann die Regierung unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Personen von der Versicherungspflicht befreien. Aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Ausscheidende können die Versicherung freiwillig fortsetzen; Nichtversicherungspflichtige sind bis zum vollendeten 40. Lebensjahre zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 4.500 *Fr.* nicht übersteigt.

Eine Invalidenrente erhält jeder dauernd invalide Versicherte, wenn er durch mindestens 1.350 Tage (270 Wochen) berufsmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Luxemburg ausgeübt hat; ferner jener Versicherte, der nicht dauernd invalid ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig war, u. zw. für die über diese Zeit hinaus währende Invalidität. Als dauernd invalid gilt jene Person, welche infolge Krankheit oder Gebrechen nicht im stande ist, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Eine Altersrente erhält, wer das 68. Lebensjahr zurückgelegt und mindestens 2.700 Tage (450 Wochen) berufsmäßig eine versicherungsflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Ausländer müssen — wie für die Altersrente — auch für die Invalidenrente 2.700 Tage nachweisen. Letztere Bestimmung kann durch Verfügung der Regierung für bestimmte Grenzgebiete oder für Angehörige solcher Staaten, welche luxemburgischen Arbeitern eine entsprechende Invaliden- oder Altersfürsorge angedeihen lassen, außer Kraft gesetzt werden.

Die Anwartschaft auf eine Rente erlischt, wenn nicht während zwei aufeinanderfolgender Jahre Beiträge für wenigstens 80 Tage geleistet wurden; sie beginnt wieder nach Ablauf einer neuen Wartezeit von 1.350 Tagen.

Berechnung der Rente. Sowohl die Invaliden- als auch die Altersrente bestehen aus einer Grundrente und eventuell aus Rentensteigerungen. Die Grundrente (bei 1.350 Arbeitstagen) beträgt bei

einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst bis zu 500 *Fr.* für Männer 180 und für Frauen 144 *Fr.* und steigt mit zunehmendem Arbeitsverdienste bis zu 438 *Fr.*, resp. 402 *Fr.* (bei 4.401 bis 4.500 *Fr.* Arbeitsverdienst).

Für jede Arbeitswoche, welche der Versicherte über 1.350 Arbeitstage nachweist, tritt eine Rentensteigerung von je 16 *cts.* bei der Invalidenrente und je 8 *cts.* bei der Altersrente ein.

Die Versicherungsanstalt kann den Rentenempfänger über dessen Ansuchen in eine Invaliden- oder ähnliche Anstalt auf Anstaltskosten unterbringen; während dieser Zeit verliert er den Bezug der Rente.

Ist die Versicherungsanstalt der Ansicht, daß durch Heilbehandlung eines Versicherten der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit hintangehalten oder die Erwerbsfähigkeit wieder hergestellt werden könnte, so kann sie den Erkrankten in ein Krankenhaus oder Rekonvaleszentenheim unterbringen. In diesem Falle haben die Angehörigen Anspruch auf ein Viertel des Taglohnes gewöhnlicher Handarbeiter, wofern der Erkrankte kein Anrecht auf Lohn oder Gehalt hat.

Stirbt ein Versicherter vor Bewilligung einer Rente, so sind den unter 16 Jahre alten Kindern 50 *Fr.* monatlich, u. zw. bei 3 oder mehr Kindern während eines halben Jahres, bei 2 Kindern während fünf Monaten, bei 1 Kind während vier Monaten, und einer kinderlosen Witwe gleichfalls 50 *Fr.* durch 3 Monate auszubezahlen.

Wenn ein bezugsberechter Ausländer seinen Wohnsitz in Luxemburg aufgibt, so kann er mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Haben sich die Verhältnisse des Empfängers einer Invalidenrente derart geändert, daß er nicht mehr invalid ist, so entzieht ihm die Anstalt die Rente. Das Rentenbezugsrecht ruht, wenn der Betrag der Rente unter Hinzurechnung einer Unfallsrente den 7fachen Betrag der Grundrente übersteigt, solange der Versicherte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat abbüßt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist oder solange der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Luxemburg hat. Während des Bezuges einer Invalidenrente ruht der Anspruch auf eine Altersrente.

Die Mittel für die Durchführung des Gesetzes werden durch den Staat, die Gemeinde, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Der Staat trägt von jeder tatsächlich gezahlten Grundrente ein Drittel, wovon die Wohngemeinde des Versicherten dem Staat wieder ein Drittel zurückerstattet; die übrigen Lasten tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen.

Die Gesamtsumme der Beiträge wird bei Unfallversicherungspflichtigen nach einem Prozentsatz des Gesamtlohnes, wie er für die Unfallversicherung maßgebend ist, eingehoben; für die nicht unfall-

versicherungspflichtigen Arbeiter wird der Prozentsatz durch Abschätzung vom durchschnittlichen Jahreslohn beim Arbeitgeber erhoben. Das bei dieser Einschätzung einzuhaltende Verfahren wird ein Verwaltungsreglement bestimmen. Der Prozentsatz wird immer für fünf Jahre durch ein Verwaltungsreglement festgesetzt und darf keinesfalls unter 2·1 $^0/_0$, welcher Prozentsatz für die ersten fünf Jahre aufgestellt worden ist, heruntergehen. Die Beiträge der Versicherten werden diesen vom Lohn abgezogen.

Zwei Fonds werden errichtet: ein Spezialfonds, den die Regierung verwaltet, und ein Reservefonds, in dem der Überschuß der Beiträge über die wirklichen Ausgaben zinsentragend angelegt wird. Dem Spezialfonds werden ab 1. Jänner 1912 durch 15 Jahre jährlich 250.000 bis 300.000 *Fr.* überwiesen, auch dann, wenn die durch das Gesetz vorgesehenen Lasten (Beitrag zu den Renten, Verwaltungsauslagen etc.) diese Ziffern nicht erreichen.

Träger der Versicherung ist die „Invaliden- und Altersversicherungsanstalt“ mit dem Sitz in Luxemburg. Sie untersteht der Regierung, genießt die Rechte einer juristischen Person, ferner Stempel-, Gebühren und Portofreiheit sowie Befreiung von öffentlichen Abgaben; der Zwangsvollstreckung gegen die Anstalt muß eine schriftliche Anzeige an die Regierung vorausgehen.

Übergangsbestimmungen. Personen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes (9. Juni 1911) 68 Jahre oder darüber alt sind. erhalten eine Altersrente, wenn sie durch 5 Jahre vor dem 9. Juni 1911 in Luxemburg eine versicherungspflichtige Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt haben. Personen, welche vor dem 9. Juni 1911 68 Jahre alt werden, müssen überdies noch vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Erreichung des 68. Lebensjahres jährlich durchschnittlich an 270 Tagen gearbeitet haben, letzteres genügt allein, wenn dieser Zeitraum 5 Jahre umfaßt.

Luxemburger, die vor dem 9. Juni 1911 invalid werden, haben Anspruch auf eine Rente, wenn sie für jedes dem Beginne der Invalidität unmittelbar vorhergehende Jahr durchschnittlich 270 Arbeitstage nachweisen.

Sowohl die Alters- als auch die Invalidenrente beträgt ein Drittel der Grundrente. Beide Rentenarten können aber unter Umständen erhöht werden.

Der Wortlaut des Gesetzes sowie der Ausführungsbestimmungen hiezu, welche hauptsächlich die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstandes, des Ausschusses und eines Unterausschusses der Versicherungsanstalt betreffen, befindet sich unten im II. Teil unter Nr. 3.

I. 372

18. Invaliditäts- und Altersversicherung für Arbeiter.

(Niederlande, Gesetzentwurf.)*)

Am 5. Mai l. J. hat die niederländische Regierung der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach Arbeiter, die arbeitsunfähig geworden sind oder das 70. Lebensjahr vollendet haben, ferner den unter 13 Jahren alten Waisen nach solchen Arbeitern eine Pension zuerkannt wird.

Versicherungspflichtig sind nach dem Entwurf alle über 16 Jahre alten, nicht im Militärdienste stehenden Arbeiter, die in den Niederlanden arbeiten und einen Jahresverdienst von höchstens 1.200 *fl.* haben; ferner Arbeiter, die im Auslande bei einer niederländischen Unternehmung arbeiten und in den Niederlanden wohnen oder auf Schiffen beschäftigt sind, die regelmäßig oder zeitweise die Niederlande berühren.

Arbeiter, welche beim Arbeitsrate nachweisen, daß sie in einigen Jahren voraussichtlich mehr als 1.200 *fl.* jährlich verdienen werden und nicht versichert sind oder versichert waren, können für mindestens 1 Jahr, höchstens aber für 5 Jahre von der Versicherungspflicht befreit werden. Ganz befreit können jene Personen werden, welche vom 15. April 1911 oder von einem früheren Zeitpunkt an auf eine Leibrente von mindestens 104 *fl.* vom 70. Lebensjahre an versichert sind.

Nicht versicherungspflichtig sind vorübergehend oder nicht berufsmäßig gegen Lohn beschäftigte Arbeiter, wenn sie nur in außergewöhnlichen Fällen gegen Entlohnung arbeiten oder wenn es sich um eine gelegentliche Arbeit handelt und der Lohn die 10fache Prämie nicht übersteigt, ferner pensionsberechtigte staatliche Arbeiter, pensionsberechtigte Arbeiter von öffentlichen Körperschaften, Arbeiter von Unternehmungen, deren Pensionsbedingungen öffentlich rechtlich geregelt sind, Arbeiter, welche selbst oder deren Frauen eine Einkommensteuer zahlen, ferner solche, die das 35. Lebensjahr erreicht haben oder schon arbeitsunfähig sind. Während zweier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen jedoch auch über 35 Jahre alte Arbeiter, sofern sie das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die übrigen gesetzlichen Bedingungen zutreffen, versicherungspflichtig sein.

Nicht versicherungspflichtige Personen können sich freiwillig auf Alters- und Invaliditäts-, nicht auch auf Waisenrenten bei der Reichsversicherungsbank versichern, versicherungspflichtige Personen können in der gleichen Weise ihre Rente erhöhen.

---

*) Quelle: *„Maandschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek"*, VI. Jaargang, Nr. 5, Seite 346.

Die Zwangsversicherten werden in folgende fünf Lohnklassen eingeteilt:

Klasse	Jahreslohn	Versicherungsprämie per Woche
I.	weniger als 240 *fl.*	20 *Cents*
II.	240— 400 „	24 „
III.	400— 600 „	32 „
IV.	600— 900 „	40 „
V.	900—1.200 „	48 „

Arbeiter mit Naturallohn werden in die erste, im Militärdienste stehende Versicherte in die zweite Lohnklasse eingereiht.

Für die einzelnen Gemeinden werden die Lohnklassen für die in diesen Gemeinden beschäftigten Arbeiterkategorien durch die Regierung bestimmt, wobei für die Einreihung der durchschnittliche Jahreslohn maßgebend ist. Die Einreihung der versicherungspflichtigen Seeleute in die Lohnklassen bleibt einer kgl. Verordnung vorbehalten, wobei die Seeleute in eine höhere Lohnklasse, als ihr Jahreslohn bedingen würde, eingereiht werden können.

Bei Akkordarbeit, die nicht im Betrieb oder nicht unter Aufsicht des Arbeitgebers ausgeführt wird, wird bei Berechnung der Kalenderwochenanzahl, für welche Prämien zu bezahlen sind, angenommen, daß der Versicherte pro Arbeitstag (ausschließlich der Sonn- und allgemein anerkannten Feiertage) verdient hat

40	*Cts.*,	wenn	er	in	die	I.	Lohnklasse	gehört.
80	„	„	„	„	„	II.	„	„
140	„	„	„	„	„	III.	„	„
200	„	„	„	„	„	IV.	„	„
300	„	„	„	„	„	V.	„	„

Die Prämie ist vom Arbeitgeber zu bezahlen, welcher die Hälfte den Arbeiter vom Lohn abziehen kann. Die Prämien für die im Militärdienste stehenden Versicherten bezahlt der Staat.

Die Prämienzahlung kann durch Aufkleben von Stempelmarken auf eine Rentenkarte, bei der obligatorischen Versicherung auch durch Barzahlung erfolgen. Die Zahlungsart wird durch eine königliche Verordnung für die einzelnen Sprengel der Arbeitsräte bestimmt.

Anspruch auf eine Invalidenrente hat jeder Versicherte nach Zahlung von 150 Prämien, sobald die unverschuldete Invalidität eine dauernde ist oder ein halbes Jahr ununterbrochen gewährt hat. Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt mit dem vollendeten 70. Lebensjahre nach 1248 Prämienzahlungen. — Die freiwillige Versicherung

gibt Anspruch auf eine Rente bei dauernder Invalidität oder vollendetem 70. Lebensjahre.

Die Rente besteht bei der obligatorischen Versicherung aus dem 325fachen des Gesamtbetrages der gezahlten Prämien geteilt durch die Anzahl der Versicherungswochen (Grundrente), vermehrt um 10 % aller Prämien, jedoch wenigstens ein Fünftel der Grundrente (Zusatzrente). Die Waisenrente beträgt für sämtliche Kinder unter 13 Jahren um ein Fünftel mehr als die Grundrente für den Verstorbenen am Tage seines Ablebens betragen hätte.

Bei der freiwilligen Versicherung beträgt die Prämie 1·50 *fl.*, doch werden in einem Jahre höchstens 80 Prämien in Anrechnung gebracht; die Invalidenrente beträgt jährlich 1 *Ct.* für je 1·50 *fl.* und für jedes Halbjahr, welches zwischen der Entrichtung der Prämie und dem Bezuge der Rente liegt. Diese Rente wird auf die Hälfte reduziert, wenn für den Versicherten nach seinem 16. Lebensjahre nicht wenigstens 60 Prämien, u. zw. nicht wenigstens durch 7 Jahre, bezahlt wurden.

Personen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes oder nach einjähriger Versicherung nach demselben das 70. Lebensjahr erreicht haben oder welche bei Inkrafttreten der Versicherung ein durch Verordnung festzustellendes Alter erreicht haben und dauernd arbeitsunfähig sind, erhalten eine Rente von 104 *fl.* jährlich.

Die Auszahlung der Renten erfolgt durch die Postanstalt. Bei Renten unter 26 *fl.* jährlich kann die Reichsversicherungsbank eine dreimonatliche Auszahlung der Renten, bei Trunksucht des Bezugsberechtigten über Antrag des Arbeitsrates die Auszahlung der Rente in natura oder an eine dritte Person verfügen.

Wenn der Arbeitsrat der Ansicht ist, daß der sonst unvermeidliche Eintritt der dauernden Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten durch eine zweckentsprechende Behandlung hintangehalten werden könnte, so kann er eine solche oder die Aufnahme des Versicherten in eine Heilanstalt auf deren Kosten bei der Versicherungsbank beantragen. Während des Aufenthaltes in der Anstalt kann die Bank an die Kinder des Versicherten eine Unterstützung (Kindergeld) von zwei Drittel der dem Versicherten zustehenden Invalidenrente gewähren. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit aller Maßnahmen zur Vorbeugung der Arbeitsunfähigkeit wird die Bank zur Subventionierung von Kranken- oder Rekonvaleszentenanstalten ermächtigt.

Träger beider Versicherungen ist die Reichsversicherungsbank, deren Organisation durch ein Gesetz geregelt werden soll. Dieser Bank steht u. a. auch die Entscheidung über die Zuerkennung oder Entziehung einer Rente sowie über die Gewährung einer ärztlichen Behandlung zu. — Die Aufnahme in die Versicherung und die

Aufsicht über die Einzahlung der Prämien ist Aufgabe der in die Arbeitsräte gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, auf deren Geschäftsführung der Leitung der Arbeitsräte ein gewisser Einfluß zugesichert ist. Die Einhebung der Prämien obliegt ausschließlich den Arbeitsräten. Für Berufungen sind Appellräte und in letzter Instanz der Zentralappellrat für die Unfallversicherung zuständig. Übertretungen des Gesetzes werden unter Strafsanktion gestellt.

Zur Deckung der Kosten der beabsichtigten Versicherung soll das Reich durch 75 Jahre jährlich $8^1/_2$ Millionen *fl.* beitragen.

---

19. II. Internationale Konferenz für Sozialversicherung. Am 15. und 16. September d. J. fand in Dresden die II. Internationale Konferenz für Sozialversicherung statt.

Auf der Tagesordnung dieser Konferenz standen folgende Referate:

„Maßnahmen zur Verhütung von Betriebsunfällen, Gewerbekrankheiten und Volkskrankheiten“ von Professor Dr. Konrad Hartmann (Berlin);

„Grundsätze des Heilverfahrens der Sozialversicherung insbesondere auch bei Betriebsunfällen, Gewerbekrankheiten und Volkskrankheiten“ von Geh. Regierungsrat Dr. Klein (Berlin) und

„Verbindung staatlicher Zwangsversicherung und freier Privatversicherung nach den bisherigen praktischen Ergebnissen unter Möglichkeit weiterer Fortentwicklung zur wechselseitigen Ergänzung und Vervollkommnung“ von Geh. Regierungsrat Bielefeldt (Lübeck). („*Dresdner Anzeiger*“, Nr. 215 und 216 ex 1911.)

---

20. XIII. Konferenz für Landesstatistik in Czernowitz.

Am 2., 3. und 4. Oktober l. J. fand in Czernowitz unter dem Vorsitze des Präsidenten der Statistischen Zentralkommission die XIII. Tagung der Konferenz für Landesstatistik statt.

Die Verhandlungen betrafen außer dem Inhalte des statistischen Jahrbuches der autonomen Landesverwaltung und der Schaffung einer Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden — auch einige sozialpolitisch wichtige Gegenstände, so die Statistik der von den autonomen Verwaltungskörpern erhaltenen, bzw. subventionierten Arbeitsvermittlungsanstalten. Diesbezüglich wurde beschlossen, im „Jahrbuch“ über die Wirksamkeit der genannten Arbeitsvermittlungsanstalten Tabellen zu veröffentlichen, die jedoch auf Grund jener Tabellenformulare herzustellen wären, welche bisher bereits für das Arbeitsstatistische Amt in Verwendung stehen, überdies aber sollen jene Arbeitsvermittlungsanstalten auch Nachweisungen über ihre finanzielle Gebarung liefern. In einer besonderen Resolution wurde das k. k. Handelsministerium ersucht, die konzessionierten Stellenvermittler zur statistischen Nachweisungspflicht zu verhalten.

Die Konferenz beschäftigte sich ferner mit der Frage der landwirtschaftlichen Saisonarbeiter. Es wurde für wünschenswert erklärt, daß einerseits enqueteartige Erhebungen über die Verbreitung und die Formen der landwirtschaftlichen Saisonarbeit durch Umfrage bei landwirtschaftlichen Korporationen, Grundbesitzern u. dgl. durchgeführt und daß anderseits das reiche und interessante Material über die landwirtschaftlichen Arbeitsverträge, das sich in Arbeitsvermittlungsanstalten angesammelt hat, statistisch verwertet werde.

Endlich wurde auf der Konferenz angeregt, daß die landesstatistischen Ämter sich an der bevorstehenden amtlichen Erhebung über Wirtschaftsrechnungen von Arbeiterfamilien werktätig beteiligen mögen, eine Anregung, die von den anwesenden Vertretern der landesstatistischen Ämter beifällig aufgenommen wurde.

---

21. Versammlung des Internationalen Statistischen Instituts im Haag.

Vom 3. bis 8. Oktober d. J. fand im Haag die Tagung des Internationalen Statistischen Instituts unter zahlreicher Beteiligung von Mitgliedern und Delegierten fast aller Kulturstaaten statt.

Von den zahlreichen Gegenständen der Tagesordnung war namentlich einer — die Frage der Schaffung einer Arbeitslosenstatistik — von sozialpolitischem Interesse. Die internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hatte ein Komitee zum Studium der Frage der Arbeitslosenstatistik eingesetzt und regte durch den Mund des Herrn L. Varlez bei dem Institut an, daß auch dieses ein Komitee einsetze, das mit dem Komitee der Vereinigung kooperieren solle. Diesem Antrage wurde Folge gegeben und das Komitee gewählt.

Von besonderer Bedeutung für die Zukunft des Internationalen Statistischen Instituts dürfte es sein, daß dieses den prinzipiellen Beschluß faßte, ein ständiges internationales statistisches Bureau zu errichten, das den Zweck hätte, internationale statistische Übersichten zu veröffentlichen und die Arbeiten des Internationalen Statistischen Instituts vorzubereiten. Ein Komitee wurde beauftragt, der nächsten Tagung des Instituts einen Entwurf für die Organisation dieses Bureaus vorzulegen.

Schließlich wurde auf Grund einer Einladung der österreichischen Regierung beschlossen, daß die nächste im Jahre 1913 stattfindende Tagung des Instituts in Wien stattfinden soll.

---

22. Steuerbegünstigungen für Bauten im allgemeinen und Kleinwohnungsbauten.

(Österreich, Regierungsvorlage.)

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Oktober l. J. hat die Regierung einen Gesetzentwurf, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere, eingebracht. *)

Der Entwurf bezweckt, den wohnungspolitisch wirksamsten Teil der Bestimmungen der bereits in der XVIII. und XX. Session des Reichsrates eingebrachten Gebäudesteuervorlagen unter entsprechender Ausgestaltung möglichst rasch in Wirksamkeit zu setzen, um so auch auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung der allgemein beklagten Wohnungsnot entgegenzuwirken.

Die Abkürzung der Steuerfreiheitsperiode auf sechs Jahre unter gleichzeitigem Wegfalle der bisherigen 5%igen Steuer sowie die Ermäßigung des darauffolgenden Steuerfußes auf 19% übernimmt der Gesetzentwurf aus den früheren Vorlagen.

Für Kleinwohnungsbauten soll durch eine weitere Ermäßigung des Steuerfußes auf 17% noch um einen Schritt weiter gegangen werden.

Für die Umbauten soll mit Rücksicht auf die gerade auf diesem Gebiet in der letzten Zeit zutage getretene Bauspekulation die bisherige 5%ige Steuer aufrecht bleiben.

In Bezug auf die Definition der Kleinwohnhausbauten ist der Gesetzentwurf so viel als möglich dem Gesetz über den staatlichen Wohnungfürsorgefonds **) angepaßt, um nach Tunlichkeit die Anwendung beider Gesetze für dieselben Bauführungen zu ermöglichen.

---

23. Wohnungsfürsorge durch die Gemeinde Wien.***)

Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Die Gemeinde Wien widmet in Würdigung des außerordentlichen Notstandes, jedoch ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zur Unterbringung wohnungs-

---

*) Siehe Nr. 541 der *„Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses“*, XXI. Session 1911.

**) Siehe S. R. 1910, II., S. 1107.

***) Quelle: „Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“, XX. Jahrgang, Nr. 84.

loser Familien für die Errichtung von Notstandsbauten einen Betrag von 350.000 *K*. Der auf das Jahr 1911 entfallende Kostenteilbetrag ist auf die Kassenbestände zu verweisen und auf einer neu zu eröffnenden außerordentlichen Subrubrik der Ausgabsrubrik LII 13 zu verrechnen, der Restbetrag im Hauptvoranschlage für das Jahr 1912 präliminarmäßig sicherzustellen.

2. Der im Protokolle vom 9. Oktober 1911 enthaltene Entwurf eines Übereinkommens zwischen der Gemeinde, der Zentralstelle für Wohnungsreform in Wien und der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt als Proponentin der in Gründung begriffenen Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau, betreffend die Errichtung einer gemeinnützigen Gesellschaft m. b. H. für Notstandswohnungen in Wien, wird genehmigt.

3. Für diese Notstandsbauten, welche auf den im Artikel VI des Übereinkommens bezeichneten Gründen errichtet werden sollen, werden die im VIII. Abschnitte der Bauordnung erwähnten Bauerleichterungen zugestanden.

4. Die Gemeinde nimmt vom Bürgerspitalfonds den für die Errichtung von Notstandsbauten in Aussicht genommenen Teil der Parz. 1366/I, Einl.-Z. 2037 Grundbuch Favoriten, an der Gudrunstraße auf die Dauer von 17 Jahren, u. zw. vom 18. Oktober 1911 bis 17. Oktober 1928 unkündbar gegen Entrichtung eines halbjährig im vorhinein fälligen Pachtschillings von 4000 *K* pro Jahr in Bestand.

5. Der Herr Bürgermeister wird ermächtigt, in das im Sinne des Artikel V des Übereinkommens einzusetzende Komitee sowie in die jeweils abzuhaltenden Generalversammlungen der Gesellschaft m. b. H. zwei Mitglieder des Gemeinderates, einen Vertreter des Magistrates und einen Vertreter des Stadtbauamtes zu delegieren, ferner für die Bestellung des Aufsichtsrates vier Mitglieder des Gemeinderates, zwei Vertreter des Magistrates und zwei Vertreter des Stadtbauamtes vorzuschlagen.

* * *

Der Magistrat wird beauftragt, innerhalb vier Wochen dem Gemeinderate eine Vorlage bezüglich Errichtung einer Abteilung für Wohnungsfürsorge zu unterbreiten.

Der Magistrat wird weiters beauftragt, innerhalb der gleichen Frist über die Wirkungen, welche die Regierungs-

vorlage, betreffend die Steuerbegünstigungen für Neubauten etc. im allgemeinen und für Kleinwohnungen insbesondere für die Wohnungsverhältnisse in Wien voraussichtlich nach sich ziehen wird, Bericht zu erstatten.

* * *

Der Magistrat wird aufgefordert, die seinerzeit vom Stadtbauamte gepflogenen Erhebungen wegen Errichtung einer städtischen Ziegelei wieder aufzunehmen und über das Ergebnis derselben ehestens zu berichten."

Nach dem im Punkt 2 des Beschlußes erwähnten Übereinkommen verpflichten sich die Gemeinde Wien, die Zentralstelle für Wohnungsreform und die k. k. priv. allg. österr. Boden-Kredit-Anstalt nach Möglichkeit 250 Notstandswohnungen zu errichten, von denen jede wenigstens aus Zimmer und Küche mit einer bewohnbaren Fläche von zusammen mindestens 25·8 m^2 besteht. Der monatliche Mietzins für jede dieser Wohnungen darf höchstens 26 K betragen. 125 Wohnungen sollen bis zum 24. Dezember 1911, die restlichen 125 Wohnungen bis zum 15. März 1912 fertiggestellt werden. Es dürften jedoch schon bis zum erstgenannten Termine alle 250 Wohnungen zur Verfügung sein, wenn nicht durch ungünstige Witterungsverhältisse die Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, die für die Notstandswohnungen erforderlichen Gründe auf die Dauer von 17 Jahren (vom 18. Oktober 1911 bis 17. Oktober 1928) gegen Bezahlung eines jährlich im vorhinein zu entrichtenden Anerkennungszinses von 20 K der Gesellschaft zu überlassen; ferner verpflichtet sich die Gemeinde die an die Gründe angrenzenden Straßenzüge in völlig verkehrsfähigen Zustand zu versetzen, die Anschlüsse der Kanal-, Gas- und Wasserleitungen rechtzeitig zu besorgen, die Herstellung der erforderlichen bekiesten Trottoire, der erforderlichen Zufahrten und einer etwa notwendigen Abfriedung der Gesamtanlage zu besorgen, endlich zur Erhaltung der straßenseitigen Trottoire sowie zur Herstellung und Erhaltung der Straßenbeleuchtung. Die Gemeinde verzichtet auf die Einhebung der Kanaleinmündungsgebühren, der Taxen und Gebühren für die Bekanntgabe der Baulinien und die abzuhaltenden kommissionellen Augenscheine sowie einer Gebühr für das zur Bauführung erforderliche Bauwasser. Schließlich verpflichtet sich die Gemeinde, die Bestrebungen der beiden anderen Vertragsteile behufs Erwirkung einer permanenten staatlichen Steuerfreiheit für die Dauer des Bestandes der Notstands-

bauten zu unterstützen, in welchem Falle auch sie ihrerseits auf die Einhebung von Zuschlägen zu verzichten bereit ist.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 601.000 *K*, wovon als Stammeinlagen entfallen: auf die gemeinnützige Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau 400.000 *K*, die Gemeinde Wien 200.000 und die Zentralstelle für Wohnungsreform 1.000 *K*.

---

24. Der 44. Trades Union-Kongreß.

(England, Bericht.) *)

Der diesjährige (44.) Kongreß der Gewerkschaften des Vereinigten Königreiches wurde in Newcastle-on-Tyne in der Zeit vom 4. bis 9. September abgehalten. Vertreten waren durch 520 Delegierte 127 Organisationen mit 1,645.507 Mitgliedern oder, wenn man die den vertretenen Verbänden angehörigen Organisationen hinzurechnet, 218 Gewerkschaften (von sämtlichen 1.154 bestehenden). Die durch die Delegierten vertretenen Mitglieder repräsentierten mehr als zwei Drittel der Gesamtmitgliederzahl aller Gewerkvereine.

Die hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstände, über welche der Kongreß Resolutionen faßte, betrafen: die allgemeine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf acht Stunden, die Abänderung des Berggesetzes *(„Mines Regulation Act“)*, des Fabriks- und Werkstättengesetzes, des Ladenschlußgesetzes, des Arbeiter-Unfallentschädigungsgesetzes und der im Unterhaus angenommen Resolution, betreffend angemessene Löhne *(„Fair Wages Resolution“)*, die Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse von Arbeitern der staatlichen Lieferanten, den Arbeitsnachweis, die staatliche Versicherung, die Arbeitskonflikte und die staatliche Hilfe für blinde Arbeiter.

---

25. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Österreich. Die Gesamtdarstellung der Vermittlungsergebnisse und der Arbeitsmarktlage in den einzelnen Berichtsmonaten befindet sich von nun an stets im III. Teile jedes Heftes.

---

*) Quelle: *„The Board of Trade Labour Gazette“*, Septemberheft 1911, S. 330. — Über den vorjährigen Kongreß vgl. S. R. 1910, II., S. 864.

II. Teil. Texte von Gesetzen, Gesetzentwürfen, Verordnungen etc.

1. Arbeiterschutz in Papierfabriken.

(Österreich, Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 25. September 1911, R. G. Bl. Nr. 199.)*)

Für die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Papier aus Hadern sowie aus Holzschliff, Holz- und Strohzellulose u. s. w., jedoch mit Ausschluß der Anlagen zur Erzeugung der letztgenannten Halbfabrikate, werden auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der dabei beschäftigten Arbeiter die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Arbeitsräume und der Sicherung der darin zur Verwendung gelangenden Maschinen und Arbeitsvorrichtungen haben die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R. G. Bl. Nr. 176, Punkte 1 bis 106, mit den nachstehenden Ergänzungen sinngemäße Anwendung zu finden.

B. Vorschriften hinsichtlich des zur Verwendung gelangenden Materials, der Werkseinrichtungen und Arbeitsräume.

Verwendung und Behandlung von Hadern.

2. Die Verwendung von nicht entsprechend desinfizierten Hadern, welche erkennen lassen oder von welchen dem Unternehmer bekannt ist, daß sie von gebrauchtem Verbandzeuge, Leichenwäsche, Wäsche von Tuberkulösen oder anderen infektiösen Kranken stammen, ist ververboten.

3. Die Einlagerung der in Ballen oder Säcken einlangenden Hadern darf nur in diesem Zwecke ausschließlich dienenden, von anderen Arbeitsräumen abgetrennten Lokalen erfolgen.

---

*) Vgl. hiezu auch oben (I. Teil unter Nr. 8).

Auch für die Bearbeitung der Hadern sind ausschließlich diesem Zwecke dienende, von den anderen Arbeitsräumen abgetrennte Lokale zu wählen und müssen diese Räume Wände mit glattem Verputze und glatte, waschbare, möglichst fugenfreie Fußböden besitzen.

4. Die Auflockerung und Entstaubung der Hadern darf nur mittels mechanischer Vorrichtungen (Klopfwolf, Haderndrescher) erfolgen, welche mit dichtschließenden Gehäusen und mit Exhaustoren behufs lokaler Absaugung des Staubes versehen sind. Die Ablagerung des Staubes hat in genügend großen und gut zugänglichen Kammern mit Zwischenwänden oder in eigenen Staubsammlern (Zyklonen) zu geschehen.

5. Zur Sortierung und Zerkleinerung dürfen nur bereits entstaubte und gelockerte Hadern gelangen. Eine Ausnahme darf nur dann stattfinden, wenn die Zerkleinerung auf Hadernschneidern erfolgt, welche an den Zuführungs- und Schneidestellen mit direkten Staubabsaugungsvorrichtungen versehen sind.

Das Sortieren von Hadern und deren Zerschneiden mit der Hand darf nur in den ausschließlich hiefür bestimmten Lokalen vorgenommen werden und hat auf Drahtnetztischen mit feststehenden Messern zu erfolgen, so daß der schwerere Staub unterhalb des Netzes gesammelt und leicht weggeschafft werden kann. Der bei der Arbeit entwickelte leichtere Staub ist mittels einer mechanischen Staubabsaugung abzuführen und in genügend großen und gut zugänglichen, mit Zwischenwänden versehenen Kammern oder in eigenen Staubsammlern (Zyklonen) abzulagern.

6. Außer den vorstehenden Bestimmungen haben bei Manipulationen mit Hadern auch noch die jeweils geltenden Vorschriften zur Verhütung von Krankheitsübertragungen (Milzbrand, Blattern) Beachtung zu finden.

Dampfkochapparate.

7. Dampfkochapparate sind, insoweit die jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften keine weitergehenden Maßnahmen fordern, vor ihrer Gebrauchnahme einer amtlichen Druckprobe unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 130, zu unterziehen. Die Bestätigung über die Erprobung jedes Dampfkochapparates ist unweit des Apparates zur Einsicht der behördlichen Organe aufzubewahren. Die Apparate sind überdies einer periodischen, mindestens einmal jährlich erfolgenden Revision durch einen Fachmann zu unterziehen; über die durchgeführten Revisionen sind Vormerke zu führen.

8. An jedem Kocher muß an einer leicht sichtbaren Stelle der Name des Verfertigers, das Jahr der Anfertigung und die bewilligte

höchste Dampfspannung (in Kilogramm auf den Quadratzentimeter) kennbar und dauerhaft ersichtlich gemacht sein. Ferner müssen an jedem Kocher, bzw. an der Dampfzuleitung zu demselben, vorhanden sein:

a) wenigstens ein Sicherheitsventil und, wenn der Kocher mit Dampf von geringerer Spannung als jener des Dampfkessels gespeist wird, auch ein verläßlich wirkendes Reduzierventil; der Durchgangsquerschnitt des Sicherheitsventiles muß bei bewilligter geringerer Spannung im Kocher als im Dampfkessel mindestens gleich jenem der Dampfzuleitung sein;

b) wenigstens ein richtiges und verläßliches Manometer mit Dampfmarke für die zulässige höchste Spannung und mit Kontrollmanometeransatz;

c) ein Probier- und ein Entwässerungshahn, bzw. ein Dampfauslaßventil.

In der Dampfzuleitung zum Kocher muß außer dem Absperrventil auch ein verläßlich wirkendes Rückschlagventil eingeschaltet sein.

Die Aufstellung der Dampfkochapparate hat in gesonderten Lokalen zu erfolgen.

Zeugbereitung.

9. Für die Bereitung von Chlorkalklösungen, bzw. Chlorgas sowie für die Bleichholländer sind isolierte, hohe und gut ventilierte Lokale zu benützen. Den in diesen Lokalen beschäftigten Personen sind dem Zweck angepaßte Respiratoren beizustellen.

Zur Entnahme von Säuren aus den Säureballons sind Kippwagen oder Kippständer zu benützen.

10. Alle Kollergänge sind mit selbsttätig wirkenden Vorrichtungen zum Zusammenschaufeln der zu zerkleinernden Materialien zu versehen und gegen jede gefahrbringende Berührung zu sichern. Die Entleerung der Kollergänge hat entweder selbsttätig oder bei Stillstand zu geschehen. Bei den Kollergängen muß die obere Kante des Tellerrandes mindestens 80 Zentimeter über dem Fußboden liegen.

11. Die Trockenzylinder sind vor ihrer Gebrauchnahme von dem zuständigen Dampfkesselrevisionsorgan einer Erprobung zu unterziehen; in die Dampfzuleitung sind Manometer, Sicherheitsventil und im Falle der Verwendung gedrosselten Dampfes auch ein Reduzierventil einzuschalten. Mindestens alle fünf Jahre hat durch das zuständige Dampfkesselrevisionsorgan eine Nachmessung des Durchmessers der Trockenzylinder zu erfolgen und ist deren Resultat in das Erprobungszertifikat einzutragen. Jeder Trockenzylinder ist nach dem Abdrehen, bzw. Abschmirgeln bezüglich seines Durchmessers nachzu-

messen und ist das Ergebnis dieser Messung dem zuständigen Dampfkesselrevisionsorgan bekanntzugeben.

Die Trockenzylinder müssen bereits in Bewegung sein, bevor Dampf eingelassen wird, und ist für eine regelmäßige Entwässerung der Trockenzylinder und Verhütung eines Rücklaufes des Kondenswassers vorzusorgen.

12. Die besonders gefährlichen Stellen vor den Naßpressen der Papiermaschinen sind durch Anlegen von Holzbrückenübergängen mit Anhaltestangen in Brust- und Kniehöhe zu sichern.

Papierzurichtung.

13. Die Querschneider müssen mit Leitbändern versehen und außerdem mit einem Räder- (Schwungrad-, Hubräder-) und Messerschutz ausgerüstet sein.

Die Schneidemaschinen müssen mit einer automatischen Ausrückung in der höchsten Messerstellung (ausgenommen die Handhebelschneidmaschinen, die mit einem Hebelfänger versehen sein müssen) ausgestattet, außerdem deren Führungsschlitze und Räder geschützt sein wie auch Schutzbleche gegen Verletzungen durch die Rippen des Messerhalters enthalten. Die Schnelldreischneidmaschinen müssen außerdem mit Messerschutz und mit Späneabfuhrblechen ausgerüstet sein.

14. Bei äußeren Kurbelantrieben sind die Speichenzwischenräume der Schwungräder mit Blech oder Drahtnetz für den Fall auszufüllen, daß diese Antriebe nicht vollkommen verdeckt sind.

Die Einläufe der zusammengehörigen Walzenpaare an den Satiniermaschinen und den Kalandern sind durch Leisten, Winkeleisen, Einführungswalzen oder Papierführungen mit endlosen Bändern zu sichern.

Die Stellringe zum Fixieren der Papierrollen an Wickelapparaten dürfen keine scharfen Kanten haben, die Stellschrauben sind zu versenken.

15. Zum Nachschieben von Materialien in die Hadernentstäuber, Hadernschneider, Kollergänge u. dgl. müssen geeignete Behelfe zur Stelle sein.

Reinigung und Lüftung der Arbeitsräume.

16. Täglich nach Schluß der Arbeitszeit ist der Hadernstaub unter Befeuchtung des Fußbodens zusammenzufegen. Der angesammelte Hadernstaub ist zu verbrennen oder in einer volle Gewähr bietenden Weise zu sterilisieren und unschädlich zu machen.

17. Die Bleichkammern sind vor ihrer Benützung jedesmal ausgiebig zu lüften.

Beistellung von Waschgelegenheiten, Ankleide- und Baderäumen.

18. Für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Hadernmanipulation und der Chlorbleiche sind in der Nähe der Arbeitsräume nach dem Geschlechte der Arbeiter getrennte Wasch- und Ankleideräume zu errichten. Desgleichen sind diesen Arbeitern Waschgeräte und Trockentücher beizustellen.

In den der Hadernmanipulation dienenden Räumen darf die Straßenkleidung nicht aufbewahrt werden.

19. In Betrieben, die 10 oder mehr Arbeiter oder Arbeiterinnen bei der Hadernmanipulation verwenden, ist eine entsprechende Badeeinrichtung herzustellen und diesen Personen, welche über die Notwendigkeit einer gründlichen Körperreinigung eindringlich zu belehren sind, kostenlos zur Benützung zu überlassen.

Beistellung von Arbeitskleidern und Respiratoren.

20. Allen Arbeitern und Arbeiterinnen der Hadernmanipulation und der Chlorbleiche sind waschbare Arbeitskleider und Respiratoren, bzw. reine Leinentücher kostenlos beizustellen. Die Arbeitskleider sind mindestens alle 14 Tage zu waschen, die Einlagen der Respiratoren, bzw. die Leinentücher sind täglich zu wechseln.

Erste Hilfe.

21. In das zur ersten Hilfe bereit zu haltende Material ist auch ein entsprechender Vorrat an Gazestoffen, Tüchern, Verbandzeug, antiseptischen und blutstillenden Mitteln sowie an Gegenmitteln bei Chlorgasvergiftungen (Alkohol, verdünnte Ammoniakflüssigkeit) und Bardelebensche Wismutbrandbinden aufzunehmen.

Die Namen und Wohnorte der Krankenkassenärzte sind den Arbeitern durch Anschläge in den Werkstätten bekanntzumachen.

C. Betriebsvorschriften.

Verwendung der Arbeiter.

22. Besonders gefährliche Arbeiten sollen nur solchen Personen übertragen werden, welche mit denselben und den damit verbundenen Gefahren vertraut sind und die notwendige Eignung zu diesen Arbeiten besitzen.

Trunkene sind von den Werkstätten fernzuhalten.

Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen in dem Maße leiden, daß sie bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt wären, dürfen zu Arbeiten dieser Art nicht

verwendet werden. Bei der unmittelbaren Manipulation mit Hadern dürfen jugendliche Arbeiter sowie Arbeiter mit kranken oder empfindlichen Atmungsorganen, Tuberkulöse und Arbeiter mit offenen Wunden nicht beschäftigt werden.

23. Zur unmittelbaren Manipulation mit Hadern dürfen nur geimpfte Arbeiter und Arbeiterinnen eingestellt werden.

Benützung der Werks- und Schutzvorrichtungen.

24. Die Arbeitsgeräte und Schutzvorrichtungen sind nur zu dem Zweck, für den sie bestimmt sind, zu benützen. Schutzvorrichtungen, die aus Betriebsrücksichten für bestimmte Zwecke entfernt worden sind, müssen, sobald dieser Zweck erreicht ist, sofort wieder angebracht werden.

Das eigenmächtige Entfernen oder die Nichtbenützung vorhandener Schutzvorrichtungen ist verboten.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, etwa von ihm wahrgenommene Beschädigungen oder sonstige auffallende Erscheinungen an den Betriebseinrichtungen seinen Vorgesetzten sofort anzuzeigen.

Die Arbeiter dürfen sich nicht an Maschinen zu schaffen machen, deren Bedienung, Benützung oder Instandhaltung ihnen nicht obliegt. Desgleichen ist es ihnen verboten, an den von ihnen bedienten Motoren und Maschinen Verrichtungen vorzunehmen, welche durch die ihnen zugewiesenen Arbeiten nicht bedingt sind.

Vor dem Stillsetzen der Kraftmaschine sind alle ausrückbaren Arbeitsmaschinen abzustellen.

Kleidung.

25. Arbeiter, welche Transmissionen bedienen, dürfen keine Schürzen oder Mäntel tragen.

Verhalten der Arbeiter.

26. Das Essen und Rauchen in den Arbeitsräumen ist, insoweit dies nicht von der Betriebsleitung für bestimmte Lokale ausdrücklich erlaubt wurde, untersagt. Diese Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn derselben hygienische Bedenken entgegenstehen. Das gleiche gilt bezüglich der Mitnahme alkoholhältiger Getränke in die Arbeitsräume.

Alle den Betriebszwecken zuwiderlaufenden Beschäftigungen, insbesondere mutwillige Handlungen, die geeignet sind, den Urheber selbst oder andere zu gefährden, sind verboten.

Vorsorge bei Unfällen.

27. Von jedem Betriebsunfalle ist seitens des hievon Betroffenen oder, wenn dieser hiezu außerstande wäre, von den Zeugen des Unfalles dem vorgesetzten Aufsichtsorgane sofort Meldung zu erstatten.

Verlautbarung der Betriebsvorschriften.

28. In jeder Betriebsabteilung ist an einer in die Augen fallenden und allen Arbeitern zugänglichen Stelle mindestens ein Exemplar dieser Schutzvorschriften in Form eines Anschlages anzubringen.

D. Strafbestimmungen.

29. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie sich nicht als eine nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu ahndende Übertretung darstellen, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 *K* oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

E. Wirksamkeitsbeginn.

30. Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft. Auf bestehende, bereits genehmigte Anlagen finden die Vorschriften jedoch nur insofern Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder daß den gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung entsprochen werden kann.

---

2. Nachtarbeit der Frauen.

(Belgien, Gesetz vom 10. August 1911.)*)

Art. 1. Das vorliegende Gesetz erstreckt sich auf die industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, und überhaupt auf alle Betriebe, die dem Gesetze vom 13. Dezember 1889, betreffend die Arbeit von Frauen, Jugendlichen und Kindern, unterstellt sind.

Art. 2. Die Nachtarbeit ist allen Frauen ohne Unterschied des Alters verboten.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden; in diesen elf Stunden ist der Zeitraum von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen.

Art. 4. Der König kann Ausnahmen von den Vorschriften der beiden vorhergehenden Artikel in den Industrien gestatten, in denen

*) Vgl. hiezu auch oben (I. Teil unter Nr. 4).

es sich um die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderb ausgesetzt sind und deren Verlust sonst unvermeidlich erscheine.

Art. 5. Im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, kann das Verbot der Nachtarbeit mittels einer gemäß Art. 6, Abs. 4, 5 und 6, des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 erteilten Bewilligung aufgehoben werden.

Art. 6. In den Saisonindustrien kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an 60 Tagen im Jahre bis auf zehn Stunden beschränkt werden.

Diese Industrien werden durch kgl. Erlaß festgesetzt. Der Erlaß bestimmt, in welcher Weise der Betriebsinhaber, der von der in diesem Artikel vorgesehenen Begünstigung Gebrauch macht, den Arbeitsinspektor zu benachrichtigen hat.

Art. 7. Unter außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe auf Grund einer gemäß Art. 6, Abs. 4 und 5, des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 erteilten Bewilligung an 60 Tagen im Jahre bis auf zehn Stunden beschränkt werden.

Art. 8. Behufs Ausübung der ihm durch Art. 4 und 6 des vorliegenden Gesetzes verliehenen Befugnisse holt der König das Gutachten folgender Kollegien ein:

1. der zuständigen Abteilungen des Industrie- und des Arbeitsrates;

2. des Oberen Gesundheitsrates;

3. des Oberen Arbeitsrates.

Die genannten Kollegien haben ihre Gutachten binnen zwei Monaten, nachdem eine entsprechende Aufforderung an sie gestellt worden ist, zu erstatten, widrigenfalls sie übergangen werden.

Art. 9. Die Ermittlung, die Feststellung und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz und die zugehörigen Ausführungserlässe erfolgen gemäß Art. 12—19 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889.

Art. 10. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Jänner 1912 in Kraft.

In den Wollkämmereien und -spinnereien jedoch finden die vorhergehenden Bestimmungen auf erwachsene Frauen erst vom 1. Jänner 1920 ab Anwendung.

Übergangsweise kann bis zum 1. Jänner 1915 die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe für erwachsene Frauen auf zehn Stunden beschränkt werden.

Art. 11. Die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 sind, soweit sie Arbeiterinnen im Alter von weniger als 21 Jahren betreffen, aufgehoben.

---

3. Alters- und Invalidenversicherung in Luxemburg.*)

A. Gesetz vom 6. Mai 1911, Memorial des Großherzogtums von Luxemburg, Nr. 37, S. 1.

Versicherungspflicht.

Art. 1. Der Versicherungspflicht gegen Invalidität und Alter unterliegen vom vollendeten 16. Lebensjahr ab:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten;

2. Betriebs- und Bureaubeamte sowie sonstige Angestellte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -lehrlinge.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden, und für die unter Nr. 2 Bezeichneten außerdem, daß dieses Entgelt nicht 3.750 *Fr.* jährlich übersteigt.

Art. 2. Durch ein öffentliches Verwaltungsreglement kann die Vorschrift des Art. 1 für bestimmte Berufszweige ausgedehnt werden auf:

1. Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen;

2. Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Lohnarbeiter.

Unter Hausgewerbetreibenden versteht man solche selbständige Personen, welche in eigenen Werkstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, u. zw. auch dann, wenn sie die Rohstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend auf eigene Rechnung arbeiten.

Art. 3. Durch dasselbe Reglement kann bestimmt werden, wieweit Gewerbetreibende die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben für:

1. die in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden und die von letzteren beschäftigten Personen;

2. die in ihrem Auftrag von Zwischenpersonen hausgewerblich Beschäftigten.

Art. 4. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge und wird für dieselben deren Durchschnittswert in Ansatz gebracht; für die Naturalbezüge wird letzterer durch die Regierung festgesetzt.

---

*) Vgl. hiezu auch oben (I. Teil unter Nr. 17).

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

Befreiung von der Versicherungspflicht.

Art. 5. Durch ein öffentliches Verwaltungsreglement wird bestimmt, wie weit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

Die Regierung kann bestimmen, daß Ausländer, welche sich nur zeitweilig im Inlande aufhalten, versicherungsfrei sind.

In letzterem Falle zahlt der Arbeitgeber so viel an Beiträgen, wie er sonst aus eigenen Mitteln zahlen müßte.

Art. 6. Versicherungsfrei sind:

Beamte und Angestellte des Staates, der Gemeinden und der gemeinnützigen Anstalten, wenn ihnen ein Recht auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Renten gewährleistet ist oder solange sie lediglich für ihren zukünftigen Beruf ausgebildet werden.

Bei Beendigung der Amtsdauer oder des Dienstverhältnisses vor der Pensionierung sind der Staat, die Gemeinden und die öffentlichen Anstalten verpflichtet, die bei Versicherungszwang sowohl ihrerseits als auch seitens der Interessenten geschuldeten Beiträge mit Zinseszinsen zu 4% an die Versicherungsanstalt nachzuzahlen.

Art. 7. Versicherungsfrei ist, wer eine kraft gegenwärtigen Gesetzes gewährte Invalidenrente bezieht oder invalid ist.

Art. 8. Auf Antrag der für den Betrieb der breitspurigen Eisenbahnstrecken konzessionierten Gesellschaften kann die Regierung die von denselben beschäftigten Beamten, Werkmeister und Techniker von der Versicherungspflicht befreien, u. zw. unter folgenden Bedingungen:

1. Den von der Versicherungspflicht zu befreienden Personen muß im Falle der Invalidität oder des Alters ein Recht auf Ruhegeld im Mindestbetrage der durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Renten oder auf ein gleichwertiges Kapital gewährleistet sein;

2. die konzessionierte Gesellschaft muß sich verpflichten, bei Auflösung des Dienstverhältnisses oder bei Zurückziehung der Befreiung die in Abs. 2 des Art. 6 vorgesehenen Zahlungen zu leisten;

3. die konzessionierte Gesellschaft muß eine für Erfüllung ihrer sämtlichen Verpflichtungen genügende Sicherheit bieten.

Wenn in dem Falle sub 2 die Beamten Recht auf Leistungen haben, die mit der Befreiung zusammenhängen, so sind diese Leistungen um den Betrag der in Nr. 2 vorgesehenen Zahlungen zu kürzen.

Art. 9. Wird die Befreiung erteilt, so ist das Eigentum der konzessionierten Gesellschaft, u. zw. sowohl deren Mobilien als auch Immobilien, mit dem in Art. 66, Abs. 3, vorgesehenen Privileg belastet.

Hält die Regierung es für angezeigt, eine aus Schuldentiteln bestehende Sonderbürgschaft zu verlangen, so ist durch die einfache Hinterlegung der benannten Schuldentiteln zuhanden eines durch die Regierung zu genehmigenden Dritten der Bürgschaftsakt erfüllt und das Privileg des Pfandes zugunsten der vorbenannten Beteiligten begründet.

Art. 10. Das Befreiungsgesuch wird im Memorial veröffentlicht und es steht sämtlichen Beteiligten eine Frist von 30 Tagen zu, um ihre Einsprüche entweder einzeln oder gemeinsam vorzubringen.

Die Bewilligung oder Ablehnung der Befreiung ist zu begründen und wird im Memorial veröffentlicht.

Die einmal bewilligte Befreiung bindet den Arbeitgeber Dritten gegenüber und die Regierung kann dieselbe nur im Falle schwerer Verletzung der auferlegten Bedingungen und unter Einhaltung des obigen Verfahrens zurückziehen, dies alles unbeschadet des nach dem allgemeinen gültigen Rechte gegen die konzessionierte Gesellschaft zuzuerkennenden Schadenersatzes.

Art. 11. Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit:

1. wem auf Grund der Art. 6 und 8 vom Staate, einer Gemeinde, einer gemeinnützigen Anstalt oder einer für den Betrieb von breitspurigen Eisenbahnstrecken konzessionierten Gesellschaft Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge bewilligt sind;

2. wer im Laufe eines Kalenderjahres Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 50 Tage übernimmt, im übrigen aber seinen Unterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist. Die Befreiung ist nur zulässig, solange nicht für wenigstens 675 Tage Beiträge entrichtet worden sind.

Art. 12. Über das Gesuch entscheidet der Vorstand.

Die Befreiung wirkt vom Eingange des Antrags an.

Sie hört mit dem Tage auf, an welchem der Beteiligte auf dieselbe verzichtet hat oder ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Ein öffentliches Verwaltungsreglement kann hierüber Näheres bestimmen.

Selbst- oder Weiterversicherung.

Art. 13. Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung sind bis zum vollendeten 40. Lebensjahr nachfolgende Personen berechtigt, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 4.500 *Fr.* nicht übersteigt:

1. die in Art. 1 unter 2 aufgezählten Beamten, Werkmeister, Gehilfen und andere Personen, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 3.750 *Fr.* beträgt;

2. Betriebsunternehmer, die regelmäßig nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende;

3. Personen, die versicherungsfrei sind, weil sie nur vorübergehend beschäftigt sind, oder welche von Rechts wegen von der Versicherung ausgeschlossen sind, weil sie als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen;

4. Privatlehrer und -erzieher.

Art. 14. Wer aus einem versicherungspflichtigen oder aus einem solchen Verhältnis ausscheidet, das die Berechtigung begründet hat, kann die Versicherung fortsetzen.

Art. 15. Ein öffentliches Verwaltungsreglement wird alle anderen Bestimmungen und Bedingungen der Selbst- oder Weiterversicherung vorschreiben.

Gegenstand der Versicherung.

Art. 16. Die Versicherung hat zum Gegenstande, dem Versicherten bei dauernder Invalidität oder bei zurückgelegtem 68. Lebensjahr eine Rente zu verschaffen.

Träger der Versicherung ist, unter Mitwirkung der in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen bezeichneten Verwaltungen, Behörden und Beamten, eine gemeinnützige Anstalt, deren Sitz zu Luxemburg ist und welche die Bezeichnung „Invaliden- und Altersversicherungsanstalt“ erhält.

Art. 17. Als dauernd invalid gilt, wer infolge von Krankheit oder Gebrechen nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Art. 18. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter der versicherte Luxemburger, welcher dauernd invalid ist und den Nachweis erbringt, daß er mindestens während 1350 Tagen berufsmäßig im Großherzogtum eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

Altersrente erhält der Versicherte Luxemburger Nationalität, welcher das 68. Lebensjahr zurückgelegt hat und den Nachweis erbringt, daß er mindestens während 2700 Tagen berufsmäßig im

Großherzogtum eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

Ausländer müssen sowohl für die Invaliden- als für die Altersrente 2700 Tage nachweisen.

Art. 19. Durch Verfügung der Regierung kann die Bestimmung des letzten Absatzes des vorstehenden Artikels für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtigen Staaten, durch deren Gesetzgebung luxemburgischen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden. Anläßlich dieser Abkommen kann die Regierung nötigenfalls von den bestehenden Gesetzen abweichen.

Art. 20. Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalid ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalid gewesen ist, für die weitere Dauer der Invalidität. Diese Rente beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf der 26 Wochen.

Art. 21. Als Arbeitstage im Sinne des Art. 18 werden, ohne daß Beiträge gezahlt worden sind, diejenigen vollen Krankheitswochen in Anrechnung gebracht, während deren der Versicherte wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit verhindert gewesen ist.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor der Krankheit diese Berufstätigkeit nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen über ein Jahr währen, wird die weitere Dauer nicht angerechnet.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet.

Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenen Wochenbett für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen nach der Zeit der Niederkunft.

Art. 22. Zum Nachweis einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes einer der im Art. 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 31. Juli 1901 aufgezählten Krankenkassen.

Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der gesetzlichen Krankenfürsorge hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehörten, wird die Bescheinigung von der Gemeindebehörde ausgestellt.

Die Kassenvorstände sind verpflichtet, den Versicherten diese Bescheinigung sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von Amts wegen auszustellen und können hiezu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu 100 *Fr.* angehalten werden.

Für die in Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen vom Betriebsvorstand ausgestellt werden. In diesem Falle werden die Kassen seitens der Aufsichtsbehörde von der Ausstellung der Bescheinigungen befreit.

Art. 23. Die Zeit, während welcher der Versicherte eine Invalidenrente bezog, wird als bescheinigte Krankheit in folgenden Fällen angerechnet:

1. wenn eine entzogene Invalidenrente aufs neue bewilligt wird;
2. wenn eine dauernde Invalidenrente an Stelle einer vorübergehenden Rente tritt;
3. wenn eine Altersrente bewilligt wird.

Art. 24. Die im Art. 18 begründete Anwartschaft erlischt, wenn nicht während zwei aufeinanderfolgender Jahre Beiträge für wenigstens 80 Tage entrichtet worden sind.

Sie lebt wieder auf, sobald der Versicherte nachweist, daß er eine neue Wartezeit von 1350 Tagen, ohne die im ersten Absatz erwähnte Unterbrechung, zurückgelegt hat; in diesem Falle werden die vor der Unterbrechung zurückgelegten Arbeitstage bei Festsetzung der Rente in Anrechnung gebracht, wie wenn keine Unterbrechung stattgefunden hätte.

Art. 25. Den Beitragstagen im Sinne des ersten Absatzes des vorstehenden Artikels stehen gleich nicht nur die gehörig bescheinigten Krankheitstage, sondern auch die Tage, während denen der Anwärter eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20% oder eine auf Grund des ersten Absatzes des Art. 56 gewährte Invaliden- oder Altersrente bezog.

Berechnung der Renten.

Art. 26. Die Invaliden- und die Altersrenten bestehen jede aus einer Grundrente und gegebenenfalls aus Rentensteigerungen.

Art. 27. Die Grundrente, die einerseits einem Durchschnittsjahreslohn oder -gehalt von höchstens 500 *Fr.* und anderseits 1350 Arbeitstagen entspricht, beträgt bei Männern 180 und bei Frauen 144 *Fr.*

Diese Rente wird gesteigert:

1. wenn der Durchschnittslohn oder der Durchschnittsgehalt 500 *Fr.* übersteigt;
2. wenn die Zahl der Arbeitstage höher ist als 1350.

Art. 28. Weist der Versicherte nach, daß sein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst 500 *Fr.* überstieg, so beträgt die Grundrente:

Stufe	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst	Grundrente Männer	Grundrente Frauen	Stufe	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst	Grundrente Männer	Grundrente Frauen
1	501— 600	180·60	144·60	21	2.501—2.600	255·60	219·60
2	601— 700	181·50	145·50	22	2.601—2.700	262·50	226·50
3	701— 800	182·70	146·70	23	2.701—2.800	269·70	233·70
4	801— 900	184·20	148·20	24	2.801—2.900	277·20	241·20
5	901—1.000	186·00	150·00	25	2.901—3.000	285·00	249·00
6	1.001—1.100	188·10	152·10	26	3.001—3.100	293·10	257·10
7	1.101—1.200	190·50	154·50	27	3.101—3.200	301·50	265·50
8	1.201—1.300	193·20	157·20	28	3.201—3.300	310·20	274·20
9	1.301—1.400	196·20	160·20	29	3.301—3.400	319·20	283·20
10	1.401—1.500	199·50	163·50	30	3.401—3.500	328·50	292·50
11	1.501—1.600	203·10	167·10	31	3.501—3.600	338·10	302·10
12	1.601—1.700	207·00	171·00	32	3.601—3.700	348·00	312·00
13	1.701—1.800	211·20	175·20	33	3.701—3.800	358·20	322·20
14	1.801—1.900	215·70	179·70	34	3.801—3.900	368·70	332·70
15	1.901—2.000	220·50	184·50	35	3.901—4.000	379·50	343·50
16	2.001—2.100	225·60	189·60	36	4.001—4.100	390·60	354·60
17	2.101—2.200	231·00	195·00	37	4.101—4.200	402·00	366·00
18	2.201—2.300	236·70	200·70	38	4.201—4.300	413·70	377·70
19	2.301—2.400	242·70	206·70	39	4.301—4.400	425·70	389·70
20	2.401—2.500	249·00	213·00	40	4.401—4.500	438·00	402·00

Art. 29. Weist der Versicherte mehr als 1350 Arbeitstage nach, so tritt für jede über 1350 Tage hinausgehende nachgewiesene Arbeitsperiode von 6 Tagen eine Rentensteigerung ein, u. zw. von 16 *cts.* bei der Invalidenrente, von 8 *cts.* bei der Altersrente.

Für diese Steigerungen zählen auch die in Art. 21 und 23 vorgesehenen Krankheits- und Invaliditätszeiten.

Art. 30. Die Gemeindeverwaltungen und die Versicherungsanstalt müssen die nötigen Vorkehrungen treffen zur Aufbewahrung der ihnen von den Versicherten anvertrauten Zeugnisse, betreffend die Höhe des Lohnes oder die Dauer der Beschäftigung.

Die Versicherungsanstalt erläßt hiezu die näheren Bestimmungen.

Art. 31. Die Renten sind in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen und auf volle 5 *cts.* nach oben aufzurunden.

Art. 32. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Tatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.

Art. 33. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage des Auftretens der Invalidität.

Als Zeitpunkt für das Auftreten der Invalidität gilt, sofern nicht ein anderer Tag festgestellt werden kann, der Tag, an dem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage nach der Vollendung des 68. Lebensjahres.

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrages auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird weder Alters- noch Invalidenrente gewährt.

Art. 34. Stirbt ein Versicherter, dessen Rentenantrag noch zu seinen Lebzeiten bei der zuständigen Behörde eingegangen war, so ist das Verfahren fortzusetzen. Wird eine Rente bewilligt, so sind nacheinander zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Rentenbeträge der Ehegatte, die Kinder oder der Vater und die Mutter berechtigt, sofern dieselben mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tod in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Art. 35. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, wenn er die Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Gewährung der Rente kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Invalidität bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat.

In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Versicherte eine im Inlande wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

Art. 36. Auf Grund statutarischer Bestimmung kann die Versicherungsanstalt einen Rentenempfänger auf seinen Antrag in ein Invalidenhaus oder eine ähnliche Anstalt unterbringen, u. zw. auf Kosten der Versicherungsanstalt.

Durch diese Unterbringung geht der Rentenempfänger auf ein Vierteljahr und, wenn er nicht mindestens einen Monat vor Ablauf des Vierteljahrs die Absicht auf Einstellung der Anstaltsfürsorge kundgibt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr seiner Rente verlustig.

Art. 37. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Großherzogtum aufgibt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß der Regierung kann diese Bestimmung gemäß Art. 19 außer Kraft gesetzt werden.

Art. 38. Stirbt ein Versicherter, für welchen während 1.350, resp. 2.700 Arbeitstagen Beiträge entrichtet worden sind, bevor ihm eine Invaliden- oder Altersrente bewilligt worden ist, so sind folgende Zahlungen zu leisten:

1. An seine Kinder unter 16 Jahren: eine Summe von 50 *Fr.* monatlich: während sechs Monaten, wenn deren Zahl drei oder mehr beträgt; während fünf Monaten, wenn deren Zahl zwei beträgt; während vier Monaten, wenn nur ein Kind vorhanden ist;

2. an seine Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren 50 *Fr.* monatlich während dreier Monate.

Bei Ehescheidung erhält die nicht wieder verheiratete Witwe dieselben Bezüge, wenn die Ehescheidung ausschließlich zuungunsten des Ehegtaten ausgesprochen wurde.

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Grund des Art. 34 und dieses Artikels können die Kinder oder die Witwe nur die weitestgehende Entschädigung beanspruchen.

Heilverfahren.

Art. 39. Die Versicherungsanstalt kann ein Heilverfahren einleiten, wenn dieselbe zu der Annahme berechtigt ist, daß diese Behandlung entweder eine drohende Invalidität des Versicherten abwenden oder dessen verlorene Erwerbsfähigkeit wiederherstellen kann.

Die Versicherungsanstalt kann zu diesem Zwecke den Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen.

Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in seiner Familie nicht möglich ist, oder die Krankheit ansteckend ist, oder wenn er wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat oder sein Zustand oder Verhalten fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Art. 40. Tritt das Heilverfahren bei einem Mitglied einer der in Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1901 vorgesehenen Krankenkassen ein, so gehen die Verpflichtungen dieser Krankenkasse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen konnte.

Art. 41. Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er bisher überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende ein Hausgeld.

Dieses Hausgeld beträgt ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung maßgebenden Taglohnes gewöhnlicher Handarbeiter. Unterlag jedoch der Erkrankte bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt der gesetzlichen Krankenfürsorge, so beläuft sich die Unterstützung auf den vierten Teil des in Art. 14, Nr. 2, des Gesetzes vom 31. Juli 1901 vorgesehenen Taglohnes.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann die Angehörigenunterstützung erhöht werden.

Die Unterstützung fällt weg, solange und soweit der Versicherte ein Anrecht auf Lohn oder Gehalt hat. Erhält der Versicherte Invalidenrente, so kann dieselbe auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden.

Während der Dauer des Heilverfahrens kann die Invalidenrente ganz oder teilweise versagt werden.

Art. 42. Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so kann sie dasselbe der Krankenkasse, welcher der Erkrankte angehört oder zuletzt angehört hat, übertragen.

Werden dadurch der Kasse Leistungen auferlegt, die über den Umfang der von ihr zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

Bestand eine Fürsorgepflicht der Krankenkasse nicht mehr, so ist ihr von der Versicherungsanstalt, bei Gewährung der im Art. 14, Nr. 1, des Gesetzes vom 31. Juli 1901 bezeichneten Leistungen, das halbe, bei Unterbringung des Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das einundeinhalbfache, in Nr. 2 des genannten Artikels vorgesehene Krankengeld zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Art. 43. Die Versicherungsanstalt hat gegen die Unfallversicherungsgenossenschaft Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens in dem im Art. 42 vorgesehenen Umfange, wenn die Krankheit, wegen deren das Heilverfahren eingeleitet wurde, auf einen nach den Gesetzen über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall zurückzuführen, der Eintritt der Invalidität durch das Heilverfahren verhindert oder eine bestehende Invalidität beseitigt oder vermindert und zugleich eine gänzliche oder teilweise Entlastung der Unfallversicherungsgenossenschaft herbeigeführt worden ist.

Ein Ersatz für Kosten des Heilverfahrens, welche während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall entstanden sind, kann indes von der Versicherungsanstalt nicht beansprucht werden.

Die Übernahme des Heilverfahrens seitens der Versicherungsanstalt enthebt die Unfallversicherungsgenossenschaft von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten.

Art. 44. Entzieht sich der Erkrankte ohne berechtigten Grund dem Heilverfahren und wäre die Invalidität durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet oder die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt worden, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Art. 45. Über Streitigkeiten, die aus den Bestimmungen in den Art. 39—44 zwischen der Versicherungsanstalt einerseits und den Versicherten, den Krankenkassen oder der Unfallversicherungsgenossenschaft anderseits entstehen, entscheidet, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung erledigt werden, die Regierung.

Entziehung und Ruhen der Rente.

Art. 46. Ist der Empfänger einer Invalidenrente infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide, so entzieht ihm die Versicherungsanstalt die Rente.

Der Bescheid, welcher die Rente entzieht, wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er zugestellt worden ist.

Art. 47. Das Recht auf Bezug der Invaliden- oder Altersrente ruht:

1. soweit der Betrag dieser Rente unter Hinzurechnung einer nach den gegenwärtigen Gesetzen über die obligatorische Unfallversicherung zugesprochenen Rente den siebenfachen Betrag der Grundrente übersteigt;

2. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist;

3. solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, daß er sich seiner Gesundheit wegen im Ausland aufhalte.

In letzterem Falle muß er der Versicherungsanstalt eine ärztliche Bescheinigung über seine Invalidität und die Notwendigkeit seines Aufenthaltes im Ausland einreichen.

Art und Form dieser Bescheinigung bestimmt die Regierung.

Art. 48. Die Regierung kann jedoch gemäß Art. 19 die Bestimmung in Nr. 3 des Art. 47 außer Kraft setzen.

Art. 49. Hat im Falle der Nr. 2 des Art. 47 der Rentenberechtigte eine im Inlande wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist dieser die Rente zu überweisen.

Art. 50. Während des Bezuges von Invalidenrente ruht der Anspruch auf Altersrente. Auf diesen Fall findet die Bestimmung des Art. 32 keine Anwendung.

Zusammentreffen von Ansprüchen aus der Versicherung und der Fürsorge.

Art. 51. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Verpflichtungen von Gemeinden und Wohltätigkeitsanstalten zur Unterstützung

hilfsbedürftiger Personen im allgemeinen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 52. Hat eine Gemeinde oder eine Wohltätigkeitsanstalt an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, so ist dieselbe berechtigt, Ersatz für ihre Ausgaben zu fordern, indem sie sich Rentenbeträge überweisen läßt, und zwar;

a) höchstens die Hälfte von drei Monatsbeträgen, falls die Unterstützung bloß eine vorübergehende ist;

b) höchstens die Hälfte der Rente, falls die Unterstützung eine fortlaufende ist;

c) den Vollbetrag der Rente während der ganzen Dauer der Unterstützung, falls diese in dem vollen Unterhalt in einer Anstalt besteht.

Art. 53. Der Antrag auf Überweisung von Rentenbeträgen ist bei dem Vorstand anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen dreier Monate nach Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Den Gemeinden und Wohltätigkeitsanstalten steht der Ersatzanspruch auch dann zu, wenn die hilfsbedürftige Person, die auf Invaliden- oder Altersrente Anwartschaft hatte, vor Stellung des Rentenantrags verstorben ist.

Ist beim Ableben des Versicherten ein Rentenanspruch anhängig, so schließt der Ersatzanspruch das Recht der Erben auf die erfallenen Rentenbeträge aus, solange ein dieses Recht anerkennender Bescheid nicht zugestellt wurde.

Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Ersatzansprüche werden durch die Regierung entschieden.

Verhältnis der Invaliden- zur Unfallversicherung.

Art. 54. Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach dem Unfallversicherungsgesetze zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente.

Im Gegenteil, die Invalidenrente muß bis zur Bewilligung der Unfallrente in ihrem vollen Betrage bezahlt werden.

Von diesem Zeitpunkt ab bezahlt die Versicherungsanstalt nur den Teil der Invalidenrente, welcher den Betrag der Unfallrente übersteigt.

Ist die Invalidenrente über den im vorstehenden Absatz festgesetzten Betrag hinaus für einen Zeitraum gezahlt, für welchen dem Empfänger ein Anspruch auf Unfallrente zusteht, so geht dieser Anspruch insoweit auf die Versicherungsanstalt über, als die Invalidenrente zu Unrecht gezahlt worden ist.

Art. 55. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, wenn sie Interesse daran hat, an Stelle des Verletzten die Feststellung der Unfallrente, soweit diese noch nicht erfolgt ist, zu beantragen und nötigenfalls das durch das Unfallversicherungsgesetz vorgeschriebene Verfahren durchzuführen, auch an Stelle des Verletzten Rechtsmittel einzulegen, und zwar ohne Rücksicht auf Fristen, welche ohne ihr Verschulden verstrichen sind.

Verhältnis der Invalidenversicherung zu Privatkassen.

Art. 56. Arbeitern, welche von der Versicherungspflicht nicht entbunden sind, im Alters- oder Invaliditätsfalle aber Renten oder Kapitalien beziehen, sei es aus einer Unterstützungskasse oder sonstwie, können diese Leistungen um einen der gesetzlichen Alters- oder Invalidenrente gleichen oder geringeren Betrag gekürzt werden. Diese Minderung darf jedoch nur eintreten, sofern ihre Beiträge entsprechend gekürzt werden.

Wenn in diesem Falle die Kassenorgane sich weigern, die durch vorstehenden Absatz benötigten Statutenänderungen vorzunehmen, so können dieselben von Amts wegen von der Regierung verwirklicht werden.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, wenn der durch die Minderung der Leistungen ersparte Betrag erforderlich ist, um andere der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken, oder wenn derselbe gemäß den Statuten und mit Genehmigung der Behörde zu Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Angestellten, der Lohnarbeiter oder deren Angehörigen verwendet wird.

Werden die Beiträge der Versicherten ermäßigt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, seinen Beitrag im Verhältnis zu kürzen.

Über Streitigkeiten, zu welchen die Anwendung dieses Artikels Anlaß geben kann, entscheidet die Regierung.

Verhältnis der Invalidenversicherung zur Haftpflicht.

Art. 57. Steht den zum Bezuge von Renten nach diesem Gesetze berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zu, so geht dieser auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

Unübertragbarkeit der Ansprüche.

Art. 58. Die Übertragung auf Dritte der aus den gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Renten oder anderweitigen Ansprüche sowie deren Verpfändung und Pfändung kann nur erfolgen:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber, einer Hilfskasse oder einem Organe der Versicherungsanstalt gegeben worden ist;

2. zur Deckung von Forderungen der nach Art. 52 ersatzberechtigten Gemeinden und Wohltätigkeitsanstalten;

3. zur Deckung der in Art. 203, 205, 206, 207 und 214 des Zivilgesetzbuches bezeichneten Forderungen.

In den in Nr. 3 vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen der Gesetze vom 19. Juli 1895, betreffend die Abtretung und Pfändung sowie das Verfahren bei der Pfändung der Arbeitslöhne und der kleinen Gehälter, Anwendung.

Art. 59. Die von der Versicherungsanstalt den Versicherten geschuldeten Rentenforderungen und die Forderungen, die der Anstalt gegen die Versicherten zustehen, gleichen sich gemäß dem allgemein gültigen Rechte gegenseitig aus.

Aufbringung der Mittel.

Art. 60. Der Staat, die Gemeinde, die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Durchführung dieses Gesetzes auf.

Die Aufbringung der Mittel durch den Staat erfolgt in der Weise, daß der Staat von jeder tatsächlich gezahlten Grundrente ein Drittel der Versicherungsanstalt erstattet.

Die als Hilfswohnsitz geltende luxemburgische Gemeinde erstattet dem Staate ein Drittel seiner Aufwendung.

Die übrigen Lasten der Versicherungsanstalt entfallen zu gleichen Teilen auf die Arbeitgeber und die Versicherten.

Art. 61. Um den ihm in Abs. 2 des vorstehenden Artikels auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, errichtet der Staat einen Spezialfonds, den die Regierung für Rechnungsordnung verwaltet und der gemäß nachfolgenden Bestimmungen gespeist wird und zu den Lasten beiträgt:

Vom 1. Jänner 1912 ab werden während 15 Jahren bis zu einem jährlichen Höchstbetrage von 300.000 *Fr.* die gemäß dem Gesetze vom 14. April 1911 zu erhebenden Beträge, soweit sie 800.000 *Fr.* übersteigen, diesem Fonds überwiesen; dies geschieht

unbeschadet der Bestimmungen in Art. 1 des Gesetzes vom 8. August 1907 über den Gemeindefonds.

Sollte für das eine oder das andere Rechnungsjahr diese Zuwendung keine 250.000 *Fr.* betragen, so wird der Fehlbetrag den übrigen Einnahmen dieses Rechnungsjahres entnommen.

Während der 15jährigen Dauer dieser Zuwendung wird der von ihr gespeiste Fonds sämtliche, durch dieses Gesetz dem Staat auferlegten Leistungen decken.

Nach Beendigung dieses Zeitabschnittes wird der Betrag des verfügbaren Kapitals festgesetzt. Nur die Zinsen dieses Kapitals werden alsdann im Verein mit den gewöhnlichen Staatseinnahmen zur Deckung der staatlichen Lasten herangezogen.

Die Bestimmung im Art. 18 des Gesetzes vom 26. September 1909, betreffend die Branntweinbesteuerung, bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 1911; auf die aus derselben sich ergebenden Beträge findet gegenwärtiger Artikel ebenfalls Anwendung.

Beiträge.

Art. 62. Der Gesamtbetrag der Beiträge wird von den Arbeitgebern mittels Heberollen erhoben.

Die Erhebung erfolgt hinsichtlich der Arbeitgeber der bei der Unfallversicherungsgenossenschaft versicherten Personen nach einem Prozentsatze desjenigen Gesamtlohnes, nach dem sich die Beiträge des Arbeitgebers zur Unfallversicherung bestimmen. Für die nicht der Unfallversicherung unterliegenden Versicherten wird der Prozentsatz von denjenigen Beträgen erhoben, welche der Arbeitgeber im Jahresdurchschnitt für solche Versicherte an Lohn aufzuwenden hat. Dieser Betrag wird durch Abschätzung festgesetzt.

Ein öffentliches Verwaltungsreglement bestimmt das Verfahren bei dieser Einschätzung sowie dasjenige bei Rekursen.

Dasselbe kann eine Zwangserklärung der gezahlten Löhne vorschreiben.

Art. 63. Die Beiträge der Versicherten werden bei jeder Löhnung von dem Arbeitgeber zurückbehalten. Diese Abzüge müssen dem für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Beiträgen entsprechen.

Ist der Abzug bei einer Lohnzahlung unterblieben, so darf er höchstens bei der folgenden nachgeholt werden.

Bruchteile von Centimes werden dem Versicherten nicht angerechnet.

Art. 64. Bei Jahresschluß wird alljährlich eine Liste sämtlicher Versicherten aufgestellt. Diese Liste gibt für jeden Versicherten den Lohnbetrag und die Zahl der Arbeitstage für das verflossene Jahr an.

Ein öffentliches Verwaltungsreglement bestimmt die Ausführungsmaßregeln.

Art. 65. Der für die ersten fünf Jahre zu erhebende Prozentsatz ist auf 2·1% der ausgezahlten oder eingeschätzten Löhne festgestellt.

Die Überschüsse dieser Einnahmen, nach Abzug der Ausgaben, werden zinstragend als Reservefonds angelegt.

Nach jeder fünfjährigen Periode wird ein öffentliches Verwaltungsreglement den für die nächsten fünf Jahre zu erhebenden Prozentsatz bestimmen.

Letzterer ist so zu bemessen, daß die Einnahmen der neuen fünfjährigen Periode mit dem Reservefonds zur Deckung der Kapitalwerte der der Versicherungsanstalt zur Last fallenden Rentenbeträge, der neu zu zahlenden Renten während der kommenden Periode und der sonstigen laufenden Aufwendungen der Versicherungsanstalt ausreichen.

Der Prozentsatz darf jedoch nicht unter 2·1% heruntergehen, solange nicht durch die während dem Beharrungszustande gewonnenen Erfahrungen erwiesen ist, daß ein niedrigerer Prozentsatz genügt zur Deckung der jährlichen Durchschnittsbelastung der Versicherungsanstalt.

Die Überschüsse der beiden ersten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden fünfjährigen Perioden werden nicht in Betracht gezogen bei Aufstellung der in Abs. 4 vorgesehenen Berechnung.

Vor der Festsetzung der Beiträge wird die Regierung untersuchen lassen, ob dieselben genügen.

Art. 66. Die Termine, zu welchem die Beiträge zu zahlen sind, werden vom Vorstande festgesetzt.

Die Erhebung der Beiträge, der Ordnungsstrafen und sonstigen Leistungen, welche den Arbeitgebern und den Versicherten durch Gesetz, Reglement oder Satzung auferlegt sind, erfolgt durch die Steuer- und Akzisenverwaltung.

Der Hauptunternehmer und die Afterunternehmer sind unter solidarischer Haftung verpflichtet, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung des Heberollenauszuges, des Strafmandates, bzw. der auf andere Leistungen bezüglichen Aufforderung.

Alle diese Gelder werden in derselben Weise und mit denselben von der Eintragung befreiten Privilegien erhoben wie die direkten Staatssteuern. Im Konkurrenzfalle haben jedoch letztere den Vorzug.

Die Verjährung tritt ein drei Jahre nach dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die in Abs. 3 vorgesehene Zustellung erfolgt ist.

Einrichtung der Versicherungsanstalt.

Art. 67. Die Versicherungsanstalt, der Art. 16, Abs. 2, den Charakter einer gemeinnützigen Anstalt zuerkannt hat, ist befähigt, sämtliche privatrechtlichen Handlungen, die in ihr Tätigkeitsgebiet hineingehören, zu verrichten.

Sie darf jedoch Schenkungen und Vermächtnisse nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1892 entgegennehmen.

Ohne Ermächtigung der Regierung darf sie keine Immobiliarrechte erwerben; gründen dieselben auf einer Schenkung oder einem Vermächtnisse, so bestimmt der zu deren Annahme ermächtigende Beschluss zugleich, ob dieselben im Besitze der Anstalt verbleiben oder ob sie veräußert werden; ist letzteres der Fall, so wird auch die Frist bestimmt, innerhalb welcher die Veräußerung stattfinden muß.

Die Vertretung vor Gericht geschieht gemäß Art. 76 durch den Vorsitzenden des Vorstandes; unbeschadet der Bestimmungen in Art. 99, Abs. 3 und 4, ist die Anstalt den im Gesetze vom 23. März 1893 aufgezählten Wohltätigkeitsanstalten für die Zulassung zum Armenrechte hinsichtlich des Auftretens vor Gericht und sämtlicher Gerichts- und Vollstreckungshandlungen gleichgestellt.

Art. 68. Die im Namen und zugunsten der Versicherungsanstalt aufgenommenen Urkunden sind frei von Stempel-, Einregistrierungs-, Hypotheken- und Erbschaftsgebühren.

Die von den ihr gehörigen Immobilien oder Mobiliarwerten herrührenden Einkünfte sind frei von direkten Steuern sowie Zuschlagscentimes.

Sie genießt Portofreiheit für alle von ihr abgehenden oder an sie gerichteten Postsendungen.

Sämtliche Urkunden, die gemäß diesem Gesetze beizubringen sind, hauptsächlich Auszüge aus dem Zivilstandsregister, Bescheinigungen, Offenkundigkeits-, Ermächtigungs- oder Widerrufungsurkunden werden kosten- und gebührenfrei ausgestellt.

Art. 69. Das Anstaltsvermögen haftet allein für die Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt.

Der Zwangsvollstreckung gegen letztere muß eine schriftliche Anzeige an die Regierung vorausgehen.

Art. 70. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind zu Lasten des Staates, welcher ebenfalls geeignete Räume nebst Mobiliar zur Verfügung zu stellen und für die Unkosten für Heizung, Beleuchtung und Instandhaltung aufzukommen hat.

Für die ersten zehn Jahre kann die Regierung der Versicherungsanstalt Vorschüsse gewähren.

Satzung.

Art. 71. Neben den anderwärts durch Gesetz oder Reglement vorgeschriebenen Bestimmungen muß die Satzung nachfolgende Gegenstände regeln:

1. Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand, im Ausschuss, in den Schiedsgerichten und gegebenenfalls in den Unterausschüssen:

2. Geschäftsordnung des Vorstandes, dessen Vertretung nach außen, Bestimmung der Gegenstände, für welche die Einberufung der Vertreter erfordert ist, Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Versicherungsanstalt;

3. Aufstellung des Voranschlages;

4. Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;

5. Prüfung der Jahresrechnung durch Spezialbeauftragte;

6. Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;

7. Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in denen die Bekanntmachungen zu erfolgen haben;

8. Voraussetzungen zu Abänderungen der Satzung.

Entgegen obigen Bestimmungen wird die Zahl der Vertreter im Vorstand und im Ausschuß für die ersten Wahlen durch das in Art. 78 vorgesehene öffentliche Verwaltungsreglement festgesetzt; dieses gilt auch bis zum Inkrafttreten der Satzung für die oben in Nr. 2 aufgezählten Gegenstände.

Art. 72. Die Satzung und Änderungen derselben sind durch Großherzoglichen Beschluß in der Form eines öffentlichen Verwaltungsreglements zu genehmigen und mit letzterem zu veröffentlichen.

Vorstand, Ausschuß.

Art. 73. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten. Die Regierung kann dem Vorstand einen oder mehrere Räte, je nach Dienstbedarf, beiordnen.

Der Vorsitzende und die Räte, welche von der Regierung ernannt werden, haben die Eigenschaft und den Rang von Staatsbeamten. Ihre Gehälter und Pensionen werden von der Regierung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten noch andere besoldete oder unbesoldete Personen angehören sollen.

Sofern ihnen Besoldungen zu gewähren sind, hat der Vorstand im Einverständnis mit der Regierung die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Dem Vorstande sind besoldete Hilfsbeamte in gehöriger Anzahl unterstellt. Ihre Zahl, ihre Gehälter und ihre Pensionen werden durch einen Beschluß des Vorstandes festgestellt. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Regierung.

Art. 74. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Gehälter, Pensionen und sonstigen Bezüge sowie sämtliche Bureau-, Schreib- und Druckkosten fallen zu gleichen Teilen dem Staat und der Versicherungsanstalt zur Last. Diese macht die Vorschüsse.

Art. 75. Der Vorstand verwaltet die Anstalt, soweit Gesetz, Reglement oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Art. 76. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

In den Beziehungen, die durch dieses Gesetz oder die in demselben vorgesehenen Reglements zwischen der Versicherungsanstalt einerseits und den Versicherten, den Arbeitgebern, den Gemeinden, in denen sich der Unterstützungswohnsitz befindet, der Unfallversicherungsgenossenschaft, den gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1901 anerkannten Krankenkassen, den Ärzten, Apothekern, Drogisten und Krankenhäusern anderseits entstanden sind, ist die Versicherungsanstalt durch das alleinige Vorgehen des Vorsitzenden rechtsgültig verpflichtet; er bedarf dazu keiner Vollmacht. Des weiteren gilt diese Bestimmung nur für Verwaltungsgeschäfte; im übrigen kommt das allgemein gültige Recht zur Anwendung.

Der Vorsitzende hat Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, welche gegen die gesetzlichen, reglementarischen oder statutarischen Vorschriften zu verstoßen scheinen, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanständen. Die Regierung hat über diesen Einspruch einen Entscheid zu treffen.

Art. 77. Die Anstalt hat einen Ausschuß, der an die Stelle der Generalversammlung tritt. Derselbe besteht aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und zählt mindestens zehn Mitglieder. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses. Letzterem bleibt vorbehalten:

1. die Satzung aufzustellen und zu ändern;
2. den Voranschlag festzusetzen;
3. die Jahresrechnung zu prüfen und abzunehmen;
4. die nicht beamteten Vorstandsmitglieder zu wählen.

Art. 78. Die Vertreter werden getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten nach den in Art. 84 und 85 festgesetzten Wählbarkeitsbedingungen und dem durch ein öffentliches Verwaltungsreglement zu regelnden Wahlrecht gewählt. Dieses Reglement bestimmt auch die Geschäftsordnung des Ausschusses und gegebenenfalls alles, was sich auf die Unterausschüsse bezieht, unter anderem auch deren Zusammensetzung und die von ihnen zu erledigenden Geschäfte.

Dasselbe Reglement enthält außerdem die Wahlordnung für den Ausschuß und die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes; diese Wahlordnung enthält auch Bestimmungen über Prüfung und Anfechtung der Wahl.

Art. 79. Der Entwurf des von dem Ausschusse festzusetzenden Voranschlages wird von dem Vorstand aufgestellt und mindestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft der Regierung in Abschrift zugestellt; letztere wird dadurch in die Lage versetzt, Gegenbemerkungen vorzubringen und gegebenenfalls den Vorsitzenden des Ausschusses zu veranlassen, in Anwendung des letzten Absatzes des Art. 76 Einspruch zu erheben.

Art. 80. Bei Abstimmung der Organe der Versicherungsanstalt gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Hilfs-Verwaltungsbehörden.

Art. 81. Bei der dem Vorstand übertragenen Verwaltung haben Hilfs-Verwaltungsbehörden mitzuwirken. Dieselben sollen dem Vorstand auf dessen Anfrage hin und auch unaufgefordert sämtliche Auskünfte, Gutachten und Benachrichtigungen, die denselben bei dessen Entscheiden zur Aufklärung dienen, übermitteln.

Art. 82. Durch ein öffentliches Verwaltungsreglement werden diejenigen Beamten oder Behörden, die als Hilfs-Verwaltungsbehörde zu wirken haben, sowie deren Aufgabe bezeichnet.

Die etwaigen Kosten dieser Organe werden im Sinne des Art. 74 als Verwaltungskosten angesehen.

Gemeinsame Bestimmungen für die verschiedenen Klassen von Vertretern.

Art. 83. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein.

Art. 84. Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur luxemburgische männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Gemeinderatsmitgliedes unfähig ist.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen sowie mit einer Vollmacht versehene höhere Beamte der solchen Arbeitgebern gehörigen Betriebe.

Zu Vertretern der Versicherten sind nur wählbar die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Art. 85. Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende, die gemäß Art. 2 und 13 versichert sind und versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.

Art. 86. Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Personen, welche ohne zulässigen Grund die Wahl ablehnen, oder den Sitzungen nicht regelmäßig beiwohnen oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu 500 *Fr.* belegt werden.

Kommt eine Wahl nicht zustande oder lehnen die Gewählten das Amt ab, so hat, so lange und soweit dies der Fall ist, die Regierung die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.

Art. 87. Werden hinsichtlich eines Gewählten Tatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben.

Art. 88. Die den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten, nach näherer Bestimmung der Satzung, nur Ersatz für bare Auslagen.

Die Vertreter der Versicherten erhalten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst.

Art. 89. Die Wahl zu einem Ehrenamt kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, wie das Amt eines Vormundes gemäß Art. 433, 434 und 435 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wahrnehmung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder des Unfall- und des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamtes steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Durch die Satzung können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Art. 90. Wenn aus irgendeinem Grunde der Vorstand oder der Ausschuß noch nicht gebildet sind, oder diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, so hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Art. 91. Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Fall, in dem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hievon in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.

Besondere Pflichten der Organe der Versicherungsanstalt, der öffentlichen Behörden, der Arbeitgeber und der Versicherten.

Art. 92. Die Mitglieder der Organe der Versicherungsanstalt haften letzterer nach dem allgemein gültigen Recht für ihre Amtsverwaltung und für die bei der Geschäftsführung begangenen Fehler.

Art. 93. Die Organe, Beauftragten und Angestellten der Versicherungsanstalt sowie die mit der Kontrolle betrauten Behörden, Beamten und Angestellten haben Verschwiegenheit zu beobachten über die Tatsachen und Betriebseinrichtungen, die in Ausübung ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangen; sie dürfen von den Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen keinen Gebrauch machen und dieselben nicht bekannt geben.

Die mit der Überwachung speziell betrauten Personen müssen, ehe sie ihr Amt antreten, vor dem Friedensrichter ihres Aufenthaltsortes folgenden Eid leisten:

„Ich schwöre, mein Amt mit Rechtschaffenheit, Pünktlichkeit und Unparteilichkeit zu versehen. Ich schwöre Verschwiegenheit zu beobachten über die Tatsachen und Betriebseinrichtungen, die in Ausübung meines Amtes zu meiner Kenntnis gelangen und weder von den Geschäftsgeheimnissen Gebrauch zu machen noch dieselben bekannt zu geben, so wahr mir Gott helfe."

Art. 94. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den zum Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergangenen Ersuchen des Vorstandes

der Versicherungsanstalt, der Schiedsgerichte, der Organe der Versicherungsanstalt und anderer öffentlicher Behörden zu entsprechen und den Organen der Versicherungsanstalt auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalt untereinander sowie in ihren Beziehungen zu den Krankenkassen und der Unfallversicherungsgenossenschaft ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von der Versicherungsanstalt als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstätten, als sie in Taggeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen- und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

Art. 95. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Beschäftigungsdauer den Organen der Versicherungsanstalt und ihren Beauftragten sowie den die Kontrolle ausübenden anderen Behörden, Beamten oder Angestellten auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Sie müssen denselben die diesbezüglichen Geschäftsbücher oder Listen zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen.

Die Regierung kann noch andere Kontrollmaßregeln vorschreiben; Arbeitgeber und Versicherte haben sämtliche Kontrollvorschriften zu beobachten, widrigenfalls sie vom Vorstande mit Ordnungsstrafen belegt werden können, deren jede 150 *Fr.* nicht übersteigt.

Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung sowie über die Höhe des Lohnes verpflichtet.

Art. 96. Die Kontrollkosten gehören zu den Verwaltungskosten.

Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn dieser sie durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen veranlaßt hat.

Wird hiegegen Beschwerde erhoben, so entscheidet die Regierung endgültig.

Vermögensverwaltung.

Art. 97. Die Versicherungsanstalt ist befugt, ihr Vermögen ohne Ermächtigung und gleichviel in welcher Höhe entweder bei der Sparkasse zu hinterlegen oder in Titeln der Staatsschuld oder Obligationen der Grundkreditanstalt anzulegen.

Mit Genehmigung der Regierung darf dieselbe ausländische Staatspapiere oder Obligationen in- oder ausländischer Gemeinden erwerben und sogar ohne Zwischenpersonen dem großherzoglichen Staat oder inländischen Gemeinden Darlehen gewähren.

Desgleichen kann die Regierung gestatten, daß das Anstaltsvermögen bis zur Hälfte seines Betrages in jeder anderen Weise angelegt werde, wie z. B. in Hypothekardarlehen, in Immobilien, und namentlich zur Errichtung von Arbeiterwohnungen.

Für luxemburgische Staatsschuldentitel und Obligationen der Grundkreditanstalt erfolgt eine Hinterlegungserklärung, woraufhin eine auf den Namen der Versicherungsanstalt lautende Nominativbescheinigung ausgestellt wird.

Die andern Schuldentitel werden jedesmal nach deren Ankauf bei der Generalkasse hinterlegt.

Der von der Sparkasse zu zahlende Zinsfuß wird nach Anhörung ersterer von der Regierung festgesetzt. Die Regierung kann auch andere vorübergehende Geldanlagen gestatten.

Art. 98. Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, der Regierung nach näherer Anweisung und in den von ihr vorzuschreibenden Fristen Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei der Versicherungsanstalt wird durch die Regierung geregelt.

Schiedsgerichte.

Art. 99. Unbeschadet der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen wird ein öffentliches Verwaltungsreglement die Organisation und die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl deren Mitglieder, die Gerichtskosten sowie das Verfahren bei diesen Gerichten und dem Obergerichtshof als Revisionsinstanz feststellen.

Nach Einsetzung des Schiedsgerichtes leisten die als Beisitzer fungierenden Delegierten in die Hände des Vorsitzenden folgenden Eid: „Ich schwöre, mein Amt nach Ehre und Gewissen zu erfüllen und das Geheimnis der Beratungen zu wahren, so wahr mir Gott helfe!“

Die Versicherungsanstalt und die Entschädigungsberechtigten sind von Rechtswegen zu dem Armenrecht zugelassen, sowohl für das Verfahren vor dem Schiedsgericht und vor dem Obergerichtshof, als auch für alle Mobiliar- und Immobiliarpfändungsakten sowie für alle gegen die Vollstreckung erhobenen Einsprüche.

Die Einregistrierung aller auf fragliche Instanzen bezüglichen Urkunden, gerichtlichen Urteile und Entscheide erfolgt kostenfrei. Diese Befreiung erstreckt sich ebenfalls auf die Stempel- und Kanzleigebühren, jedoch nicht auf die Bezüge der Gerichtsschreiber.

Art. 100. Die Kosten des Schiedsgerichts, einschließlich der Bezüge der Beisitzer und der Hilfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens und der Sachverständigen vor demselben trägt zu gleichen Teilen der Staat und die Versicherungsanstalt.

Die Schiedsgerichte sind befugt, die Kosten des Verfahrens und der Sachverständigen ganz oder teilweise denjenigen aufzuerlegen, welche dieselben mutwillig verursacht haben.

D. Oberaufsicht der Regierung.

Art. 101. Die Versicherungsanstalt unterliegt der Oberaufsicht der Regierung. Das Aufsichtsrecht der letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Die Regierung ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalt selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organe der Versicherungsanstalt sind verpflichtet, ihre Bücher, Beläge, Wertpapiere und Geldbestände sowie ihre auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten u. s. w. bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und der Regierung alle sonstigen Mitteilungen zu machen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts als erforderlich erachtet werden.

Die Regierung kann dieselben hiezu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Ordnungsstrafen bis zu 1000 *Fr.* anhalten.

Feststellung und Auszahlung der Rente.

Art. 102. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke bei der für den Aufenthalts- oder Beschäftigungsort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, bei der für seinen letzten Aufenthalts- oder Beschäftigungsort zuständigen Hilfsverwaltungsbehörde anzumelden.

Die Regierung ist befugt, anzuordnen, daß die Anmeldung bei einer andern Behörde rechtswirksam erfolgen darf; letztere hat die Anmeldung an die für ihren Bezirk zuständige Hilfsverwaltungsbehörde weiterzugeben.

Die Verwaltungsbehörde hat die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung dem Vorstande der Versicherungsanstalt zu übersenden.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe und der Beginn der Rente sofort durch den Vorstand festzustellen. Dem

Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch begründeten Bescheid abzulehnen, nach Anhörung des Interessenten in seinen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen.

In den beiden in den zwei vorstehenden Absätzen vorgesehenen Fällen muß der Bescheid die gemäß nachfolgendem Artikel geltende Berufungsfrist und das für die Berufung zuständige Schiedsgericht angeben.

Bei den vom Vorstand eingesetzten Untersuchungen können die Zeugen unter Eid vernommen werden.

Wer sich weigert zu erscheinen oder Aussagen zu machen, verfällt den in Art. 80 der Kriminalprozeßordnung vorgesehenen Strafen. Es wird darüber ein dem Staatsanwalte zu übermittelndes Protokoll errichtet.

Die Zeugengelder werden berechnet wie in Zivilsachen vor dem Friedensgerichte.

Art. 103. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Rente abgewiesen wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu.

Zur Entscheidung über die Berufung ist das Schiedsgericht des Aufenthaltsortes des Beteiligten zuständig, oder wenn er keinen Aufenthaltsort im Lande mehr hat, dasjenige seines letzten Aufenthaltsortes.

Die Berufung ist zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vierzig Tagen nach der Zustellung des Bescheides bei diesem Schiedsgericht einzulegen.

Die Frist gilt jedoch als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung des Rentenbewerbers bei einer anderen luxemburgischen Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht weiterzugeben.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Rentenbewerber sowie dem Vorstande der Versicherungsanstalt zuzustellen.

Art. 104. Hält das Schiedsgericht den Anspruch für begründet, so stellt es zugleich Betrag und Beginn der Rente fest.

Hat das Schiedsgericht den Anspruch auf Rente nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe und den Beginn der Rente entschieden, so hat der Vorstand, falls Revision eingelegt

wird, eine vorläufige Leistung unverzüglich zu gewähren. Die Feststellung der vorläufigen Leistungen ist endgültig.

Sobald der Anspruch auf Rente rechtskräftig feststeht, hat der Vorstand deren Höhe und Beginn, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen.

Die vorläufigen Zahlungen werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.

Art. 105. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu.

Die Revision hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie von dem Vorstand eingelegt wird und nur soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß der angefochtenen Entscheidung nachgezahlt werden sollen.

Über die Revision entscheidet der Obergerichtshof.

Die Revision ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vierzig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes einzulegen.

Die Revision kann nur auf eine Übertretung der Gesetze oder eine Verletzung der wesentlichen oder unter Strafe der Nichtigkeit vorgesehenen Förmlichkeiten gestützt werden.

Art. 106. Die Revision muß die Revisionsgründe angeben.

Gibt dieselbe keine Gründe an oder ist sie verspätet, so kann der Obergerichtshof sie ohne mündliche Verhandlung verwerfen. In allen anderen Fällen darf nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann der Obergerichtshof zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand zurückverweisen.

Dabei kann er die Gewährung einer provisorischen Rente, deren Betrag er selbst bestimmt, anordnen.

Wird die Sache an das Schiedsgericht oder an den Vorstand zurückgewiesen, so sind diese Stellen an die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt, gebunden.

Art. 107. Die Versicherungsanstalt ist befugt, von der Rückforderung der gemäß Art. 104 bis 106 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Rentenbeträge abzusehen.

Art. 108. Die Wiederholung eines Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente, welche wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgültig abgelehnt worden war, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind,

aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt.

Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat der Vorstand den vorzeitig wiederholten Antrag durch Verfügung, gegen welche ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, zurückzuweisen.

Art. 109. Über die Entziehung der Rente sowie die Einstellung von Rentenzahlungen erläßt der Vorstand einen schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheid.

Vor dem Bescheid ist die für den Wohnort des Rentenempfängers zuständige Hilfsverwaltungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Art. 103, 105, 107 und 108 finden entsprechende Anwendung.

Art. 110. Der Hilfsverwaltungsbehörde ist von allen auf ihre Begutachtung hin vom Vorstande getroffenen Entscheidungen Kenntnis zu geben.

Art. 111. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes im voraus durch die Postverwaltung, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Aufenthaltsort hatte.

Der Vorstand hat dem Berechtigten die mit der Zahlung der Rente beauftragte Postanstalt zu bezeichnen.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Aufenthaltsort, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt die Rente an die Postanstalt des neuen Aufenthaltsortes zur Auszahlung zu überweisen.

Art. 112. Die Regierung kann von der Versicherungsanstalt die Stellung eines Betriebsfonds verlangen; derselbe darf den Betrag nicht übersteigen, der im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich zu zahlen ist.

Nach Abschluß der Jahresrechnung wird die definitive Rechnung aufgestellt und etwaige Vorschüsse der Staatskasse zurückerstattet.

Bei Streitigkeiten entscheidet die Regierung.

Ein nach Anhörung der in Frage kommenden Verwaltungen sowie des Vorstandes zu erlassendes Verwaltungsreglement wird die Ausführungsbestimmungen angeben.

Beitragsstreitigkeiten

Art. 113. Bei Streit zwischen der Versicherungsanstalt und Arbeitgebern oder Versicherten oder zwischen Arbeitgebern und Versicherten über die Frage, ob Beiträge zu entrichten sind, entscheidet, wenn er nicht bei der Rentenfestsetzung hervortritt, der Vorstand.

Gegen den Entscheid des Vorstandes steht den Beteiligten innerhalb eines Monates nach der Zustellung das Beschwerderecht an die Regierung zu: letztere entscheidet endgültig.

Art. 114. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder diesen zu erstattenden Beiträge werden von dem Vorstand endgültig entschieden.

Art. 115. Ist der Streit endgültig entschieden, so sorgt der Vorstand von Amts wegen dafür, daß zu wenig erhobene Beiträge unverzüglich nachbezahlt und zu viel erhobene alsbald den Arbeitgebern und Versicherten zurückgezahlt werden.

Art. 116. Die Kosten des Verfahrens bei Streitigkeiten der in den Art. 113 bis 115 bezeichneten Art trägt die Versicherungsanstalt. Die Bestimmung des Art. 100, Abs. 2, findet entsprechende Anwendung.

Zustellungen und Rekurse.

Art. 117. Zustellungen, welche den Lauf von Berufungs- oder Revisionsfristen bedingen, erfolgen durch Einschreibebrief.

Verweigert der Empfänger die Annahme des eingeschriebenen Briefes, so läuft die Frist von dem Tag ab, an welchem die Annahme verweigert wurde.

Postempfangsscheine begründen nach Ablauf von einem Jahre seit ihrer Ausstellung die Vermutung für die in ordnungsmäßiger Frist nach der Einlieferung an die Post erfolgte Zustellung.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können auf Verlangen des Vorstandes angehalten werden, im Großherzogtum einen Zustellungswohnsitz zu wählen. Wird ein solcher nicht angegeben, so erfolgt, anstatt der Zustellung, öffentlicher Anschlag während 8 Tagen in den Geschäftsräumen des Vorstandes, des zustellenden Postbureaus und des Sekretariats der Gemeinde, in welcher der Betreffende seinen letzten Aufenthaltsort hatte.

Das gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hat der Beteiligte ohne sein Verschulden keine oder verspätete Kenntnis von der Zustellung erhalten, so ist ihm, auf seinen Antrag, Wiedereinsetzung in seine Rechte zu gewähren. Der diesfällige Antrag muß innerhalb 8 Tagen, nachdem der Beteiligte Kenntnis von dem Bestehen der Zustellung erhalten hat, eingebracht werden.

Art. 118. Sofern dies Gesetz nichts anderes bestimmt, ist gegen alle vom Vorstand erlassenen streitigen Verwaltungsbescheide Beschwerde bei der Regierung zulässig.

Beschwerden müssen, bei Strafe des Ausschlusses, binnen 10 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung auf dem Sekretariate des Vorstandes niedergelegt werden.

Hält letzterer den Beschluß aufrecht, so übermittelt er die Beschwerde der Regierung, damit diese entscheide.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Regierung anders verfügt.

Gegen die Entscheide der Regierung, welche in der Berufungsinstanz oder in erster Instanz ergangen sind, ist der Rekurs an den Staatsrat, Ausschuß für Streitsachen, zulässig.

Dieser Rekurs ist, gemäß Bestimmung des durch königl. großh. Beschluß vom 26. August 1866 genehmigten Reglements über das Verfahren in Streitsachen, binnen Monatsfrist, vom Tage der Zustellung der angefochtenen Entscheidung ab, einzulegen. Der Beistand eines Advokaten ist nicht erforderlich.

Der Ausschuß entscheidet mit direkter Jurisdiktion.

Strafbestimmungen.

Art. 119. Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften des Gesetzes, der Reglements, der Satzung oder den Vorschriften der Versicherungsanstalt aufzustellen haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, so können sie von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 500 *Fr.* belegt werden.

Arbeitgeber, welche die Beiträge nicht zu den vorgeschriebenen Terminen zahlen, können mit derselben Ordnungsstrafe belegt werden.

Art. 120. Der Arbeitgeber darf die ihm gemäß vorstehendem Artikel auferlegten Pflichten Betriebsleitern oder Verwaltern übertragen, jedoch muß er deren Namen und Wohnort dem Vorstande mitteilen.

Handelt solch ein Stellvertreter im Sinne des vorstehenden Artikels einer dieser Pflichten zuwider, so trifft ihn die in genanntem Artikel festgesetzte Strafe.

Art. 121. Die auf Grund dieses Gesetzes verfügten Ordnungsstrafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Art. 122. Wenn nicht auf Grund einer anderen Gesetzesbestimmung eine höhere Strafe verwirkt ist, so unterliegen einer Buße von 26 bis 1000 *Fr.*:

1. Arbeitgeber oder Angestellte, die vorsätzlich infolge Vertrags oder mittels Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten ganz oder teilweise ausschließen oder die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung

eines denselben in Gemäßheit dieses Gesetzes übertragenen Ehrenamtes beschränken;

2. Arbeitgeber oder Angestellte, die vorsätzlich auf Grund dieses Gesetzes von dem Lohne der von dem Arbeitgeber beschäftigten Versicherten Beiträge abziehen, die den dem Versicherten durch Art. 60, letzter Absatz, und 65 auferlegten Bruchteil übersteigen;

3. Arbeitgeber, die vorsätzlich die von ihnen nach diesem Gesetze von dem Lohne der von ihnen beschäftigten Personen in Abzug gebrachten Beträge nicht für die Versicherung verwenden.

Liegt in letzterem Falle betrügerische oder böswillige Absicht vor, so kann außer der Buße auf eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten erkannt werden.

Die in Nr. 1 erwähnten Verträge und Arbeitsordnungen sind nichtig und ohne rechtliche Wirkung.

Art. 123. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels finden auch Anwendung auf die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger Arbeitgeber, auf die Mitglieder des Vorstandes einer anonymen Gesellschaft oder einer Vereinigung sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder einer Vereinigung.

Art. 124. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 93 verfallen die dort bezeichneten Personen den in Art. 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen.

Art. 125. Mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 5 Jahren und einer Buße von 26 *Fr.* bis zu 3000 *Fr.* werden, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen härtere Strafe verwirkt ist, diejenigen bestraft, welche in betrügerischer Absicht die Versicherungsanstalt veranlaßt haben, eine Rente, Unterstützungen oder andere Vorteile, die gänzlich oder teilweise nicht geschuldet waren, zu gewähren.

Die Schuldigen können außerdem auf zwei bis fünf Jahre unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Die in Art. 31 des Strafgesetzbuches aufgezählten Rechte können ihnen auf 5 bis 10 Jahre in ihrer Gesamtheit oder zum Teil abgesprochen werden.

Art. 126. Die Bestimmungen im ersten Buche des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme derjenigen in den §§ 2 und 3 des Art. 72 und derjenigen in den §§ 2, 3 und 4 des Art. 76 sowie die Bestimmungen der Gesetze vom 18. Juni 1879 und 16. Mai 1904, wodurch den Gerichten die Berücksichtigung mildernder Umstände vorbehalten wird, finden auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung.

Übergangsbestimmungen.

Art. 127. Luxemburger, die an dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes 68 Jahre oder mehr als 68 Jahre alt sind und den Nachweis bringen, daß sie während der 5 Jahre, welche diesem Datum unmittelbar vorangingen, regelmäßig im Großherzogtum eine versicherungspflichtige Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt haben, sind berechtigt, den dritten Teil der Grundrente zu beanspruchen. Diese Rente wird durch Vermittlung der Versicherungsanstalt ausgezahlt, bleibt jedoch zu zwei Dritteln zu Lasten des Staates und zu einem Drittel zu Lasten der Gemeinde gemäß Art. 60, Abs. 3.

Art. 128. Luxemburger, die das 68. Lebensjahr innerhalb der 10 Jahre, die unmittelbar auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgen, vollenden, haben, auch wenn die im Art. 18 aufgezählten Bedingungen nicht erfüllt sind, Anrecht auf Altersrente, wenn sie nachweisen, daß sie während der 5 Jahre, die dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangingen, regelmäßig im Großherzogtum eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt und nach diesem Datum bis zum Alter von 68 Jahren pro Jahr durchschnittlich an 270 Tagen gearbeitet haben.

Letzterer Nachweis genügt für sich allein, wenn die in Betracht zu ziehende Zeitdauer 5 Jahre mit einem Jahresdurchschnitte von 270 Arbeitstagen begreift; das 5. Jahr gilt als vollendet, wenn es angefangen ist und eine der zurückgelegten Jahresdauer entsprechende Anzahl Arbeitstage begreift.

Art. 129. Luxemburger, die, ohne den in Art. 18 aufgezählten Bedingungen zu genügen, innerhalb der 5 auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahre invalid werden, haben Anrecht auf Invalidenrente, wenn sie für ein jedes der dem Beginne der Invalidität unmittelbar vorausgehenden Jahre durchschnittlich 270 Arbeitstage nachweisen.

Art. 130. Die in Art. 128 und 129 gewährten Renten belaufen sich auf ein Drittel der Grundrente; sie werden durch Vermittlung der Versicherungsanstalt ausbezahlt, bleiben jedoch ausschließlich zu Lasten des Staates und der Gemeinde, und zwar nach dem in Art. 127 angegebenen Verhältnis.

Sie werden erhöht:

a) um ein Fünftel der verbleibenden zwei Drittel der Grundrente:

b) um ein Fünftel der in Art. 28 für Jahresarbeitsverdienste vorgesehenen Steigerungen, die 500 *Fr.* übersteigen,

für je 270 bei Invalidenrenten und je 540 bei Altersrenten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erreichte Arbeitstage.

Die Altersrente steigt außerdem um 8 *cts.* für jede über 1.350 Tage hinausgehende Arbeitsperiode von 6 Tagen.

Art. 131. Für Ausländer ist die für die Invalidenrente nach Art. 129 geltende Frist von 5 Jahren auf 10 Jahre verlängert; desgleichen sind die in Art. 130 für die Rentensteigerung vorgesehenen Perioden von 270 Tagen auf 540 verlängert. Die Regierung kann jedoch gemäß Art. 19 diese Bestimmung außer Kraft setzen.

Vereinheitlichung der Versicherungen.

Art. 132. Durch ein öffentliches Verwaltungsreglement kann die Vereinigung des Unfallversicherungsamtes mit der Alters- und Invalidenversicherungsanstalt zu einem einzigen Amte verordnet werden. Letzteres trägt alsdann die Benennung: „Arbeiterversicherungsamt". Dasselbe Reglement kann die erste Satzung des neuen Amtes bestimmen und, wenn nötig, die gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen abändern, soweit dieselben sich auf die Organisation beziehen oder soweit deren Änderung nötig ist, um zu der Verschmelzung zu gelangen. Es kann auch gemeinsame Gegenstände, die für das eine oder das andere Amt auf verschiedene Art gesetzlich geregelt sind, einheitlich gestalten.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. 133. Dieses Gesetz tritt gemäß dem allgemein gültigen Recht in Kraft, jedoch kommen dessen Bestimmungen, welche die Beiträge und die Leistungen zum Gegenstande haben, erst mit dem 1. Jänner 1912 zur Anwendung.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „Memorial" eingerückt werde, um von allen, die es betrifft, befolgt und ausgeführt zu werden.

B. Großherzoglicher Beschluß vom 5. Juni 1911, enthaltend die Ausführungsbestimmungen zu Art. 71, Nr. 1, 2 und letzter Absatz, sowie zu Art. 78 dieses Gesetzes vom 6. Mai 1911, Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1911, Nr. 37, S. 47.

Abschnitt I. Zusammensetzung des Ausschusses, des Vorstandes und des Unterausschusses.

Art. 1. Während der ersten Wahlperiode besteht der in den Art. 77 und 78 des Gesetzes vorgesehene Ausschuß außer dem Vorsitzenden aus 9 Arbeitgeber- und 9 Arbeitnehmervertretern. Dieselben verteilen sich folgendermaßen:

5 Arbeitgeber- und 5 Arbeitnehmervertreter gehören der Groß- oder Mittelindustrie an;

1 Arbeitgeber- und 1 Arbeitnehmervertreter gehören der Kleinindustrie an;

1 Arbeitgeber- und 1 Arbeitnehmervertreter gehören dem Handelsgewerbe an;

2 Arbeitgeber- und 2 Arbeitnehmervertreter gehören der Land- oder Forstwirtschaft an.

Der Kleinindustrie gehören alle gewerblichen oder handwerksmäßigen Betriebe an, in denen nicht mehr als 10 Lohnarbeiter regelmäßig beschäftigt sind.

Die Zahl der Ersatzmitglieder ist dieselbe wie die der wirklichen Mitglieder. Ebenso ist das Verhältnis der auf die verschiedenen Beschäftigungsarten entfallenden Ersatzmitglieder dasselbe wie das der wirklichen Mitglieder.

Art. 2. Außer dem Vorsitzenden und den eventuell von der Regierung zu ernennenden Räten besteht der Vorstand während der ersten Wahlperiode aus zwei Vertretern der Arbeitgeber und zwei Vertretern der Versicherten.

Die Zahl der Ersatzmänner ist dieselbe wie die der wirklichen Vertreter.

Art. 3. Der in Art. 22 dieses Reglements vorgesehene Unterausschuß setzt sich, außer dem Vorsitzenden des Vorstandes, aus einem Vertreter der Arbeitgeber und einem Vertreter der Versicherten zusammen.

Vor den Einberufungen zu jeder Sitzung des Unterausschusses zieht der Vorsitzende das Los unter den wirklichen Vertretern und den Ersatzvertretern des Vorstandes behufs Bezeichnung der Namen dieser beiden Vertreter.

Abschnitt II. Wahl des Ausschusses und des Vorstandes.

Kapitel I. Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

Art. 4. Gemäß Art. 86 des Gesetzes vom 6. Mai 1911 wird der Ausschuß alle fünf Jahre gänzlich erneuert.

Der Amtsantritt der Mitglieder des Ausschusses erfolgt jedesmal am 1. Juli nach der Wahl.

Art. 5. Die Mitglieder des Ausschusses werden gewählt:

1. Die Arbeitgebervertreter, welche einem der Land- oder Forstwirtschaft fremden Berufe angehören, von der Generalversammlung der gewerblichen Abteilung, die der Land- oder Forstwirtschaft angehörenden Arbeitgeber von der Generalversammlung der landwirtschaftlichen Abteilung der Unfallversicherungsgenossenschaft. — In beiden Fällen geschieht die Wahl gemäß den Bestimmungen, welche die

Wahl der Arbeitgebervertreter bei den Schiedsgerichten der gewerblichen Abteilungen regeln;

2. die Vertreter der Versicherten von einer Versammlung, die sich zusammensetzt aus je einem Vertreter der nach Art. 3, lit. *b* und *c* des Gesetzes vom 31. Juli 1901 errichteten Krankenkassen und aus denjenigen bei der landwirtschaftlichen Abteilung der Unfallversicherungsgenossenschaft amtierenden Arbeitervertretern, die von den Gemeinderäten der Kantonshauptorte ernannt sind. Der Vorsitz in dieser Versammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden der Versicherungsanstalt geführt.

Sonderbestimmungen, betreffend die Wahl der Vertreter der Versicherten im Ausschuß.

Art. 6. Die Krankenkassen werden in der gemäß Nr. 2 des vorstehenden Artikels abzuhaltenden Versammlung durch das Arbeitnehmermitglied vertreten, welches das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden versieht. Wird keines von diesen beiden Ämtern durch ein Arbeitnehmermitglied des Kassenvorstandes versehen, so wird die Kasse durch das älteste von der Generalversammlung der Kasse gewählte Arbeitnehmermitglied vertreten. Ist die zur Vertretung der Kasse berufene Person verhindert, so hat sie sich direkt an das älteste der übrigen Arbeitnehmermitglieder zu wenden, damit letzteres sie ersetze. So haben auch die Arbeitnehmervertreter der Land- und Forstwirtschaft im Verhinderungsfalle direkt dafür zu sorgen, daß sie durch ihren Ersatzmann ersetzt werden.

Art. 7. Bis zu zweihundert Mitgliedern besitzt jede Kasse eine Stimme auf je zwanzig versicherte Mitglieder.

Für die die Zahl zweihundert überschreitende Mitgliederzahl besitzt sie eine weitere Stimme auf je hundert versicherte Mitglieder, jedoch kann die Gesamtzahl der einer Kasse zustehenden Stimmen nicht über zwanzig betragen.

Art. 8. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden mittels Einzelschreiben einberufen, welche mindestens acht volle Tage vor dem Datum der Zusammenkunft an die wirklichen Mitglieder zu richten sind.

Das Einberufungsschreiben enthält die Tagesordnung in gedrängter Form. Ist die Versammlung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels einberufen, so ist sie beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Art. 9. Nach Feststellung der Zahl der erschienenen Mitglieder läßt der Vorsitzende zur Ernennung von zwei Beisitzern und zwei Schriftführern schreiten; diese bilden mit ihm das Wahlbureau.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Wahlverhandlungen.

Er ist berechtigt, solchen Mitgliedern, die seinen Anordnungen betreffs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung keine Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sogar dieselben aus dem Versammlungslokale zu weisen.

Beamte der Versicherungsanstalt können als Schriftführer zugezogen werden.

Art. 10. Die Abgabe der Stimmen erfolgt auf Verlangen eines Zehntels der erschienenen Mitglieder durch geschlossene Zettel; wird dies nicht verlangt, so geschieht sie sonstwie, durch Zuruf, durch Aufheben der Hände u. s. w.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 11. Die wirklichen Ausschußmitglieder und deren Ersatzmänner werden in einem Wahlgange und ohne Stichwahl bezeichnet.

Jeder Wähler ist berechtigt, so viele Personen zu bezeichnen, als wirkliche Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind.

Gewählt als wirkliche Mitglieder sind diejenigen neun Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; diejenigen neun Personen, welche die nächstmeisten Stimmen erhalten haben, gelten als Ersatzmänner.

Art. 12. Wird durch geschlossene Zettel gestimmt, so sind ungültig:

1. Zettel, welche den Wählern nicht von dem Vorsitzenden der Versammlung eingehändigt worden sind;

2. Zettel, auf welche von dem Wähler kein Name eingetragen ist oder mehr Namen eingetragen sind, als gemäß dem vorstehenden Artikel zulässig ist;

3. Zettel, welche irgend einen Vermerk oder ein Erkennungszeichen tragen oder in denen der Stimmende sich zu erkennen gegeben hat.

Stimmen, welche auf solche Personen fallen, die den in Art. 84 und 85 des Gesetzes gestellten Bedingungen nicht entsprechen, sind nicht mitzuzählen.

Art. 13. Über das Wahlgeschäft ist ein Protokoll aufzunehmen und in ein besonderes Register einzutragen; letzteres wird in dem Archiv der Versicherungsanstalt aufbewahrt.

Das Protokoll berichtet über Datum der Versammlung, Zahl der Abstimmenden, Zahl der erhaltenen Stimmen und Bekanntgabe der gewählten Personen.

Es wird von dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterzeichnet und ohne Verzug in Abschrift der Regierung übermittelt.

Art. 14. Jeder Wähler kann gegen das bekanntgegebene Wahlergebnis Einspruch erheben.

Die diesbezügliche Beschwerde muß, wenn dieselbe nicht ungültig sein soll, spätestens am siebenten Tage nach dem Wahltage bei der Regierung eingereicht sein; der Entscheid erfolgt unverzüglich; gegen denselben ist kein Rekurs zulässig.

Art. 15. Wird das Wahlgeschäft gänzlich oder teilweise für ungültig erklärt, so setzt die Regierung das Datum der neu vorzunehmenden Wahl binnen kurzem fest.

Gemeinsame Bestimmungen für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß.

Art. 16. Der Vorsitzende teilt den Gewählten das Wahlergebnis sobald als möglich mit; diese Mitteilung geschieht durch eingeschriebenen Brief.

Personen, welche die Wahl ablehnen und für diese Ablehnung stichhaltige Entschuldigungsgründe geltend machen, müssen bei dem Vorsitzenden der Versicherungsanstalt innerhalb acht Tage nach Empfang obiger Mitteilung eine diesbezügliche Erklärung abgeben. Nach dieser Frist kann die Wahl nicht mehr abgelehnt werden.

Art. 17. Tritt der in Abs. 2 des vorstehenden Artikels vorgesehene Fall ein, ist Art. 87 des Gesetzes anzuwenden oder scheidet aus irgend einem Grunde ein Ausschußmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird keine Ergänzungswahl innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren vorgenommen, sondern die Ersatzmitglieder treten gemäß der dem Wahlergebnis entsprechenden Reihenfolge in das Amt eines wirklichen Mitgliedes ein. Die Ersatzmänner werden gemäß derselben Reihenfolge durch diejenigen ersetzt, welche bei den Wahlen zwar Stimmen erhalten haben, jedoch nicht gewählt worden sind.

Der Ersatzmann vollendet die Amtsdauer des zu ersetzenden Mitgliedes.

Kapitel II. Wahl der Vertreter im Vorstand.

Art. 18. Die Vertreter, welche zu Mitgliedern des Vorstandes berufen sind, sowie deren Ersatzmänner bezeichnet der Ausschuß unter den gemäß Art. 84 und 85 des Gesetzes wählbaren Personen.

Die Wahl findet für einen Termin von fünf Jahren statt; die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 1911.

Art. 19. Die Wahl erfolgt getrennt für die Vertreter der Arbeitgeber und die der Versicherten.

Diejenigen zwei Kandidaten der Arbeitgeber, bzw. der Versicherten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als wirkliche Mitglieder und diejenigen zwei Kandidaten, welche ihnen in der Stimmenzahl unmittelbar folgen, als Ersatzmitglieder.

Art. 20. Die in den vorstehenden Art. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf die Wahl der Vertreter im Vorstand.

Art. 21. Tritt der in Abs. 2 des Art. 16 vorgesehene Fall ein, ist Art. 87 des Gesetzes anzuwenden oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgend einem Grunde vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so werden die Ersatzmänner nach der dem Wahlergebnis entsprechenden Reihenfolge zu dem Amte eines wirklichen Mitgliedes berufen.

Ist infolge von Ersetzung der wirklichen Mitglieder oder aus irgendeinem andern Grunde kein Ersatzmann mehr vorhanden, so nimmt der Ausschuß eine Ergänzungswahl vor, es müßte denn sein, daß das Amt innerhalb der sechs den fünfjährigen Wahlen unmittelbar vorhergehenden Monate frei geworden ist.

Der Ersatzmann oder der Neugewählte vollendet die Amtsdauer des zu ersetzenden Mitgliedes.

Abschnitt III. Einsetzung und Befugnisse eines Unterausschusses

Art. 22. Bescheide über Zuerkennung, Festsetzung und Entziehung der Renten und anderen im Gesetze vorgesehenen Leistungen werden mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf das Heilverfahren beziehen, von einem Unterausschusse erlassen.

Abschnitt IV. Geschäftsordnung des Ausschusses, des Vorstandes und des Unterausschusses.

a) Geschäftsordnung des Ausschusses.

Art. 23. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vorsitzende des Vorstandes oder das Vorstandsmitglied, welches denselben gemäß Art. 36 im Verhinderungsfalle zu ersetzen hat.

Art. 24. Der Ausschuß wird von dem Vorsitzenden durch Einzelschreiben, welche mindestens vierzehn volle Tage vor dem Datum der Sitzung abzusenden sind, einberufen.

Das Einberufungsschreiben enthält die Tagesordnung in gedrängter Form.

Die Vorstandsmitglieder sind auch dann, wenn sie dem Ausschuß nicht angehören, zu den Sitzungen des Ausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Art. 25. Der gemäß vorstehendem Artikel einberufene Ausschuß ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; eine Ausnahme hievon wird gemacht, wenn es sich um eine Änderung der Satzung handelt.

Ist letzteres der Fall, so ist der Ausschuß nur dann beschlußfähig, wenn zum mindesten die Hälfte der Ausschußmitglieder erschienen ist. Ist bei der ersten Zusammenkunft die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist der Ausschuß ein zweites Mal nach Vorschrift des vorstehenden Artikels einzuberufen; derselbe ist alsdann beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Art. 26. Die Ausschußmitglieder, welche der Sitzung nicht beiwohnen können, teilen dies möglichst bald dem Vorsitzenden des Vorstandes mit, dieser beruft die Ersatzmänner nach der Reihenfolge des Art. 17; in letzterem Falle braucht die in Art. 24 vorgeschriebene Frist nicht eingehalten zu werden.

Art. 27. Jedes Jahr finden zwei ordentliche Sitzungen des Ausschusses statt.

Der Vorsitzende kann außerordentliche Sitzungen einberufen, sobald ihm dies erforderlich erscheint.

Er ist verpflichtet, eine Versammlung binnen drei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Regierung oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.

Die Regierung, bzw. der Ausschuß können in den Fällen, in denen sie die Einberufung nicht herbeigeführt haben, verlangen, daß die von ihnen bezeichneten Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden; der diesbezügliche Antrag muß dem Vorsitzenden mindestens sieben volle Tage vor der Versammlung zugegangen sein. Der Vorsitzende muß alsdann die hinzugekommenen Gegenstände der Tagesordnung unverzüglich durch Einzelschreiben zur Kenntnis der Interessenten bringen.

Art. 28. Die dem Ausschusse nicht angehörenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt, dessen Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Beamte der Versicherungsanstalt können von dem Vorstande beauftragt werden, Bericht zu erstatten oder Auskunft zu erteilen. Sie können auch mit dem Amte eines Schriftführers betraut werden.

Art. 29. Nach Feststellung der Zahl der erschienenen Mitglieder läßt der Vorsitzende zur Ernennung eines Schriftführers schreiten.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen.

Er ist berechtigt, solchen Mitgliedern, die seinen Anordnungen betreffs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung keine Folge leisten,

das Wort zu entziehen oder sogar dieselben aus dem Versammlungslokale zu weisen.

Art. 30. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 31. Angelegenheiten, welche nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn von keiner Seite ein Widerspruch dagegen erfolgt, daß sie Gegenstand der Beratungen bilden, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung handelt.

Sämtliche Beschlüsse werden von dem Schriftführer in ein besonderes Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Protokolle geben das Datum der Sitzungen und die Namen der in denselben erschienenen Personen an.

b) Geschäftsordnung des Vorstandes.

Art. 32. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder erschienen ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 33. Der Vorstand setzt seine Sitzungen fest, je nachdem die Erledigung der Geschäfte dies erfordert. Der Vorsitzende kann außerordentliche Sitzungen des Vorstandes einberufen, sobald ihm dies erforderlich erscheint. Außerordentliche Sitzungen muß er binnen acht Tagen einberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.

Sitzungen, die nicht an bestimmten, vom Vorstande ein für allemal festgesetzten Tagen stattfinden, müssen von dem Vorsitzenden mindestens drei volle Tage im voraus einberufen werden.

Art. 34. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Präsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Beschlüsse werden in ein besonderes Register, mit Angabe des Datums der Sitzung und der erschienenen Mitglieder, eingetragen; die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Beamte der Versicherungsanstalt, die zu diesem Zwecke von dem Vorstande bezeichnet werden, können als Schriftführer zugezogen werden.

c) Geschäftsordnung des Unterausschusses.

Art. 35. Der Vorsitzende beruft den Unterausschuß drei volle Tage im voraus schriftlich ein.

Die Bestimmungen in Art. 34 finden ebenfalls Anwendung auf die Sitzungen des Unterausschusses, nur müssen die Protokolle von

sämtlichen erschienenen Mitgliedern und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

Gemeinsame Bestimmung für den Ausschuß, den Vorstand und den Unterausschuß.

Art. 36. Macht die Regierung Gebrauch von der in Art. 73, Abs. 1 zugestandenen Befugnis, so wird der Vorsitzende im Verhinderungsfalle durch den dienstältesten und, bei gleichen Dienstverhältnissen, durch den ältesten Rat ersetzt.

Sind der Vorsitzende und sämtliche Räte verhindert, so werden sie durch das älteste der übrigen Vorstandsmitglieder ersetzt.

Macht die Regierung keinen Gebrauch von der im ersten Absatz erwähnten Befugnis, so bezeichnet der Vorstand unter seinen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden während dessen Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle ersetzt; er selbst wird nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ersetzt.

Abschnitt V. Befugnisse des Vorstandes.

Art. 37. Außer den dem Vorstande durch eine besondere Bestimmung des Gesetzes übertragenen Angelegenheiten ist für nachfolgende die Einberufung der Vertreter erfordertlich damit eine gültige Beschlußfassung erfolgen kann:

1) Die dem Ausschuß zu unterbreitenden Vorschläge;

2) die Erwerbung, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken;

3) Rechtsgeschäfte, in denen über Mobiliarwerte verfügt wird, die einen Verkaufswert von über 1.000 *Fr.* besitzen;

4) Anlagen von Kapitalien, die Bestandteile des Vermögens der Versicherungsanstalt bilden;

5) Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in denen die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben;

6) Angelegenheiten, welche die Regierung oder der Vorsitzende dem Vorstande behufs Beschlußfassung unterbreitet.

Obige Bestimmungen schließen keineswegs andere im Gesetze vorgeschriebene Formalitäten oder Ermächtigungen aus.

Art. 38. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen unter dem Namen der Versicherungsanstalt mit dem Zusatze „Der Vorstand".

Abschnitt VI. Übergangsbestimmungen.

Art. 39. Die Bestimmungen der Art. 1, 2, 32, 33, 34 und 36, insoweit die beiden letzten Artikel auf die Vorstandssitzungen Bezug haben, 37 und 38 finden nur Anwendung bis zum Inkrafttreten der Satzung.

Art. 40. Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, welcher ins *„Memorial"* eingerückt werden soll, beauftragt.

---

4. Bauarbeiterschutz.

(Stadt Zürich, Verordnung vom 11. März 1911).*)

I. Allgemeines.

Art. 1. Bevor mit der Ausführung von Tief- und Hochbauten (Neu- und Umbauten) und von Abbrucharbeiten jeder Art begonnen werden darf, müssen die Einrichtungen, die nach dem jeweiligen Stande der Bauten zur Sicherheit von Leben und Gesundheit der Arbeiter und Drittpersonen erforderlich sind, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen hergestellt werden.

Art. 2. Bei Beginn der in Artikel 1 genannten Arbeiten, haben die verantwortlichen Personen der Gerüstschau schriftlich Anzeige zu machen. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf die Beseitigung von Gerüsten und Schutzvorrichtungen sowie auf solche Bauarbeiten, bei denen erhebliche Gerüstungen nicht erfolgen, dagegen mechanische Vorrichtungen zur Verwendung kommen.

Art. 3. Die zur Erstellung von Gerüsten und Absprießungen benützten Materialien und Werkzeuge müssen von guter und zweckentsprechender Beschaffenheit sein. Insbesondere müssen Rüsthölzer, Stangen und Bretter aus gesundem Holz bestehen und Geräte, Maschinen und sonstiges Zubehör, wie Seile, Klammern, Bindezeug u. s. w., in gutem, gebrauchsfähigem Zustande sich befinden.

Die zur Verwendung kommenden Gegenstände sind vor dem Baubeginn auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen und fortwährend in gutem Zustande zu erhalten.

Es soll stets genügendes Ersatzgerüstmaterial auf der Baustelle vorhanden sein.

Art. 4. Jeder Bauplatz ist bei Vornahme baulicher Arbeiten mit einem Bauzaun (Einwandung) von mindestens 1·80 *m* Höhe gegen Straßen, Wege und Höfe abzusperren. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Verordnung, betreffend Benützung des öffentlichen Grundes, und Artikel 21 dieser Verordnung. Zur Nachtzeit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

Im Innern der Bauplätze sind die Baugruben mit Stangen abzusperren.

---

*) Vgl. hiezu auch oben (I. Teil unter Nr. 11).

Bei längerer Unterbrechung der baulichen Arbeiten ist die Baustelle allseitig sicher abzusperren.

Bei Leitungsgräben genügt eine Überdeckung oder eine Absperrung mit Stangen.

Absperrungen, Zäune, Gerüststangen u. s. w. längs Straßenbahngeleisen sind so zu erstellen, daß zwischen der äußersten Kante derselben und der Schiene ein Zwischenraum von mindesten 1·10 *m* vorhanden ist.

Art. 5. Die Gerüstschauer überwachen die Innehaltung der in den nachfolgenden Artikeln vorgeschriebenen Einrichtungen; außerdem sind sie berechtigt, weitere Maßregeln anzuordnen, die sich durch die besonderen Verhältnisse als notwendig erweisen. Insbesondere überwachen sie alles, was bei Bauarbeiten auf Leben und Gesundheit der Arbeiter und Drittpersonen schädlich wirken könnte.

Gegen die Anordnungen der Gerüstschau kann beim Vorstand des Bauwesens I Einsprache erhoben werden.

II. Tiefbauten.

Art. 6. Gräben und Baugruben müssen genügende Böschung erhalten oder gut gesprießt werden. Das Unterhauen der Erdwände ist verboten.

Art. 7. Bei Fundamentierungsarbeiten neben bestehenden Gebäuden ist, falls die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentiert sind, der erforderliche Bodenaushub stückweise auszuführen. Die Ausmauerung hat sofort, dem Fortgang der Aushubarbeiten entsprechend, zu erfolgen. Je nach Umständen ist auch zu sprießen.

Art. 8. Bei Anlage von Dolen und Schächten, bei Aushebung von tiefen Fundamenten, bei Abtragung von Erdhügeln zur Erstellung von Stützmauern u. s. w. sollen die Absprießungen mit mindestens 60 *mm* starken Laden erstellt werden; die Sprießhölzer müssen von genügender Stärke sein. Der Abbruch der Verschalungen hat unter Anwendung größter Sorgfalt zu geschehen. Liegende Sperrwände dürfen nur um Gerüstladenbreite bei sofortiger Einfüllung beseitigt werden.

Art. 9. Bei Verwendung von Rollwagen ist das Auf- und Absteigen während der Fahrt möglichst zu vermeiden. Das Kuppeln, Entleeren der Wagen, Stehen auf den Puffern, Sitzen auf den Stirn- und Schildbrettern während der Fahrt ist untersagt. Kippwagen sind stets so zu stellen, daß ein selbsttätiges Kippen unmöglich ist.

Art. 10. Bei Wasserarbeiten in Flüssen und Seen soll stets ein Rettungsboot, ein Rettungshaken und ein Schwimmgürtel zur Ver-

fügung stehen. Wasserstiefel und Wasserhosen sind in gutem, brauchbarem Zustande vom Unternehmer zu liefern.

Art. 11. Vor dem Einsteigen in Gruben, Kanäle, Zisternen u.s.w. ist durch Hinablassen einer Grubensicherheitslampe festzustellen, ob sich in der Grube schädliche Gase befinden. Löscht das Licht aus, so ist die Grubenatmosphäre durch zweckentsprechende Mittel zu reinigen. Vor dem Hinabsteigen soll nochmalige Prüfung mit dem Lichte erfolgen.

Art. 12. Sprengarbeiten dürfen nur unter Leitung Sachverständiger ausgeführt werden. Maßgebend hiefür ist die „Anleitung zur Verhütung von Unfällen bei Sprengarbeiten" erlassen vom Eidgenössischen Fabriksinspektorat am 12. Februar 1898, welche als Plakat auf der Sprengstelle anzuschlagen ist.

III. Hochbauten.

1. Der Gerüstbau.

Art. 13. Bei allen Hochbauten sind für die Hochführung der Fassaden äußere Baugerüste zu erstellen. die je nach Art der Beanspruchung leichter oder schwerer zu konstruieren sind. Brandmauern und Fassadenpartien können mit besonderer Bewilligung der Gerüstschau ohne äußeres Gerüst hochgeführt werden. An Stelle von Baugerüsten können abgebundene Kranengerüste verwendet werden.

Für die Ausführung leichter Maurer- und Malerarbeiten, Fassadenrenovationen, Weißelarbeiten u. dgl. sind Putzgerüste zu erstellen. Gerüstleitern dürfen hiezu nicht verwendet werden. Das Abwaschen von Fassaden ist auf fahrbar mechanischen Leitern, die seitlich solide Podeste besitzen, gestattet.

Fliegende Gerüste, Hängegerüste, Seilgerüste dürfen nur mit besonderer Bewilligung angewendet und erst nach Untersuchung durch die Gerüstschau benützt werden.

Art. 14. Stehende, hängende und auf Auslegern befindliche Gerüste müssen nach fachmännischen Grundsätzen dem jedesmaligen Zwecke entsprechen erstellt und derart unterhalten werden, daß die Arbeiten ohne jede Gefahr ausgeführt werden können. Ungeschältes Gerüstholz darf hiezu nicht verwendet werden.

Die Gerüste sollen stets möglichst gleichmäßig und nur soweit belastet werden, als deren Tragfähigkeit es gestattet.

Art. 15. An Baugerüsten dürfen die Gerüststangen höchstens 3 *m* voneinander gestellt werden. Sie müssen mit schwacher Neigung nach der zu berüstenden Front mindestens 90 *cm* in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen derart verzapft, verklammert oder sonstwie befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können. Dabei ist auf allfällige Leitungen der städtischen Werke Rücksicht zu

nehmen. Außerdem hat eine Befestigung nach dem Innern des Gebäudes mindestens alle zwei Stockwerke und eine Kreuzverschwertung der Front nach mit Diagonalstangen zu erfolgen. Wird eine Gerüststange durch eine andere verlängert, so müssen sich beide mindestens 5 *m* weit überdecken; die aufgesetzte Stange ist fest zu unterstützen und mit der andern solid zu verbinden.

Von 2 zu 2 *m* sind an den Gerüststangen wagrechte Streichstangen anzubringen. Bei leichten Baugerüsten sind die Streichstangen durch Gerüsthalter und Klammern zu befestigen. Bei schwerer belasteten Gerüsten müssen die Streichstangen mit Hanf- oder Drahtseilen oder mit Gerüstketten gebunden und mit Stüpern unterstützt werden. Die Stüper müssen passend an die Streichstangen angeschnitten und mit Klammern und Eisenbändern befestigt werden, die in mindestens dreifacher Windung gut anzunageln und zu verkeilen sind. Blechklammern (Flachklammern) dürfen als Gerüstklammern nicht verwendet werden. Sämtliche Streichstangen haben bis zur gänzlichen Beseitigung des Gerüstes stehen zu bleiben.

Sämtliche Gerüsthebel sind mit dem Gerüste fest zu verbinden. Sie sollen auf den Streichstangen mindestens 25 *cm* und auf dem Mauerwerk mindestens 15 *cm* aufliegen und dürfen nicht mehr als 1·50 *m* voneinander entfernt liegen; ihre Stärke soll mindestens 12 *cm* betragen.

Die Normalbreite eines gewöhnlich Baugerüstes soll, vom äußern Mauergrund gemessen, 1·80 *m*, für Hoch- und Aufzugsgerüste 2·20 bis 2·50 *m* betragen.

Bei der Ausführung der Umfassungsmauern müssen stets zwei übereinander fertig erstellte Gerüstgänge bestehen bleiben. An jedem Gerüstgange muß in einer Höhe von 90 *cm* eine starke Rücklehne angebracht werden.

Art. 16. Für Putzgerüste sind nur eiserne Gerüstträger zulässig, deren Konstruktion von der Gerüstschau geprüft worden ist.

Die Gerüststangen („Kerzen“) von mindestens 12 *cm* mittlerem Durchmesser sind in Abständen von höchstens 3·80 *m* in den Boden einzugraben oder auf Laden solid zu verklammern. Die Gerüststangen sind durch diagonale Stangen kreuzweise zu verschwerten und oben mit dem eingerüsteten Gebäude solid zu verbinden oder durch Streben sicher zu stellen.

Der Abstand zwischen zwei Gerüstgängen soll nicht mehr als 2 *m* und deren Breite zwei Laden, mindestens aber 65 *cm* betragen. Für Maler, Gipser und Zimmerleute darf der oberste Gerüstgang nicht mehr als 1·80 *m* unter Oberkant Dachgesims liegen und für Spengler nicht mehr als 1·20 *m*. Ihr Abstand von der Fassade soll höchstens

30 *cm* betragen; in der Höhe von 90 *cm* müssen sie eine starke Rücklehne besitzen.

Art. 17. Die Gerüstbretter müssen ihrer Belastung entsprechend, mindestens aber 50 *mm* stark und an den Enden mit Eisenbändern beschlagen sein. Auf Hochgerüsten dürfen nur 5·50 bis 6 *cm* dicke, möglichst astlose Bretter verwendet werden. Sie sind dicht aneinander zu legen; an den Stirnenden sollen sie mindestens 50 *cm* übereinander greifen. An der Außenseite des Bretterganges ist ein Bordbrett hochkantig dicht anzuschließen und zu befestigen.

Art. 18. Die Bautreppen sollen mit Leisten beschlagen und beidseitig mit Bordbrettern und in einer Höhe von 90 *cm* mit Geländern versehen sein. Mindestens alle zwei Stockwerke ist ein Podest anzubringen. Für Stein- und Pflasterträger sind auf jedem Stockwerk die nötigen Ruhestellen vorzusehen.

Die inneren Bautreppen sollen mindestens 1·10 *m* und die äußeren Bautreppen mindestens 1·50 *m* breit sein. Die Steigung der letzteren darf höchstens 40% betragen.

Art. 19. Fliegende Gerüste sind im Innern der Bauten zu befestigen und an der Außenseite mit einer mindestens 90 *cm* hohen Schutzwand zu versehen. Seilgerüste sind in Rollen von genügender Stärke zu legen. Die Hackenträger von Hängegerüsten sind rund abzubiegen. Die Gerüste sind mit Rücklehnen zu versehen.

Art. 20. Die untere Breite der Steigleitern soll je nach ihrer Länge 45 bis 75 *cm*, der Sprossengang nicht mehr als 26 bis 30 *cm* betragen. Gerüstleitern dürfen nicht als Steigleitern benützt werden.

Die Steigleitern müssen senkrecht angebracht werden und es ist auf jeder Gerüstbodenhöhe ein 45 *cm* breiter Eingang zu erstellen. Die Steigleitergänge dürfen nicht so übereinander liegen, daß herabfallende Gegenstände den unterhalb liegenden Leiterngang treffen können. Bei Hochgerüsten müssen die Steigleitergänge Podeste enthalten.

Außerhalb der Arbeitszeit müssen Gerüst und Steigleitern bis auf 2 *m* Höhe mit Brettern abgesperrt werden.

Art. 21. Wenn Gerüste über Straßen, Wege und Höfe errichtet werden, so soll, sofern der Verkehr nicht durch einen mindestens 1·80 *m* von den Gerüststangen entfernten Bauzaun gesperrt wird, in der Höhe von mindestens 3·50 *m* über dem Erdboden auf die ganze Gebäudelänge ein starkes Schutzdach errichtet werden von mindestens 1·50 *m* Ausladung mit Neigung gegen das Gebäude hin. Diese Schutzdächer dürfen nicht betreten oder zum Lagern von Baumaterialien benützt werden. Sie sollen von Straßenbahnwagen und Bahnkontaktleitungen genügenden Abstand haben.

Wo bei Putzgerüsten weder ein Bauzaun noch ein Schutzdach zu erstellen erforderlich ist, soll das Publikum durch auffällige Warnungszeichen auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden.

Art. 22. Die Stellen, wo Pflaster oder Beton zubereitet wird, sollen, sofern sie nicht mindestens 7 *m* von dem Baugerüst entfernt sind, durch ein starkes Schutzdach geschützt werden. Desgleichen sind die unteren Arbeitsstellen an Fassaden gegen das Herabfallen von Gegenständen zu schützen. Es muß speziell der unterste Gerüstgang dicht anschließend an die Fassade gedeckt bleiben.

Art. 23. Öffnungen der Lichtschächte, Aufzüge, Zinnenaufgänge u. s. w. in den Balkenlagen sowie Kalkgruben und andere Vertiefungen auf der Baustelle sind einzufrieden und an den Rändern mit Schutzbrettern einzufassen, deren Oberkante die Gebälklage um mindestens 20 *cm* überragt, oder sicher zuzudecken.

Art. 24. Bei Glatteis und Schnee müssen die Gerüstbretter, Laufbrücken, Bautreppen, Gerüstböden, Gebälkabdeckungen u. s. w., ebenso beim Legen der Balken die obern Mauerflächen gereinigt und mit Salz und Sand bestreut werden.

Art. 25. Die Gerüste, die längere Zeit im Gebrauche sind, müssen in angemessenen, den Witterungsverhältnissen entsprechenden Zeitabschnitten, mindestens aber alle 2 Monate oder, wenn sie eine Zeitlang nicht benützt wurden, vor der Wiederbenützung sorgfältig geprüft werden.

2. Gerüste im Innern der Bauten.

Art. 26. Bei Arbeiten im Innern der Bauten, wie Maurer-, Gipser-, Malerarbeiten u. s. w., sind Gerüste zu erstellen, die gut abgedeckt und, sofern nicht der ganze Raum eingerüstet wird, mindestens 1 *m* breit und bei über 2·50 *m* Höhe mit einer Rücklehne zu versehen sind.

Gipsergerüste müssen mit starken, wenn möglich mit verstellbaren Stüpern oder Gerüstböcken unterstellt und gut verspannt und befestigt werden. Das Aufstellen derselben auf glatte Böden oder T-Balken ohne Holzunterlage ist verboten. Das Schrägstellen ist zu vermeiden. Vor den Fensteröffnungen über den Gipsergerüsten sollen Brustwehren angebracht sein. Die Gerüstladen müssen mindestens 36 *mm* stark sein.

Art. 27. Leiterngerüste (auf Leitern aufgelegte Bretter) sind bei Arbeiten über 3 *m* Höhe verboten. Die Unterstützungspunkte dürfen nicht mehr als 2 *m* auseinanderliegen; die Bretter müssen mindestens 30 *cm* breit und 36 *mm* stark sein.

Für die Leiterngerüste sind Bockleitern zu verwenden, die mit einer Vorrichtung gegen unzeitiges Auseinandergehen versehen sind.

3. Aufzugsarbeiten, Balkenlegung, Aufrichtung.

Art. 28. Lasten von mehr als 250 *kg* Gewicht sind mechanisch aufzuziehen.

Der Aufzug von schweren Mörtellasten, schweren Steinen, Balken und Dachverbandhölzern darf an gewöhnlichen Baugerüsten nur an einem dazu bestimmten Richtbaum (Standenbaum) erfolgen, welcher nach dem Innern des Baues und seitlich mit Stangen abzusteifen ist; das Holzaufziehen an bloßen Gerüststangen oder an schräg angelegten Hebeln ist nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gestattet.

Bei Putzgerüsten sind die Materialien und Gerätschaften mittelst Seilrolle oder Aufzug hinaufzubefördern.

Bei gewöhnlichen Aufzugsgerüsten dürfen nur aus Hartholz erstellte Lochwalzen, welche an beiden Enden mit starken Eisenringen gebunden sind, verwendet werden. Auf Baugerüsten, wo Laufkräne zur Verwendung kommen, müssen an der Innen- und Außenseite des Gerüstes Laufgänge mit starken Schutzgeländern erstellt werden.

Während des Aufzuges hat jede Beschäftigung unterhalb der Aufzugsstelle zu unterbleiben. Die an der Aufzugswinde oder an der Schwenkleine beschäftigten Arbeiter haben sich so aufzustellen, daß sie durch herabfallende Gegenstände nicht getroffen werden können.

Alle Aufzugsgeräte sind von Zeit zu Zeit auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Art. 29. Jedes Gebälk ist sofort nach dem Legen mit Brettern zuzudecken.

Holzgebälke müssen, sofern der Schrägboden nicht eingeschnitten wird, mit Brettern von mindestens 24 *mm* Stärke dicht schließend gedeckt werden. Bei abnormaler Lichtweite von Gebälklagen müssen zur Deckung Gerüstladen verwendet werden. Gebälke, Gebälkabdeckungen, Gerüstböden und Treppen müssen stets von Schutt und Schroppen rein gehalten werden. Eisengebälke, auch solche mit Zwischenfüllung aus Hourdis u. s. w. sind mit Gerüstbrettern zuzudecken.

Das Gebälk, auf welchem gearbeitet wird, und das darunter liegende muß vollständig zugedeckt sein.

Art. 30. Zum Aufrichten ist das Dachgebälk vom Zimmermeister sofort mit Brettern zu decken. Der Bretterbelag, der mit Nägeln provisorisch befestigt werden soll, muß bis nach Vollendung

der Zimmer-, Dachdecker, Spengler- und Malerarbeiten bestehen bleiben, sofern inzwischen nicht der Schrägboden gelegt wird.

Zum Aufrichten der Dachstühle besonders hoher Gebäude ohne eigentliche Stockwerkseinteilung, welche keine Zwischengebälke oder Dachbalkenlage erhalten, sowie zum Erstellen von Turmhelmen, Kuppeln, turmartigen Lukarnen u. s. w. müssen Baugerüste erstellt werden, welche mit Gerüstladen gut abgedeckt sind.

Diese Gerüste, deren Anordnung Sache der Bauleitung ist, müssen bis nach Vollendung der Zimmer-, Spengler-, Schlosser-, Dachdecker- und Malerarbeiten stehen bleiben.

4. Dachdecker-, Spengler-, Maler-, Schlosser- und Glaserarbeiten.

Art. 31. Dachdecker-, Spengler-, Maler-, Schlosser- und Glaserarbeiten dürfen nicht ohne sichere Gerüstung vorgenommen werden.

Der Bauherr und die Bauleitung sind für die Durchführung der nachstehenden Vorschriften und insbesondere dafür verantwortlich, daß die vorgeschriebenen Schutzgerüste vor Beginn der Arbeit angeordnet werden und so lange bestehen bleiben, bis die Arbeiten vollständig beendigt sind.

Art. 32. Die zur Ausführung der Umfassungswände von Neu- oder Umbauten aufgestellten Gerüste müssen bis nach Vollendung sämtlicher Dacharbeiten bestehen bleiben. Hiebei muß der oberste Gerüstgang, der nicht tiefer als 1 *m* unter dem Hauptgesims liegen darf, in seiner ganzen Breite mit Brettern dicht schließend abgedeckt und an der Außenseite mit einer mindestens 60 *cm* über die Dachrinne hinausragenden, gut befestigten Schutzwand versehen werden.

Die zum Aufzug von Dachziegeln und Schiefern bestimmten mechanischen Aufzüge (Elevatoren) müssen an einem besonders hiezu erstellten Gerüst außerhalb des Baugerüstes oder innerhalb des Baues angebracht werden. Die Elevatorketten müssen in senkrechter Richtung benützt und dürfen nicht über die Streichstangen geschleift werden.

Bei Gefällsbruch von Dächern ist 1 *m* unterhalb desselben ein Gerüst mit Schutzwand von 1 *m* Höhe zu erstellen.

Art. 33. Die Schiefer- und Ziegeldächer von Neubauten sind mit starken Dachhaken zu versehen, deren horizontale Reihen in Abständen von höchstens 3 *m* auseinander liegen und deren Abstände in der Reihe höchstens 1·50 *m* betragen dürfen.

Sie sollen einen Querschnitt von mindestens 3 cm^2 haben und außer durch eine Spitze oder Krempe mit starken Nägeln oder Schrauben in genügender Zahl befestigt sein.

Ferner müssen an jedem Schiefer- oder Ziegeldach Schneefänge angebracht werden, welche durch höchstens 1 *m* voneinander stehende, verzinkte Eisen sicher befestigt werden müssen.

Die Dachkennel müssen mit mindestens 4 *mm* dicken und 27 *mm* breiten Dachhaken befestigt werden, welche in Abständen von höchstens 70 *cm* auf Draufladen an jedem Sparren oder an einer gleichwertigen Befestigungsstelle mit mindestens 3 starken Nägeln angebracht werden müssen. Dachkennel unter 33 *cm* Abwicklung dürfen an Hauptgesimsen keine Verwendung finden. Gesimsknacken und Aufschifftungen sind aus mindestens 6 *cm* starken Laden zu erstellen.

Art. 34. Bei Reparaturen von Dächern müssen die Arbeiter durch Schutz- und Fanggerüste und durch die Verwendung von soliden, an starkem Gurt befestigten Seilen gesichert werden.

Bei kleineren Dachreparaturen sind in der Dachrinne Schutzbretter von 60 *cm* Breite gut zu befestigen; bei ganz steilen Dächern müssen die Schutzblätter der Neigung des Daches entsprechend höher sein.

Die Dachleitern müssen durchaus solid und die Sprossen so gefertigt sein, daß die Arbeiter festen Auftritt haben.

Art. 35. Für Arbeiten an Glasdächern ist unterhalb derselben ein Gerüst erforderlich, desgleichen für das Einsetzen von schweren, großen Fenstern (Treppenhaus-, Saal-, Kirchenfenstern u. s. w.).

Das Schlagen von Klobenlöchern für Fensterläden, Jalousien u. s. w. sowie das Anschlagen und Anstreichen derselben über Erdgeschoßhöhe ist, soweit es sich nicht um kleine Reparaturen handelt, ohne Gerüstung unzulässig, ebenso das Anbringen und Auswechseln von Dachkenneln. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Gerüstschau.

Art. 36. Beim Kochen von Holzzement, Asphalt, Teer u. s. w. ist ein Arbeiter zu bestimmen, der ausschließlich die Feuerung und den Kessel zu besorgen hat. Etwaiges Feuer im Kessel darf nicht durch Wasser, sondern nur durch trockenen Sand erstickt werden; auch ist ein passender Deckel stets bereit zu halten. Kessel und Feuertöpfe müssen auf einer feuersicheren Unterlage ruhen.

5. Mechanische Vorrichtungen, elektrische Anlagen.

Art. 37. Das Mitfahren von Personen auf mechanischen Materialaufzügen jeder Art ist verboten. Zur Bedienung derselben dürfen nur fachmänisch geschulte Arbeiter verwendet werden.

Zum Schutze der an der Maschine beschäftigten Arbeiter ist ein starkes Schutzdach zirka 3 *m* über dem Erdboden zu errichten; der Podest beim Triebwerk ist mit einer 90 *cm* hohen Brüstungswand einzufrieden.

Art. 38. Beim Verstellen von Rammen muß der Rammbär (Rammklotz) auf dem ersten Steckhaken bei der Laufrute angebracht werden.

Die Steckhaken an den Laufruten dürfen nicht mehr, als die Stärke des Schiebers (Schlüssels) beträgt, ausgestellt sein; die Rammen müssen sowohl beim Transportieren wie beim Eintreiben der Pfähle mit starken Seilen gut verschwenkt werden.

Art. 39. Wo an Fassaden u. s. w. Starkstromleitungen angebracht sind, müssen sie während der Erstellung der Gerüste und Ausführung der Arbeiten durch Bretterverschalung isoliert werden, sofern der Betrieb nicht eingestellt werden kann.

Vor der Ausführung solcher Schutzverkleidungen ist der Betriebsinhaber der Starkstromleitung zu benachrichtigen, damit er die ihm notwendig erscheinenden Schutzvorkehrungen anordnen kann.

6. Beseitigung der Gerüste.

Art. 40. Weder die am Bau beschäftigten Arbeiter noch die aufsichtführenden Personen sind befugt, Gerüste und Schutzvorrichtungen ohne Auftrag desjenigen, der dieselben erstellt hat, zu beseitigen, noch dürfen sie daran Änderungen anbringen. Vorbehalten bleibt die Anzeigepflicht nach Art. 2.

Beim Abbruch von Gerüsten darf weder Bau- noch Gerüstmaterial heruntergeworfen werden; dasselbe muß entweder mit Seilen heruntergelassen oder heruntergetragen werden.

7. Hochkamine.

Art. 41. Beim Bau von Hochkaminen, welche ohne Außengerüst ausgeführt werden, sind im Innern 2·50 *cm* starke Steigeisen einzumauern, gleichviel ob solche auch außen angebracht werden. Die Aufzugsgeräte, wie Winden, Seile und Ketten, müssen mit Sicherheitshaken und Sperrvorrichtungen versehen sein.

IV. Abbrucharbeiten.

Art. 42. Der Abbruch von Gebäuden darf nur unter sachkundiger Leitung erfolgen.

Das Umreißen ganzer Wände, Schornsteine etc. darf nur unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln für die Arbeiter und Drittpersonen vorgenommen werden. Böden und Gebälke sind durch Abbruch- oder Baumaterialien nicht zu stark zu belasten. Staubentwicklung ist durch hinreichendes Befeuchten der Abbruchstellen und des Bauschuttes möglichst zu vermeiden. Der Bauschutt ist hinunter zu tragen oder in geschlossenen Kanälen hinunter zu befördern.

Art. 43. Auszubrechende Fassaden müssen mittelst T-Balken oder Eisenbahnschienen in genügender Anzahl unterfangen werden.

Die Sprieße müssen senkrecht auf Schwellen gestellt, mit Pfetten versehen, gut befestigt und verschwertet werden. Neben der senkrechten Spreißung sind auch schräg angestellte Sprieße anzubringen.

Das teilweise Beseitigen von Spreißholz vor dem Versetzen der Unterzüge u. s. w. ist verboten.

V. Arbeiten in komprimierter Luft.

Art. 44. Die Zulassung zu Arbeiten in komprimierter Luft muß abhängig gemacht werden vom Ergebnis einer genauen ärztlichen Untersuchung.

An der Arbeitsstelle ist ein regelmäßiger ärztlicher Überwachungsdienst einzurichten. Die Anstellung des Arztes ist Sache des Unternehmers.

Art. 45. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der Arbeiten eine genaue Vorlage über Gang und Einrichtung derselben, insbesondere über die Dauer des Ein- und Ausschleusens und über die Schichteinteilung einzureichen; sie soll dem jeweiligen Stand der Technik und der Hygiene entsprechen.

Art. 46. Jeder Arbeiter ist über die Vorgänge beim Ein- und Ausschleusen genau zu unterrichten und auf die Gefahren der Nichtbefolgung der Vorschriften aufmerksam zu machen.

Neben der Baustelle soll eine Baracke errichtet werden, wo die Arbeiter sich nach dem Ausschleusen aufhalten können. Sie soll stets gut ventiliert, heizbar und mit Liegestätten versehen sein und geeignete Hilfsmittel zur Behandlung von Kranken enthalten. Sie darf nicht zur Lagerung von Baumaterialien und Werkzeugen verwendet werden.

Art. 47. Auf der Baustelle soll ein Register geführt werden, enthaltend: die Namen und Vornamen derjenigen Personen, die der ärztlichen Untersuchung unterworfen worden sind, mit Angabe des Resultates der Untersuchung, sowie sämtliche Fälle, in denen ärztliche Behandlung auf dem Bauplatze erfolgte, und die dabei erzielten Resultate.

VI. Schutz der Gesundheit der Bauarbeiter.

1. Abortanlagen.

Art. 48. Auf allen Bau- und Werkplätzen müssen nach Art. 32 der städtischen Verordnung über Abtrittanlagen im Geltungsgebiete des Baugesetzes, vom 27. April 1898, provisorische Abtritte und in genügender Zahl und Größe gedeckte Pissoirs vorhanden sein, und zwar sind so viele Abtritte zu erstellen, daß je auf höchstens 40

Arbeiter ein Abtritt entfällt. In fertigen Rohbauten ist in jedem zweiten, bei größern Bauten in jedem Stockwerk je ein Abtritt mit Wasserspülung und ein Pissoir einzurichten. In der kalten Jahreszeit kann von der Erstellung der Wasserspülung Umgang genommen werden, sofern die Gefahr des Einfrierens besteht.

Art. 49. Die Bautenabtritte sollen so eingerichtet und aufgestellt werden, daß sowohl die Benützenden als auch die Nachbarschaft vor Belästigungen geschützt sind. Sie sollen genügend hell, gut ventilierbar und mit einem wasserdichten Dach versehen sein; sie sind jederzeit in reinlichem Zustande zu erhalten, täglich zu desinfizieren und dürfen nicht im Kübelraum angelegt werden.

Die Abtritte dürfen nicht mit der Bauhütte in Verbindung gebracht werden, sondern sollen abseits derselben liegen. Sie sind mit einem Abtrittkübel ohne Ablauf zu versehen. Die Auswechslung der Kübel sowie die Reinigung und Desinfektion der Aborte ist Sache des Abfuhrwesens.

Art. 50. Ist bei Umbauten oder Renovierungsarbeiten in den Gebäuden ein Abtritt schon vorhanden, der ohne Gefahr und ohne Unzuträglichkeiten benützt werden kann, so ist der Gebrauch desselben zu gestatten. Die Verunreinigung des Gebäudes ist verboten.

2. Bauhütten.

Art. 51. Bei allen Hoch- und Tiefbauten, die mehr als 14 Tage dauern, sind in der Nähe der Bauten und bis zu deren Vollendung den Arbeitern Bauhütten zur Benützung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung sowie zur Aufbewahrung von Kleidern und Eßwaren zur Verfügung zu stellen.

Statt der Bauhütten dürfen den Arbeitern auch trockene Räume von genügender Größe in bestehenden Gebäuden oder in Neubauten angewiesen werden, wenn sie vorschriftsmäßig eingerichtet sind. Während der Hochführung der Rohbauten dürfen jedoch im Keller keine Räume als Bauhütten benützt werden.

Wenn bei kleinen Neu- oder Umbauten weder genügend Platz zur Errichtung einer Bauhütte vorhanden ist, noch ein anderer geeigneter Raum beschafft werden kann, so kann die Gerüstschau von der Pflicht zur Erstellung einer Bauhütte entheben. Gegen den Entscheid hierüber können die ordentlichen Rechtsmittel ergriffen werden, denen aber keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 52. Die Bauhütten sollen eine im Verhältnis zur Arbeiterzahl ausreichende Grundfläche und eine Lichthöhe von 2·40 *m* besitzen. Wände und Dach müssen dicht schließen, der Fußboden muß gedielt, die Türe verschließbar sein. Zum Erhellen und Lüften ist die Hütte mit

wenigstens 2 Fenstern zu versehen. Sie soll eine genügende Heizvorrichtung enthalten, die auch zur Erwärmung der Speisen dienen kann.

In der Hütte sind, der Arbeiterzahl entsprechend, Bänke und Tische vorzusehen.

Baumaterialien dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden. Letztere sind stets rein zu halten. Arbeitern, die sie beharrlich verunreinigen, ist der Zutritt zu verbieten.

3. Getränke.

Art. 53. Auf allen Bau- und Werkplätzen ist für gutes Trinkwasser nebst den erforderlichen Trinkgefäßen und für Waschgelegenheit zu sorgen.

Der Verkauf geistiger Getränke auf der Baustelle, ausgenommen während der Arbeitspausen, ist untersagt. Die Errichtung von Bierdepots auf der Arbeitsstelle ist verboten. Am Verkauf während der Arbeitspausen dürfen weder die Unternehmer noch deren Personal noch die Arbeiter beteiligt sein.

4. Fenster- und Türverschluß, Koksfeuer.

Art. 54. In allen Hochbauten, in denen nach Fertigstellung des Rohbaues in der Zeit von Anfang Oktober bis Anfang April Handwerker beschäftigt sind, müssen die Fenster- und Türöffnungen gut verschließbar sein; jedoch müssen Räume, in denen gearbeitet wird, genügend erhellt sein. Provisorische Verschlüsse und Dichtungen können als genügend betrachtet werden. Die Bauleitung ist für den richtigen Verschluß des Baues verantwortlich.

Bei besonderen Bauverhältnissen kann behördlich gestattet werden, daß nur der Teil des Baues, in dessen Räumen gearbeitet wird, verschließbar sein soll.

Art. 55. Offene Koks- oder Kohlenfeuer ohne Einrichtung zur Ableitung des Rauches oder der Gase ins Freie oder in Kamine dürfen in Räumen, in denen gearbeitet wird, ferner in unmittelbarer Nähe neben oder unter den Arbeitsplätzen nicht aufgestellt werden. Die Räume, in denen solche Feuer brennen, sind gegen Wohn- und Arbeitsräume abzuschließen; sie dürfen nur vorübergehend von den die Feuer beaufsichtigenden Personen betreten werden.

5. Bleivergiftung.

Art. 56. Die Verwendung von bleihaltigen Farben bei allen Maler- und Anstricharbeiten muß tunlichst vermieden werden.

Das Abbimsen oder Abschleifen von mit giftigen Farben gestrichenen Gegenständen darf nur nach Befeuchtung vorgenommen

werden. In geschlossenen Räumen ist hiebei für genügende Ventilation zu sorgen. Auf allen Gefäßen, die giftige, besonders bleihaltige Farben enthalten, muß der Inhalt in deutlicher Weise bezeichnet sein.

Den mit solchen Farben beschäftigten Arbeitern ist vom Arbeitgeber auf der Arbeitsstelle eine Waschgelegenheit und jedem Arbeiter eine Nagelbürste, Schmierseife und ein Handtuch zur Verfügung zu stellen; das Handtuch ist wöchentlich zu wechseln. Die Arbeiter sind dazu anzuhalten, vor dem Einnehmen ihrer Mahlzeiten und vor dem Verlassen der Arbeitsstelle Gesicht und Hände zu waschen. Die Arbeitskleider sollen vor dem Essen abgelegt werden.

Während der Ausführung von Arbeiten mit bleihaltigen Farben ist den Arbeitern der Genuß von Speisen und Getränken, das Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen verboten.

VII. Verschiedenes.

Art. 57. Personen, die im schulpflichtigen Alter stehen, dürfen in keiner Weise bei Bauten irgendwelcher Art beschäftigt werden.

An Rohbauten dürfen taubstumme, epileptische, stark kurzsichtige und solche Personen, welche erklären, Schwindelanfällen unterworfen zu sein, nicht beschäftigt werden.

Betrunkenen Arbeitern ist das Betreten des Bauplatzes oder das Fortsetzen der Arbeit zu verbieten.

Art. 58. An Rohbauten darf nur bei Tageslicht gearbeitet werden; Ausnahmen kann die Gerüstschau bewilligen.

Dunkle Räume und Zugänge sind so lange ausreichend zu beleuchten, als Arbeiter am Bau beschäftigt sind.

Das Betreten von Rohbauten während der Dunkelheit ist ohne gute Beleuchtung verboten.

Art. 59. Für die erste Hilfe bei Bauunfällen ist auf allen Bau- und Werkplätzen genügendes Sanitäts- und Verbandmaterial bereit zu halten.

Art. 60. Jeder Baumeister ist verpflichtet, auf Bau- und Werkplätzen an leicht sichtbarer Stelle Namen, Firma und genaue Adresse seines Geschäftes in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift anzuschlagen.

VIII. Verantwortlichkeit, Strafen, Gebühren.

Art. 61. Der Bauunternehmer, seine aufsichtführenden Organe, die Arbeiter, ebenso der Bauherr und die Bauleitung sind für die Einhaltung vorstehender Vorschriften und eventuell weiterer Anordnungen der Gerüstschau verantwortlich. Die Untersuchung durch die Gerüstschau befreit von der Verantwortlichkeit nicht.

Art. 62. Sämtliche verantwortliche Personen, die schuldhaft den vorstehenden Vorschriften und weitern Anordnungen der Gerüstschau zuwiderhandeln, werden, soweit nicht die Tatbestände der §§ 80 und 149 des Strafgesetzbuches vorliegen, gestützt auf § 138 des Baugesetzes mit Polizeibuße bis auf 500 *Fr.* bestraft. Soweit die Strafgewalt der Gemeindebehörde ausreicht, steht die Bestrafung dem Vorstande des Bauwesens I zu; andernfalls ist die Sache dem Statthalter zu überweisen. Im übrigen gelten die in Abschnitt 14 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 5. April 1894 enthaltenen Bestimmungen.

Die Verpflichtung, gegen die Vorschriften des Baugesetzes ausgeführte Bauarbeiten zu beseitigen, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen oder die zur Beseitigung von Übelständen nötigen Vorkehrungen zu treffen, wird durch die Verhängung der Strafe nicht aufgehoben.

Art. 63. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder eine strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann der Gerüstschauer selbständig sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten oder sonst notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr anordnen, unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde, welche auf seinen Antrag innerhalb kürzester Frist die nötigen Verfügungen trifft.

Art. 64. Für die Überwachung der Bauten und Gerüste wird je nach der Inanspruchnahme der Gerüstschau eine Gebühr von 2 *Fr.* bis 30 *Fr.* bezogen, für welche neben dem Unternehmer auch der Bauherr haftbar ist.

IX. Schlußbestimmungen.

Art. 65. Diese Verordnung ist an jeder Baustelle in deutscher und italienischer Sprache leicht sichtbar als Plakat anzuschlagen. An Orten, wo gesprengt wird, ist außerdem die in Art. 12 genannte Anleitung des Eidgenössischen Fabriksinspektorates als Plakat anzuschlagen.

Die Plakate werden von der Stadtverwaltung zum Selbstkostenpreis geliefert.

Art. 66. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1911 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt werden die Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten, vom 27. Februar 1895, der Stadtratsbeschluß vom 20. Juni 1896, Abschnitt *A* der Verordnung über Bauhütten, vom 13. November 1907 und der Stadtratsbeschluß vom 1. April 1909, betreffend Ergänzung von Art. 6 der letzteren Verordnung aufgehoben.

III. Teil. Beiträge zur Arbeitsstatistik und sozialpolitische Literatur.

1. Veränderungen in den Lohnsätzen und Arbeitszeiten in England 1910.*)

Das englische Handelsamt führt seit 18 Jahren eine Statistik der Veränderungen in den Arbeitslöhnen und in der Arbeitszeit. Hinsichtlich der Arbeitslöhne werden nur Veränderungen in den Lohnsätzen, d. i. in der Vergütung für dieselbe Art der Leistungen, die unter sonst gleichen Bedingungen verrichtet werden, erfaßt, nicht auch Veränderungen im Verdienste, die in der verschiedenen Quantität oder Qualität der verrichteten Arbeit oder in Beförderungen, bzw. Aufbesserungen nach festgesetzten Lohnskalen ihren Grund haben.

Vom Jahre 1896 an bis 1909 gab es zwei Perioden mit steigender Tendenz der Lohnsätze, nämlich 1896—1900 und 1906—1907, und zwei Perioden mit fallender Tendenz, nämlich 1901—1905 und 1908—1909. Im Jahre 1910 fand wieder eine Aufwärtsbewegung statt, jedoch stiegen die Löhne nicht so stark als in früheren Jahren. Die Lohnerhöhung betrug im Berichtsjahre rund 14.500 £ **) pro Woche, dagegen in den früheren Jahren 26.500 (im Jahre 1896) bis 208.600 £ (1900). In der ganzen Periode 1896—1910 sind die Löhne um fast 354.000 £ pro Woche gestiegen.

Die Lohnveränderungen im Berichtsjahre betrafen rund 548.900 Arbeiter, u. zw. erfuhren 391.200 Arbeiter Lohnerhöhungen (um 16.400 £ pro Woche) und 137.400 Arbeiter Lohnverminderungen (1900 £ pro Woche). Die Löhne der restlichen 20.300 Arbeiter schwankten auf- und abwärts, waren jedoch zu Ende des Berichtsjahres ebenso hoch wie zu Anfang desselben. Wie die folgende Tabelle zeigt,

---

*) Quelle: „*The Board of Trade Labour Gazette*“ Nr. 9 ex 1911, S. 329. — Über das Vorjahr siehe S. R. 1910, II., S. 815 und 899.

**) 1 £ (20 *sh* à 12 *d*) = zirka 24 *K*.

war das Gesamtergebnis in den einzelnen Beschäftigungszweigen eine Lohnerhöhung:

Beschäftigungszweig	Zahl der von Lohnerhöhungen betroffenen Arbeiter	Ausmaß der Lohnerhöhungen pro Woche in £
Baugewerbe	4.970	377
Kohlenbergbau	383.586	5.488
Anderer (Eisen- etc.) Bergbau	10.512	414
Steinbrüche	5.806	289
Eisen- und Stahlindustrie	43.866	1.864
Maschinen und Schiffbauindustrie	51.314	2.646
Andere Zweige der Metallindustrie	2.163	222
Textilindustrie	29.220	1.848
Bekleidungsindustrie	3.838	200
Buchdruckergewerbe etc.	2.979	275
Glas-, Ziegelindustrie etc.	1.056	53
Andere Industriezweige	5.815	573
Öffentliche Dienstzweige	3.813	285
Zusammen..	548.938	14.534

Von den einzelnen Beschäftigungszweigen war demnach der Kohlenbergbau an der Gesamtzahl der betroffenen Arbeiter und am Gesamtausmaß der Lohnerhöhungen weitaus am stärksten (mit 70, bzw. 38%) beteiligt.

Für 69·5% der von Lohnveränderungen betroffenen Arbeiter wurden diese Veränderungen durch Einigungsämter, Schiedsgerichte etc. durchgeführt, bei 7·3% der Arbeiter ergaben sich die Lohnveränderungen aus gleitenden Lohnskalen und bei den übrigen 23·2% durch direkte Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern oder ihren Vertretern; in dieser letzten Gruppe erzielten 99% der von Lohnveränderungen betroffenen Arbeiter eine Lohnerhöhung. — Bloß bei 1·9% sämtlicher betroffenen Arbeiter gingen den Lohnveränderungen Arbeitseinstellungen voraus.

In den obigen Ziffern sind die Lohnveränderungen bei den landwirtschaftlichen Arbeitern, Seeleuten und Eisenbahnbediensteten nicht enthalten, da hiefür keine genauen Daten vorlagen; es konnte nur festgestellt werden, daß die in diesen Beschäftigungszweigen im Berichtsjahre gezahlten Löhne eine steigende Tendenz zeigten.

Die Veränderungen in der Arbeitszeit im Jahre 1910 betrafen 27.366 Arbeiter, u. zw. wurde für 8.006 Arbeiter eine längere und für 19.360 Arbeiter eine kürzere Arbeitszeit eingeführt. Die ersteren arbeiteten pro Woche insgesamt um 7.086 Stunden mehr, die letzteren um 54.661 Stunden weniger. Im ganzen ergibt sich somit eine Reduktion der Arbeitszeit um 47.575 Stunden pro Woche.

2. Die Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft im August 1911.*)

Bei dem Verbande der Genossenschaftskrankenkassen Wiens und der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Wien, welche einen Stand von 310.000 Mitgliedern, davon 280.000 in Wien, aufweisen, betrug in Wien im August 1911 die Zahl der Erkrankungen mit Erwerbsunfähigkeit 9.844 (1910: 9.206). Wie sich diese auf die wichtigsten Krankheitsformen verteilen, zeigt die nachstehende Übersicht:

Krankheitsform	Zahl der Erkrankungen im Monat												
	August	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
	1910					1911							
Tuberkulose der Atmungsorgane	894	716	724	792	922	1.201	817	953	963	947	752	995	907
Influenza	177	161	200	349	993	3.004	1.146	882	439	289	133	129	82
Lungenentzündungen	19	24	22	30	42	62	48	53	60	60	33	20	9
Andere Erkrankungen der Atmungsorgane	784	916	1.000	1.364	1.699	3.437	1.481	1.655	1.124	950	647	716	663
Anginen	373	360	366	427	446	568	494	543	506	503	382	459	493
Erkrankungen der Zirkulationsorgane	257	263	304	387	279	376	304	335	298	428	286	382	345
Magen- und Darmerkrankungen	837	731	582	522	599	639	518	566	479	696	648	983	1.315
Rheumatische Erkrankungen	827	678	674	803	822	1.006	866	941	845	946	744	882	777
Verletzungen (Betriebsunfälle)	2.023	2.016	1.917	1.766	1.561	1.955	1.859	1.899	1.710	1.836	1.635	2.209	2.034

Die Zahl der Todesfälle betrug im August 1911 253 (1910: 238). Davon entfielen auf Tuberkulose 97 (102), andere Erkrankungen der Atmungsorgane 11 (13), der Zirkulationsorgane 46 (40), auf Neubildungen 20 (18), Verletzungen 7 (10) und auf Selbstmorde 14 (13) Todesfälle.

*) Quelle: *„Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens.“*

3. Gewerkschaften in Ungarn 1910. *)

Zu Ende 1910 bestanden in Ungarn 27 Landesorganisationen (mit 806 Gruppen) und 15 selbständige Lokalorganisationen; der Gesamtmitgliederstand der Gewerkschaften betrug 86.478, wovon 46.002 auf Budapest entfielen. Unter den Landesorganisationen zählten die meisten Mitglieder jene der Eisen- und Metallarbeiter (16.071), Bauarbeiter (12.173), Holzarbeiter (11.407) und Buchdrucker (9.419); über 1.000 Mitglieder zählten noch 11 Landesorganisationen.

Die Mitgliederbewegung bei den Gewerkschaften war in den letzten zehn Jahren folgende:

Jahr	Mitglieder	Jahr	Mitglieder
1901	9.999	1906	129.332
1902	15.270	1907	130.120
1903	41.138	1908	102.054
1904	53.169	1909	85.266
1905	71.173	1910	86.478

Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug im Jahre

1906	5.503	1909	5.171
1907	6.654	1910	5.577
1908	5.490		

Gesamtgebarung und Gesamtkassenstand der Gewerkschaften in den Jahren 1907 bis 1910:

	Einnahmen	Ausgaben	Kassenstand
1907	1,944.233	1,819.480	1,364.176
1908	1,762.107	1,932.224	1,194.058
1909	1,506.637	1,421.116	1.279.579
1910	1,792.028	1,645.509	1,426.098

Für Unterstützungen und Rechtsschutz verausgabten die Gewerkschaften im Jahre 1910 insgesamt 780.849 *K*, hievon für

Arbeitslosenunterstützung	313.539 *K*
Krankenunterstützung und Begräbnisbeitrag	247.356 „
Witwen-, Waisen- und Invalidenunterstützung	140.638 „
Reiseunterstützung	34.335 „
außerordentliche Unterstützungen	23.875 „
Rechtsschutz	21.106 „

Die gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung verzeichnete im Berichtsjahre 33.076 Stellensuchende und 26.280 (79·45%) Vermittlungen, wobei jedoch die Vermittlungen von ein- oder zweitägigen Aushilfsarbeiten (hauptsächlich bei den Kellnerorganisationen) nicht eingerechnet sind.

---

*) Quelle: *„Die Gewerkschaftsbewegung in Ungarn. Bericht zum V. Gewerkschaftskongreß."* Budapest 1911. — Über das Vorjahr siehe S. R. 1910, II., S. 654.

Im Jahre 1910 fanden 162 Streiks und 27 Aussperrungen mit insgesamt 20.884 beteiligten Arbeitern statt; eine Lohnerhöhung erzielten 26.644, eine Arbeitszeitverkürzung 16.324 Arbeiter. Die Anzahl der verloren gegangenen Arbeitstage betrug 367.612.

Kollektivverträge wurden im Berichtsjahre 107 mit 34.121 beteiligten Arbeitern abgeschlossen, hievon die meisten von den Maurern (31 mit 4.663 Beteiligten), den Eisenarbeitern in der Provinz (16, 1.738) und den Schneidern (15, 1.505).

4. Schweizerische Gewerkschaften 1910.*)

Dem schweizerischen Gewerkschaftsbunde gehörten zu Ende 1910 20 Verbände an, welche zusammen 63.863 Mitglieder zählten. Die folgende Tabelle zeigt die Stärke der einzelnen Verbände in den Jahren 1906, 1909 und 1910 sowie die Zu-, bzw. Abnahme der Mitgliederzahlen im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahr und dem Jahre 1906:

Verband der	Mitgliederstand im Jahre			Zu-, beziehungsweise Abnahme in % gegenüber	
	1906	1909	1910	1906	1909
Buchbinder	538	774	929	+ 72·6	+ 20·0
Coiffeure	260	212	113	— 56·5	— 46·7
Gemeinde- und Staatsarbeiter	1.649	2.500	2.578	+ 56 3	+ 3·1
Hilfsarbeiter in den graphischen Gewerben	652	972	943	+ 44·6	— 3·0
Holzarbeiter	7.745	6.514	6.846	— 11·6	+ 5·1
Hutarbeiter	254	220	241	— 5·1	+ 9·5
Lebens- und Genußmittelarbeiter	3.734	4.290	3.200	— 14·3	— 25·4
Lederarbeiter	1.225	1.315	1.496	+ 22·1	+ 13·7
Lithographen	522	660	717	+ 37·3	+ 8·6
Lokomotivheizer	1.673	2.044	2.110	+ 26·1	+ 3·2
Maler und Gipser	2.597	3.046	3.397	+ 30·8	+ 11·5
Maurer und Handlanger	4.000	2.408	2.400	— 40·0	— 0·3
Metallarbeiter	12.000	13.149	12.749	+ 6·2	— 3·0
Schneider	1.793	1.742	1.776	— 0·9	+ 1·9
Steinarbeiter	2.420	2.073	1.676	— 30·7	— 16·7
Textilarbeiter	8.752	7.214	7.061	— 19·3	— 2·1
Transportarbeiter	500	1.048	1.128	+125·6	+ 7·6
Typographen	2.666	3.139	3.369	+ 26·3	+ 7·3
Uhrenarbeiter	14.040	11.500	9.474	— 32·5	— 17·6
Zimmerleute	1.515	1.354	1.660	+ 9·5	+ 22·6
Zusammen	68.535	66.174	63.863	— 6·8	— 3·5

*) Quelle: „*Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz*“, Nr. 7, 8 und 9 ex 1911. — Über das Vorjahr siehe S. R. 1910, II., S. 1007 und 1124.

Demnach hatten zu Ende 1910 den größten Mitgliederstand die Verbände der Metallarbeiter (12.749), Uhrenarbeiter (9.474), Textilarbeiter (7.061), Holzarbeiter (6.846), Maler und Gipser (3.397), Typographen (3.369) sowie der Lebens- und Genußmittelarbeiter (3.200). 12 Verbände weisen eine Mitgliederzunahme, 8 eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr auf, u. zw. die größte Zunahme die Verbände der Zimmerleute (22·6%), Buchbinder (20·0) und Lederarbeiter (13·7) die größte Abnahme jene der Coiffeure (46·7), Lebens- und Genußmittelarbeiter (25·4) und Uhrenarbeiter (17·6). — Im Vergleiche zum Jahre 1906, also im Verlaufe des letzten Quinquenniums, ist die Gesamtmitgliederzahl des Gewerkschaftsbundes um 6·8% zurückgegangen. Von den einzelnen Verbänden verzeichnen in dieser Zeit u. a. eine Zunahme die der Transportarbeiter (125·6%), Buchbinder (72·6), Gemeinde- und Staatsarbeiter (56·3), Hilfsarbeiter in graphischen Gewerben (44·6), einen Rückgang jene der Coiffeure (56·5), Maurer und Handlanger (40·0), Uhrenarbeiter (32·5) und Steinarbeiter (30·7).

Die Gesamteinnahmen sämtlicher Verbände beliefen sich im Berichtsjahr auf 1,815.284 *Fr.* (+ 355.468 *Fr.* gegenüber dem Vorjahre). Hievon entfielen auf

	1909		1910	
Eintrittsgelder	4.255	*Fr.*	10.385	*Fr.*
statutarische Beiträge	1,305.716	„	1,465.412	„
Extrabeiträge und Sammlungserträgnisse	43.305	„	72.455	„
Unterstützungen und Darlehen von anderen Organisationen	—	„	157.760	„
sonstige Einnahmen	106.540	„	109.272	„

Die Ausgaben der Verbände betrugen insgesamt 1,629.252 (+ 465.748) *Fr.*, hievon für

	1909		1910	
	überhaupt *Fr.*	in % der Gesamtausgaben	überhaupt *Fr.*	in % der Gesamtausgaben
Verwaltung und Drucksachen (exkl. Verbandsorgan)	202.817	17·4	233.830	14·3
Verbandsorgan	131.745	11·3	143.942	8·8
Agitation und Delegationen	36.566	3·1	68.560	4·2
Streiks und Maßregelungen	174.801	15·0	555.099	34·0
Rechtsschutz	12.469	1·0	14.538	0·9
Reise- und Arbeitslosenunterstützung	96.945	8·3	85.444	5·2
Krankenunterstützung	319.039	27·4	311.042	19·1
Invaliden- und Begräbnisgelder	79.824	6·8	101.571	6·2
andere Unterstützungen (Notfalls-, Übersiedlungsunterstützungen u. s. w.)	15.678	1·3	18.364	1·1

	1909		1910	
	überhaupt *Fr.*	in % der Gesamtausgaben	überhaupt *Fr.*	in % der Gesamtausgaben
Beiträge und Subventionen an internationale Vereinigungen, die Landeszentrale, Sekretariate u. dgl.	—	—	25.783	1·5
Unterstützungen an andere Organisationen:				
a) im Inlande	21.862	1·8	13.783	0·8
b) im Auslande	17.203	1·4	3.770	0·2
sonstige Zwecke	54.555	4·6	53.526	3·3

5. Die Streikbewegung in Österreich im Jahre 1910. *)

Das k. k. Arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium veröffentlicht demnächst den 17. Jahrgang der Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen**), welcher eine detaillierte Darstellung der gesamten Streikbewegung in Österreich während des Jahres 1910 bietet.

Hienach fanden im Jahre 1910 657 Arbeitseinstellungen (1909: 580)***) in 2.888 (1.741) Betrieben statt. In diesen Betrieben waren 108.464 (108.641) Arbeiter beschäftigt, von denen 55.474 (61.978), d. s. 57·7 (57·7) % streikten. Unter den von Streiks ergriffenen Betrieben befanden sich 761 (646) Großbetriebe.

Ordnet man die Verwaltungsgebiete nach dem Umfange der Streikbewegung (Zahl der Streikenden), so ergibt sich folgendes Bild:

	Streiks		Streikende	
	1910	1909	1910	1909
Böhmen	251 = 38·2%	208 = 35·9%	20.271 = 36·5%	23.605 = 38·1%
Niederösterreich	160 = 24·4 „	131 = 22·6 „	9.854 = 17·8 „	9.173 = 14·8 „
Galizien	56 = 8·5 „	39 = 6·7 „	5.909 = 10·7 „	9.106 = 14·7 „
Mähren	51 = 7·8 „	57 = 9·8 „	4.997 = 9·0 „	4.763 = 7·7 „
Schlesien	28 = 4·3 „	37 = 6·4 „	3.852 = 6·9 „	8.465 = 13·7 „
Steiermark	27 = 4·1 „	32 = 5·5 „	3.532 = 6·4 „	1.516 = 2·4 „
Küstenland	20 = 3·0 „	14 = 2·1 „	2.722 = 4·9 „	2.042 = 3·3 „
Oberösterreich	10 = 1·5 „	6 = 1·0 „	1.153 = 2·0 „	379 = 0·6 „
Tirol und Vorarlberg	23 = 3·5 „	28 = 4·8 „	837 = 1·5 „	1.767 = 2·9 „
Bukowina	11 = 1·7 „	2 = 0·3 „	778 = 1·4 „	13 = †) „
Krain	5 = 0·8 „	10 = 1·7 „	764 = 1·4 „	486 = 0·8 „
Kärnten	10 = 1·5 „	9 = 1·6 „	527 = 1·0 „	352 = 0·6 „
Salzburg	4 = 0·6 „	2 = 0·3 „	271 = 0·5 „	12 = †) „
Dalmatien	1 = 0·1 „	5 = 1·0 „	7 = †) „	299 = 0·4 „

*) Über das Vorjahr vgl. S. R. 1910, II., S. 534.

**) *Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich während des Jahres 1910.* Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Verlag von Alfred Hölder, Wien 1911. Preis: 2 *K* 40 *h*.

***) Im folgenden sind die Zahlen pro 1909 in der Klammer beigesetzt.

†) Prozentzahlen unter 0·1 werden wegen ihrer Geringfügigkeit nicht angegeben.

Es sei im folgenden eine analoge Übersicht über den Umfang der Ausstandsbewegung in den einzelnen Betriebsklassen gegeben:

	Streiks 1910	Streiks 1909	Streikende 1910	Streikende 1909
Baugewerbe	110 = 16·7%	87 = 15·0%	9.564 = 17·2%	8.274 = 13·3%
Bergbau	37 = 5·6 „	62 = 10·7 „	9.504 = 17·1 „	21.064 = 34·0 „
Textilindustrie	76 = 11·6 „	83 = 14·3 „	7.555 = 13·6 „	10.478 = 16·9 „
Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas	68 = 10·4 „	74 = 12·3 „	7.376 = 13·3 „	7.050 = 11·4 „
Metallverarbeitung	69 = 10·5 „	39 = 6·7 „	4.334 = 7·8 „	1.978 = 3·2 „
Industrie in Holz- und Schnitzwaren etc.	75 = 11·4 „	51 = 8·8 „	4.265 = 7·7 „	2.888 = 4·7 „
Bekleidungs- und Putzwarenindustrie	58 = 8·8 „	45 = 7·8 „	3.789 = 6·8 „	2.498 = 4·1 „
Erzeugung von Maschinen, Apparaten etc.	52 = 7·9 „	27 = 4·7 „	2.346 = 4·2 „	2.617 = 4·3 „
Verkehrswesen	11 = 1·7 „	11 = 1·9 „	1.593 = 2·9 „	559 = 0·9 „
Papierindustrie	12 = 1·8 „	12 = 2·1 „	1.152 = 2·1 „	396 = 0·6 „
Industrie in Nahrungs- u. Genußmitteln	26 = 4·0 „	27 = 4·7 „	1.149 = 2·1 „	1.198 = 1·8 „
Industrie in Leder, Häuten, Borsten etc.	20 = 3·0 „	21 = 3·6 „	882 = 1·6 „	574 = 0·9 „
Graphische Gewerbe	8 = 1·2 „	17 = 2·9 „	727 = 1·3 „	499 = 0·8 „
Handel und dessen Hilfsgewerbe	12 = 1·8 „	10 = 1·7 „	500 = 0·9 „	1.005 = 1·6 „
Chemische Industrie	5 = 0·8 „	6 = 1·0 „	292 = 0·5 „	322 = 0·6 „
Gast- und Schankgewerbe	9 = 1·4 „	1 = 0·1 „	237 = 0·4 „	17 = *) „
Andere Betriebe	6 = 0·9 „	4 = 0·7 „	198 = 0·4 „	293 = 0·5 „
Tapezierergewerbe	3 = 0·5 „	3 = 0·5 „	11 = *) „	268 = 0·4 „
Zentralanlagen für Kraftlieferung etc.	—	—	—	—

Von sämtlichen Ausständen des Jahres 1910 betrafen 148 = 22·5% (90 = 15·5%) mehrere Unternehmungen, waren also Gruppenstreiks, während sich die restlichen 509 = 77·5% (490 = 84·5%) als Einzelstreiks darstellen.

An der ersten Gruppe von Ausständen waren 19.966 Streikende = 36·0% aller Streikenden (13.033 = 21·1%) beteiligt, an der letzteren 35.508 Streikende = 64·0% (48.945 = 78·9%).

In 156 (122) Fällen = 23·7 (21·1)% beteiligten sich alle Beschäftigten an dem Ausstand; diese vollständigen Ausstände hatten 10.797 (8.957) Streikende = 19·5 (14·5)% aller Ausständigen.

Ihrem Beginne nach entfielen:

	Streiks absolut 1910	1909	Prozent 1910	1909	Streikende absolut 1910	1909	Prozent 1910	1909
auf das Frühjahr (März—Mai)	238	190	36·2	32·8	16.920	21.169	30·5	34·2
„ den Sommer (Juni—August)	203	197	30·9	33·9	17.106	21.760	30·8	35·1
„ „ Herbst (September—November)	132	118	20·1	20·4	14.762	12.542	26·6	20·2
„ „ Winter (Jänner, Februar, Dezember)	84	75	12·8	12·9	6.686	6.507	12·1	10·5

*) Prozentzahlen unter 0·1 werden wegen ihrer Geringfügigkeit nicht angegeben.

Nach den Stichtagen, am 17. jedes Monats, betrug

	die Zahl der Streiks	die Zahl der Streikenden
Jänner	12	1.302
Februar	15	1.324
März	24	969
April	33	2.918
Mai	49	4.830
Juni	51	4.755
Juli	51	4.742
August	49	5.179
September . . .	38	7.223
Oktober	37	4.894
November . . .	23	3.246
Dezember . . .	21	3.570

Die durchschnittliche Dauer eines Streiks betrug 20·1 (15·7) Tage; der längste Ausstand währte 480 (350) Tage.

Etwas über zwei Fünftel der Streiks währten 5 Tage, drei Fünftel 10 Tage, sieben Zehntel 15 Tage. Von Streiks mit besonders langer Dauer seien erwähnt: der Ausstand in einer Leinen- und Baumwollwarenfabrik im politischen Bezirke Starkenbach mit 161 Streikenden, der 480 Tage währte, der Streik in einer mechanischen Weberei ebendaselbst mit 25 Streikenden und einer Dauer von 328 Tagen und die Arbeitseinstellung bei 5 Baugewerben in Taus mit 120 Streikenden und einer Dauer von 307 Tagen.

Veranlassung für die Ausstände waren — u. zw. teils für sich allein, teils in verschiedenen Kombinationen — die Lohnverhältnisse in 442 (359) Fällen, die Arbeitszeit in 118 (91) Fällen, andere Umstände in 243 (226) Fällen.

Sucht man nach den am häufigsten vorkommenden Veranlassungen, so findet man

416 (327)mal Unzufriedenheit mit den Löhnen,

114 (84) „ „ „ der Arbeitsdauer,

83 (74) „ die Entlassung von Arbeitern oder Vertrauensmännern.

Nach ihren Veranlassungen beurteilt, qualifizierten sich im Berichtsjahre:

508 (434) Arbeitseinstellungen als Angriffsstreiks,

81 (101) „ „ Abwehrstreiks,

68 (45) „ „ unbestimmbar.

Was die Forderungen der Streikenden anbelangt, so sind dieselben zunächst in vier große Gruppen zu teilen. Danach kamen vor:

	bei Streiks absolut	bei Streiks in Prozenten
Lohnforderungen	508	77·3
Arbeitszeitforderungen	226	34·4
Organisationsforderungen	260	39·6
sonstige Forderungen	226	34·4

Lohnforderungen allein oder in Verbindung mit anderen wurden also bei den meisten Streiks gestellt, nur etwa bei einem Viertel fehlte es an solchen. Arbeitszeit- und sonstige Forderungen kamen bei etwas mehr als einem Drittel der Streiks, Organisationsforderungen hingegen etwas häufiger vor.

Die Lohnforderungen spielen in allen Betriebsklassen die Hauptrolle; nur in der chemischen Industrie und in der Maschinenindustrie wurden sie im Berichtsjahr etwas seltener gestellt.

Den Lohnforderungen stehen Forderungen, betreffend die Arbeitszeit, schon bedeutend nach; in der Holzindustrie wurden sie beinahe bei der Hälfte, beim Verkehrswesen in mehr als der Hälfte der Streiks gestellt; in den übrigen Betriebsklassen schwankt die Quote von Streiks mit diesen Forderungen zwischen 5·4 und 45·0 %.

Die Quote der Ausstände mit Organisationsforderungen schwankt zwischen 25·0 % (Handel) und 52·0 % (Holzindustrie), jene der „sonstigen Forderungen" zwischen 17·3 % (Maschinenindustrie) und 63·6 % (Verkehrswesen).

Im vorangehenden wurde die Häufigkeit des Vorkommens der einzelnen Forderungsgruppen untersucht, ohne Rücksicht darauf, ob diese Forderungen allein oder in Verbindung mit anderen gestellt waren. Tatsächlich kommen aber hier die verschiedensten Kombinationen vor. Sie alle darzustellen ist natürlich ausgeschlossen. Es soll im folgenden nur gezeigt werden, in wie viel Fällen die 4 Hauptkategorien von Forderungen miteinander in Kombination getreten sind.

Forderungen, betreffend:	Streiks	in Prozenten
Lohn allein	198	30·1
Arbeitszeit allein	7	1·1
Organisation allein	83	12·6
sonstiges allein	45	6·9
Lohn und Arbeitszeit	78	11·8
„ „ Organisation	36	5·5
„ „ sonstiges	36	5·5
Arbeitszeit und Organisation	1	0·2
Arbeitszeit und sonstiges	4	0·6
„ Organisation und sonstiges	2	0·3
Organisation und sonstiges	7	1·1
Lohn, Arbeitszeit und Organisation	28	4·3
Lohn, Organisation und sonstiges	26	3·9
Lohn, Arbeitszeit und sonstiges	29	4·4
Lohn, Arbeitszeit, Organisation und sonstiges	77	11·7

Dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, daß bei mehr als der Hälfte aller Arbeitseinstellungen Forderungen bloß einer der vier Kategorien gestellt wurden. Von den Kombinationen sind am zahlreichsten die zwischen Lohn und Arbeitszeit, dann die zwischen allen vier Kategorien.

Von Streiks mit Lohnforderungen entfällt mehr als die Hälfte auf solche, bei welchen andere Forderungen nicht gestellt wurden. Dagegen kommen Arbeitszeitforderungen nur selten allein vor, sie werden meistens mit Lohnforderungen oder auch mit Lohn-, Organisations- und sonstigen Forderungen verbunden. Organisationsforderungen allein kommen verhältnismäßig öfter vor. Von den Verbindungen ist, abgesehen von der Gesamtkombination aller vier Forderungskategorien, jene mit Lohn- und Arbeitszeitforderungen beachtenswert.

Es wurden gestellt:

		bei Streiks	mit Streikenden
Lohnforderungen . . .	überhaupt	508 (415)	45.928 (50.990)
Arbeitszeitforderungen .	„	226 (168)	21.268 (17.036)
Organisationsforderungen	„	260 (246)	27.144 (28.688)
sonstige Forderungen .	„	226 (184)	24.568 (24.253)

Das Ergebnis aller Lohnforderungen überhaupt war in 102 (82) Fällen ein vollständiger, in 264 (202) Fällen ein teilweiser Erfolg und in 142 (131) Fällen ein Mißerfolg für die Streikenden.

Von allen Lohnforderungen war die auf eine Erhöhung der Tagschichtlöhne und Akkordsätze am häufigsten, d. i. bei 459 (369) Streiks von 41.903 (46.514) Ausständigen, gestellt worden, u. zw. war dieselbe in 95 (71) Fällen von einem vollständigen, in 240 (178) Fällen von einem teilweisen und in 124 (120) Fällen von keinem Erfolge begleitet.

Die durchgesetzte Erhöhung der Löhne schwankte zwischen 2 und 50 (2 und 55) %.

Im allgemeinen wurden die die Arbeitsdauer betreffenden Forderungen den Streikenden in 77 (59) Fällen vollständig, in 82 (44) Fällen nur teilweise und in 67 (65) Fällen nicht bewilligt.

Von den die Arbeitsdauer betreffenden Forderungen wurden die auf Kürzung der täglichen Arbeitszeit am häufigsten, d. i. bei 163 (120) Streiks von 15.280 (12.438) streikenden Arbeitern gestellt; sie hatte 62 (42)mal einen vollen, 34 (25)mal einen teilweisen und 67 (53)mal keinen Erfolg für die Streikenden.

Die Kürzung der täglichen Arbeitsdauer schwankte zwischen 10 Minuten und 5 Stunden (5 Minuten und 2 Stunden).

In der Gruppe, betreffend die Organisation, wurden solche Forderungen überhaupt in 260 (246) Fällen von 27.144 (28.688) Streikenden gestellt und in 78 (91) Fällen ein voller, in 57 (42) Fällen ein teilweiser und in 125 (113) Fällen kein Erfolg erzielt. Die bedeutendste Forderung dieser Gruppe war die Anerkennung oder Einsetzung von Arbeitervertretungen, bzw. Vertrauensmännern, die in 101 (81) Fällen von 11.689 (11.414) Streikenden, u. zw. 47 (33)mal mit vollem Erfolg, 5 (2)mal mit teilweisem und 49 (46)mal ohne Erfolg gestellt worden war.

In der vierten Gruppe „Sonstige Forderungen" treten am meisten jene hervor, welche die Arbeits-, bzw. Dienstordnung betreffen. Solche Forderungen wurden 153 (117)mal von 19.956 (18.599) Streikenden, u. zw. 58 (55)mal mit vollem, 43 (19)mal mit teilweisem Erfolg und 52 (43)mal ohne Erfolg gestellt.

Werden die Resultate sämtlicher Arbeitseinstellungen des Jahres 1910 zusammengefaßt, so ergibt sich für die Streikenden im allgemeinen nachfolgendes:

Mindestens 5.523 Streikende = 10·0 % (8.645 = 13·9 %) hatten einen vollen Erfolg, mindestens 11.911 = 21·5 % (19.782 = 32·0 %) einen Mißerfolg. 38.030 Arbeiter = 68·5 % (33·551 = 54·1 %) waren an Streiks beteiligt, welche einen teilweisen Erfolg für die Streikenden hatten.

Von den an den Streiks beteiligten Arbeitern nahmen 50.621 (56.988) die Arbeit wieder auf, 1.843 (2.146) wurden entlassen und 3.010 (2.844) verließen die Betriebe freiwillig. An Stelle der entlassenen Arbeiter wurden 2.477 (2.561) Personen neu aufgenommen; 8.640 (4.553) in den von Ausständen ergriffenen Betrieben Beschäftigte mußten die Arbeit gezwungen ruhen lassen.

Die Zahl der verlorenen Arbeitstage betrug, soweit eine Berechnung möglich war, mehr als 1 Million (über 700.000) Tage, der Lohnverlust der Streikenden über $3^1/_2$ Millionen *K* (über 3 Millionen *K*). Dabei möge speziell betont werden, daß diese Zahlen wohl keinen Anspruch auf unbedingte Richtigkeit machen, sondern lediglich eine annähernde Illustration bieten können.

Bezüglich der Kündigungsfrist ergaben die Erhebungen, daß eine solche in 352 (266) Fällen überhaupt nicht vereinbart worden war; bei jenen von Ausständen betroffenen Unternehmungen, wo eine Kündigungsfrist bestand, wurde dies in 49 (44) Fällen von insgesamt 4.197 (2.565) Ausständigen eingehalten. Außerdem bestand in 18 (18) Fällen nur für 2.402 (1.861) Streikende eine Kündigungsfrist, welche von 1.260 (667) Ausständigen eingehalten wurde.

Infolge von Streiks kamen im Jahre 1910 203 (39) Arretierungen, 46 (34) Verhaftungen, 2 (0) Abschiebungen, 16 (2) Ausweisungen, 106 (26) polizeiliche und 174 (119) gerichtliche Verurteilungen vor.

Als kontraktbrüchig wurden im Sinne des § 85 der Gewerbeordnung 450 (40) Streikende verurteilt.

Vor und nach dem Ausbruche der Streiks fanden insgesamt 925 (887) Versammlungen statt, 0 (2) davon wurden aufgelöst, 1 (3) verboten.

Aussperrungen fielen im Jahre 1910 19 (29) in 246 (741) Betrieben mit 20.350 (22.135) beschäftigten und 19.292 (18.165) ausgesperrten Arbeitern vor.

Sie verteilten sich auf Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien und fanden in nachfolgenden Industrieklassen statt: bei der Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas, bei der Metallverarbeitung, bei der Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln, bei der Industrie in Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk, bei der Textilindustrie, bei der Bekleidungs- und Putzwarenindustrie, bei der Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln, bei den graphischen Gewerben und beim Handel.

Von den ausgesperrten Arbeitern wurden 19.010 (17.222) zur Arbeit wieder zugelassen, 161 (775) blieben entlassen, 121 (168) meldeten sich nicht mehr zum Dienstantritt und 102 (127) Arbeiter wurden neu aufgenommen.

Die Hauptveranlassungen zu den Aussperrungen waren folgende: Lohn- und Arbeitszeitdifferenzen, Streiks und Streikandrohung; andere Veranlassungen kommen nur vereinzelt vor.

2 Aussperrungen gaben zu Abschlüssen von kollektiven Arbeitsverträgen Anlaß.

---

6. Arbeitskonflikte in Österreich.

I. Im September 1911.

1. Ausstände im Bergbau und im Gewerbebetriebe.*)

Anzahl der Ausstände: 39, u. zw. nach Ländern: 11 in Niederösterreich, 1 in Steiermark, 1 in Kärnten, 1 im Küstenland, 2 in

---

*) Über 44 Arbeitskonflikte sind keine näheren Angaben vorhanden.

Tirol, 15 in Böhmen, 2 in Mähren, 1 in Schlesien und 5 in Galizien; nach Betriebsklassen: 7 beim Bergbau, 1 in der Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas, 5 bei der Metallverarbeitung, 2 bei der Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln, 5 bei der Industrie in Holz und Schnitzwaren und Kautschuk, 1 bei der Industrie in Leder, Häuten, Borsten, Haaren und Federn, 3 bei der Textilindustrie, 1 beim Tapezierergewerbe, 3 bei der Bekleidungs- und Putzwarenindustrie, 1 bei der Papierindustrie, 2 bei der Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln, 5 beim Baugewerbe, 2 beim Handel und 1 beim Verkehrswesen.

Anzahl der von Ausständen betroffenen Betriebe: 80; Zahl der betroffenen Betriebe in 5 Fällen unbekannt.

Arbeiterzahl: 6.427 beschäftigte und 5.949 ausständige Arbeiter; in 10 Fällen Zahl der Beschäftigten und jene der Ausständigen unbekannt.

Veranlassung: Unzufriedenheit mit den Löhnen in 31 Fällen, sonstige Veranlassungen in 8 Fällen.

Erfolg: 3 Fälle mit vollem, 14 mit teilweisem, 7 ohne Erfolg; in 15 Fällen Erfolg unbekannt.

2. Aussperrungen im Bergbau und im Gewerbebetriebe.

Keine.

II. Im III. Quartale 1911.

1. Ausstände im Bergbau und im Gewerbebetriebe.

1. Nach Kronländern: 35 in Niederösterreich, 5 in Steiermark, 2 in Kärnten, 2 in Krain, 2 im Küstenlande, 3 in Tirol, 53 in Böhmen, 6 in Mähren, 7 in Schlesien, 11 in Galizien, 1 in der Bukowina und 1 in Dalmatien; außerdem 112 Konflikte, über welche noch keine Daten vorliegen.

2. Über die Verteilung der Ausstände im Bergbau und im Gewerbebetrieb auf die einzelnen Betriebsklassen siehe die Tabelle auf Seite 1711.

2. Aussperrungen im Bergbau und im Gewerbebetriebe.

Keine.

2. Nach Betriebsklassen.

Betriebsklasse		Einzelstreiks	Gruppenstreiks	Mit beschäftigten Arbeitern	Mit ausständigen Arbeitern	In vom Ausstande betroffenen Betrieben	Veranlassungen zum Ausstand: Unzufriedenheit mit den Löhnen	Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer	Unzufriedenheit mit den Löhnen und der Arbeitsdauer	sonstige Veranlassungen	Erfolg im allgemeinen in Fällen: voller Erfolg	teilweiser Erfolg	ohne Erfolg	unbekannter Erfolg
I.	Bergbau	29	3	14.253	5.759	39	19	2	2	9	4	9	11	8
II.	Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas	6	1	[3] 187	[2] 209	9	6	.	.	1	2	3	.	2
III.	Metallverarbeitung	9	4	[3] 1.765	[2] 1.626	[1] 21	12	.	.	1	4	4	.	5
IV.	Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln	7	.	[2] 786	1.015	7	6	.	.	1	2	1	1	3
V.	Industrie in Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk	10	3	[4] 1.025	[3] 1.040	[3] 10	11	.	.	2	4	4	.	5
VI.	Industrie in Leder, Häuten, Borsten, Haaren und Federn	1	.	16	16	1	1	.	.	.	.	1	.	.
VII.	Textilindustrie	7	1	[2] 2.511	[1] 1.801	25	5	.	.	3	1	3	.	4
VIII.	Tapezierergewerbe	.	1	40	40	[1] .	1	.	.	.	.	1	.	.
IX.	Bekleidungs- und Putzwarenindustrie	5	4	[3] 1.038	[2] 1.068	[3] 7	7	.	.	2	.	4	1	4
X.	Papierindustrie	3	2	[3] 545	[3] 582	[1] 23	4	.	.	1	.	1	.	4
XI.	Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln	3	1	271	206	[1] 3	3	.	.	1	.	2	1	1
XII.	Gast- und Schankgewerbe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIII.	Chemische Industrie	2	.	[1] 50	[1] 37	2	1	.	.	1	.	1	.	1
XIV.	Baugewerbe	13	5	[5] 1.864	[2] 1.746	[3] 21	15	.	.	3	4	4	3	7
XV.	Graphische Gewerbe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVI.	Zentralanlagen für Kraftlieferung, Beheizung und Beleuchtung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVII.	Handel	1	2	[1] 237	537	[1] 9	3	.	.	.	1	1	1	.
XVIII.	Verkehrswesen	4	1	[1] 553	871	[1] 4	5	.	.	.	1	3	.	1
XIX.	Anderes	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zusammen	100	28	[7] 25.141	[6] 16.553	[6] 181	99	2	2	25	23	42	18	45

Unbekannt: [1] in 1 Fall, [2] in 2 Fällen, [3] in 3 Fällen, [4] in 4 Fällen, [5] in 5 Fällen, [6] in 15 Fällen, [7] in 28 Fällen.

7. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Österreich im September 1911.

1. Arbeitsvermittlung.

An der Berichterstattung über die Arbeitsvermittlung im September 1911 haben sich 863 Vermittlungsstellen beteiligt, u. zw.:

Vermittlungsstellen von	im August 1911	im September 1911	gegen den Vormonat kamen in Zugang	Abfall
I. Kronländern, Bezirken, Gemeinden ...	290	291	1	—
II. Gewerbegenossenschaften.....	37	37	—	—
III. Organisationen der Arbeitgeber	6	6	—	—
IV. Fachvereinen der Arbeitnehmer.....	114	109	3	8
V. Vereinen für Arbeitsvermittlung.....	16	17	1	—
VI. sonstigen Organisationen:				
a) wirtschaftlichen.....	20	20	—	—
b) humanitären	8	8	—	—
c) religiösen	7	7	—	—
d) nationalen	2	2	—	—
VII. konzessionierten Dienstvermittlungen	23	25	2	—
VIII. Naturalverpflegsstationen	341	341	—	—
zusammen..	864	863	7	8

Gegen den Vormonat sind hinzugetreten: Bezirksarbeitsvermittlungsamt in Kałusz, Kärntner Arbeitsvermittlung in Klagenfurt*), Bezirksorganisation deutscher Arbeiter- und Gehilfenvereine, Oberleutensdorf, Českosl. svaz dělnictva kolářského a příb. odvětví v Rak. (Tschechosl. Verband der Wagner etc.) Prag, Národní sdružení českých kovopracovníků (Nationale Gewerkschaft der böhm. Metallarbeiter) Prag, Deutscher Verein Frauenfortschritt Prag und zwei konzessionierte Dienstvermittlungen in Prag.

Dagegen kamen in Abfall: Reichsverein aller Angehörigen der Schirmbranche Österr. Wien, I. christl. Hausbesorger- und Portierverein Wien, Sekret. českých stavebních dělníků v král. českém (Sekretariat der böhmischen Bauarbeiter im Königreiche Böhmen) Prag, Verein der Heimarbeiterinnen Wien, Verein der Bäckerarbeiter Österr. Ortsgruppe St. Pölten, Reichsbund deutscher Berg- und Hüttenarbeiter Österr. Brüx, Odbornésdružení pomocnictva kožešnického (Gewerkschaft der Kürschnergehilfen) Prag und Bezirksverband deutscher Arbeitnehmer Teplitz-Schönau.

*) Für die Berichterstattung neu gewonnen.

Die Gesamttätigkeit der in Betracht kommenden Stellen stellt sich dar, wie folgt:

Kategorie der Arbeit	Zahl der im September erfolgten			Gegen den Vormonat haben die					
	Anbote	Gesuche	Vermittlungen	Anbote		Gesuche		Vermittlungen	
				zugenommen (+), abgenommen (−) um					
					%		%		%
Männerarbeit	47.554	57.226	27.986	— 3.480	6·8	+ 1.813	3·3	— 657	2·3
Frauenarbeit.....	48.391	45.138	28.747	+15.434	46·8	+16.563	58·0	+10.677	59·1
Männer-u. Frauenarbeit.....	95.945	102.364	56.733	+11.954	14·2	+18.376	21·9	+10.020	21·4
Lehrstellen.....	6.422	4.425	1.240	— 559	8·0	— 971	18·0	— 485	28·1
Insgesamt..	102.367	106.789	57.973	+11.395	12·5	+17.405	19·5	+ 9.535	19·7

Kategorie der Arbeit	Es entfielen auf 100 Gesuche Anbote												
	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
	1910				1911								
Männerarbeit	85·0	79·3	66·8	57·5	58·5	59·5	75·1	89·6	89·6	91·0	85·2	92·1	83·1
Frauenarbeit	118·4	93·9	80·5	85·9	110·2	107·3	102·9	120·7	126·0	125·0	115·6	115·3	107·2
Zusammen.	99·2	85·5	72·2	69·6	78·6	78·9	87·0	101·9	102·5	102·8	94·7	100·0	93·7
Lehrstellen .	95·8	119·1	129·1	148·7	144·2	180·0	185·8	150·1	155·1	168·1	112·0	129·4	145·1
Insgesamt.	99·0	87·1	74·7	72·7	80·2	80·5	89·3	103·7	104·5	105·4	95·9	101·8	95·8

Kategorie der Arbeit	Es entfielen auf 100 Gesuche Vermittlungen												
	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
	1910				1911								
Männerarbeit	48·1	49·6	40·5	33·4	35·9	36·4	48·7	50·1	52·1	51·5	50·6	51·7	48·9
Frauenarbeit	65·8	57·2	49·3	48·4	64·5	59·1	62·6	59·7	65·6	61·6	61·7	63 2	63·7
Zusammen	55·7	52·8	44·0	38·1	47·0	47·1	54·6	53·9	56·8	55·0	54·1	55·6	55·4
Lehrstellen .	19·0	21·9	26·0	25·9	41·2	41·2	37·3	27·9	28·7	28·3	29·4	32·0	28·0
Insgesamt.	53·2	51·4	43·2	37·6	46·9	46·9	54·2	52·9	55·8	53·9	52·3	54·2	54·3

Der Gesamtumfang der Arbeitsvermittlung ist im Berichtsmonat abermals gestiegen, u. zw. der Bedarf an Arbeitskräften um ungefähr ein Achtel, die Zahl der Stellengesuche und der Vermittlungen um je ein Fünftel. Das Verhältnis der Anbote zu den Gesuchen gestaltete sich infolgedessen ungünstiger als im Vormonate. Der Mangel an Arbeitskräften, der im vorigen Monate beobachtet wurde, tritt diesmal bei Berücksichtigung der Gesamtergebnisse nicht mehr auf. Die Zahl der Gesuche übersteigt jedoch die Zahl der Anbote nur um ein Geringes.

In der Männerarbeit sank bei zunehmendem Zufluß der Arbeitskräfte der Bedarf an solchen, desgleichen die Zahl der Vermittlungen. Sowohl das Verhältnis der Anbote zu den Gesuchen als auch der Vermittlungserfolg haben sich daher für die männlichen Stellensuchenden verschlechtert.

In der Frauenarbeit erhöhte sich die Zahl der offenen Stellen nahezu um die Hälfte, die Gesuche und Vermittlungen um je drei Fünftel. Es lagen zwar in dieser Arbeitskategorie noch immer mehr Stellengesuche als Anbote vor, doch näherte sich die Zahl der Gesuche jener der Anbote viel mehr als in den Vormonaten.

Der Umfang der Lehrlingsvermittlung ging zurück, der Mangel an Lehrlingen wurde empfindlicher, der Vermittlungserfolg für die Lehrlinge schwächer.

Betrachtet man die Vermittlungstätigkeit nach Berufsabteilungen, so ergibt sich:

Berufsabteilung	Zahl der			Gegen den Vormonat haben die					
				Anbote		Gesuche		Vermittlungen	
	An-bote	Ge-suche	Ver-mitt-lungen	zugenommen (+), abgenommen (—) um					
					%		%		%
Land- und Forstwirtschaft	7.475	5.660	3.011	— 4.238	36·2	— 1.675	22·8	— 2.055	40·6
Industrie u. Bergbau	53.625	52.376	29.311	+ 10.434	24·2	+ 3.527	7·2	+ 1.209	4·3
Handel u. Verkehr.	5.579	8.102	1.403	— 118	2·1	+ 549	7·3	+ 20	1·4
Freie Berufe	887	1.146	413	+ 297	50·3	+ 396	52·8	+ 127	44·4
Haushaltung	28.379	35.080	22.595	+ 5.579	24·5	+ 15.579	79 9	+ 10.719	90·3
Insgesamt..	95.945	102.364	56.733	+ 11.954	14·2	+ 18.376	21·9	+ 10.020	21·4

Berufsabteilung	Es entfielen auf 100 Gesuche Anbote												
	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
	1910				1911								
Land- und Forstwirtschaft	148·0	143·1	122·5	112·1	116·8	113·5	99·4	175·7	158·0	181·7	143·5	159·7	131·5
Industrie u. Bergbau ..	84·6	79·6	66·5	55·9	57·6	58·2	73·6	85·0	88·0	90·9	86·0	88·4	102·4
Handel und Verkehr ..	69·3	60·3	63·2	62·8	65·1	65·7	67·3	68·4	74·2	73·6	78·5	75·4	68·8
Freie Berufe	71·6	73·2	66·3	92·8	76·5	72·6	74·0	78·6	83·6	79·2	74·0	78·7	77·3
Haushaltung	122·5	93·6	78·0	70·2	110·0	106·1	101·2	112·2	124·0	119·8	110·9	116·9	80·9
Insgesamt..	99·2	85·5	72·2	69·6	78·6	78·9	87·0	101·9	102·5	102·8	94·7	100·0	93·7

Berufsabteilung	Es entfielen auf 100 Gesuche Vermittlungen												
	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
	1910				1911								
Land- und Forstwirtschaft	56·1	57·4	47·8	46·2	46·0	49·4	67·9	74·0	77·6	71·2	62·9	69·1	53·1
Industrie u. Bergbau ..	55·6	56·1	46·1	38·3	42·3	43·2	50·0	54·2	56·4	56·1	56·3	57·5	55·9
Handel und Verkehr ..	15·4	14·5	14·1	13·8	14·6	13·6	16·9	15·7	17·9	24·1	17·4	18·3	16·1
Freie Berufe	37·5	33·7	34·5	46·9	35·0	31·7	32·8	35·5	44·2	31·4	33·0	38·1	36·0
Haushaltung	66·4	56·9	48·4	36·2	65·1	59·1	58·3	56·5	62·7	59·4	59·4	60·9	64·4
Insgesamt..	55·7	52·8	44·0	38·3	47·0	47·1	54·6	53·9	56·8	55·0	54·1	55·6	55·4

In der Landwirtschaft verminderte sich der Bedarf an Arbeitskräften um mehr als ein Drittel, der Zufluß der Stellensuchenden um mehr als ein Fünftel, die Zahl der Vermittlungen um zwei Fünftel. Der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern hat nachgelassen, blieb aber noch immer ziemlich fühlbar. Der Vermittlungserfolg war viel schwächer als im Vormonate.

In der Industrie stieg die Zahl der offenen Stellen um 24%, die Nachfrage der Stellenwerber dagegen nur um 7%, die Zahl der Vermittlungen um 4%. Zum ersten Male seit mehr als Jahresfrist

überwogen die Stellenanbote um ein geringes die Stellengesuche. Der Vermittlungserfolg war etwas geringer als im Vormonate.

Im Handel und Verkehr erhöhte sich bei verminderten Stellenanboten die Zahl der Stellengesuche um 7%, jene der Vermittlungen nur um 1·4%. Die Lage des Arbeitsmarktes erscheint daher etwas ungünstiger als im Vormonate.

Bei den freien Berufen ist die Zahl der Anbote, Gesuche und Vermittlungen ziemlich gleichmäßig (um die Hälfte) gestiegen; das Verhältnis der Anbote zu den Gesuchen und der Vermittlungserfolg haben sich daher nicht wesentlich geändert.

Bei der Haushaltung stieg der Bedarf an Arbeitskräften um ein Viertel, die Zahl der Gesuche um mehr als drei Viertel. Die Zahl der Vermittlungen erfuhr gegen den Vormonat eine Steigerung von 90%.

Geht man auf die einzelnen Berufsklassen von Industrie und Handel mit mehr als 250 Vermittlungen ein, so ergibt sich:

Berufsklasse	Zahl der im September erfolgten			Gegen den Vormonat haben die					
	Anbote	Gesuche	Vermittlungen	Anbote		Gesuche		Vermittlungen	
				zugenommen (+), abgenommen (−) um					
					%		%		%
Industrie in Steinen, Erden etc.	493	406	250	− 72	12·7	− 69	14·5	− 45	15·2
Metallverarbeitung	4.280	5.195	2.633	− 313	6·8	− 394	7 0	− 29	1·1
Industrie in Maschinen, Apparaten etc.	771	1.339	560	+ 39	5·3	+ 89	7·1	+ 44	8·5
Industrie in Holz- und Schnitzwaren	4.572	4.142	2.636	− 506	9·9	− 383	8·5	− 287	9·8
Industrie in Leder, Häuten etc.	474	611	267	+ 25	4·8	− 6	0·9	+ 25	10·3
Textilindustrie	981	682	344	− 54	5·2	+ 60	9·6	+ 16	4·9
Bekleidungs- und Putzwarenindustrie	8.214	8.818	6.139	+1.607	24·3	+1.850	26·5	+1.300	26·9
Papierindustrie	522	626	338	+ 32	6·5	+ 31	5·2	+ 57	20·3
Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln	3.935	6.812	3.100	+ 465	13·4	+ 927	15·8	+ 361	13·2
Gast- und Schankgewerbe	7.131	8.720	5.717	− 467	6·1	+ 830	10·5	− 29	0·5
Baugewerbe	2.512	1.834	1.272	− 208	7·6	− 269	12·8	− 254	16·6
Graphische Fächer	944	1.777	934	+ 291	44·2	+ 530	42·4	+ 281	43·0
In verschiedenen Gewerben vorkommende Berufszweige	4.300	7.397	3.313	− 161	3·6	+ 256	3·6	− 111	3·2
Kaufmännisches Personal	4.833	6.967	913	− 34	0·7	+ 531	6·7	+ 86	10·3
Taglöhner	2.347	2.763	1.352	−2.337	90·4	− 26	0·9	− 128	8·6
Verkehrsbedienstete	746	1.135	490	− 84	10·1	+ 18	1·6	− 66	11·8

Berufsklasse	Es entfielen auf 100 Gesuche Anbote												
	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
	1910				1911								
Industrie in Steinen, Erden etc.	122·9	110·3	82·4	49·8	48·4	61·1	115·2	105·4	144·5	181·2	128·3	118·9	121·4
Metallverarbeitung	67·8	64·0	55·2	41·5	38·9	45·0	50·5	73·5	69·2	73·3	81·8	78·2	82·4
Industrie in Maschinen, Apparaten etc.	29·2	42·5	37·5	33·8	35·1	32·3	31·5	38·0	39·1	47·2	48·5	58·6	57·5
Industrie in Holz- und Schnitzwaren	103·5	97·3	77·3	56·1	48·7	55·1	69·6	92·0	95·1	101·5	103·7	112·2	110·4
Industrie in Leder, Häuten etc.	70·5	61·7	47·8	40·4	42·0	50·0	65·2	75·9	87·0	87·2	78·5	72·8	77·6
Textilindustrie	151·4	157·1	150·0	144·6	149·0	167·6	178·7	176·4	211·1	131·4	135·6	166·4	143·8
Bekleidungs- und Putzwarenindustrie	115·4	115·2	104·4	85·0	76·6	76·6	106·0	123·5	121·1	106·6	84·3	94·8	93·2
Papierindustrie	94·8	86·8	95·7	95·6	73·6	81·3	76·5	66·0	86·7	83·3	68·1	82·3	83·4
Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln	60·1	53·9	43·2	39·2	42·9	42·2	58·1	50·1	56·7	60·3	56·7	59·9	57·8
Gast- und Schankgewerbe	84·8	66·3	59·4	65·5	78·4	74·8	83·3	91·5	93·9	100·7	102·1	96·3	81·8
Baugewerbe	127·3	94·2	62·7	39·0	17·5	46·6	63·3	93·4	113·5	117·8	90·1	129·3	136·9
Graphische Fächer	47·0	59·7	52·6	61·2	57·0	58·7	65·1	64·6	62·5	71·7	66·4	52·4	53·1
In verschiedenen Gewerben vorkommende Berufszweige	56·2	62·7	39·6	37·9	40·8	40·1	46·0	51·9	59·9	58·0	61·7	62·5	58·1
Kaufmännisches Personal	69·1	59·7	63·7	64·7	65·9	66·7	67·3	67·4	73·2	71·7	77·6	75·6	86·8
Taglöhner	107·5	101·7	73·7	49·4	70·8	76·8	70·9	81·3	85·7	123·7	126·5	92·6	84·9
Verkehrsbedienstete	70·6	65·2	59·7	57·1	59·6	59·6	67·7	73·8	78·8	83·0	82·9	74·3	65·7

Berufsklasse	Es entfielen auf 100 Gesuche Vermittlungen												
	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
	1910				1911								
Industrie in Steinen, Erden etc.	51·5	40·2	30·7	33·0	27·3	30·1	75·0	74·6	68·9	57·7	59·8	62·1	61·6
Metallverarbeitung	44·0	43·3	36·9	28·5	28·4	30·1	38·6	44·3	44·1	42·3	50·3	47·6	50·7
Industrie in Maschinen, Apparaten etc.	28·1	33·7	28·7	26·1	27·0	25·4	21·8	28·3	30·2	30·6	32·6	41·3	41·8
Industrie in Holz- und Schnitzwaren	62·2	60·3	50·3	37·5	33·5	35·3	44·9	53·9	55·8	56·2	61·5	64·6	63·6
Industrie in Leder, Häuten etc.	38·2	34·9	28·4	27·6	30·1	32·8	40·5	39·0	44·1	43·4	43·5	39·2	43·7
Textilindustrie	55·5	43·2	40·5	35·1	40·0	43·1	57·5	59·5	56·9	52·8	50·5	52·7	50·4
Bekleidungs- und Putzwarenindustrie	75·8	77·6	70·1	59·3	57·3	57·4	73·7	74·5	75·8	69·4	63·0	69·4	69·6
Papierindustrie	53·5	53·3	57·5	59·7	50·2	52·6	57·1	42·5	58·9	51·5	45·3	47·2	54·0
Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln	44·9	41·6	35·2	30·2	34·2	33·6	49·6	40·4	45·3	47·5	44·4	46·5	45·5
Gast- und Schankgewerbe	67·6	55·3	47·7	49·6	61·7	55·8	61·0	66·9	72·1	73·9	72·8	72·8	65·6
Baugewerbe	69·4	60·8	45·3	29·7	16·6	34·4	46·0	61·6	68·4	64·2	69·8	72·6	69·4
Graphische Fächer	46·7	58·7	52·4	60·5	56·2	57·4	64·6	64·1	61·6	70·3	65·5	52·4	52·6
In verschiedenen Gewerben vorkommende Berufszweige	43·1	54·0	30·2	26·4	28·7	27·4	35·5	38·6	41·8	40·2	45·4	47·9	44·8
Kaufmännisches Personal	12·0	10·5	10·9	10·7	10·8	10·2	12·3	10·5	11·4	19·3	11·7	12·8	13·1
Taglöhner	52·8	66·1	56·1	33·5	65·9	73·4	46·5	51·8	53·5	61·6	57·2	53·1	48·9
Verkehrsbedienstete	42·6	44·5	37·9	34·9	39·2	34·8	40·5	44·4	49·2	48·1	47·8	49·8	36·1

Die Zahl der Anbote hat in 6 Berufsklassen zugenommen, in den übrigen 10 Berufsklassen abgenommen; die stärkste Zunahme zeigen die graphischen Fächer (44%) und die Bekleidungsindustrie (24%), die stärkste Abnahme die Taglöhnerarbeit (90%). Die Zahl der Gesuche hat sich bei 10 Berufsklassen vermehrt, bei den übrigen 6 vermindert. Die stärkste Zunahme zeigen die graphischen Fächer (42%) und die Bekleidungsindustrie (27%), den stärksten Rückgang die Steinindustrie (15%) und das Baugewerbe (13%). Die Zahl der Vermittlungen ist bei 8 Berufsklassen gestiegen, bei den übrigen gesunken. Die relativ größte Vermittlungszunahme, bezw. -abnahme zeigt sich bei denselben Berufsklassen, bei denen auch die größte Zu- und Abnahme der Stellengesuche vorlag.

Das Verhältnis der Anbote zu den Gesuchen hat sich in 9 von 16 Berufsklassen, doch im allgemeinen nicht wesentlich, verschlechtert (am meisten in der Textilindustrie sowie beim Gast- und Schankgewerbe), in den übrigen unwesentlich verbessert (am stärksten beim kaufmännischen Personal und beim Baugewerbe).

Auch der Vermittlungserfolg war zumeist schwächer, namentlich für Verkehrsbedienstete sowie beim Gast- und Schankgewerbe, besser insbesondere in der Leder- und Papierindustrie.

Nach Kategorien der Vermittlungsanstalten gestalteten sich die Arbeitsvermittlungsergebnisse, wie folgt:

Anstalten von	Zahl der im September erfolgten			Gegen den Vormonat haben die					
	Anbote	Gesuche	Vermittlungen	Anbote		Gesuche		Vermittlungen	
				zugenommen (+), abgenommen (—) um					
					%		%		%
Ländern, Bezirken, Städten .	55.970	56.066	34.007	+ 7.386	15·2	+ 11.138	24·8	+ 6.686	24·5
Gewerbegenossenschaften ...	6.349	6.612	4.176	+ 186	3·0	+ 1.344	25·5	+ 224	5·7
Arbeitgeberorganisationen ...	1.612	2.300	989	+ 287	21·7	+ 228	11·0	+ 31	3·2
Fachvereinen der Arbeitnehmer	11.737	14.766	7.917	+ 758	6·9	+ 665	4·7	+ 809	11·4
Vereinen für Arbeitsvermittlung	6.801	8.784	3.302	+ 812	13·5	+ 1.932	28·2	+ 386	13·2
sonstigen Organisationen	8.725	7.066	3.142	+ 1.640	23·1	+ 1.704	31·8	+ 1.209	62·5
konzessionierten Dienstvermittlungen	3.546	3.055	2.260	+ 829	30·5	+ 882	40·6	+ 599	36·1
Naturalverpflegsstationen	1.205	3.715	940	+ 56	4·9	+ 483	14·9	+ 76	8·8
Insgesamt..	95.945	102.364	56.733	+ 11.954	14 2	+ 18.376	21·9	+ 10.020	21·4

Anstalten von	Es entfielen auf 100 Gesuche Anbote												
	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
	1910				1911								
Ländern, Bezirken, Städten	109·8	91·2	74·0	75·9	88·1	88·2	99·4	111·0	112·2	112·6	102·3	108·1	99·8
Gewerbegenossenschaften.	92·2	85·0	84·5	89·7	94·5	87·4	99·4	105·4	107·1	108·3	103·7	117 0	96·0
Arbeitgeberorganisationen	74·6	59·1	45·8	40·3	50·9	50·7	52·7	59·2	69·7	59·2	61·6	63·9	70·1
Fachvereinen der Arbeitnehmer	77·2	72·0	62·4	54·2	51·7	52·1	66·6	79·9	74·0	77·8	73·1	77·9	79·5
Vereinen für Arbeitsvermittlung	76·4	61·8	53·6	53·3	62·4	62·0	69·3	76·3	81·6	83·2	86·3	87·4	77·4
sonstigen Organisationen..	122·5	119·1	118·2	107·3	100·9	110·8	65·3	137·4	162·6	149·5	145·6	132·1	123·5
konzessionierten Dienstvermittlungen	140·5	116·5	111·6	131·6	134·9	132·1	115·6	128·6	124·1	132·3	120·0	125·0	116·1
Naturalverpflegsstationen .	37·4	37·5	26·4	18·3	17·2	19·1	33·2	33·9	31·2	40·1	36·6	35·5	32·4
Insgesamt..	98·9	85·5	72·2	69·6	78·6	78·9	87·0	101·9	102·5	102·8	94·7	99·7	93·7

Anstalten von	Es entfielen auf 100 Gesuche Vermittlungen												
	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
	1910				1911								
Ländern, Bezirken, Städten	62·7	58·4	48·0	43·9	53·5	50·8	64·4	58·0	63·4	59·0	58·4	60·8	60·6
Gewerbegenossenschaften.	63·2	60·5	54·6	51·4	59·6	54·7	63·5	64·9	68·5	68·9	68·0	75 0	63·1
Arbeitgeberorganisationen	43·9	37·2	29·9	22·9	28·4	31·2	36·3	41·3	51·4	43·7	47·8	46·2	43·0
Fachvereinen der Arbeitnehmer	46·8	47·1	40·6	34·6	34·5	34·3	44·3	50·4	50·1	53·0	51·2	50·4	53·6
Vereinen für Arbeitsvermittlung.....	37·9	32·7	30·7	29·5	34·3	32·7	35·2	39·4	41·3	37·9	40·9	42·5	37·5
sonstigen Organisationen .	41·3	48·0	44·4	28·3	52·5	61·0	32·7	46·9	41·6	47·3	39·1	36·0	44·5
konzessionierten Dienstvermittlungen.....	79·8	69·7	62·5	56·7	79·6	63·8	69·6	72·7	74·6	73·1	78·4	88·9	74·0
Naturalverpflegsstationen .	26·7	27·5	17·8	14·1	13·4	14·9	24·8	26·1	22·8	28·9	27·9	26·7	25·3
Insgesamt..	55·8	52·8	44·0	38·3	47·0	47·1	54·6	53·9	56·8	55·0	54·1	56·0	55·4

Der Umfang der Arbeitsvermittlung ist bei sämtlichen Anstaltskategorien gestiegen, die Anbote und Vermittlungen am stärksten bei den konzessionierten Dienstvermittlungen, den „sonstigen Organisationen“ und bei den Anstalten von Ländern etc., die Gesuche bei den nämlichen Kategorien und außerdem bei den Vereinen für Arbeitsvermittlung und bei den Gewerbegenossenschaften. Das Verhältnis der Anbote zu den Gesuchen hat sich — mit Ausnahme der Arbeitgeberorganisationen — überall verschlechtert. Mangel an Arbeitskräften hatten lediglich die „sonstigen Organisationen“ und die konzessionierten Dienstvermittlungen. Auch der Vermittlungserfolg war bei den meisten Anstaltskategorien schwächer als im Vormonate, besser nur bei den Fachvereinen der Arbeitnehmer und den „sonstigen Organisationen“.

Hienach stellt sich das Ergebnis der Arbeitsvermittlung im wesentlichen folgendermaßen dar:

Der Bedarf an Arbeitskräften ist im ganzen um ein Achtel gestiegen, u. zw. hauptsächlich in der Industrie und bei der Haushaltung; bei der Landwirtschaft sowie beim Handel und Verkehr gingen die Stellenanbote zurück.

Mit alleiniger Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft war in allen Berufsabteilungen ein stärkerer Zufluß an Arbeitskräften wahrnehmbar, am stärksten war dies der Fall bei der Haushaltung und bei den freien Berufen.

Das Verhältnis der Anbote zu den Gesuchen hat sich im ganzen verschlechtert, verbessert nur in der Industrie, in welcher sich Mangel an Arbeitskräften zeigte. Der im Vormonate konstatierte Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft hat wesentlich nachgelassen, bei der Haushaltung ist er gänzlich verschwunden.

Der Vermittlungserfolg war mit Ausnahme der Haushaltung bei allen Berufsabteilungen schwächer als im Vormonat und zeigte in den einzelnen Industrieklassen keine bedeutenden Änderungen. Der Vermittlungserfolg war besser, namentlich in der Leder- und Papierindustrie und bei der Metallverarbeitung, geringer namentlich für die Verkehrsbediensteten und das Gast- und Schankgewerbe.

Ein Vergleich mit den Daten der Arbeitsvermittlung im September 1910 zeigt, daß sich die Ergebnisse im Berichtsmonat ähnlich gestalteten wie im nämlichen Monate des Vorjahres.

Tabelle I. Geschäftsumfang der einzelnen Arbeitsnachweisstellen.

Arbeitsvermittlungsstellen	Stellenanbote			Stellengesuche			Vermittlungen*)		
	m.	w.	z.	m.	w.	z.	m.	w.	z.
I. Vermittlungsstellen der Kronländer, Bezirke und Städte mit dem Sitze in:									
Wien	7.478	18.031	25.509	8.932	16.792	25.724	6.351	11.914	18.265
Wr. Neustadt	152	233	385	213	257	470	77	144	221
Linz	365	579	944	675	721	1.396	222	334	556
Laibach	68	232	300	104	299	403	48	134	182
Innsbruck	722	887	1.609	733	713	1.446	274	289	563
Rovereto	176	68	244	139	37	176	95	18	113
Trient	90	674	764	92	640	732	54	589	643
Bregenz	58	64	122	305	83	388	56	53	109
Landeszentralanstalt Prag	5.366	6.536	11.902	5.901	7.249	13.150	2.636	4.360	6.996
darunter Anstalten:									**)
Prag[1])	*2.121*	*3.241*	*5 362*	*2.384*	*3.342*	*5.726*	*1.163*	*2.173*	***3.336***
Königl. Weinberge	.	*949*	*949*	.	*932*	*932*	.	*703*	***703***
Žižkow	*207*	*227*	*434*	*341*	*336*	*677*	*129*	*207*	***336***
Karolinenthal	.	*278*	*278*		*267*	*267*	.	*198*	***198***
Kolin[2])	*292*	*156*	*448*	*428*	*198*	*626*	*105*	*88*	***193***
Kladno[3])	*156*	*129*	*285*	*171*	*196*	*367*	*99*	*82*	***181***
Poděbrad[4])	*94*	*59*	*153*	*168*	*194*	*362*	*83*	*82*	***165***
Smichow	.	*252*	*252*	.	*317*	*317*	.	*163*	***163***
Böhmisch-Brod	*133*	*111*	*244*	*99*	*97*	*196*	*74*	*79*	***153***
Schlan[5])	*205*	*104*	*309*	*170*	*163*	*333*	*78*	*58*	***136***
Beraun[6])	*315*	*129*	*444*	*236*	*175*	*411*	*79*	*47*	***126***
Kuttenberg[7])	*114*	*128*	*242*	*81*	*105*	*186*	*46*	*75*	***121***
Melnik[8])	*162*	*68*	*230*	*142*	*87*	*229*	*69*	*49*	***118***
Jungbunzlau[9])	*175*	*50*	*225*	*124*	*59*	*183*	*76*	*31*	***107***
Chrudim[10])	*151*	*96*	*247*	*77*	*84*	*161*	*55*	*45*	***100***
Rakonitz[11])	*159*	*73*	*232*	*116*	*100*	*216*	*44*	*41*	***85***
Nimburg[12])	*59*	*55*	*114*	*61*	*87*	*148*	*34*	*40*	***74***
Brandeis a. E.[13])	*53*	*40*	*93*	*56*	*41*	*97*	*51*	*22*	***73***
Beneschau[14])	*121*	*93*	*214*	*85*	*81*	*166*	*40*	*29*	***69***
Kralup	*53*	*38*	*91*	*39*	*68*	*107*	*23*	*28*	***51***
Říčan[15])	*40*	*10*	*50*	*41*	*16*	*57*	*36*	*8*	***44***
Welwarn[16])	*27*	*15*	*42*	*68*	*26*	*94*	*26*	*15*	***41***

*) Davon: *a)* Besetzungen freier Stellen der eigenen Anstalt mit Stellenwerbern einer andern Anstalt, *b)* Placierungen von Stellenwerbern der eigenen Anstalt in freie Stellen einer andern Anstalt: [1]) *a)* 12, *b)* 2. [2]) *a)* 12, *b)* 3. [3]) *a)* 8, *b)* 1. [4]) *a)* 13, *b)* 78. [5]) *a)* 10, *b)* 1. [6]) *a)* 23, *b)* 2. [7]) *a)* 2. [8]) *a)* 8, *b)* 2. [9]) *a)* 16, *b)* 1. [10]) *a)* 14, *b)* 6. [11]) *a)* 8, *b)* 8. [12]) *a)* 9. [13]) *a)* 26. [14]) *a)* 4, *b)* 4. [15]) *a)* 14, *b)* 3. [16]) *b)* 9.

**) Hierunter Vermittlungsbureau für Frauenberufe (40).

Arbeitsvermittlungsstellen	Stellenanbote			Stellengesuche			Vermittlungen *)		
	m.	w.	z.	m.	w.	z.	m.	w.	z.
Königsaal [1])	*71*	*18*	*89*	*75*	*13*	*88*	*31*	*9*	***40***
Kouřim [2])	*86*	*41*	*127*	*98*	*88*	*186*	*24*	*16*	***40***
Neubenatek [3])	*38*	*12*	*50*	*78*	*16*	*94*	*23*	*5*	***28***
Wysočan [4])]	*67*	*9*	*76*	*108*	*4*	*112*	*26*	*1*	***27***
Časlau [5])	*55*	*28*	*83*	*16*	*26*	*42*	*11*	*14*	***25***
Mscheno [6])	*34*	*20*	*54*	*28*	*18*	*46*	*20*	*4*	***24***
Unhoscht	*31*	*5*	*36*	*50*	*17*	*67*	*19*	*3*	***22***
Landeszentralanstalt Königgrätz	1.151	711	1.862	1.135	711	1.846	697	614	1.311
darunter Anstalten:									
Pardubitz [7])	*104*	*52*	*156*	*91*	*51*	*142*	*90*	*48*	***138***
Neubydžow [8])	*27*	*35*	*62*	*63*	*60*	*123*	*57*	*56*	***113***
Königgrätz [9])	*126*	*68*	*194*	*60*	*49*	*109*	*63*	*49*	***112***
Nachod [10])	*77*	*106*	*183*	*45*	*86*	*131*	*48*	*64*	***112***
Deutschbrod [11])	*49*	*38*	*87*	*26*	*35*	*61*	*30*	*35*	***65***
Königinhof	*25*	*42*	*67*	*28*	*43*	*71*	*18*	*42*	***60***
Jičin [12])	*56*	*24*	*80*	*21*	*21*	*42*	*31*	*20*	***51***
Wildenschwert [13])	*16*	*34*	*50*	*24*	*37*	*61*	*12*	*27*	***39***
Hohenmauth [14])	*42*	*19*	*61*	*19*	*14*	*33*	*24*	*14*	***38***
Semil [15])	*45*	*8*	*53*	*36*	*6*	*42*	*30*	*7*	***37***
Hořitz [16])	*36*	*14*	*50*	*35*	*15*	*50*	*21*	*13*	***34***
Polička [17])	*23*	*27*	*60*	*32*	*28*	*60*	*13*	*21*	***34***
Reichenau a. d. K. [18])	*37*	*21*	*58*	*24*	*21*	*45*	*11*	*21*	***32***
Leitomischl [19])	*4*	*26*	*30*	*44*	*26*	*70*	*6*	*26*	***32***
Neupaka [20])	*47*	*15*	*62*	*45*	*16*	*61*	*15*	*16*	***31***
Chlumetz a. C. [21])	*58*	*28*	*86*	*43*	*36*	*79*	*10*	*18*	***28***
Přelautsch [22])	*15*	*6*	*21*	*23*	*6*	*29*	*21*	*6*	***27***
Böhm. Skalitz [23])	*21*	*15*	*36*	*22*	*16*	*38*	*14*	*13*	***27***
Neustadt a. d. M. [24])	*22*	*8*	*30*	*39*	*10*	*49*	*15*	*10*	***25***
Trautenau [25])	*55*	.	*55*	*26*	.	*26*	*24*	.	***24***
Adlerkosteletz [26])	*4*	*17*	*21*	*15*	*17*	*32*	*5*	*17*	***22***
Landeszentralanstalt Pilsen	1.535	747	2.282	1.537	770	2.307	699	496	1.195
darunter Anstalten:									
Pilsen [27])	*619*	*299*	*918*	*685*	*360*	*1.045*	*257*	*207*	***464***
Karlsbad [28])	*156*	*277*	*433*	*95*	*69*	*164*	*52*	*55*	***107***
Rokitzan [29])	*29*	*7*	*36*	*45*	*39*	*84*	*39*	*31*	***70***

*) Davon: *a)* Besetzungen freier Stellen der eigenen Anstalt mit Stellenwerbern einer andern Anstalt, *b)* Placierungen von Stellenwerbern der eigenen Anstalt in freie Stellen einer andern Anstalt: [1]) *a)* 5, *b)* 2. [2]) *a)* 2, *b)* 1. [3]) *a)* 9. [4]) *a)* 2, *b)* 1. [5]) *a)* 4. [6]) *a)* 15. [7]) *a)* 8. [8]) *b)* 62. [9]) *a)* 18, *b)* 4. [10]) *a)* 9, *b)* 4. [11]) *a)* 11. [12]) *a)* 18, *b)* 3. [13]) *a)* 2. [14]) *a)* 9, *b)* 2. [15]) *a)* 17. [16]) *a)* 5, *b)* 1. [17]) *a)* 2, *b)* 2. [18]) *a)* 3. [19]) *a)* 3. [20]) *a)* 10, *b)* 1. [21]) *a)* 6. [22]) *a)* 8, *b)* 2. [23]) *a)* 7, *b)* 3. [24]) *a)* 8, *b)* 2. [25]) *a)* 1. [26]) *a)* 4. [27]) *a)* 17. [28]) *a)* 5, *b)* 2. [29]) *a)* 20, *b)* 38.

Arbeitsvermittlungsstellen	Stellenanbote			Stellengesuche			Vermittlungen*)		
	m.	w.	z.	m.	w.	z.	m.	w.	z.
Joachimsthal [1])	77	2	79	26	1	27	61	1	62
Straschitz [2])	7	.	7	31	40	71	9	40	49
Hořowitz [3])	105	22	127	63	30	93	36	11	47
Asch [4])	117	26	143	34	29	63	18	15	33
Nepomuk [5])	.	.	.	14	25	39	8	25	33
Klattau	49	11	60	60	12	72	26	3	29
Planitz [6])	7	.	7	19	15	34	11	15	26
Buchau [7])	17	.	17	18	21	39	5	21	26
Kaaden	32	4	36	40	12	52	22	2	24
Přibram [8])	62	27	89	49	29	78	9	13	22
Landeszentralanstalt Budweis ...	1.149	829	1.978	1.258	773	2.031	724	459	1.183
darunter Anstalten:									
Budweis [9])	106	246	352	101	194	295	60	92	152
Neuhaus [10])	138	96	234	53	86	139	52	67	119
Pisek [11])	60	65	125	53	68	121	51	48	99
Prachatitz [12])	60	35	95	53	33	86	52	33	85
Tabor [13])	181	116	297	92	123	215	33	42	75
Lomnitz a. L. [14])	44	3	47	47	3	50	46	3	49
Wittingau [15])	22	26	48	41	33	74	19	20	39
Blatna [16])	30	.	30	27	3	30	35	3	38
Strakonitz	7	58	65	10	34	44	3	28	31
Wodňan [17])	19	17	36	28	18	46	18	13	31
Wotitz [18])	35	12	47	44	9	53	24	6	30
Sobeslau [19])	33	7	40	32	5	37	28	1	29
Wolin [20])	31	6	37	24	16	40	25	4	29
Winterberg [21])	10	13	23	16	26	42	11	15	26
Březnitz [22])	20	6	26	22	4	26	21	4	25
Schüttenhofen [23])	15	18	33	21	18	39	6	17	23
Lischau [24])	25	1	26	29	2	31	21	1	22
Mühlhausen [25])	19	4	23	14	2	16	20	2	22
Mirotitz [26])	12	9	21	26	9	35	13	9	22
Krumau [27])	30	32	62	11	31	42	3	19	22

*) Davon: *a)* Besetzungen freier Stellen der eigenen Anstalt mit Stellenwerbern einer andern Anstalt, *b)* Placierungen von Stellenwerbern der eigenen Anstalt in freie Stellen einer andern Anstalt: [1]) *a)* 53, *b)* 1. [2]) *a)* 2, *b)* 44. [3]) *a)* 6, *b)* 3. [4]) *a)* 3, *b)* 1. [5]) *a)* 33. [6]) *a)* 3, *b)* 23. [7]) *b)* 26. [8]) *a)* 1, *b)* 2. [9]) *a)* 15, *b)* 6. [10]) *a)* 21, *b)* 7. [11]) *a)* 8, *b)* 4. [12]) *b)* 2. [13]) *a)* 10, *b)* 1. [14]) *a)* 2, *b)* 2. [15]) *a)* 2, *b)* 6. [16]) *a)* 14, *b)* 3. [17]) *a)* 8, *b)* 1. [18]) *a)* 3, *b)* 9. [19]) *a)* 3, *b)* 5. [20]) *a)* 12. [21]) *a)* 6, *b)* 4. [22]) *a)* 12. [23]) *a)* 1. [24]) *a)* 5, *b)* 2. [25]) *a)* 16. [26]) *a)* 4. [27]) *a)* 2.

Arbeitsvermittlungsstellen	Stellenanbote			Stellengesuche			Vermittlungen *)		
	m.	w.	z.	m.	w.	z.	m.	w.	z.
Landeszentralanstalt Reichenberg	4.167	2.864	7.031	2.933	2.390	5.323	1.531	1.377	2.908
darunter Anstalten:									
Gablonz [1]	*248*	*376*	*624*	*269*	*256*	*525*	*215*	*170*	***385***
Reichenberg [2]	*409*	*592*	*1.001*	*536*	*456*	*992*	*141*	*231*	***372***
Saaz [3]	*1.610*	*257*	*1.867*	*260*	*272*	*532*	*88*	*128*	***216***
Teplitz-Schönau [4]	*181*	*313*	*494*	*120*	*139*	*259*	*83*	*131*	***214***
Leitmeritz [5]	*256*	*239*	*495*	*123*	*186*	*309*	*97*	*110*	***207***
Komotau [6]	*192*	*186*	*378*	*190*	*125*	*315*	*123*	*77*	***200***
Brüx	.	*254*	*254*	.	*302*	*302*	.	*192*	***192***
Aussig a. E. [7]	*184*	*57*	*241*	*251*	*87*	*338*	*134*	*42*	***176***
Laun [8]	*103*	*63*	*166*	*122*	*57*	*179*	*67*	*30*	***97***
Turnau [9]	*77*	*36*	*113*	*69*	*27*	*96*	*59*	*26*	***85***
Warnsdorf [10]	*97*	*97*	*194*	*51*	*68*	*119*	*38*	*39*	***77***
Raudnitz [11]	*76*	*8*	*84*	*168*	*11*	*179*	*62*	*3*	***65***
Haida [12]	*41*	*60*	*101*	*48*	*108*	*156*	*14*	*42*	***56***
Dux [13]	*99*	*31*	*130*	*94*	*50*	*144*	*30*	*21*	***51***
Hohenelbe [14]	*67*	*92*	*159*	*34*	*59*	*93*	*14*	*34*	***48***
Tetschen [15]	*34*	*88*	*122*	*25*	*72*	*97*	*6*	*34*	***40***
Lobositz [16]	*46*	.	*46*	*59*	.	*59*	*39*	.	***39***
Weipert [17]	*24*	*6*	*30*	*23*	*7*	*30*	*32*	*6*	***38***
Böhm. Kamnitz [18]	*24*	*34*	*58*	*22*	*40*	*62*	*9*	*20*	***29***
Rumburg [19]	*25*	*15*	*40*	*34*	*11*	*45*	*18*	*10*	***28***
Eisenbrod [20]	*25*	*1*	*26*	*27*	*1*	*28*	*27*	*1*	***28***
Wegstädtl	*14*	*5*	*19*	*17*	*5*	*22*	*17*	*5*	***22***
Postelberg [21]	*24*	*1*	*25*	*33*	*4*	*37*	*20*	*1*	***21***
Zwickau	*15*	*30*	*45*	*25*	*25*	*50*	*6*	*15*	***21***
Brünn	155	90	245	168	93	261	141	87	228
Neutitschein	2	42	44	2	32	34	2	27	29
Landeszentralanstalten in Galizien	1.755	1.031	2.786	876	418	1.294	498	263	761
darunter Anstalten:									
Lemberg	*197*	*701*	*898*	*159*	*251*	*410*	*75*	*139*	***214***
Oświęcim	*128*	*30*	*158*	*126*	*30*	*156*	*124*	*30*	***154***
Kolbuszowa	*204*	*8*	*212*	*204*	*8*	*212*	*118*	*6*	***124***
Krakau	*55*	*142*	*197*	*74*	*92*	*166*	*33*	*74*	***107***
Kosów	*376*	*18*	*394*	*69*	.	*69*	*69*	.	***69***
Kolomea	*347*	*6*	*353*	*54*	*4*	*58*	*52*	*3*	***55***
Czernowitz	211	199	410	199	112	311	73	48	121

*) Davon: *a)* Besetzungen freier Stellen der eigenen Anstalt mit Stellenwerbern einer andern Anstalt; *b)* Placierungen von Stellenwerbern der eigenen Anstalt in freie Stellen einer andern Anstalt: [1]) *a)* 10, *b)* 1. [2]) *b)* 7. [3]) *a)* 17. [4]) *a)* 1. [5]) *a)* 19, *b)* 3. [6]) *a)* 4. [7]) *a)* 1, *b)* 2. [8]) *a)* 5. [9]) *a)* 8, *b)* 16 [10]) *a)* 1. [11]) *a)* 27. [12]) *a)* 2. [13]) *a)* 8. [14]) *a)* 2, *b)* 2. [15]) *b)* 1. [16]) *a)* 23. [17]) *a)* 18. [18]) *b)* 1. [19]) *a)* 1, *b)* 1. [20]) *a)* 10. [21]) *a)* 12.

Arbeitsvermittlungsstellen	Stellenanbote			Stellengesuche			Vermittlungen		
	m.	w.	z.	m.	w.	z.	m.	w.	z.
II. Vermittlungsstellen der Gewerbegenossenschaften (Innungen, Gremien, Genossenschaftsverbände usw.) der:									
Gastwirte, Wien	658	642	1.310	1.143	643	1.786	584	507	**1.091**
Friseure, Wien	645	.	645	585	.	585	525	.	**525**
Wäscher etc., Wien	18	548	566	18	548	566	11	446	**457**
Schuhmacher, Wien	382	.	382	382	.	382	382	.	**382**
Kleidermacher, Brünn	179	124	303	179	123	302	172	117	**289**
Kaufmannschaft, Wien	1.984	478	2.462	1.024	254	1.278	223	32	**255**
Schuhmacher, Graz	158	.	158	154	.	154	154	.	**154**
Kaffeehausbesitzer, Graz	64	46	110	66	42	108	58	38	**96**
Bäcker, Graz	93	.	93	122	.	122	93		**93**
Verband, Bodenbach	99	8	107	91	8	99	82	8	**90**
Kürschnermeister, Wien	129	20	149	71	9	80	71	9	**80**
Deutschtirol. Verband, Innsbruck	177	7	184	255	15	270	74	2	**76**
Chemischputzer, Wien	36	38	74	48	47	95	36	32	**68**
Zimmerputzer, Wien	66	.	66	66	.	66	66	.	**66**
Gast- und Schankgewerbe, Aussig	16	38	54	33	42	75	15	31	**46**
Fleischhauer und Selcher, Graz	45	.	45	109	.	109	45	.	**45**
Anstreicher, Wien	53	.	53	42	.	42	42	.	**42**
Huf- und Wagenschmiede, Wien	138	.	138	168	.	168	38	.	**38**
Schuhmacher, Brünn	77	.	77	58	.	58	35	.	**35**
Milchmeier und -händler, Wien	36	6	42	69	14	83	29	5	**34**
Bäckermeister, Linz	34	.	34	78	.	78	34	.	**34**
Bäcker, Mähr. Ostrau	30	.	30	30	.	30	30	.	**30**
Bürsten- und Pinselmacher, Wien	29	.	29	42	.	42	29	.	**29**
Raseure u. Friseure, Tepl. Schönau	48	.	48	39	.	39	29	.	**29**
Friseure, Graz	27	.	27	27	.	27	27	.	**27**
Kleidermacher, Klagenfurt	27	7	34	21	3	24	21	3	**24**
Holzgewerbe, Olmütz	22	.	22	30	.	30	22	.	**22**

Weniger als 21 Vermittlungen haben ausgewiesen: Verband der Handelsgenossenschaften, Olmütz (15); Gast- und Kaffeehausinhaber, Brünn (14); Handelsgremium Reichenberg (12); Posamentiere, Wien (11) und weniger als 11 Vermittlungen 3 Genossenschaften.

Arbeitsvermittlungsstellen	Stellenanbote			Stellengesuche			Vermittlungen		
	m.	w.	z.	m.	w.	z.	m.	w.	z.
III. Vermittlungsstellen der Organisationen der Arbeitgeber:									
Metallindustrielle, Wien.....	430	2	432	684	2	686	385	2	387
Arbeitgeber-Hauptverband, Wien	334	.	334	803	.	803	329	.	329
Hausfrauenverein, Wien	.	546	546	.	293	293	.	215	415
Deutsche Kaufleute etc., Prag ...	206	67	273	226	61	287	23	7	30
Arbeitsvermittlungszentrale, Salzburg.....	25	.	25	39	.	39	23	.	23
Weniger als 21 Vermittlungen haben ausgewiesen: Gärtnerverband, Wien (11).									
IV. Vermittlungsstellen der Fachvereine von Arbeitern (Vereine, Verbände u. dgl.):									
Buchdrucker etc., Wien[1])	705	.	705	1.293	.	1.293	705	.	705
Hauspersonal, Wien	31	847	878	75	1.123	1.198	21	621	642
Holzarbeiter, Wien	604	.	604	882	.	882	494	.	494
Metallarbeiter, Wien	513	28	541	1.256	56	1.312	401	20	421
Kellner, Wien	490	48	538	436	41	477	375	12	387
Bäcker, Wien[2]).....	395	.	395	821	.	821	383	.	383
Tschechoslaw. Kellner, Prag[3]) ...	337	10	347	537	23	560	306	4	310
Christl. Bäcker, Wien.....	223	.	223	236	.	236	223	.	223
Schuhmacher, Wien[4])	288	48	336	312	40	352	190	31	221
Bund Gastgewerbeangestellter, Wien.....	231	5	236	219	.	219	219	.	219
Christl. tschechoslaw. Arbeiterschaft, Brünn[5])	249	105	354	210	97	307	142	62	204
Schneider, Wien	221	10	231	258	10	268	185	10	195
Buchbinder, Wien.....	56	107	163	115	167	282	39	137	176
Genfer Verband, Wien	152	98	250	137	46	183	118	39	157
Juweliere etc., Wien	264	.	264	233	.	233	155	.	155

[1]) Inklusive Spolek knihtiskařů a písmolijců v Čechách (Buchdrucker und Schriftgießer in Böhmen) (136).
[2]) Inklusive der Ortsgruppen in Baden (21), Leoben (21) und Villach (10).
[3]) Ústřední jednota československ. číšnictva „Otakar" v Praze.
[5]) Inklusive der Ortsgruppe der Schuhoberteilarbeiter (156).
[5]) Všeodborové sdružení křesťanského dělnictva československého.

Arbeitsvermittlungsstellen	Stellenanbote			Stellengesuche			Vermittlungen		
	m.	w.	z.	m.	w.	z.	m.	w.	z.
Zentralorganisation der Hotel-, Gast- und Kaffeehausangestellten Österreichs, Wien	165	2	167	157	1	158	149	1	150
Maler, Anstreicher etc., Wien ...	624	.	624	141	.	141	140	.	140
Fleischhauer etc., Prag [6].....	114	7	121	150	11	161	112	3	115
Brauereiarbeiter, Wien [7].....	109	.	109	171	.	171	109	.	109
Senefelderbund, Wien	86	23	109	129	34	163	86	23	109
Christliche Fleischselcher., Wien	119	14	133	155	7	162	101	7	108
Zimmerer, Wien	152	.	152	108	.	108	108	.	108
Deutsche Handelsangestellte, Prag	66	83	149	44	53	97	42	50	92
Kaufmännische Angestellte, Wien	395	146	541	875	208	1.083	68	23	91
Raseure etc., Prag [8].....	100	.	100	90	.	90	90	.	90
Gastwirtsgehilfen, Prag [9].....	47	43	90	47	43	90	47	43	90
Böhmische Metallarbeiter, Prag [10]	119	.	119	89	.	89	88	.	88
Zahntechnikergehilfen, Wien	84	.	84	141	.	141	84	.	84
Ärztliches Hilfspersonal, Wien ..	27	88	115	27	111	138	20	64	84
Drechsler, Wien	96	.	96	108	.	108	76	.	76
Deutschnationale Handlungsgehilfen, Wien	311	.	311	229	.	229	76	.	76
Christl. Fleischergehilfen, Wien	85	1	86	79	1	80	70	1	71
Tschechoslaw. Schuhmacher, Prag [11].....	71	3	74	110	2	112	62	2	64
Fleischhauer und Fleischselcher, Prag [12]	68	.	68	139	.	139	59	.	59
Buchdruckereiarbeiter etc., Wien	22	32	54	48	57	105	22	32	54
Holzarbeiter, Landessekret., Prag	115	.	115	55	.	55	53	.	53
Hutarbeiter etc., Wien.....	51	.	51	152	112	274	51	.	51
Deutsche Kellner, Prag	71	.	71	157	6	163	51	.	51
Kaffeehaus-Angestellte, Wien ...	69	5	74	46	4	50	46	4	50
Kathol. Gesellenhauptverein, Wien.....	160	.	160	140	.	140	49	.	49
Bühnenpersonal, Wien	51	1	52	48	1	49	47	1	48
Tschechiscbe Tonarbeiter, Prag [13]	93	.	93	59	.	59	46	.	46
Christl. Buchbinder, Wien	30	48	78	47	11	58	28	11	39

[6]) Svaz dělnictva řeznického a uzenářského v Rakousku.
[7]) Inklusive der Ortsgruppen Graz (11) und Prag (31).
[8]) Národní odborové sdružení holičů a vlásenkářských pomocníků.
[9]) Československ.svaz hostinského pomocnictva.
[10]) Nár. odb. československ. kovopracovníků.
[11]) Svaz československanských obuvníků, inklusive der Ortsgruppe Wien.
[12]) Národní odborové sdružení dělniků řeznických a uzenářských pro Čechy, Moravu, Slezsko, Horní a Dolní Rakousy.
[13]) Svaz českých hlinodělníků v Rakousku.

Arbeitsvermittlungsstellen	Stellenanbote			Stellengesuche			Vermittlungen		
	m.	w.	z.	m.	w.	z.	m.	w.	z.
Christlichsozialer Arbeiterverein, Wien	120	.	120	58	.	58	34	.	34
Friseure etc., Wien	52	.	52	72	.	72	33	.	33
„Anker", Wien	238	.	238	127	.	127	32	.	32
Müller, Lemberg[14])	32	.	32	35	.	35	32	.	32
Tschechoslaw. Bäcker, Prag[15])	30	.	30	39	.	39	30	.	30
Christl. Metallarbeiter, Wien	49	.	49	30	.	30	28	.	28
Kellner etc., Brünn	32	3	35	36	4	40	25	3	28
Buchbindervereinigung, Prag[16])	41	40	81	43	5	48	23	4	27
Posamentiere, Wien	29	40	69	16	10	26	16	10	26
Herrschaftliche Diener, Wien	53	.	53	38	.	38	26	.	26
Lackierer, Maler etc., Prag[17])	48	.	48	32	.	32	26	.	26
Schmiede, Prag[18])	31	.	31	51	.	51	25	.	25
Maschinisten u. Heizer, Wien[19])	34	.	34	79	.	79	24	.	24
TschechoslawischeModelltischler, Prag[20])	24	.	24	24	.	24	24	.	24
Handels- und Industrieangestellte, Prag[21])	134	5	139	182	3	185	22	1	23
Buchdruckereiarbeiter etc., Prag[22])	10	13	23	10	13	23	10	13	23
Christl. Schneider, Wien	37	8	45	69	32	101	18	4	22
Bildhauer und Gießer, Wien	22	.	22	31	.	31	22	.	22
Buchbinder etc., Prag[23])	19	9	28	22	4	26	18	4	22
Lithographen etc., Prag[24])	30	.	30	66	.	66	22	.	22
Steinarbeiter, Wien	21	.	21	26	.	26	21	.	21

Weniger als 21 Vermittlungen (W. = Wien, P. = Prag): Sekretariát československ. dřevopracovníků (Holzarbeiter), P. (20); Ústřední jednota československ. číšnictva „Otakar" (Tschechoslaw. Kellner), Brünn (18); Národ. soc. odbor. sdruž. československ. obuvníků (Nat. soziale Schuhmacher), P. (18); Lederarbeiter, W., Mühlenarbeiter Graz (je 16); Musikinstrumentenmacher, W., Svaz malířů, natěračů, lakýrníků a příb. odborů v Rakousku (Maler etc.), P. (je 14); Christl.-soz. Zuckerbäcker, W., Brauereiarbeiter, Olmütz, Bezirksorganisation deutscher Arbeiter- und Gehilfenvereine, Oberleutensdorf (je 13); Lohnfuhrwerksgehilfen, W. (12); Christl. Textilarbeiter, W. (12); Odbornýspolek obchod. a doprav. zřízenců v Čechách (Handels- und Transportarbeiter), P., Ústř. spolek čalouníků v král. českém (Tapezierer), P. (je 11) und weniger als 11 Vermittlungen 16 Organisationen.

---

[14]) Stowarzyszenie zawodowych młynarzy „Kolo młynarzy".
[15]) Svaz československ. dělnictva pekařského v Rakousku.
[16]) Sdružení knihařů.
[17]) Československ.svaz. lakýrníků, malířů písma a příb. odvětví v Rakousku.
[18]) Odbor. spolek kovářů a t. d. v Čechách.
[19]) Inklusive der Ortsgruppen in Brünn und St. Pölten.
[20]) Československ. svaz vzorkářů.
[21]) Ústř. svaz obchodních a průmyslových zříz.
[22]) Spolek pomocného dělnictva knih- a kamenotiskáren, písmolijen a příbuzných odvětví v Čechách, na Moravě a ve Slezsku.
[22]) Svaz knihařů a příb. odvětví v Rakousku.
[23]) „Litografická beseda."

Arbeitsvermittlungsstellen	Stellenanbote			Stellengesuche			Vermittlungen *)			
	m.	w.	z.	m.	w.	z.	m.	w.	z.	
V. Vereine für Arbeitsvermittlung in:										
Graz (Landesverband)	1.079	597	1.676	1.383	370	1.753	684	304		988
Filiale Bruck a. d. M.	138	167	305	200	165	365	90	52		142
Prag (Bursa práce, Arbeitsbörse)	421	428	849	1.775	795	2.570	277	333		610
Wien (Böhmischer Verein für Dienstvermittlung)**)	494	1.064	1.558	706	1.188	1.894	161	352		513
Wien (Unentgeltlicher Arbeitsnachweis)	538	278	816	550	257	807	263	69		332
Wien (Lehrlingsunterbringung)	1.639	.	1.639	1.959	.	1.959	316	.		316
Schlesischer Landesverein für Arbeitsvermittlung: Oderberg	213	224	437	204	224	428	132	139	[1]	271
Schlesischer Landesverein für Arbeitsvermittlung: Teschen	334	313	647	94	185	279	58	145	[2]	203
Schlesischer Landesverein für Arbeitsvermittlung: Troppau	396	206	602	268	136	404	110	89	[3]	199
Schlesischer Landesverein für Arbeitsvermittlung: Bielitz	137	61	198	135	31	166	64	20	[4]	84
Schlesischer Landesverein für Arbeitsvermittlung: Jägerndorf	159	63	222	166	56	222	58	17	[5]	75
Wien (Böhm. Lehrlingsheim)***)	163	.	163	155	.	155	69	.		69
Prag (Unentgeltlicher Arbeitsnachweis)	284	160	444	277	138	415	29	28		57
Klagenfurt (Kärntn. Arbeitsvermittlung)	82	15	97	156	21	177	48	7		55
Wien (Arbeitsvermittlung der Hafner und Ofensetzer)	61	.	61	36	.	36	34	.		34

Weniger als 21 Vermittlungen hat ausgewiesen: Arbeitsvermittlung der Seidenfärber, Wien (18).

*) Davon: *a)* Besetzungen freier Stellen der eigenen Anstalt mit Stellenwerbern einer andern Anstalt, *b)* Placierungen von Stellenwerbern der eigenen Anstalt in freie Stellen einer anderen Anstalt: [1]) *a)* 3, *b)* 2. [2]) *b)* 1. [3]) *b)* 1. [4]) *a)* 2, *b)* 3. [5]) *a)* 1, *b)* 1.
**) Český spolek pro opatřování služeb.
***) Česká učednická útulna.

VI. Sonstige Organisationen, welche Arbeit vermitteln:									
a) wirtschaftliche:									
Polnische Auswanderungs-Gesellschaft, Krakau[1])	226	84	310	174	33	207	160	29	189
Kaufmännischer Verein, Prag[2])	716	78	794	935	174	1.109	145	16	161
Landwirtschaftsgesellschaft, Wien	85	8	93	142	1	143	76	1	77

[1]) Polskie towarzystwo emigracyjne.
[2]) Československ. obchodnická beseda, inklusive der Ortsgruppen Brünn (29), Pilsen (9) und Budweis (8).

Arbeitsvermittlungsstellen	Stellenanbote			Stellengesuche			Vermittlungen		
	m.	w.	z.	m.	w.	z.	m.	w.	z.
Kaufmännischer Verein, Wien ...	166	39	205	1.055	261	1.316	45	27	72
Gewerbeförderungsinstitut, Görz	17	67	84	97	129	226	7	38	45
„Frauenfortschritt", Prag	.	90	90	.	111	111	.	39	39
Hilfsverein für Lehrmädchen u. jugendliche Arbeiterinnen, Wien	.	62	62	.	26	26	.	26	26
Vereinigung der arbeitenden Frauen, Wien	.	108	108	.	126	126	.	25	25
Deutscher Handwerkerverein, Prag	26	.	26	30	.	30	23	.	23
Verein kathol. Lehrerinnen etc., Wien	.	116	116	.	185	185	.	22	22

Weniger als 21 Vermittlungen haben ausgewiesen: Englisches Gouvernantenheim, Wien, Verein zur Beförderung der Handwerke unter den inländischen Israeliten, Wien (je 19); Deutscher Handwerkerverein, Brüx (17) und weniger als 11 Vermittlungen 3 Organisationen.

b) humanitäre:									
Asylverein für Obdachlose, Wien	211	5	216	213	5	218	211	5	216
Werk des heil. Philipp Neri, Wien	.	199	199	.	211	211	.	175	175
Asylverein für Obdachlose, Prag .	101	.	101	101	.	101	101	.	101
Öster. Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels, Wien	.	58	58	.	116	116	.	54	54
Kongregation der frommen Arbeiter, Wien	215	.	215	103	.	103	51	.	51

Weniger als 21 Vermittlungen hat ausgewiesen: Unterstützungsverein für aus der Haft Entlassene, Wien (17).

c) religiöse:									
Marienanstalt, Prag.....	.	790	790	.	568	568	.	491	491
„ Wien	.	993	993	.	491	491	.	478	478
„ Brünn	.	581	581	.	188	188	.	170	170
„ Linz	.	106	106	.	135	135	.	106	106
Kongregation der Dienerinnen vom Herzen Jesu, Krakau.....	.	309	309	.	231	231	.	70	70
Haus der Fürsorge zur heiligen Hedwig, Lemberg	.	214	214	.	53	53	.	38	38

Weniger als 21 Vermittlungen hat ausgewiesen: Dienstmädchen-Asyl, Graz (11).

d) nationale:									
Bund der Deutschen in Böhmen, Prag.....	3.047	68	3.115	658	81	739	294	37	331
Deutsche Stellenvermittlung, Olmütz.....	133	60	193	125	71	196	54	54	108

Tabellen II bis IV.

Tabelle II. Detailnachweisungen über die Geschäfts-

Arbeitsnachweisstelle	Geschlecht	Stellenanbote						
		vom Vormonat unerledigt	neu angemeldet	zusammen	davon erledigt durch			
					Vermittlung	Zurücknahme	Fristablauf	zusammen
I. Vermittlungsstellen der Kron-								
Städtische Anstalt Wien	m	723	6.755	*7.478*	6.351	209	256	*6.816*
	w	2.667	15.364	*18.031*	11.914	1.626	502	*14.042*
	z	3.390	22.119	*25.509*	18.265	1.835	758	*20.858*
Städtische Anstalt Wiener-Neustadt	m	57	95	*152*	77	.	20	*97*
	w	38	195	*233*	144	.	11	*155*
	z	95	290	*385*	221	.	31	*252*
Städtische Anstalt Linz a. D.	m	102	263	*365*	222	21	20	*263*
	w	127	452	*579*	334	81	56	*471*
	z	229	715	*944*	556	102	76	*734*
Städtische Anstalt Laibach	m	10	58	*68*	48	14	2	*64*
	w	48	184	*232*	134	45	22	*201*
	z	58	242	*300*	182	59	24	*265*
Städtische Anstalt Innsbruck	m	265	457	*722*	274	65	182	*521*
	w	315	572	*887*	289	136	222	*647*
	z	580	1.029	*1:609*	563	201	404	*1.168*
Arbeitsvermittlungsamt Rovereto	m	44	132	*176*	95	8	38	*141*
	w	8	60	*68*	18	5	8	*31*
	ż	52	192	*244*	113	13	46	*172*
Arbeitsvermittlungsamt Trient	m	21	69	*90*	54	5	3	*62*
	w	20	654	*674*	589	45	11	*645*
	z	41	723	*764*	643	50	14	*707*
Arbeitsvermittlungsamt Bregenz	m	25	33	*58*	56	.	.	*56*
	w	6	58	*64*	53	3	4	*60*
	z	31	91	*122*	109	3	4	*116*
Landeszentralanstalt Prag [1])	m	1.454	3.204	*4.658*	2.175	737	608	*3.520*
	w	1.002	5.303	*6.305*	4.196	544	688	*5.428*
	z	2.456	8.507	*10.963*	6.371	1.281	1.296	*8.948*
darunter städtische Anstalt Prag	m	*484*	*1.637*	*2.121*	*1.162*	*162*	*398*	*1.722*
	w	*509*	*2.661*	*3.170*	*2.132*	*157*	*453*	*2.742*
	z	*993*	*4.298*	*5.291*	*3.294*	*319*	*851*	*4.464*
Landeszentralanstalt Reichenberg [2])	m	1.968	1.514	*3.482*	1.049	447	353	*1.849*
	w	732	1.952	*2.684*	1.256	318	428	*2.002*
	z	2.700	3.466	*6.166*	2.305	765	781	*3.851*
darunter städtische Anstalt Reichenberg	m	*115*	*294*	*409*	*137*	*47*	*114*	*298*
	w	*132*	*460*	*592*	*228*	*87*	*131*	*446*
	z	*247*	*754*	*1.001*	*365*	*134*	*245*	*744*
Landeszentralanstalt Königgrätz [3])	m	150	432	*582*	329	48	50	*427*
	w	46	296	*342*	263	26	9	*298*
	z	196	728	*924*	592	74	59	*725*

[1]) Umfaßt 23, [2]) 14, [3]) 10 selbständige Anstalten

tätigkeit einzelner Arbeitsnachweisstellen.

unerledigt	Stellengesuche								Auf je 100 Gesuche entfielen Vermittlungen
	vom Vormonat unerledigt	neu angemeldet	zusammen	davon erledigt durch: Vermittlung	Zurücknahme	Fristablauf	zusammen	unerledigt	
länder, Bezirke und Städte.									
662	1.455	7.477	*8.932*	6.351	25	660	*7.036*	1.896	71·1
3.989	1.816	14.976	*16.792*	11.914	139	836	*12.889*	3.903	70·9
4.651	3.271	22.453	*25.724*	18.265	164	1.496	*19.925*	5.799	71·0
55	55	158	*213*	77	.	46	*123*	90	36·1
78	43	214	*257*	144	.	32	*176*	81	56·0
133	98	372	*470*	221	.	78	*299*	171	47·0
102	249	426	*675*	222	5	189	*416*	259	32·9
108	178	543	*721*	334	15	134	*483*	238	46·3
210	427	969	*1.396*	556	20	323	*899*	497	39·8
4	20	84	*104*	48	11	14	*73*	31	46·1
31	59	240	*299*	134	16	43	*193*	106	44·8
35	79	324	*403*	182	27	57	*266*	137	45·2
201	286	447	*733*	274	2	225	*501*	232	37·4
240	172	541	*713*	289	28	117	*434*	279	40·5
441	458	988	*1.446*	563	30	342	*935*	511	38·9
35	17	122	*139*	95	22	6	*123*	16	68·3
37	3	34	*37*	18	10	2	*30*	7	48·6
72	20	156	*176*	113	32	8	*153*	23	64·2
28	18	74	*92*	54	16	12	*82*	10	58·7
29	31	609	*640*	589	21	11	*621*	19	92·0
57	49	683	*732*	643	37	23	*703*	29	87·8
2	4	301	*305*	56	241	6	*303*	2	18·4
4	4	79	*83*	53	21	5	*79*	4	63·8
6	8	380	*388*	109	262	11	*382*	6	28·1
1.138	964	3.872	*4.836*	2.089	436	1.211	*3.736*	1.100	43·2
877	970	6.032	*7.002*	4 246	295	758	*5.299*	1.703	60·6
2.015	1.934	9.904	*11.838*	6.335	731	1.969	*9.035*	2.803	53·5
399	*570*	*1.814*	*2.384*	*1.152*	*23*	*530*	*1.705*	*679*	*48·3*
428	*359*	*2.882*	*3.241*	*2.132*	*32*	*330*	*2.494*	*747*	*65·8*
827	*929*	*4.696*	*5.625*	*3.284*	*55*	*860*	*4.199*	*1.426*	*58·4*
1.633	449	1.623	*2.072*	1.020	126	495	*1.641*	431	49·2
682	425	1.721	*2.146*	1.250	140	330	*1.720*	426	58·2
2.315	874	3.344	*4.218*	2.270	266	825	*3.361*	857	53·8
111	*175*	*361*	*536*	*141*	*25*	*185*	*351*	*185*	*26·3*
146	*97*	*359*	*456*	*231*	*38*	*97*	*366*	*90*	*50·6*
257	*272*	*720*	*992*	*372*	*63*	*282*	*717*	*275*	*37·5*
155	14	333	*347*	261	3	72	*336*	11	75·2
44	25	267	*292*	263	.	3	*266*	26	90·1
199	39	600	*639*	524	3	75	*602*	37	82·0

Arbeitsnachweisstelle	Geschlecht	Stellenanbote						
		vom Vormonat unerledigt	neu angemeldet	zusammen	davon erledigt durch			
					Vermittlung	Zurücknahme	Fristablauf	zusammen
Landeszentralanstalt Pilsen [1])	m	579	604	*1.183*	418	115	95	*628*
	w	170	497	*667*	305	74	111	*490*
	z	749	1.101	*1.850*	723	189	206	*1.118*
Landeszentralanstalt Budweis [2])	m	304	502	*806*	343	95	45	*483*
	w	199	539	*738*	377	108	60	*545*
	z	503	1.041	*1.544*	720	203	105	*1.028*
Städtische Anstalt Brünn	m	.	155	*155*	141	.	.	*141*
	w	.	90	*90*	87	3	.	*90*
	z	.	245	*245*	228	3	.	*231*
Städtische Anstalt Lemberg	m	66	131	*197*	75	18	34	*127*
	w	282	419	*701*	139	29	193	*361*
	z	348	550	*898*	214	47	227	*488*
Kreis-Arbeitsvermittlungsamt Krakau	m	8	47	*55*	33	3	6	*42*
	w	24	118	*142*	74	21	13	*108*
	z	32	165	*197*	107	24	19	*150*
Landesanstalt Czernowitz	m	85	126	*211*	73	6	34	*113*
	w	48	151	*199*	48	69	21	*138*
	z	133	277	*410*	121	75	55	*251*
II. Vermittlungsstellen der Gewerbegenossenschaften								
Milchmeier, Milchhändler etc. Wien	m	.	36	*36*	29	7	.	*36*
	w	.	6	*6*	5	1	.	*6*
	z	.	42	*42*	34	8	.	*42*
Chemisch-Putzer und Appreteure Wien	m	.	36	*36*	36	.	.	*36*
	w	3	35	*38*	32	.	.	*32*
	z	3	71	*74*	68	.	.	*68*
Schuhmacher Wien	m	.	382	*382*	382	.	.	*382*
	w	.	.	.	.	.	.	.
	z	.	382	*382*	382	.	.	*382*
Huf- und Wagenschmiede Wien	m	.	138	*138*	138	.	.	*138*
	w	.	.	.	.	.	.	.
	z	.	138	*138*	138	.	.	*138*
Kürschnermeister Wien	m		129	129	71	.	.	*71*
	w	6	14	*20*	9	.	6	*15*
	z	6	143	*149*	80	.	6	*86*
Wiener Kaufmannschaft	m	1.497	487	*1.984*	223	206	378	*807*
	w	379	99	*478*	32	71	133	*236*
	z	1.876	586	*2.462*	255	277	511	*1.043*
Schuhmacher Graz	m	2	156	*158*	154	.	.	*154*
	w		.	.	.	.	.	.
	z	2	156	*158*	154	.	.	*154*

[1]) Umfaßt 8, [2]) 17 selbständige Anstalten.

unerledigt	Stellengesuche								Auf je 100 Gesuche entfielen Vermittlungen
	vom Vormonat unerledigt	neu angemeldet	zusammen	davon erledigt durch				unerledigt	
				Vermittlung	Zurücknahme	Fristablauf	zusammen		
555	361	677	*1.038*	393	91	141	*625*	413	37·9
177	80	452	*532*	355	58	56	*419*	113	57·3
732	441	1.129	*1.570*	698	149	197	*1.044*	526	44·4
323	84	501	*585*	315	24	155	*494*	91	53·8
193	134	518	*652*	376	33	87	*496*	156	57·7
516	218	1.019	*1.237*	691	57	242	*990*	247	55·9
14	10	158	*168*	141	.	9	*150*	18	83·9
.	5	88	*93*	87	.	5	92	1	93·5
14	15	246	*261*	228	.	14	*242*	19	87·4
70	33	126	*159*	75	7	19	*101*	58	47·2
340	44	207	251	139	14	20	*173*	78	55·4
410	77	333	*410*	214	21	39	*274*	136	52·2
13	18	55	*73*	33	6	14	*53*	20	45·2
34	5	87	*92*	74	9	.	*83*	9	80·4
47	23	142	*165*	107	15	14	*136*	29	64·8
98	141	58	*199*	73	23	18	*114*	85	36·7
61	38	74	*112*	48	2	13	*63*	49	42·8
159	179	132	*311*	121	25	31	*177*	134	38·9
(Innungen, Gremien, Genossenschaften usw.).									
.	.	69	*69*	29	40	.	*69*	.	42·0
.	.	14	*14*	5	9	.	*14*	.	35·7
.	.	83	*83*	34	49	.	*83*	.	41·0
.	11	37	*48*	36	2	2	*40*	8	75·0
6	7	40	*47*	32	1	2	*35*	12	68·1
6	18	77	*95*	68	3	4	*75*	20	71·6
.	.	382	*382*	382	.	.	*382*	.	100·0
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	382	*382*	382	.	.	*382*	.	100·0
.	23	145	*168*	138	.	.	*138*	30	82·1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	23	145	*168*	138	.	.	*138*	30	82·1
58	.	71	*71*	71	.	.	*71*	.	100·0
5	.	9	*9*	9	.	.	9	.	100·0
63	.	80	*80*	80	.	.	80	.	100·0
1.174	318	706	*1.024*	223	59	305	*587*	437	21·8
242	74	180	*254*	32	17	71	*120*	134	12·6
1.419	392	886	*1.278*	255	76	376	*707*	571	19·9
4	6	148	*154*	154	.	.	*154*	.	100·0
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	6	148	*154*	154	.	.	*154*	.	*100·0*

Arbeitsnachweisstelle	Geschlecht	Stellenanbote						
		vom Vormonat unerledigt	neu angemeldet	zusammen	davon erledigt durch: Vermittlung	Zurücknahme	Fristablauf	zusammen
Deutschtirolischer Verband Innsbruck	m	72	105	*177*	74	21	20	*115*
	w	2	5	*7*	2	3	.	*5*
	z	74	110	*184*	76	24	20	*120*
Gast- und Schankgewerbe, Kreisverband Aussig a. E.	m	6	10	*16*	15	1	.	*16*
	w	5	33	*38*	31	4	.	*35*
	z	11	43	*54*	46	5	.	*51*
Verband Bodenbach	m	.	99	*99*	82	.	17	*99*
	w	.	8	*8*	8	.	.	*8*
	z	.	107	*107*	90	.	17	*107*
Kleidermacher Brünn	m	7	172	*179*	172	.	.	*172*
	w	3	121	*124*	117	.	.	*117*
	z	10	293	*303*	289	.	.	*289*
Schuhmacher Brünn	m	20	57	*77*	35	.	14	*49*
	w	.	.	.	.	.	.	.
	z	20	57	*77*	35	.	14	*49*
III. Vermittlungsstellen der								
Ver. Verbände der Metallindustriellen Wien	m	24	406	*430*	385	28	.	*413*
	w	.	2	*2*	2	.	.	*2*
	z	24	408	*432*	387	28	.	*415*
Österreichischer Arbeitgeberhauptverband Wien	m	*1*	333	*334*	329	1	.	*330*
	w	.	.	.	.	.	.	.
	z	1	333	*334*	329	1	.	*330*
Deutsche Kaufleute und Industrielle in Böhmen Prag	m	118	88	*206*	23	43	32	*98*
	w	40	27	*67*	7	11	14	*32*
	z	158	115	*273*	30	54	46	*130*
IV. Vermittlungsstellen der Fachvereine von								
Hut- und Filzwaren-Arbeiter und -Arbeiterinnen, Wien	m	.	51	*51*	51	.	.	*51*
	w	.	.	.	.	.	.	.
	z	.	51	*51*	51	.	.	*51*
Brauereiarbeiter, Faßbinder etc., Wien	m	.	67	*67*	67	.	.	*67*
	w	.	.	.	.	.	.	.
	z	.	67	*67*	67	.	.	*67*
Buchdrucker, Schriftgießer etc., Wien	m	.	705	*705*	705	.	.	*705*
	w	.	.	.	.	.	.	.
	z	.	705	*705*	705	.	.	*705*
Reichsverband „Anker", Wien	m	128	110	*238*	32	.	75	*107*
	w	.	.	.	.	.	.	.
	z	128	110	*238*	32	.	75	*107*
Christliche Schneider und Schneiderinnen, Wien	m	11	26	*37*	18	1	6	*25*
	w	4	4	*8*	4	.	1	*5*
	z	15	30	*45*	22	1	7	*30*

Stellengesuche									
unerledigt	vom Vormonat unerledigt	neu angemeldet	zusammen	davon erledigt durch: Vermittlung	Zurücknahme	Fristablauf	zusammen	unerledigt	Auf je 100 Gesuche entfielen Vermittlungen
62	79	176	*255*	74	37	58	*169*	86	29·0
2	7	8	*15*	2	4	5	*11*	4	13·3
64	86	184	*270*	76	41	63	*180*	90	28·1
.	2	31	*33*	15	6	.	*21*	12	45·4
3	.	42	*42*	31	7	.	*38*	4	73·8
3	2	73	*75*	46	13	.	*59*	16	61·3
.	.	91	*91*	82	.	9	*91*	.	90·1
.	.	8	*8*	8	.	.	*8*	.	100·0
.	.	99	*99*	90	.	9	*99*	.	90·9
7	3	176	*179*	172	.	.	*172*	7	96·1
7	6	117	*123*	117	.	.	*117*	6	95·1
14	9	293	*302*	289	.	.	*289*	13	95·7
28	4	54	*58*	35	.	2	*37*	21	60·3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	4	54	*58*	35	.	2	*37*	21	60·3

Organisationen der Arbeitgeber.

17	130	554	*684*	385	109	.	*494*	190	56·3
.	.	2	2	2	.	.	*2*		100·0
17	130	556	*686*	387	109	.	*496*	190	56·4
4	246	557	*803*	329	.	204	*533*	270	41·0
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	246	557	*803*	329	.	204	*533*	270	41·0
108	131	95	*226*	23	40	39	*102*	124	10·2
35	25	36	*61*	7	9	5	*21*	40	11·5
143	156	131	*287*	30	49	44	*123*	164	10·4

Arbeitnehmern (Verbände, Vereine etc.).

.	79	73	*152*	51	73	.	*124*	28	33·5
.	105	7	*112*	.	15	.	*15*	97	.
.	184	80	*264*	51	88	.	*139*	125	19·3
.	9	92	*101*	67	3	10	*80*	21	66·3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	9	92	*101*	67	3	10	*80*	21	66·3
.	370	923	*1.293*	705	.	33	*738*	555	54·5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	370	923	*1.293*	705	.	33	*738*	555	54·5
131	78	49	*127*	32	.	20	*52*	75	25·2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
131	78	49	*127*	32	.	20	*52*	75	25·2
12	43	26	*69*	18	6	13	*37*	32	26·1
3	22	10	*32*	4	3	5	*12*	20	12·5
15	65	36	*101*	22	9	18	*49*	52	21·8

Arbeitsnachweisstelle	Geschlecht	Stellenanbote						
		vom Vormonat unerledigt	neu angemeldet	zusammen	davon erledigt durch			
					Vermittlung	Zurücknahme	Fristablauf	zusammen
Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Wien	m	48	216	*264*	155	15	25	*195*
	w	.	.	.	.	.	.	.
	z	48	216	*264*	155	15	25	*195*
Schuhmacher (Schuhoberteilarbeiter), Wien	m	25	150	*175*	125	20	5	*150*
	w	10	38	*48*	31	7	2	*40*
	z	35	188	*223*	156	27	7	*190*
Buchbinder etc., Wien	m	.	56	*56*	39	10	7	*56*
	w	.	157	*157*	137	17	3	*157*
	z	.	213	*213*	176	27	10	*213*
Verband der Schneider und verwandter Berufe, Wien	m	.	221	*221*	185	14	22	*221*
	w	.	10	*10*	10	.	.	*10*
	z	.	231	*231*	195	14	22	*231*
Schuhmacher, Wien	m	16	97	*113*	65	18	14	*97*
	w	.	.	.	.	.	.	.
	z	16	97	*113*	65	18	14	*97*
Kellner und Marqueure, Brünn	m	3	29	*32*	25	3	2	*30*
	w	1	2	*3*	3	.	.	*3*
	z	4	31	*35*	28	3	2	*33*
V. Vereine für								
Zentr.-Ver. für Lehrlingsunterbringung, Wien	m	729	910	*1.639*	316	105	537	*958*
	w	.	.	.	.	.	.	.
	z	729	910	*1.639*	316	105	537	*958*
Verein für unentgeltlichen Arbeitsnachweis, Wien	m	109	429	*538*	263	181	.	*444*
	w	89	189	*278*	69	117	.	*186*
	z	198	618	*816*	332	298	.	*630*
Český spolek pro opatřování služeb (Böhm. Dienstverm.), Wien	m	97	397	*494*	161	46	110	*317*
	w	112	952	*1.064*	352	214	301	*867*
	z	209	1.349	*1.558*	513	260	411	*1.184*
Hafner und Ofensetzer, Wien	m	28	33	*61*	34	10	.	*44*
	w	.	.	.	.	.	.	.
	z	28	33	*61*	34	10	.	*44*
Landesverband, Graz	m	354	725	*1.079*	684	2	156	*842*
	w	174	423	*597*	304	.	85	*389*
	z	528	1.148	*1.676*	988	2	241	*1.231*
Filiale Bruck a. d. M.	m	25	113	*138*	90	9	13	*112*
	w	58	109	*167*	52	34	31	*117*
	z	83	222	*305*	142	43	44	*229*
Kärntner Arbeitsvermittlung, Klagenfurt	m	14	68	*82*	48	8	7	*63*
	w	4	11	*15*	7	4	1	*12*
	z	18	79	*97*	55	12	8	*75*

unerledigt	Stellengesuche								Auf je 100 Gesuche entfielen Vermittlungen
	vom Vormonat unerledigt	neu angemeldet	zusammen	davon erledigt durch				unerledigt	
				Vermittlung	Zurücknahme	Fristablauf	zusammen		
69	83	150	*233*	155	14	4	*173*	60	66·5
69	83	150	*233*	155	14	4	*173*	60	66·5
25	32	122	*154*	125	4	2	*131*	23	81·2
8	4	36	*40*	31	.	.	*31*	9	77·5
33	36	158	*194*	156	4	2	*162*	32	80·4
.	60	55	*115*	39	21	9	*69*	46	33·9
.	28	139	*167*	137	10	4	*151*	16	82·0
.	88	194	*282*	176	31	13	*220*	62	62·4
.	74	184	*258*	185	14	.	*199*	59	71·7
.	4	6	*10*	10	.	.	*10*	.	100·0
.	78	190	*268*	195	14	.	*209*	59	72·8
16	32	126	*158*	65	31	21	*117*	41	41·1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	32	126	*158*	65	31	21	*117*	41	41·1
2	6	30	*36*	25	.	.	*25*	11	69·4
.	.	4	*4*	3	.	.	*3*	1	75·0
2	6	34	*40*	28	.	.	*28*	12	70·0

Arbeitsvermittlung.

681	780	1.179	*1.959*	316	303	540	*1.159*	800	16·1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
681	780	1.179	*1.959*	316	303	540	*1.159*	800	16·1
94	161	389	*550*	263	162	.	*425*	125	47·8
92	82	175	*257*	69	95	.	*164*	93	26·8
186	243	564	*807*	332	257	.	*589*	218	41·1
177	214	492	*706*	161	116	140	*417*	289	22·8
197	48	1.140	*1.188*	352	280	308	*940*	248	29·6
374	262	1.632	*1.894*	513	396	448	*1.357*	537	27·1
17	2	34	*36*	34	.	.	*34*	2	94·4
.	.	.	.	.		.	.	.	.
17	2	34	*36*	34	.	.	*34*	2	94·4
237	425	958	*1.383*	684	.	223	*907*	476	49·4
208	29	341	*370*	304	.	6	*310*	60	82·2
445	454	1.299	*1.753*	988	.	229	*1.217*	536	56·4
26	53	147	*200*	90	.	53	*143*	57	45·0
50	49	116	*165*	52	1	40	*93*	72	31·5
76	102	263	*365*	142	1	93	*236*	129	38·9
19	53	103	*156*	48	9	47	*104*	52	30·8
3	9	12	*21*	7	1	5	*13*	8	33·3
22	62	115	*177*	55	10	52	*117*	60	31·1

Arbeitsnachweisstelle		Geschlecht	Stellenanbote						
			vom Vormonat unerledigt	neu angemeldet	zusammen	davon erledigt durch			
						Vermittlung	Zurücknahme	Fristablauf	zusammen
Bursa práce (Arbeitsbörse), Prag		m	75	346	*421*	277	60	38	*375*
		w	46	382	*428*	333	36	32	*401*
		z	121	728	*849*	610	96	70	*776*
Schlesischer Landesverein für Arbeitsvermittlung, Vermittlungsstellen:	Troppau	m	251	145	*396*	110	40	30	*180*
		w	82	124	*206*	89	25	19	*133*
		z	333	269	*602*	199	65	49	*313*
	Jägerndorf	m	79	80	*159*	58	16	5	*79*
		w	43	20	*63*	15	1	1	*17*
		z	122	100	*222*	73	17	6	*96*
	Bielitz	m	55	82	*137*	61	8	15	*84*
		w	19	42	*61*	21	4	4	*29*
		z	74	124	*198*	82	12	19	*113*
	Teschen	m	206	128	*334*	58	33	33	*124*
		w	104	209	*313*	145	22	25	*192*
		z	310	337	*647*	203	55	58	*316*
	Oderberg	m	63	150	*213*	130	.	3	*133*
		w	8	12	*20*	13	.	.	*13*
		z	71	162	*233*	143	.	3	*146*

VI. Sonstige Organisationen,

K. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, Wien		m	1	84	*85*	76	4	1	*81*
		w	2	6	8	1	4	.	*5*
		z	3	90	*93*	77	8	1	*86*
Österr. Liga, Wien		m	.	.	.	.	.	.	.
		w	3	55	*58*	54	.	1	*55*
		z	3	55	*58*	54	.	1	*55*
Asylverein für Obdachlose, Wien		m	.	211	*211*	211	.	.	*211*
		w	.	5	*5*	5	.	.	*5*
		z	.	216	*216*	216	.	.	*216*
Ústř. um. odb. Č. O. B. a čes. k. obch. grem. (Stellenverm. d. kaufm. V. u. d. böhm. Handelsgremien), Prag		m	201	191	*392*	99	.	146	*245*
		w	55	11	*66*	16	.	34	*50*
		z	256	202	*458*	115	.	180	*295*
Deutsche Stellenvermittlung, Olmütz		m	100	33	*133*	54	.	.	*54*
		w	14	46	*60*	54	.	.	*54*
		z	114	79	*193*	108	.	.	*108*
Gewerbeförderungsinstitut, Görz		m	11	6	*17*	7	.	.	*7*
		w	26	41	*67*	38	.	9	*47*
		z	37	47	*84*	45	.	9	*54*

unerledigt	Stellengesuche								Auf je 100 Gesuche entfielen Vermittlungen
	vom Vormonat unerledigt	neu angemeldet	zusammen	davon erledigt durch				unerledigt	
				Vermittlung	Zurücknahme	Fristablauf	zusammen		
46	706	1.069	*1.775*	277	143	422	*842*	933	15·6
27	88	707	*795*	333	64	56	*453*	342	41·9
73	794	1.776	*2.570*	610	207	478	*1.295*	1.275	23·7
216	141	127	*268*	110	.	40	*150*	118	41·0
73	33	103	*136*	89	2	. .	*91*	45	65·4
289	174	230	*404*	199	2	40	*241*	163	49·2
80	86	80	*166*	58	8	15	*81*	85	34·9
46	35	21	*56*	16	1	3	*20*	36	28·6
126	121	101	*222*	74	9	18	*101*	121	33·3
53	52	83	*135*	62	3	19	*84*	51	45·9
32	10	21	*31*	20	.	1	*21*	10	64·5
85	62	104	*166*	82	3	20	*105*	61	49·4
210	26	68	*94*	58	.	5	*63*	31	61·7
121	34	151	*185*	145	.	.	*145*	40	78·4
331	60	219	*279*	203	.	5	*208*	71	72·7
80	35	169	*204*	129	25	7	*161*	43	63·2
7	8	13	*21*	12	.	1	*13*	8	57·1
87	43	182	*225*	141	25	8	*174*	51	62·7

welche Arbeit vermitteln.

4	23	119	*142*	76	38	7	*121*	21	53·5
3	.	1	*1*	1	.	.	*1*	.	100·0
7	23	120	*143*	77	38	7	*122*	21	53·8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	15	101	*116*	54	.	54	108	8	46·5
3	15	101	*116*	54	.	54	108	8	46·5
.	.	213	*213*	211	.	.	*211*	2	99·1
.	.	5	*5*	5	.	.	*5*	.	100·0
.	.	218	*218*	216	.	.	*216*	2	99·1
147	457	167	*624*	99	70	22	*191*	433	15·9
16	71	88	*159*	16	5	5	*26*	133	10·1
163	528	255	*783*	115	75	27	*217*	566	14·7
79	62	63	*125*	54	.	.	*54*	71	43·2
6	21	50	*71*	54	.	.	*54*	17	76·0
85	83	113	*196*	108	.	.	*108*	88	55·1
10	57	40	*97*	7	.	13	*20*	77	7·2
20	63	66	129	38	.	15	*53*	76	29·4
30	120	106	*226*	45	.	28	*73*	153	19·9

Tabelle III. Arbeitsnachweis nach Berufen und Kategorien

Berufsklasse, darunter Berufsgruppe	Geschlecht	Kronländer, Bezirke und Städte			Gewerbe-genossenschaften			Organisationen der Arbeitgeber			Fachvereine von Arbeitnehmern		
		A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
I. Land- und Forstwirtschaft	m	4758	2965	1360	36	76	29	.	.	.	22	6	6
	w	1658	1771	1082	6	14	5	.	.	.	33	10	10
	z	6416	4736	2442	42	90	34	.	.	.	55	16	16
Landwirtschaftliche Arbeiter und landwirtschaftliches Gesinde	m	4247	2765	1245	36	76	29	.	.		22	6	6
	w	1649	1757	1075	6	14	5	.	.	.	33	10	10
	z	5896	4522	2310	42	90	34	.	.	.	55	16	16
II. Bergbau	m	53	73	33	.	.	.	.	.	.	60	17	17
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	53	73	33	.	.	.	.	.	.	60	17	17
III. Hüttenbetrieb	m	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. Gärtnerei	m	35	77	18	.	.	.	32	218	11	4	3	2
	w	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	37	77	18	.	.	.	32	218	11	4	3	2
V. Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas	m	116	108	70	.	.	.	3	4	3	129	120	76
	w	5	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	2
	z	121	108	70	.	.	.	3	4	3	133	122	78
VI. Metallverarbeitung	m	2108	2225	1328	178	219	166	175	331	155	816	1249	549
	w	69	184	111	.	.	.	2	2	2	.	.	.
	z	2177	2409	1439	178	219	166	177	333	157	816	1249	549
Huf- u. Wagenschmiede, Wagenschlosser etc.	m	641	470	267	147	182	144	.	.	.	64	117	42
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	641	470	267	147	182	144	.	.	.	64	117	42
Schlosser überhaupt	m	772	900	556	12	14	9	62	128	59	169	270	122
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	772	900	556	12	14	9	62	128	59	169	270	122
Eisen- und Metalldreher	m	51	121	44	.	.	.	47	97	43	86	225	64
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	51	121	44	.	.	.	47	97	43	86	225	64
Bronzearbeiter (Gürtler) etc. sowie Metallarbeiter	m	63	65	47	1	5	1	9	9	8	64	125	49
	w	43	141	84	.	.	.	2	2	2	.	.	
	z	106	206	131	1	5	1	11	11	10	64	125	49
Spengler	m	468	464	344	8	11	6	8	24	7	82	107	67
	w	3	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	471	466	345	8	11	6	8	24	7	82	107	67
VII. Industrie in Maschinen, Apparaten etc.	m	301	508	189	1	9	.	130	191	114	236	500	210
	w	7	8	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	308	516	193	1	9	.	130	191	114	236	500	210
Maschinenschlosser und Monteure	m	171	376	116	1	8	.	84	128	71	90	259	80
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	171	376	116	1	8	.	84	128	71	90	259	80

der Arbeitsnachweisstellen für den Monat September 1911.

Vereine für Arbeitsvermittlung			Sonstige Organisationen			Konzessionierte Dienstvermittlungen			Naturalverpflegsstationen			Zusammen		
A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
424	396	214	328	343	245	.	.	.	6	8	1	5574	3794	1855
109	36	28	95	35	31	.	.	.	.	.	.	1901	1866	1156
533	432	242	423	378	276	.	.	.	6	8	1	7475	5660	3011
378	283	193	316	315	238	.	.	.	6	8	1	5005	3453	1712
107	36	28	95	35	31	.	.	.	.	.	.	1890	1852	1149
485	319	221	411	350	269	.	.	.	6	8	1	6895	5305	2861
23	37	13	1312	8	7	.	.	.	12	35	12	1460	170	82
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	37	13	1312	8	7	.	.	.	12	35	12	1460	170	82
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	.
48	50	27	2	22	2	.	.	.	3	24	3	124	394	63
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.
50	50	27	2	22	2	.	.	.	3	24	3	128	394	63
160	122	90	73	14	8	.	.	.	3	36	1	484	404	248
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	2	2
160	122	90	73	14	8	.	.	.	3	36	1	493	406	250
271	267	123	462	90	61	.	.	.	194	628	138	4204	5009	2520
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	76	186	113
276	267	123	462	90	61	.	.	.	194	628	138	4280	5195	2633
64	57	29	30	13	8	.	.	.	92	209	57	1038	1048	547
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
64	57	29	30	13	8	.	.	.	92	209	57	1038	1048	547
100	108	62	103	46	28	.	.	.	66	261	51	1284	1727	887
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
100	108	62	103	46	28	.	.	.	66	261	51	1284	1727	887
17	35	8	4	2	2	.	.	.	.	25	.	205	505	161
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	35	8	4	2	2	.	.	.	.	25	.	205	505	161
.	2	.	101	4	4	.	.	.	.	2	.	238	212	109
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	143	86
5	2	.	101	4	4	.	.	.	.	2	.	288	355	195
39	29	13	14	10	6	.	.	.	20	53	15	639	698	458
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39	29	13	14	10	6	.	.	.	20	53	15	639	698	458
51	66	27	44	25	15	.	.	.	1	32	1	764	1331	556
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	8	4
51	66	27	44	25	15	.	.	.	1	32	1	771	1339	560
43	53	25	27	16	11	.	.	.	1	13	1	417	853	304
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43	53	25	27	16	11	.	.	.	1	13	1	417	853	304

Berufsklasse, darunter Berufsgruppe	Geschlecht	Kronländer, Bezirke und Städte			Gewerbe-genossenschaften			Organisationen der Arbeitgeber			Fachvereine von Arbeitnehmern		
		A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
VIII. Industrie in Holz- und Schnitzwaren	m	2752	2019	1439	89	55	44	210	410	206	908	1126	662
	w	16	8	5	.	.	.	.	.	.	5	4	4
	z	2768	2027	1444	89	55	44	210	410	206	913	1130	666
Tischler überhaupt	m	2138	1618	1213	75	38	32	206	385	202	653	774	443
	w	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	2140	1618	1213	75	38	32	206	385	202	653	774	443
Wagner	m	317	156	93	2	5	2	.	.	.	12	37	12
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	317	156	93	2	5	2	.	.	.	12	37	12
IX. Kautschuk, Guttapercha- und Zelluloidindustrie	m	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.
	w	9	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	9	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
X. Industrie in Leder, Häuten, Borsten etc.	m	300	314	162	43	57	32	.	.	.	45	63	31
	w	11	9	6	.	.	.	.	.	.	2	3	2
	z	311	323	168	43	57	32	.	.	.	47	66	33
Sattler, Riemer, Taschner etc.	m	261	270	152	14	15	3	.	.	.	28	36	14
	w	10	9	6	.	.	.	.	.	.	2	3	2
	z	271	279	158	14	15	3	.	.	.	30	39	16
XI. Textilindustrie	m	68	138	41	62	62	42	.	.	.	42	51	29
	w	158	131	105	66	53	37	.	.	.	76	43	31
	z	226	269	146	128	115	79	.	.	.	118	94	60
Weber	m	40	75	29	.	1	.	.	.	.	7	11	7
	w	69	50	32	.	.	.	.	.	.	14	15	9
	z	109	125	61	.	1	.	.	.	.	21	26	16
XII. Tapezierergewerbe	w	172	102	57	5	7	5	42	104	42	216	175	162
	m	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	172	102	57	5	7	5	42	104	42	216	175	162
XIII. Bekleidungs- und Putzwarenindustrie	m	3486	3585	2560	1789	1642	1472	4	39	4	952	1182	704
	w	554	559	403	670	653	549	.	.	.	78	209	54
	z	4040	4144	2963	2459	2295	2021	4	39	4	1030	1391	758
Kleidermacher	m	2209	2324	1838	224	252	202	4	39	4	341	385	245
	w	60	32	17	102	96	94	.	.	.	25	53	20
	z	2269	2356	1855	326	348	296	4	39	4	366	438	265
Schuhmacher	m	1118	1093	653	666	638	605	.	.	.	400	476	281
	w	45	32	20	.	.	.	.	.	.	51	42	33
	z	1163	1125	673	666	638	605	.	.	.	451	518	314
Friseure und Raseure	m	126	119	59	752	663	583	.	.	.	155	168	126
	w	4	1	1	.	.	.	.	.		2	2	1
	z	130	120	60	752	663	583	.	.	.	157	170	127
Wäscher und Wäschebügler	m	4	1	.	18	18	11	.	.	.	.	.	.
	w	330	396	307	548	548	446	.	.	.	.	.	.
	z	334	397	307	566	566	457	.	.	.	.	.	.

Vereine für Arbeitsvermittlung			Sonstige Organisationen			Konzessionierte Dienstvermittlungen			Naturalverpflegsstationen			Zusammen		
A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
190	122	68	168	60	46	.	.	.	234	338	162	4551	4130	2627
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21	12	9
190	122	68	168	60	46	.	.	.	234	338	162	4572	4142	2636
111	70	45	114	37	31	.	.	.	179	252	135	3476	3174	2101
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
111	70	45	114	37	31	.	.	.	179	252	135	3476	3174	2101
37	11	2	16	8	4	.	.	.	38	26	15	422	243	128
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37	11	2	16	8	4	.	.	.	38	26	15	422	243	128
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	1	1
39	25	9	12	10	7	.	.	.	22	130	18	461	599	259
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	12	8
39	25	9	12	10	7	.	.	.	22	130	18	474	611	267
36	21	8	10	8	5	.	.	.	15	51	12	364	401	194
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	12	8
36	21	8	10	8	5	.	.	.	15	51	12	376	413	202
39	74	30	383	25	20	.	.	.	5	83	5	599	433	167
82	22	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	382	249	177
121	96	34	383	25	20	.	.	.	5	83	5	981	682	344
15	1	.	310	8	6	.	.	.	4	55	4	376	151	46
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	83	65	41
15	1	.	310	8	6	.	.	.	4	55	4	459	216	87
12	13	7	12	10	6	.	.	.	2	15	2	461	426	281
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	13	7	12	10	6	.	.	.	2	15	2	461	426	281
158	117	71	105	87	77	.	.	.	251	638	194	6745	7290	5082
85	95	44	82	12	7	.	.	.	.	.	.	1469	1528	1057
243	212	115	187	99	84	.	.	.	251	638	194	8214	8818	6139
88	57	40	51	43	40	.	.	.	87	259	67	3004	3359	2436
27	22	9	3	4	1	.	.	.	.	.	.	217	207	141
115	79	49	54	47	41	.	.	.	87	259	67	3221	3566	2577
40	33	18	36	29	25	.	.	.	155	311	122	2415	2580	1704
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	96	74	53
40	33	18	36	29	25	.	.	.	155	311	122	2511	2654	1757
9	9	3	11	10	8	.	.	.	3	32	.	1056	1001	779
1	1	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	8	6	4
10	10	4	12	12	9	.	.	.	3	22	.	1064	1007	783
11	6	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	33	25	15
38	59	28	.	1	.	.	.	.	.	.	.	916	1004	781
49	65	32	.	1	.	.	.	.	.	.	.	949	1029	796

Berufsklasse, darunter Berufsgruppe	Geschlecht	Kronländer, Bezirke und Städte			Gewerbegenossenschaften			Organisationen der Arbeitgeber			Fachvereine von Arbeitnehmern		
		A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
XIV. Papierindustrie	m	69	92	33	3	8	3	.	.	.	149	235	111
	w	29	40	25	.	.	.	.	.	.	250	187	156
	z	98	132	58	3	8	3	.	.	.	399	422	267
Buchbinder und Rastrierer	m	57	71	30	3	8	3	.	.	.	142	230	108
	w	11	11	6	.	.	.	.	.	.	231	187	156
	z	68	82	36	3	8	3	.	.	.	373	417	264
XV. Nahrungs- und Genußmittelindustrie	m	2150	3556	1499	234	384	230	7	21	7	1175	1836	1106
	w	23	34	24	.	.	.	.	.	.	26	22	10
	z	2173	3590	1523	234	384	230	7	21	7	1201	1858	1116
Bäcker	m	1427	2311	1052	173	257	172	7	21	7	655	1111	640
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	1427	2311	1052	173	257	172	7	21	7	655	1111	640
Fleischhauer und Fleischselcher	m	413	856	283	61	124	58	.	.	.	385	523	341
	w	2	2	1	.	.	.	.	.	.	26	22	10
	z	415	858	284	61	124	58	.	.	.	411	545	351
XVI. Gast- und Schankgewerbe	m	576	1213	428	673	1210	615	.	.	.	1590	1817	1335
	w	1442	1592	1020	734	747	580	.	.	.	231	177	109
	z	2018	2805	1448	1407	1957	1195	.	.	.	1821	1994	1444
Kellner, Keller- und Schankpersonal	m	358	863	270	580	1102	534	.	.	.	1459	1628	1264
	w	340	394	181	94	157	75	.	.	.	53	54	39
	z	698	1257	451	674	1259	609	.	.	.	1512	1682	1303
Küchenpersonal	m	192	293	144	72	82	61	.	.	.	54	67	18
	w	957	1031	783	636	563	501	.	.	.	105	68	34
	z	1149	1324	927	708	645	562	.	.	.	159	135	52
XVII. Chemische Industrie	m	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	w	6	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	8	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVIII. Baugewerbe	m	1099	899	629	139	136	122	91	179	86	973	357	328
	w	9	5	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	1108	904	632	139	136	122	91	179	86	973	357	328
Maurer, Stukkateure und Gerüster	m	229	122	68	.	3	.	.	.	.	65	11	11
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	229	122	68	.	3	.	.	.	.	65	11	11
Maler, Anstreicher und Lackierer	m	520	436	323	72	64	56	70	138	69	701	206	184
	w	9	5	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	529	441	326	72	64	56	70	138	69	701	206	184
Zimmerer	m	58	57	33	.	.	.	.	.	.	161	114	112
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	58	57	33	.	.	.	.	.	.	161	114	112
XIX. Graphische Gewerbe	m	2	22	.	.	.	.	.	.	.	862	1590	848
	w	5	15	11	.	.	.	.	.	.	71	104	71
	z	7	37	11	.	.	.	.	.	.	933	1694	919
Schriftgießer, Schriftsetzer und Buchdrucker	m	.	11	.	.	.	.	.	.	.	741	1360	740
	w	5	15	11	.	.	.	.	.	.	48	70	48
	z	5	26	11	.	.	.	.	.	.	789	1430	788
Lithographen etc.	m	.	3	.	.	.	.	.	.	.	121	229	108
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	34	23
	z	.	3	.	.	.	.	.	.	.	144	263	131

Vereine für Arbeitsvermittlung			Sonstige Organisationen			Konzessionierte Dienstvermittlungen			Naturalverpflegsstationen			Zusammen		
A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
14	15	6	7	11	3	.	.	.	1	35	1	243	396	157
.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	279	230	181
14	15	6	7	14	3	.	.	.	1	35	1	522	626	338
14	14	6	7	11	3	.	.	.	1	29	1	224	363	151
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	242	198	162
14	14	6	7	11	3	.	.	.	1	29	1	466	561	313
128	130	63	65	104	56	.	.	.	124	725	105	3883	6756	3066
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	52	56	34
131	130	63	65	104	56	.	.	.	124	725	105	3935	6812	3100
63	63	37	36	45	29	.	.	.	98	498	85	2459	4306	2022
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
63	63	37	36	45	29	.	.	.	98	498	85	2459	4306	2022
17	20	3	15	24	14	.	.	.	6	108	6	897	1655	705
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	24	11
17	20	3	15	24	14	.	.	.	6	108	6	925	1679	716
204	330	140	12	26	7	418	422	416	6	22	3	3479	5040	2944
308	210	146	1	.	.	936	954	918	.	.	.	3652	3680	2773
512	540	286	13	26	7	1354	1376	1334	6	22	3	7131	8720	5717
160	247	109	3	14	2	136	136	136	5	21	2	2701	4011	2317
120	112	67	1	.	.	22	55	19	.	.	.	630	772	381
280	359	176	4	14	2	158	191	155	5	21	2	3331	4783	2698
25	40	17	1	3	1	11	13	9	1	1	1	356	499	251
183	83	71	.	.	.	906	891	891	.	.	.	2787	2636	2280
208	123	88	1	3	1	917	904	900	1	1	1	3143	3135	2531
4	3	3	.	1	.	78	247	23	1	5	1	85	258	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	2	1
4	3	3	.	1	.	78	247	23	1	5	1	91	260	29
123	73	50	16	14	9	.	.	.	62	171	45	2503	1829	1269
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	5	3
123	73	50	16	14	9	.	.	.	62	171	45	2512	1834	1272
15	5	2	1	2	1	.	.	.	24	49	12	334	192	94
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	5	2	1	2	1	.	.	.	24	49	12	334	192	94
55	24	17	11	7	5	.	.	.	23	61	21	1452	936	675
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	5	3
55	24	17	11	7	5	.	.	.	23	61	21	1461	941	678
9	10	5	.	.	.	.	.	.	3	9	2	231	190	152
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	10	5	.	.	.	.	.	.	3	9	2	231	190	152
1	3	1	1	2	1	.	.	.	2	41	2	868	1658	852
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	76	119	82
1	3	1	1	2	1	.	.	.	2	41	2	944	1777	934
1	2	1	1	1	1	.	.	.	.	37	.	743	1411	742
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	53	85	59
1	2	1	1	1	1	.	.	.	.	37	.	796	1496	801
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	121	232	108
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	34	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	144	266	131

Berufsklasse, darunter Berufsgruppe	Geschlecht	Kronländer, Bezirke und Städte			Gewerbegenossenschaften			Organisationen der Arbeitgeber			Fachvereine von Arbeitnehmern		
		A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
XX. In verschiedenen Gewerben vorkommende Berufszweige	m	2193	3143	1993	220	391	131	122	242	117	204	376	104
	w	366	333	205	3	5	1	.	.	.	30	57	20
	z	2559	3476	2198	223	396	132	122	242	117	234	433	124
Maschinisten und Heizer	m	51	145	35	.	.	.	.	4	.	71	216	38
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	51	145	35	.	.	.	.	4	.	71	216	38
Fabriksarbeiter	m	1443	2153	1484	1	15	.	122	238	117	66	108	45
	w	303	289	173	3	5	1	.	.	.	30	57	20
	z	1746	2442	1657	4	20	1	122	238	117	96	165	65
XXI. Kaufmännisches Personal	m	36	138	24	944	653	77	181	205	20	1121	1451	229
	w	67	163	34	429	197	28	67	61	7	233	266	75
	z	103	301	58	1373	850	105	248	266	27	1354	1717	304
Kontoristen	m	9	32	7	301	219	29	78	96	9	144	155	31
	w	12	44	6	317	126	20	67	61	7	43	26	23
	z	21	76	13	618	345	49	145	157	16	187	181	54
Kommis	m	14	65	10	412	337	44	55	55	6	887	1200	167
	w	54	113	28	79	47	7	.	.	.	160	219	32
	z	68	178	38	491	384	51	55	55	6	1047	1419	199
XXII. Taglöhner	m	1291	1670	780	.	11	.	.	.	.	16	10	6
	w	184	162	109	.	.	.	.	.	.	13	7	7
	z	1475	1832	889	.	11	.	.	.	.	29	17	13
XXIII. Verkehrsbedienstete	m	440	709	312	25	23	8	.	.	.	30	27	21
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	440	709	312	25	23	8	.	.	.	30	27	21
XXIV. Haushaltungspersonal	m	435	581	247	.	.	.	.	.	.	92	133	53
	w	28757	26648	17605	.	.	.	546	293	215	849	1137	625
	z	29192	27229	17852	.	.	.	546	293	215	941	1270	678
Küchen- und Zimmerpersonal	m	119	188	64	.	.	.	.	.	.	92	128	53
	w	28414	26259	17474	.	.	.	546	293	215	849	1137	625
	z	28533	26447	17538	.	.	.	546	293	215	941	1265	678
XXV. Freie Berufszweige	m	29	81	13	.	.	.	.	.	.	89	91	80
	w	122	181	37	.	.	.	.	.	.	105	123	72
	z	151	262	50	.	.	.	.	.	.	194	214	152
Lehrer aller Art	m	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	w	76	141	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	77	147	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	m	22471	24220	13216	4441	4943	2976	997	1944	765	9731	12415	6669
	w	33499	31846	20791	1908	1669	1200	615	356	224	2006	2351	1248
	z	55970	56066	34007	6349	6612	4176	1612	2300	989	11737	14766	7917
Lehrstellen	m	1973	935	323	966	225	101	25	21	3	125	81	46
	w	115	35	27	110	121	50	.	.	.	5	7	3
	z	2088	970	350	1076	346	151	25	21	3	130	88	49
Totale	m	24444	25155	13539	5407	5168	3077	1022	1965	768	9856	12496	6715
	w	33614	31881	20818	2018	1790	1250	615	356	224	2011	2358	1251
	z	58058	57036	34357	7425	6958	4327	1637	2321	992	11867	14854	7966

Vereine für Arbeitsvermittlung			Sonstige Organisationen			Konzessionierte Dienstvermittlungen			Naturalverpflegsstationen			Zusammen		
A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
818	2144	536	114	125	38	.	.	.	134	463	114	3805	6884	3033
75	99	39	21	19	15	.	.	.	.	.	.	495	513	280
893	2243	575	135	144	53	.	.	.	134	463	114	4300	7397	3313
28	132	16	4	22	2	.	.	.	.	6	.	154	525	91
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	132	16	4	22	2	.	.	.	.	6	.	154	525	91
575	1291	369	69	43	14	.	.	.	134	455	114	2410	4303	2143
73	99	39	21	19	15	.	.	.	.	.	.	430	469	248
648	1390	408	90	62	29	.	.	.	134	455	114	2840	4772	2391
383	507	89	830	2365	195	6	3	.	.	18	.	3501	5340	634
298	333	75	234	603	60	4	4	.	.	.	.	1332	1627	279
681	840	164	1064	2968	255	10	7	.	.	18	.	4833	6967	913
172	179	37	83	138	42	1	.	.	.	4	.	788	823	155
209	196	53	89	365	49	.	.	.	.	.	.	737	818	158
381	375	90	172	503	91	1	.	.	.	4	.	1525	1641	313
138	212	39	676	1728	134	5	3	.	.	6	.	2187	3606	400
69	107	15	135	219	11	4	4	.	.	.	.	501	709	93
207	319	54	811	1947	145	9	7	.	.	6	.	2688	4315	493
248	421	120	450	224	195	.	.	.	142	255	132	2147	2591	1233
.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	200	172	119
248	421	120	453	227	198	.	.	.	142	255	132	2347	2763	1352
236	341	142	7	18	4	8	11	3	.	6	.	746	1135	490
.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
236	341	142	7	18	4	8	11	3	.	6	.	746	1135	490
71	179	52	14	46	13	44	48	22	.	2	.	656	989	387
2133	2455	1055	3435	2230	1851	2003	1328	857	.	.	.	37723	34091	22208
2204	2634	1107	3449	2276	1864	2047	1376	879	.	2	.	38379	35080	22595
45	61	34	4	22	4	44	48	22	.	2	.	304	449	177
2107	2409	1044	3390	2190	1837	1904	1218	813	.	.	.	37210	33506	22008
2152	2470	1078	3394	2212	1841	1948	1266	835	.	2	.	37514	33955	22185
37	82	27	56	111	33	.	.	.	.	2	.	211	367	153
19	17	3	381	420	127	49	38	21	.	.	.	676	779	260
56	99	30	437	531	160	49	38	21	.	2	.	887	1146	413
.	.	.	12	19	2	.	.	.	.	.	.	13	25	2
12	9	2	358	396	119	49	38	21	.	.	.	495	584	168
12	9	2	370	415	121	49	38	21	.	.	.	508	609	170
3682	5517	1908	4473	3741	1048	554	731	464	1205	3715	940	47554	57226	27986
3119	3267	1394	4252	3325	2094	2992	2324	1796	.	.	.	48391	45138	28747
6801	8784	3302	8725	7066	3142	3546	3055	2260	1205	3715	940	95945	102364	56733
2472	2572	494	450	302	146	.	.	.	.	.	.	6011	4136	1113
110	68	22	71	58	25	.	.	.	.	.	.	411	289	127
2582	2640	516	521	360	171	.	.	.	.	.	.	6422	4425	1240
6154	8089	2402	4923	4043	1194	554	731	464	1205	3715	940	53565	61362	29099
3229	3335	1416	4323	3383	2119	2992	2324	1796	.	.	.	48802	45427	28874
9383	11424	3818	9246	7426	3313	3546	3055	2260	1205	3715	940	102367	106789	57973

Tabelle IV. Arbeitsnachweis nach Berufen

Berufsklasse, darunter Berufsgruppe	Geschlecht	Niederösterreich			darunter Wien			Ober-österreich			Steiermark			Krain		
		A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
I. Land- und Forstwirtschaft [1]	m	135	223	111	121	206	105	19	22	6	326	230	135	.	.	.
	w	17	16	7	14	15	6	10	10	.	91	18	13	1	1	1
	z	152	239	118	135	221	111	29	32	6	417	248	148	1	1	1
Landwirtschaftliche Arbeiter und landwirtschaftliches Gesinde [1]	m	132	217	109	118	200	103	19	22	6	293	165	120	.	.	
	w	17	16	7	14	15	6	10	10	.	89	18	13	1	1	1
	z	149	233	116	132	215	109	29	32	6	382	183	133	1	1	1
II. Bergbau	m	7	6	7	.	.	.	.	5	.	13	27	11	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	7	6	7	.	.	.	.	5	.	13	27	11	.	.	.
III. Hüttenbetrieb	m	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
IV. Gärtnerei [2]	m	38	237	16	35	228	14	3	17	1	40	29	22	2	.	.
	w	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.
	z	39	237	16	36	228	14	3	17	1	42	29	22	2	.	.
V. Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas [3]	m	93	102	63	93	95	63	5	8	1	5	15	1	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	93	102	63	93	95	63	5	8	1	5	15	1	.	.	.
VI. Metallverarbeitung [4]	m	1876	2686	1528	1805	2507	1482	79	239	49	135	356	104	.	.	.
	w	71	186	113	71	186	113	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	1947	2872	1641	1876	2693	1595	79	239	49	135	356	104	.	.	.
Huf- und Wagenschmiede, Wagenschlosser etc. [5]	m	196	277	175	162	240	160	42	90	22	41	115	34	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	196	277	175	162	240	160	42	90	22	41	115	34	.	.	.
Schlosser überhaupt [6]	m	634	868	531	602	782	505	19	84	14	48	141	39	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	634	868	531	602	782	505	19	84	14	48	141	39	.	.	.
Metalldreher	m	124	363	109	124	351	109	5	20	5	4	17	3	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	124	363	109	124	351	109	5	20	5	4	17	3	.	.	.
Bronzearbeiter (Gürtler) etc.	m	116	174	88	116	174	88	.	1	.	.	2	.	.	.	.
	w	45	143	86	45	143	86	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	161	317	174	161	317	174	.	1	.	.	2	.	.	.	.
Spengler [7]	m	354	422	329	350	403	325	9	22	5	18	35	12	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	354	422	329	350	403	325	9	22	5	18	35	12	.	.	.
VII. Industrie in Maschinen, Apparaten etc. [8]	m	448	818	374	446	795	371	9	26	5	6	16	5	.	.	.
	w	7	8	4	7	8	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	455	826	378	453	803	375	9	26	5	6	16	5	.	.	.
Maschinenschlosser und Monteure [9]	m	191	443	161	189	431	158	8	19	5	6	13	5	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	191	443	161	189	431	158	8	19	5	6	13	5	.	.	.

[1]) Kärnten: m. 3, 2, 2. [2]) Kärnten: m. 1, 2, —; Küstenland: m. —, 11, —. [3]) Kärnten: m. 1, —, —.
[7]) Kärnten: m. 4, 5, 2; Küstenland: m. —, 1, —. [8]) Kärnten: m. 1, 2, 1; Küstenland: m. 2, 2, —. [9]) Kärnten: m. 1, 2, 1.

und Ländern für den Monat September 1911.

Tirol			Böhmen			darunter Prag			Mähren			Schlesien			Galizien			Bukowina		
A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
54	64	22	3666	2695	1166	131	246	84	26	8	7	41	56	38	1134	412	317	170	82	51
635	600	554	875	1120	496	19	12	9	33	10	10	11	10	10	228	81	65	.	.	.
689	664	576	4541	3815	1662	150	258	93	59	18	17	52	66	48	1362	493	382	170	82	51
43	55	15	3627	2606	1147	112	189	73	26	8	7	38	42	38	654	258	217	170	78	51
635	600	554	875	1120	496	19	12	9	33	10	10	11	10	10	219	67	58	.	.	.
678	655	569	4502	3726	1643	131	201	82	59	18	17	49	52	48	873	325	275	170	78	51
.	.	.	1417	78	53	1312	8	7	8	8	4	15	30	7	.	.	.	.	16	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1417	78	53	1312	8	7	8	8	4	15	30	7	.	.	.	.	16	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	12	3	25	68	17	11	42	7	4	3	2	1	5	1	4	10	1	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	12	3	25	68	17	11	42	7	4	3	2	1	5	1	4	10	1	.	.	.
20	6	6	285	203	135	221	148	97	10	12	4	65	44	38	.	2	.	.	12	.
.	.	.	5	.	.	.	.	.	4	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	6	6	290	203	135	221	148	97	14	14	6	65	44	38	.	2	.	.	12	.
85	95	33	1789	1438	723	807	559	286	74	87	41	139	67	31	15	18	4	.	7	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.
85	95	33	1789	1438	723	807	559	286	74	87	41	144	67	31	15	18	4	.	7	.
20	25	7	670	491	284	126	144	62	17	14	6	42	21	15	6	9	2	.	3	.
.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	25	7	670	491	284	126	144	62	17	14	6	42	21	15	6	9	2	.	3	.
45	45	18	470	500	250	223	218	119	25	43	19	36	30	12	3	5	1	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	45	18	470	500	250	223	218	119	25	43	19	36	30	12	3	5	1	.	4	.
2	.	.	55	85	38	20	38	24	5	9	4	10	11	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	55	85	38	29	38	24	5	9	4	10	11	2	.	.	.	.	.	.
.	4	.	122	31	21	197	8	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	4	.	122	31	21	107	8	6	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.
13	16	6	206	181	96	86	86	55	14	11	6	19	3	1	2	2	1	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	16	6	206	181	96	86	86	55	14	11	6	19	3	1	2	2	1	.	.	.
17	40	9	234	372	141	137	168	87	10	20	9	22	28	11	15	7	1	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	40	9	234	372	141	137	168	87	10	20	9	22	28	11	15	7	1	.	.	.
8	26	5	163	302	108	89	128	66	7	17	7	21	25	11	12	6	1	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	26	5	163	302	108	89	128	66	7	17	7	21	25	11	12	6	1	.	.	.

[4]) Kärnten: m. 11, 12, 7; Küstenland: m. 1, 4, —. [5]) Kärnten: m. 4, 3, 2, [6]) Kärnten: m. 3, 4, 3; Küstenland: m. 1, 3, —.

Berufsklasse, darunter Berufsgruppe	Geschlecht	Niederösterreich			darunter Wien			Ober-österreich			Steiermark			Krain		
		A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
VIII. Industrie in Holz- und Schnitzwaren [1]	m	2050	2463	1662	1953	2361	1609	120	196	74	114	145	81	.	.	.
	w	16	8	5	16	8	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	2066	2471	1667	1969	2369	1614	120	196	74	114	145	81	.	.	.
Tischler überhaupt [2]	m	1633	1988	1366	1562	1912	1323	85	161	62	84	90	63	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	1633	1988	1366	1562	1912	1323	85	161	62	84	90	63	.	.	.
Wagner [3]	m	99	85	52	79	77	47	25	15	7	17	15	8	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	99	85	52	79	77	47	25	15	7	17	15	8	.	.	.
IX. Kautschuk-, Guttapercha- und Zelluloidindustrie	m	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	w	9	1	1	9	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	9	1	1	9	1	1	.	.	.	.	.	.		.	.
X. Industrie in Leder, Häuten, Borsten etc. [4]	m	202	236	151	201	227	150	17	76	9	14	59	12	.	.	.
	w	11	9	6	11	9	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	213	245	157	212	236	156	17	76	9	14	59	12	.	.	.
Sattler, Riemer, Taschner etc. [5]	m	154	158	103	153	155	102	14	43	7	8	21	7	.	.	.
	w	10	9	6	10	9	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	164	167	109	163	164	108	14	43	7	8	21	7	.	.	.
XI. Textilindustrie	m	119	151	83	117	126	81	.	12	.	3	22	3	.	.	.
	w	175	120	88	175	120	88	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	294	271	171	292	246	169	.	12	.	3	22	3	.	.	.
Weber	m	6	25	5	5	9	4	.	7	.	3	13	3	.	.	.
	w	26	24	16	26	24	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	32	49	21	31	33	20	.	7	.	3	13	3	.	.	
XII. Tapezierergewerbe [6]	m	371	339	241	369	333	239	.	4	.	2	8	.	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	371	339	241	369	333	239	.	4	.	2	8	.	.	.	.
XIII. Bekleidungs- und Putzwarenindustrie [7]	m	3437	3673	2922	3350	3508	2867	103	257	65	309	495	284	.	.	.
	w	850	897	580	848	891	580	14	15	6	15	11	6	.	.	.
	z	4287	4570	3502	4198	4399	3447	117	272	71	324	506	290	.	.	.
Kleidermacher [8]	m	1691	1840	1532	1658	1761	1509	28	119	21	39	114	33	.	.	.
	w	44	73	27	42	70	27	5	3	3	1	.	.	.	.	.
	z	1735	1913	1559	1700	1831	1536	33	122	24	40	114	33	.	.	.
Schuhmacher	m	797	856	657	746	784	626	70	125	44	229	308	217	.	.	.
	w	93	71	51	93	71	51	.	1	.	.	.	.	.	.	.
	z	890	927	708	839	855	677	70	126	44	229	308	217	.	.	.
Friseure und Raseure	m	739	720	595	738	713	595	1	8	.	27	44	27	.	.	.
	w	6	4	3	6	4	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	745	724	598	744	717	598	1	8	.	27	44	27	.	.	.
Wäscher und Wäschebügler [9]	m	18	18	11	18	18	11	4	1	.	11	6	4	.	.	.
	w	556	572	457	556	569	457	9	10	3	11	11	6	.	.	.
	z	574	590	468	574	587	468	13	11	3	22	17	10	.	.	.

[1]) Salzburg: m. 18, 18, 16; Kärnten: m. 16, 10, 6; Küstenland: m. 1, 2. —; [2]) Salzburg: m. 18, 18, 16; Kärnten m: 11, m.: 2, 6, 1; [6]) Kärnten: m. 2, 1, 1; Küstenland: m. — 1, —; [7]) Kärnten: m. 27, 21, 21; w.: 8, 4, 4; Küstenland: w.

Tirol			Böhmen			darunter Prag			Mähren			Schlesien			Galizien			Bukowina		
A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
156	110	56	1856	1060	648	741	472	323	87	80	57	103	30	25	28	11	1	2	5	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
156	110	56	1856	1060	648	741	472	323	92	84	61	103	30	25	28	11	1	2	5	1
132	89	47	1387	750	487	584	347	244	65	53	44	48	14	13	12	1	.	.	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
132	89	47	1387	750	487	584	347	244	65	53	44	48	14	13	12	1	.	.	2	.
7	4	1	231	106	54	32	24	13	7	3	2	28	1	1	4	9	1	2	3	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	4	1	231	106	54	32	24	13	7	3	2	28	1	1	4	9	1	2	3	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	17	4	172	194	75	49	86	27	12	10	6	26	1	1	1	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	17	4	172	194	75	49	86	27	14	13	8	26	1	1	1	.	.	.	.	.
14	17	4	133	148	65	37	78	25	12	7	6	26	1	1	1	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	17	4	133	148	65	37	78	25	14	10	8	26	1	1	1	.	.	.	.	.
6	3	.	430	134	48	388	36	24	25	63	25	16	46	8	.	2	.	.	.	.
40	15	8	6	1	1	.	.	.	79	91	76	82	22	4	.	.	.	.	.	.
46	18	8	436	135	49	388	36	24	104	154	101	98	68	12	.	2	.	.	.	.
6	3	.	329	55	21	310	11	6	17	32	17	15	15	.	.	1	.	.	.	.
40	15	8	.	.	.	.	.	.	17	26	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.
46	18	8	329	55	21	310	11	6	34	58	34	15	15	.	.	1	.	.	.	.
9	11	3	59	47	25	45	37	19	16	13	10	2	2	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	11	3	59	47	25	45	37	19	16	13	10	2	2	1	.	.	.	.	.	.
101	123	57	2344	2383	1471	1077	1184	799	341	315	241	78	22	20	5	1	1	.	.	.
23	37	14	437	445	348	281	314	257	93	95	87	8	1	.	21	21	12	.	1	.
124	160	71	2781	2828	1819	1358	1498	1056	434	410	328	86	23	20	26	22	13	.	1	.
40	62	18	932	996	619	423	485	332	189	193	177	55	13	14	2	.	.	.	.	.
7	7	2	56	26	20	8	6	2	91	93	86	6	1	.	.	1	.	.	.	.
47	69	20	988	1022	639	431	491	334	280	286	263	61	14	14	2	1	.	.	.	.
61	61	39	1129	1123	686	484	540	347	107	99	54	19	7	6	3	1	1	.	.	.
.	.	.	3	2	2	3	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
61	61	39	1132	1125	688	487	542	349	107	99	54	19	7	6	3	1	1	.	.	.
.	.	.	245	207	149	151	128	113	40	20	8	4	2	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	245	207	149	151	128	113	42	22	9	4	2	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	26	12	307	367	292	256	295	245	.	.	.	1	.	.	18	16	11	.	1	.
14	26	12	307	367	292	256	295	245	.	.	.	1	.	.	18	16	11	.	1	.

7 3; Küstenland: m. 1, 1, —; [3]) Kärnten: m. 2, 1, 1; Küstenland: m. —, 1, —; [4]) Kärnten: m. 3, 6, 1; [5]) Kärnten: — 1, —; [8]) Kärnten: m. 28, 22, 22; w.: 7, 3, 3; [9]) Küstenland: w. — 1, —;

Berufsklasse, darunter Berufsgruppe	Geschlecht	Niederösterreich			darunter Wien			Oberösterreich			Steiermark			Krain		
		A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
XIV. Papierindustrie[1]	m	118	227	91	118	216	91	1	8	.	2	14	.	.	.	.
	w	230	218	173	230	218	173	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	348	445	264	348	434	264	1	8	.	2	14	.	.	.	.
Buchbinder und Rastrierer[2]	m	107	202	87	107	194	87	1	5	.	2	14	.	.	.	.
	w	212	189	154	212	189	154	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	319	391	241	319	383	241	1	5	.	2	14	.	.	.	.
XV. Nahrungs- und Genußmittelindustrie[3]	m	1646	3217	1536	1588	2992	1483	58	265	52	266	625	237	.	.	.
	w	31	33	23	31	33	23	2	2	1	.	.	.	.	.	.
	z	1677	3250	1559	1619	3025	1506	60	267	53	266	625	237	.	.	.
Bäcker[4]	m	1320	2387	1164	1170	2234	1118	48	204	47	178	392	158	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	1320	2387	1164	1170	2234	1118	48	204	47	178	392	158	.	.	.
Fleischhauer und Fleischselcher[5]	m	384	723	330	382	690	329	7	35	5	47	145	47	.	.	.
	w	19	11	7	19	11	7	2	2	1	.	.	.	.	.	.
	z	403	734	337	401	701	336	9	37	6	47	145	47	.	.	.
XVI. Gast- und Schankgewerbe[6]	m	2531	3465	2227	2520	3434	2221	9	31	3	168	291	147	6	8	4
	w	1992	2311	1878	1982	2304	1875	178	216	109	238	214	165	44	55	27
	z	4523	5776	4105	4502	5738	4096	187	247	112	406	505	312	50	63	31
Kellner, Keller- und Schankpersonal[7]	m	1958	2751	1722	1947	2721	1717	7	23	1	126	212	109	6	8	4
	w	184	300	127	183	298	126	48	71	32	67	101	68	15	20	7
	z	2142	3051	1849	2130	3019	1843	55	94	33	193	313	177	21	28	11
Küchenpersonal	m	257	358	205	257	358	205	2	5	1	26	42	21	.	.	.
	w	1722	1893	1704	1713	1888	1702	124	125	72	167	98	89	29	35	20
	z	1979	2251	1909	1970	2246	1907	126	130	73	193	140	110	29	35	20
XVII. Chemische Industrie	m	78	247	23	78	247	23	.	2	.	3	6	4	.	.	.
	w	6	2	1	6	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	84	249	24	84	249	24	.	2	.	3	6	4	.	.	.
XVIII. Baugewerbe[8]	m	1614	1069	902	1594	1018	891	32	68	22	53	93	35	.	.	.
	w	9	5	3	9	5	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	1623	1074	905	1603	1023	894	32	68	22	53	93	35	.	.	.
Maurer, Stukkateure und Gerüster	m	63	20	12	57	9	8	2	17	.	7	22	5	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	63	20	12	57	9	8	2	17	.	7	22	5	.	.	.
Maler, Anstreicher und Lackierer	m	1021	576	481	1013	561	478	21	38	15	25	37	21	.	.	.
	w	9	5	3	9	5	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	1030	581	484	1022	566	481	21	38	15	25	37	21	.	.	.
Zimmerer	m	167	130	122	165	125	120	.	1	.	7	10	4	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	167	130	122	165	125	120	.	1	.	7	10	4	.	.	.
XIX. Graphische Gewerbe[9]	m	544	924	542	544	913	542	13	43	13	8	29	8	4	7	4
	w	59	101	65	59	101	65	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	603	1025	607	603	1014	607	13	43	13	8	29	8	4	7	4
Schriftgießer, Schriftsetzer und Buchdrucker[9]	m	457	757	456	457	747	456	12	43	12	7	29	7	4	7	4
	w	36	67	42	36	67	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	493	824	498	493	814	498	12	43	12	7	29	7	4	7	4
Lithographen etc.	m	86	163	86	86	163	86	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	w	23	34	23	23	34	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	109	197	109	109	197	109	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Kärnten: m. 2, 4, 2; Küstenland: w. —, 3, —. [2]) Kärnten: m. 2, 4, 2. [3]) Salzburg: m. 7, 21, 7; Kärnten: m. [6]) Kärnten: m. 4, 5, 2, w. 3, 3, 1; Küstenland: m. 2, 5, 1. [7]) Kärnten: w. 3, 3, 1; Küstenland: m. —, 1, —.

Tirol			Böhmen			darunter Prag			Mähren			Schlesien			Galizien			Bukowina		
A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
4	11	4	109	126	59	76	89	47	1	4	1	5	2	.	1	.	.	.	.	.
.	.	.	49	9	8	49	9	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	11	4	158	135	67	125	98	55	1	4	1	5	2	.	1	.	.	.	.	.
4	11	4	102	121	57	70	86	45	1	4	1	5	2	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	30	9	8	30	9	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	11	4	132	130	65	100	95	53	1	4	1	5	2	.	.	.	.	.	.	.
25	67	16	1465	2080	955	393	728	347	77	129	65	85	70	34	238	244	150	.	1	.
.	.	.	7	11	3	7	11	3	.	.	.	3	.	.	9	10	7	.	.	.
25	67	16	1472	2091	958	400	739	350	77	129	65	88	70	34	247	254	157	.	1	.
16	52	12	877	1102	548	142	254	122	59	81	51	42	41	23	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	52	12	877	1102	548	142	254	122	59	81	51	42	41	23	.	.	.	.	.	.
3	8	1	444	721	322	199	361	183	1	13	.	11	7	.	.	1	.	.	.	.
.	.	.	7	11	3	7	11	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	8	1	451	732	325	206	372	186	1	13	.	11	7	.	.	1	.	.	.	.
70	161	20	499	824	440	461	761	415	64	101	48	77	90	38	46	55	12	3	4	2
413	352	149	677	486	423	394	309	272	11	20	8	92	22	12	4	1	1	.	.	.
483	513	169	1176	1310	863	855	1070	687	75	121	56	169	112	50	50	56	13	3	4	2
40	138	12	435	704	395	414	661	384	55	88	41	59	71	27	14	14	5	1	1	1
174	184	79	81	65	51	29	32	25	4	8	3	51	19	12	3	1	1	.	.	.
214	322	91	516	769	446	443	693	409	59	96	44	110	90	39	17	15	6	1	1	1
14	12	4	17	33	8	17	32	8	.	.	.	7	6	4	31	40	7	2	3	1
120	82	33	577	388	357	351	249	233	7	12	5	40	3	.	1	.	.	.	.	.
134	94	37	594	421	365	368	281	241	7	12	5	47	9	4	31	40	7	2	3	1
.	.	.	2	2	1	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	2	2	1	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.
162	167	81	552	395	207	175	165	91	45	27	18	44	8	3	.	1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
162	167	81	552	395	207	175	165	91	45	27	18	44	8	3	.	1	.	.	.	.
55	49	25	177	79	45	7	12	5	20	5	7	10	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55	49	25	177	79	45	7	12	5	20	5	7	10	.	.	.	.	.	.	.	.
78	85	40	268	185	111	127	93	63	7	10	4	32	5	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
78	85	40	268	185	111	127	93	63	7	10	4	32	5	3	.	.	.	.	.	.
19	14	9	28	30	13	2	4	1	9	4	4	1	.	.	.	1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	14	9	28	30	13	2	4	1	9	4	4	1	.	.	.	1	.	.	.	.
8	42	8	183	377	169	182	356	169	30	63	30	3	17	3	44	76	44	2	16	2
.	.	.	13	13	13	13	13	13	4	5	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	42	8	196	390	182	195	369	182	34	68	34	3	17	3	44	76	44	2	16	2
8	42	8	147	300	147	147	289	147	30	61	30	3	16	3	44	76	44	2	16	2
.	.	.	13	13	13	13	13	13	4	5	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	42	8	160	313	160	160	302	160	34	66	34	3	16	3	44	76	44	2	16	2
.	.	.	35	69	22	35	67	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	35	69	22	35	67	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

15, 34, 14; Küstenland: m. 1, 3, —. [4]) Salzburg: m. 7, 21, 7; Kärnten: m. 12, 26, 12. [5]) Küstenland: m. —, 2, —. [6]) Kärnten: m. 1, 1, 1. [7]) Salzburg: m. 2, 9, 2; Kärnten: m. 1, 5. 1; Küstenland: m. 26, 41, 26; Dalmatien: m. —, 9, —.

Berufsklasse, darunter Berufsgruppe	Geschlecht	Niederösterreich			darunter Wien			Ober-österreich			Steiermark			Krain		
		A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
XX. In verschiedenen Gewerben vorkommende Berufszweige [1]	m	2475	3449	2013	2374	3148	1940	59	224	61	245	583	270	24	37	18
	w	139	194	106	138	190	106	8	14	7	13	21	12	.	.	.
	z	2614	3643	2119	2512	3338	2046	67	238	68	258	604	282	24	37	18
Maschinisten und Heizer [2]	m	71	242	40	65	228	34	2	4	1	4	24	1	.	.	.
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	71	242	40	65	228	34	2	4	1	4	24	1	.	.	.
Fabriksarbeiter [3]	m	1686	2390	1513	1603	2126	1452	38	139	37	141	338	170	.	.	.
	w	98	165	84	97	162	84	7	14	7	13	21	12	.	.	.
	z	1784	2555	1597	1700	2288	1536	45	153	44	154	359	182	.	.	.
XXI. Kaufmännisches Personal [4]	m	2107	2711	309	2105	2705	307	.	11	.	7	24	4	.	.	.
	w	798	926	125	795	908	123	2	7	.	8	19	5	3	7	2
	z	2905	3637	434	2900	3613	430	2	18	.	15	43	9	3	7	2
Kontoristen [5]	m	536	438	77	535	438	77	.	3	.	1	7	2	.	.	.
	w	495	524	85	494	519	84	.	.	.	1	9	2	.	.	.
	z	1031	962	162	1029	957	161	.	3	.	2	16	4	.	.	.
Kommis [6]	m	1288	1646	215	1287	1642	213	.	.	.	2	11	2	.	.	.
	w	250	337	36	248	324	35	2	7	.	7	10	3	3	7	2
	z	1538	1983	251	1536	1966	248	2	7	.	9	21	5	3	7	2
XXII. Taglöhner [7]	m	347	362	299	274	233	231	62	102	53	78	47	42	3	7	.
	w	3	3	3	3	3	3	.	.	.	.	.	.	1	.	.
	z	350	365	302	277	236	234	62	102	53	78	47	42	4	7	.
XXIII. Verkehrsbedienstete [8]	m	247	313	198	211	256	176	10	42	4	116	166	82	33	51	26
	w	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	247	313	198	211	256	176	10	42	4	116	166	82	33	51	26
XXIV. Haushaltungspersonal [9]	m	173	310	102	170	296	101	2	10	2	19	51	11	.	1	.
	w	22224	19658	13461	22010	19437	13323	471	594	329	299	292	192	183	236	104
	z	22397	19968	13563	22180	19733	13424	473	604	331	318	343	203	183	237	104
Küchen- und Zimmerpersonal [10]	m	171	273	102	169	266	101	2	5	2	10	13	6	.	.	.
	w	22095	19475	13427	21882	19254	13289	465	579	323	298	288	192	182	233	104
	z	22266	19748	13529	22051	19520	13390	467	584	325	308	301	198	182	283	104
XXV. Freie Berufszweige [11]	m	111	155	90	111	165	90	.	1	.	9	15	3	.	.	.
	w	407	475	146	407	475	146	2	.	.	4	.	.	.	.	.
	z	518	630	236	518	630	236	2	1	.	13	15	3	.	.	.
Lehrer aller Art [12]	m	12	23	2	12	23	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	w	286	319	67	286	319	67	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	z	298	342	69	298	342	69	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lehrstellen [13]	m	3674	2854	668	3659	2854	668	30	12	2	103	87	34	.	.	.
	w	230	161	51	230	161	51	3	1	1	8	1	1	.	.	.
	z	3904	3015	719	3889	3015	719	33	13	3	111	88	35	.	.	.
Totale [14]		24441	30237	16158	23836	28853	15745	631	1681	422	2044	3436	1535	72	111	52
		27285	25332	16839	27052	25075	16695	690	859	453	678	576	394	232	299	134
		51726	55569	32997	50888	53928	32440	1321	2540	875	2722	4012	1929	304	410	186

[1] Kärnten: m. 9, 53, 7; Küstenland: m. —, 2, —. [2] Kärnten: m. . 1, 2, 1; Küstenland: —, 2, —. 5, 1; w. —, 7, —. Küstenland: w. —, 1, —. [6] Kärnten: m. 2, 3. 2; Küstenland: w. 5, 23. 3. [7] Küstenland: m. 1, 20, 2; w. 62, 91, 35. [10] Kärnten: w. 9, 8, 4; Küstenland: m. 2, 20, 2; w. 62, 91, 35. [11] Kärnten: w. —, 1, —. [14] Salzburg: m. 27, 48, 25; Kärnten: m. 120, 201, 80; w. 22, 24, 10; Küstenland: 43, 138, 33; w. 67, 129, 38;

Tirol			Böhmen			darunter Prag			Mähren			Schlesien			Galizien			Bukowina		
A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V	A	G	V
105	162	52	741	2129	517	360	1305	227	54	88	52	86	141	40	3	10	1	4	6	2
15	12	7	270	233	118	119	105	47	24	25	24	26	14	6	.	.	.	.	.	.
120	174	59	1011	2362	635	479	1410	274	78	113	76	112	155	46	3	10	1	4	7	2
3	6	.	49	165	36	28	96	22	8	26	6	11	40	4	3	10	1	2	4	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	6	.	49	165	36	28	96	22	8	26	6	11	40	4	3	10	1	2	4	1
52	79	36	427	1234	324	111	531	53	46	62	46	15	25	12	.	.	.	.	.	.
11	10	7	251	220	108	105	94	39	24	25	24	26	14	6	.	.	.	.	.	.
63	89	43	678	1454	432	216	625	92	70	87	70	41	39	18	.	.	.	.	.	.
11	26	7	1111	2292	261	957	1984	223	221	216	40	39	43	9	.	.	.	.	2	.
19	36	8	459	530	121	514	448	102	10	12	6	28	44	9	.	3	.	.	2	.
30	62	15	1570	2822	382	1371	2432	325	231	228	46	67	87	18	.	3	.	.	4	.
2	2	1	232	332	67	216	294	61	5	9	3	11	27	4	.	.	.	.	.	.
5	9	2	222	233	62	211	202	61	8	9	4	6	16	3	.	.	.	.	.	.
7	11	3	454	565	129	427	496	122	13	18	7	17	43	7	.	.	.	.	.	.
5	5	3	653	1718	136	533	1460	109	216	207	37	21	14	5	.	.	.	.	2	.
13	25	6	197	267	35	163	216	17	2	3	2	22	28	6	.	.	.	.	2	.
18	30	9	850	1985	171	696	1676	126	218	210	39	43	42	11	.	.	.	.	4	.
266	347	145	838	1377	452	371	534	106	67	91	57	146	109	64	339	124	120	.	.	.
.	.	.	163	160	108	134	126	80	13	7	7	.	.	.	20	2	1	.	.	.
266	347	145	1001	1537	560	505	660	186	80	98	64	146	109	64	359	126	121	.	.	.
47	59	22	160	329	96	49	114	29	2	3	1	102	101	49	16	23	5	2	17	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	59	22	160	329	96	49	114	29	2	3	1	102	101	49	16	23	5	2	17	2
2	4	.	136	243	87	28	86	18	6	15	6	16	50	14	271	254	148	28	28	15
530	418	198	11332	11490	6869	6294	6503	4130	689	309	256	407	316	241	1321	591	472	196	88	47
532	422	198	11468	11733	6956	6322	6589	4148	695	324	262	423	366	255	1592	845	620	224	116	62
1	3	.	46	47	24	15	15	8	5	14	5	2	10	3	43	43	20	22	21	13
513	397	193	11043	11192	6734	6147	6325	4058	686	306	254	407	315	241	1255	557	454	195	65	47
514	400	193	11089	11239	6758	6162	6340	4066	691	320	259	409	325	244	1298	600	474	217	86	60
6	12	4	39	79	24	29	65	20	32	71	26	2	4	2	12	17	4	.	9	.
1	.	.	208	244	103	204	236	101	16	11	7	1	.	.	34	27	3	3	21	1
7	12	4	247	323	127	233	301	121	48	82	33	3	4	2	46	44	7	3	30	1
1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	195	228	98	195	223	98	.	.	.	.	.	.	12	20	2	2	16	1
1	1	.	195	229	98	195	224	98	.	.	.	.	.	.	12	20	2	2	16	1
54	22	8	1836	1024	329	686	335	121	102	60	42	164	29	11	33	31	11	2	5	.
10	7	5	118	77	31	72	60	20	40	41	37	.	.	.	.	.	.	.	.	.
64	29	13	1954	1101	360	758	395	141	142	101	79	164	29	11	33	31	11	2	5	.
1228	1561	560	19948	19949	8099	8686	9509	3573	1314	1487	792	1779	996	448	2205	1298	820	213	210	75
1687	1477	943	11619	14819	8642	8000	8146	5042	1023	635	530	663	429	282	1637	736	561	199	112	48
2915	3038	1503	34767	34768	16741	16686	17655	8615	2337	2122	1322	1942	1425	730	3842	2034	1381	412	322	123

[3]) Kärnten: m. 5, 36, 5. [4]) Kärnten: m. 3, 8, 3: w. —, 7, —. Küstenland: m. 1, 7, 1; w. 5, 34, 3. [5]) Kärnten: m. 1, 25, 1. [8]) Kärnten: m. 7, 21, 3; Küstenland: m. 4, 10, 2. [9]) Kärnten: m. 1, 3, —. w. 9, 8, 4; Küstenland: m. 2, Küstenland: m. —, 4, —. [12]) Kärnten: m. —, 1, —. [13]) Kärnten: m. 12, 11, 8; w. 2, 1, 1; Küstenland: m. 1, 1, —. Dalmatien: m. —, 9, —.

2. Arbeitsmarkt.

A. Berichte über den Arbeitsmarkt in den einzelnen Ländern.

Aus den eingelangten Berichten über den Arbeitsmarkt seien folgende bemerkenswerte Angaben hervorgehoben:

Niederösterreich.

Wien.

K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, Abteilung Dienstvermittlungsstelle für Schweizer und Stallpersonale. Anhaltender Bedarf an landwirtschaftlichem Gesinde bei allen Kategorien. Gegen Ende des Berichtsmonats herrschte lebhafte Nachfrage nach tüchtigen Ackersknechten und Schweizern, welche sich alljährlich um diese Zeit wiederholt, und konnte den an unsere Vermittlungsanstalt gerichteten Anboten, da genügender Zuzug von geeignetem Dienstpersonal aller Berufsklassen (ausgenommen weibliches Stallpersonal) vorhanden war, voll entsprochen werden. Die Herberge für obdachlose landwirtschaftliche Hilfsarbeiter wurde von 54 Männern und 23 Frauen und Kindern in Anspruch genommen und durch 245 Tage benützt.

Genossenschaft der Milchmeier, Milchhändler, Milch- und Milchproduktenverschleißer, dann der nicht fabriksmäßigen Maschinenmolkereien. Seit dem letzten Streik suchte eine große Anzahl beschäftigungsloser Schweizer Dienstplätze, konnten jedoch nur zum Teil untergebracht werden. Auch der Mangel an Stallmägden war dermalen behoben, da durch das Ende der Bausaison die weiblichen Hilfskräfte vom Bauhandwerk über Winter wieder im Stalldienste Beschäftigung suchen.

Verband der Steinarbeiter Osterreichs. Für Steinmetzer im Naturstein sehr wenig Arbeit, für solche im Kunststein war noch Arbeit vorhanden.

Osterreichischer Metallarbeiterverband. Bronzearbeiter: Arbeitskonjunktur sehr gut. Eisendreher, Metalldreher, Mechaniker, Metalldrucker, Schleifer, Galanterieschlosser, Kassaschlosser, Maschinenschlosser, Schmiede, Galanteriespengler, Hilfsarbeiterinnen: gut. Feilenhauer: wegen Streik keine Nachfrage. Heizer, Maschinenwärter: Nachfrage schwach. Hilfsarbeiter, Installateure, Modelltischler, Möbeltischler, Kesselschmiede, Bauspengler : sehr gut. Bauschlosser: sehr starke Nachfrage nach Arbeitskräften.

Verband christlicher Eisen- und Metallarbeiter Österreichs. Bis auf Maschinenschlosser herrschte gute Konjunktur.

Arbeitsvermittlung des Vereines der Juweliere, Gold- und Silberschmiede Österreichs. In allen Branchen gute Kunjunktur. In der Ketten- Ring-, Bijouterie- und Dosenbranche herrschte fühlbarer Mangel an Arbeitern, so daß viele Plätze nicht besetzt werden konnten.

Zentralverein der Bildhauer und Gießer Österreichs. Die Holzbranche stand einer günstigen Konjunktur entgegen, in der Baubranche war die Lage gegen den Vormonat unverändert.

Arbeitsvermittlung der Holzarbeiter Österreichs. Bauanschläger: sehr gut. Bautischler, Möbeltischler, Sitzmöbeltischler, verschiedene Arbeit, Maschinenarbeiter für Tischler, Kistentischler, Vergolder, Möbelpacker: gut. Holzdrechsler, Bürstenmacher, Korbmacher, Galanterietischler: flau. Tapezierer: Hochsaison.

Verband der Drechsler Osterreichs. Knopfdrechsler, Holzzigarrendrechsler, Bernstein- und Meerschaumdrechsler: günstig. Stockdrechsler. Etuiarbeiter: normal: Weichselrohrdrechsler: Lohnbewegung, Arbeitsmarkt: sehr günstig.

Arbeitsvermittlung der Lederarbeiter Osterreich-Ungarns. Infolge guten Geschäftsganges keine Arbeitslosigkeit in der Rot- und Weißgerberbranche.

Verband christlicher Textilarbeiter Österreichs. Infolge des schlechten Geschäftsganges war in den meisten Branchen der Textilindustrie keine besonders lebhafte Arbeitsvermittlung zu verzeichnen.

Union der Textilarbeiter Österreichs, Ortsgruppe der Posamentierer. Fortgesetzt sehr gute Konjunktur.

Genossenschaft der Posamentiere. Anbote und Gesuche um männliche Stellen sind gegen den Vormonat gestiegen; für weibliche Stellen waren die Verhältnisse die gleichen wie im Vormonat.

Verband der Schneider und verwandter Berufe Österreichs. Zunahme der Arbeitslosigkeit, schlechte Saison.

Verein der Schuhmacher Österreichs. Die Konjunktur etwas besser als im Vormonate, bei der Pfrimarbeit sehr flau.

Verein der Schuhmacher Österreichs, Ortsgruppe der Schuhoberteilarbeiter. Mangel an guten Kräften für Zuschneider und Vorrichter. Für Stepperinnen waren mehr Angebote als Gesuche, daher viele Posten unbesetzt blieben.

Schuhmachergenossenschaft. Die Nachfrage nach Arbeitern war fast größer, als Arbeiter vorhanden waren; daher erhielt jeder Arbeiter, der wollte, Arbeit.

Zentralverein der Hut- und Filzwarenarbeiter und -arbeiterinnen Österreichs. Haar- und Wollhutzurichter: Hochsaison in der Damenfilzhutindustrie. Kesselarbeiter: Infolge verbesserter Manipulation an der Walkmaschine wurden qualifizierte Walker überflüssig. Starke Nachfrage nach Bürstern. Strohhutarbeiter: Hochsaison in Filz- und kaschierten Damenhüten. Strohutnäherinnen: Die abgegangenen Strohutnäherinnen wurden als Stepperinnen oder Aufputzerinnen für Filzhütte verwendet.

Verein der Friseur- und Raseurgehilfen Österreichs, Zentrale. Großes Anwachsen der Stellengesuche. Das Anbot von Stellen, speziell von kurzfristigen, sank.

Arbeitsvermittlung des Verbandes der Brauereiarbeiter, Faßbinder und verwandter Berufe Österreichs. Infolge des geringen Bierausstoßes sank der Bedarf an Brauereiarbeitern und standen Entlassungen bevor. Benötigt wurden zu Beginn der Malzkampagne bloß Ersatzkräfte der in ihrer Heimat verbliebenen Mälzer, eine geringere Anzahl als im Vorjahre. Nachfragen nach Bindern für Werkstätten, Faßfabriken und Weinhandlungen anhaltend gut.

Verband christlicher Bäckerarbeiter Österreichs. Besserung der Lage gegenüber dem Vorjahre sowie gegen den Vormonat.

Fachverein der christlichen Fleischselchergehilfen. Infolge Einberufung zur militärischen Dienstleistung gesteigerte Nachfrage nach jüngeren Kräften.

Fachverein der christlichsozialen Zuckerbäcker. Sämtliche Angebote für Wien waren für jüngere und ältere Arbeiter.

Wiener Kellnerverein. Der Arbeitsmarkt gestaltete sich mittelmäßig, für einzelne Kategorien fehlten die geeigneten Bewerber.

Genfer Verband. Arbeitsmarktlage ziemlich zufriedenstellend. Anfangs des Monates waren allerdings noch wenige Stellenbewerber, gegen Ende des Monates war jedoch die Nachfrage eine sehr rege.

Verband christlicher Bau- und Steinarbeiter Österreichs. Unverändert gute Konjunktur. Infolge reger Bautätigkeit keine Arbeitslosigkeit.

Genossenschaft der Anstreicher und Lackierer. Anstreicher normal, Wagenlackierer seit 25. September partieller Streik wegen Lohnerhöhung.

Österreichischer Maschinistenbund. Anhaltend günstige Arbeitsmarktlage.

Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Österreichs. Gesteigerte Nachfrage nach Verkäufern und Verkäuferinnen aller Branchen.

Gremium der Wiener Kaufmannschaft. Der Arbeitsmarkt war günstiger als früher und waren sowohl Stellenanbote als auch Stellenwerber in bedeutend größerer Zahl vorgemerkt. Plazierungen konnten daher in größerer Anzahl gemeldet werden.

Wiener kaufmännischer Verein. Das seit dem Frühjahre zu beobachtende schwache Angebot von Kontoristinnen ab September hat sich gebessert und konnte der diesbezüglichen Nachfrage in letzter Zeit vollkommen Genüge geleistet werden. Die allgemeinen Vermittlungserfolge waren sehr befriedigend.

Unterstützungsverein der herrschaftlichen Diener. Mangel an Personal, besonders an jüngerem.

Verein für unentgeltlichen Arbeitsnachweis. Nach Gas- und Wasserinstallateuren sowie nach Elektromonteuren war lebhafte Nachfrage. Tischler, Schlosser und Tapezierer wurden viel begehrt. In allen diesen Kategorien hatten sich nur sehr wenige Arbeitnehmer gemeldet. Schuhmacher fehlten gänzlich. Aufträge für Schneider liefen sehr zahlreich ein, konnten aber nur teilweise befriedigt werden. Besonders machte sich ein Mangel an Tagschneidern fühlbar. Viele Praktikantenstellen blieben unbesetzt; nach Kontoristinnen mit Praxis war Nachfrage. Für Kommis der Manufakturbranche fehlten Aufträge.

Asylverein für Obdachlose. Es wurden 18.552 Männer und 5.435 Frauen beherbergt.

Konzessionierte Dienstvermittlung. Auffallender Mangel an brauchbaren „bescheidenen" Mädchen in allen Kategorien.

Alpen- und Karstländer.

Städtisches Arbeitsamt Linz a. d. Donau. Anfangs dieses Monats großer Mangel an Köchinnen, welcher jedoch im Laufe des Monats behoben wurde. Viele Posten konnten wegen zu später Anmeldung passenden Personales nicht besetzt werden. Vermittlungserfolge gegenüber dem Vormonate günstiger.

Innung der Kleidermacher Linz und Urfahr. Arbeitsmarktlage besonders ungünstig, wahrscheinlich infolge der Teuerung, da besonders in den kleineren Geschäften Arbeitsmangel herrschte.

Marienanstalt Linz. In diesem Monate war der beiderseitige Verkehr ein besonders reger. Von den Dienstmädchen, welche in großer Zahl kamen, konnten wegen Raummangels nicht alle Unterkunft finden.

Arbeits-Vermittlung des Landes-Verbandes für Wohltätigkeit in Steiermark, Graz. Der Arbeitsmarkt war im Verhältnisse zum selben Monate des Vorjahres bedeutend günstiger. Auf 100 offene Stellen

entfielen 113 Stellengesuche. In allen Klassen, besonders in der männlichen und weiblichen Abteilung für das Gast- und Schankgewerbe, beim männlichen und weiblichen Landwirtschaftspersonal, bei den Hilfsarbeitern, Lehrlingen und Hausdienstboten für die Stadt konnte eine Zunahme verzeichnet werden. Nur in der Holzindustrie war ein Rückgang zu bemerken, der dem über 3 Monate dauernden Streik im Tischlergewerbe zuzuschreiben ist.

Schuhmachergenossenschaft, Graz. Das Geschäft hat sich gebessert; es fehlte wieder an besseren Arbeitskräften hauptsächlich an Oberteilherrichtern.

Genossenschaft der Kaffeehausbesitzer, Graz. Besonders große Zahl an Aufträgen infolge der „Herbstmesse"; nahezu alle Aufträge konnten erledigt werden.

Kärntner Arbeitsvermittlung, Klagenfurt. Mangel an gewerblichen Arbeitern.

Städt. Arbeits- und Wohnungsvermittlungsamt Laibach. Im Vergleiche zu dem Monat September des Vorjahres sind bei der Männerarbeit die Angebote gestiegen, die Gesuche auf gleicher Höhe geblieben. Bei der Frauenarbeit hingegen ist die Zahl der Arbeitsuchenden bedeutend gestiegen.

Städtisches Arbeitsvermittlungsanstalt, Innsbruck. Gegen das Vorjahr war in beiden Abteilungen wieder ein Aufschwung zu verzeichnen. Mangel an Tischlern, Bauschlossern, Elektromonteuren, Überfluß an ungelernten Hilfsarbeitern sowie Hotelpersonal infolge Saisonschluß. An Hauspersonal für Gastgewerbe und privat mangelte es stets. In letzter Zeit konnten ziemlich viele Reservisten in verschiedenen Berufen untergebracht werden. Großer Mangel an gewerblichen Lehrlingen. Für Bauhandlanger war viel Arbeit vorhanden, doch war großer Mangel an brauchbaren Arbeitern.

Ufficio comunale del lavoro (Städtisches Arbeitsamt), Trient. Der Arbeitsmarkt war im Monate September bedeutend günstiger als im Vormonate und im gleichen Monate des Vorjahres. Diese Besserung ist hauptsächlich auf die günstigeren Witterungsverhältnisse zurückzuführen. Durch Arbeitslosigkeit ging ungefähr ein Drittel der Arbeitstage verloren. Es wurden 138 schriftliche Verträge, betreffend 262 Personen, abgeschlossen.

Sudeten- und Karpathenländer:

Bechyň: Mangel an Tischlern; bei den übrigen Berufen herrschte Stillstand. — Beraun: Starke Nachfrage nach landwirtschaftlichem Gesinde infolge der Erdäpfel- und Rübenernte; gänzlicher Mangel an Taglöhnerarbeit und Lehrstellenbewerbern. — Böhmisch-Skalitz: Mangel an Tischlern, dagegen Überfluß an weiblichen Hausdienstboten. — Budweis: Infolge Arbeitsmangel wenig Nachfrage nach landwirtschaftlichem Gesinde. Gesucht wurden Schmiede, Wagner, Bauhandwerker und hauptsächlich Schneider bei ziemlich entsprechender Nachfrage nach Arbeit. — Časlau: Ständiger Mangel an landwirtschaftlichem Gesinde beiderlei Geschlechtes sowie an gewerblichen Arbeitern überhaupt. — Chotěboř: Mangel an Arbeitskräften im Schuhmachergewerbe — Deutschbrod: Mangel an landwirtschaftlichem Gesinde beiderlei Geschlechtes, Bindern, Sattlern und Schneidern. — Eipel: Weder Mangel noch Überfluß an Arbeitskräften. — Frauenberg: Mangel an Tischler- und Fleischerlehrlingen. — Gablonz: Infolge vorgerückter Saison konnten die meisten Stellenanbote erledigt werden. — Hochwessely: Bedarf an Schuhmachern und weiblichen Hausdienstboten. — Hohenmauth: Die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte blieben im Berichtsmonate unverändert. Bei den Gewerben hat sich das Anbot etwas gebessert. Mangel herrschte

an landwirtschaftlichen Arbeitern, Schmieden, Tischlern, Sattlern und Lehrlingen; in der Frauenabteilung entsprach das Anbot der Nachfrage. — Holitz: Schwache Bewegung auf dem Arbeitsmarkte. — Hořitz: Normale Lage. Die Anmeldungen von freien Stellen sind infolge der ungünstigen Ernte gesunken. — Humpoletz: Starkes Anbot für landwirtschaftliche Arbeiter. — Jičin: Der Arbeitsmarkt gestaltete sich etwas reger; trotz des gesteigerten Anbotes konnten alle Stellen besetzt werden. Starke Nachfrage herrschte nach landwirtschaftlichem Gesinde, Schmieden, Bäckern und weiblichen Hausdienstboten; Mangel bestand wie gewöhnlich an Lehrlingen aller Berufe. — Jungwošitz: Kein Mangel an Arbeitskräften. — Kamenitz a. L.: Lebhafte Nachfrage nach landwirtschaftlichem Gesinde und weiblichen Hausdienstboten. — Kladno: Bei den Berg- und Hüttenarbeitern blieb die Frequenz unverändert. Saisonbeginn bei den Bekleidungsgewerben; geringe Bautätigkeit. In der Frauenabteilung herrschte andauernd Überfluß an jungen Dienstmädchen. — Kouřim: Großer Überfluß an landwirtschaftlichem Gesinde beiderlei Geschlechtes und jungen Dienstmädchen; Mangel an Tischlern. — Königgrätz: Überfluß an Taglöhnern infolge Beendigung der Bauarbeiten und anderer Erdarbeiten, schwache Nachfrage nach landwirtschaftlichem Gesinde infolge Beendigung der Erntearbeiten. Mangel an Tischlern und Überfluß an jungen Hausdienstmädchen. Bei den übrigen Berufen konnte das Anbot durch Nachfrage gedeckt werden. — Krumau: Der Arbeitsmarkt begann abzuflauen. Fühlbarer Mangel an gewerblichen Arbeitern, namentlich für das Schmiede-, Schneider- und Tischlergewerbe. — Leitomischl: In der Frauenabteilung konnten alle angebotenen Stellen besetzt werden; auf dem gewerblichen Arbeitsmarkte herrschte schwache Bewegung. — Lomnitz: Mangel an Tischlern und Schneidern; in den übrigen Gewerben konnten fast alle Stellen besetzt werden. — Mělnik: Infolge der schlechten Kartoffel- und Rübenernte hat sich die Zahl der Anbote stark verringert; Mangel an Tischlern und Wagnern. — Nachod: Bei der Landwirtschaft waren Anbot und Nachfrage schwach, besonders die letztere. Beim Haushalte konnte der Bedarf gedeckt werden. Mangel an Arbeitskräften im Tischler- und Schneidergewerbe; bei den übrigen Berufen war weder Mangel noch Überfluß an Arbeitskräften zu verzeichnen. — Nechanitz: Infolge der heurigen Mißernte sind die Anbote gesunken und die Stellengesuche sowie die Frequenz der Naturalverpflegsstation bedeutend gestiegen. Ständiger Bedarf an Lehrlingen für alle Berufe. — Neuhaus: Der trockene Sommer brachte eine vorzeitige Ernte und geringes Anbot für landwirtschaftliches Gesinde. Mangel herrschte an Ofensetzern, Tischlern, Wagnern, Bindern, Schuhmachern und Lehrlingen; die rege Bautätigkeit und die Vergrößerung des Bahnhofes erforderte eine größere Anzahl von Taglöhnern, die aber wegen des geringen Lohnes nicht zu bekommen waren. In der Frauenabteilung ist infolge des Schulbeginnes und Abganges der älteren Mädchen in größere Städte das Anbot gestiegen; infolgedessen wurde ein größerer Vermittlungserfolg erzielt als im Vorjahre; auch die Frequenz der Naturalverpflegsstation ist gestiegen. — Neu-Paka: Mangel an Messerschmieden, Schmieden, Tischlern, Holzdrechslern und Bäckern, Überfluß an Spenglern, Fleischern, Fabriksarbeitern und Taglöhnern. — Neustadt a. M.: Bedarf an Spenglern, Schlossern, Tischlern und Lehrlingen; bei den übrigen Berufen deckten sich Anbot und Nachfrage. — Opočno: Sehr schwache Bewegung auf dem Arbeitsmarkte; die Frequentanten der Naturalverpflegsstation verlangten hohe Löhne, so daß eine Vermittlung schwer durchzuführen war. — Pardubitz: Mangel an Spenglern, Tischlern und Schuhmachern, dagegen Überfluß an Maschinschlossern, Schneidern und Kutschern. Die Lehrlingsvermittlung war schwach. — Pisek: Die Schneider hatten Saison; gesteigertes Anbot für Bäcker infolge Einrückungen zum Militär.

— Polička: Lebhafte Nachfrage nach Schmieden, Tischlern, Schneidern, Schuhmachern und weiblichen Hausdienstboten; Mangel an Lehrlingen. — Polna: Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften. — Přelauč: Kein Mangel an Arbeitskräften. — Přibyslau: Dringender Bedarf an Schmieden, Sattlern und Malern. — Reichenau a. K.: Mangel an jüngeren Schuhmachern und Bäckern. — Rokitnitz: Keine Bewegung auf dem Arbeitsmarkte. — Schatzlar: Mangel an Schmieden, Bindern und Schuhmachern. — Seltschan: Bei der Landwirtschaft ist die Zahl der Stellensuchenden gegen die früheren Jahre gestiegen; die schwächeren Kräfte wurden entlassen und konnten nur schwer untergebracht werden. Die Gewerbe waren infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse schlecht beschäftigt. In der Frauenabteilung konnte den Anboten entsprochen werden, da sich genügend Mädchen meldeten. — Semil: Mangel an Knechten, Steinarbeitern, Ofensetzern, Schmieden, Spenglern, Tischlern, Bindern, Schneidern, Schuhmachern und Lehrlingen, Überfluß an Schlossern, Webern, Bäckern und Fabriksarbeitern. — Sobieslau: Mangel an Tischlern. — Starkenbach: Mangel an landwirtschaftlichem Gesinde beiderlei Geschlechtes und weiblichen Hausdienstboten, Überfluß an Fabriksarbeitern und Fleischern. — Stecken: Die Lage des Arbeitsmarktes hat sich gegen den Vormonat nicht geändert. — Strakonitz: Infolge der Teuerung ging die gewerbliche Beschäftigung zurück. — Tabor: Bei der Landwirtschaft herrschte Überfluß an Pferdeknechten und Mangel an Ochsenknechten. Bedarf an Bautischlern; das Schneidergewerbe hatte Saison. — Wotitz: Das gesteigerte Anbot bei der Landwirtschaft konnte infolge der großen Zahl der Stellengesuche gedeckt werden. Bei den übrigen Berufen, vorwiegend bei den Lebensmittelzweigen, war ein Überfluß an Arbeitskräften zu verzeichnen.

Svaz českých hlinodělníků v Rak. (Verband der böhm. Tonarbeiter in Österr.), Prag. Starke Nachfrage nach Arbeitskräften, es konnten daher nicht alle offenen Stellen besetzt werden. Verschlechterung der Arbeitsmarktlage.

Národ. odb. sdružení českosl. kovopracovníků (Nat. Gewerkschaft der tschechoslawischen Metallarbeiter), Prag. Günstige Arbeitsmarktlage.

Českosl. svaz vzorkařů. (Tschechosl. Verband der Modelltischler) Prag. Besserung der Lage.

Odborný spolek sedlářů, řemenářů a brašnářův Rak. (Fachverein der Sattler, Riemer und Taschner Österr.), Prag. Am Schlusse des Monats waren 3 Sattler, 5 Riemer und 3 Taschner arbeitslos.

Ústřední spolek čalouníků v král. českém (Zentralverein der Tapezierer im Kgr. Böhmen), Prag. Günstige Arbeitsmarktlage.

Národ.-socialní odb. sdružení českosl. obuvníků (Nationalsoziale Gewerkschaft der tschechosl. Schuhmacher), Prag. Allgemeine Krisis, Mangel an Arbeit in Prag.

Verband der Brauereiarbeiter, Faßbinder und verwandter Berufe Österreichs, Prag. In Brauereien und Malzfabriken Arbeitsmarkt unverändert; Mineralölraffinerien verlangten häufig Faßbinder.

Deutscher Kellnerverein für Böhmen, Prag. Köche und Speisenträger kehrten aus den Sommerfrischen zurück. An Lehrlingen war Mangel.

Českosl. svaz hostinského pomocnictva v Praze (Tschechoslawischer Verband der Gastwirtsgehilfen), Prag. Mehr Gesuche als Anbote.

Sdružení knihařů (Buchbinder-Vereinigung) in Prag. Regere Nachfrage nach jüngeren Kräften; andauernder Mangel an weiblichen Kräften.

Českosl. svaz lakýrníků, malířů a příb. odvětví v Rak. (Tschechoslawischer Verband der Lackierer, Maler und verwandter Zweige Österreichs), Prag. Günstige Arbeitsmarktlage.

Svaz malířů, natěračů, lakýrníků. Skupina malířů. (Verband der Maler etc.), Prag. Saisonschluß.

Litografická beseda (Zentralverein der Lithographen, Steindrucker und verwandter Zweige in Österreich), Prag. Gesteigerte Arbeitslosigkeit infolge der Rückkehr der Arbeiter vom Militär.

Ústřední umísťovací odbor českoslov. obch. besedy a českých obch. gremií (Stellenvermittlung des tschechoslawischen kaufmännischen Vereines und der böhmischen Handelsgremien), Prag. Wegen der allgemeinen Teuerung war der Verkehr auf dem Arbeitsmarkte nicht so rege wie im Vorjahr. Es herrschte in allen Branchen, ausgenommen die Leder- und Materialwarenbranche, starker Überfluß an Arbeitskräften. Am meisten machte sich dieser Überfluß bei Kontorkräften beiderlei Geschlechts bemerkbar.

Ústřední svaz obchodních a průmyslových zřízenců (Zentralverband der Handels- und Industrieangestellten), Prag. Mangel an offenen Stellen für Kommis in der Kolonialwarenbranche.

Sekretariát obchodních a dopravních zřízenců a příb. odvětví v Rak. (Sekretariat der Handels- und Transportarbeiter Österreichs), Prag. Regelmäßige Arbeitsmarktlage.

Konzessionierte Dienstvermittlung, Prag. Große Not um Köchinnen; doch waren auswärtige Mädchen sowie Kindermädchen zahlreich vorhanden.

Kreisverband der Gast- und Schankgewerbegenossenschaften, Aussig. Männliches Personal konnte zufolge Saisonschlusses schwer untergebracht werden.

Bezirksverband deutscher Arbeitervereine des Gerichtsbezirkes Oberleutensdorf und Umgebung, Oberleutensdorf). Im Bergbau rege Nachfrage nach Arbeitskräften. Infolge starker Auswanderung nach Deutschland Mangel an Bergarbeitern, in den übrigen Berufen war der Arbeitsmarkt flau.

Českosl. obch. beseda (Tschechoosl. kaufm. Verein), Pilsen. In der Kolonial- und Galanteriewarenbranche hielten sich Anbote und Gesuch die Wage. Überfluß an Bewerbern in der Schnitt-, Mode und Materialwarenbranche sowie an Kontoristen. Mangel an Bewerbern in der Delikatessenbranche und an Reisenden.

Städtisches Arbeitsvermittlungsamt, Brünn. Presser, Scherer, Woller, Wäscher, Anstreicher, Eisendreher, Hilfsarbeiter, Kutscher, Zimmermaler, Maschinenwärter und Heizer, Maschinenschlosser, Bauschlosser, Fabriksschlosser, Fabriksschmiede, Kesselschmiede, Kupferschmiede, Spengler, Spinner, Tapezierer, Bau- und Möbeltischler, Möbeltischler, Fabrikstischler, Bautaglöhner, Fabrikstaglöhner, Vorrichter: gut beschäftigt; mechanische Weber: teilweise; Musterweber, Eisendreherlehrlinge: gut beschäftigt; Weber, Weberinnen: teilweise; Ausnäherinnen, Hasplerinnen, Hilfsarbeiterinnen, Nopperinen, Streiferinnen, Spulerinnen. Sortiererinnen: gut beschäftigt.

Genossenschaft der Kleidermacher, Brünn. Die Lage des Arbeitsmarktes hat sich sowohl für die Arbeitsstellen wie für die Lehrstellen in beiden Berufsgruppen sehr lebhaft entwickelt.

Společenstvo obuvníků a kopytářů (Genossenschaft der Schuhmacher und Leistenschneider), Brünn. In der zweiten Hälfte

des Berichtsmonates machte sich eine Besserung der Arbeitsmarktlage bemerkbar. Es konnten aber doch nur jüngere Kräfte für ältere Reparaturen untergebracht werden.

Českosl. obchodnická beseda (Tschechoslawischer kaufmännischer Verein), Brünn. Die Lage war wie im Vormonate. In der Eisen- und Galanteriewarenbranche herrschte Mangel an Bewerbern.

Genossenschaft für das Holzgewerbe, Olmütz. Für rückständige Arbeit mehrten sich vor Schluß der Saison die Anbote, so daß die Vermittlungsstelle dieselben kaum befriedigen konnte. Vergolder und Gehilfen für Stiegenmalerei waren in zwei Fällen gut untergebracht. Wagner und Faßbinder waren auf der Durchreise nach Niederösterreich nicht zum Eintritt zu bewegen. Nachfrage auch beim Vergolder- und Bildhauergewerbe sehr spärlich.

Städtisches Arbeitsamt, Neutitschein. Der Nachfrage nach Hausdienstboten sowie den Gesuchen von solchen konnte diesem Monat vollkommen entsprochen werden, so daß die nicht ausgebildeten Dienstboten sogar zurückgewiesen wurden. In anderen Gewerben waren keine Gesuche und Anbote.

Schlesischer Landesverein für Arbeitsvermittlung. Troppau: Die Vermittlungstätigkeit war die gleiche wie im Vorjahre. Wenn die Vermittlungsziffer nicht die vorjährige Höhe aufweist ,so ist dies darauf zurückzuführen, daß in diesem Monat keine landwirtschaftliche Vermittlung durchgeführt wurde. Auch heuer konnten eine ziemliche Anzahl von Reservisten in geeigneten Stellungen untergebracht werden. Mangel bestand an Spenglern, Huf- und Wagenschmieden, Kupferschmieden, Schneider- und Schuhmachergehilfen, Maler- und Anstreichergehilfen sowie an weiblichem Haushaltungspersonal, besonders an Mädchen für alles mit Kochkenntnissen. Überfluß bestand an Bauarbeitern, Zimmerleuten und Maurern, an Personal für das Gast- und Schankgewerbe. Die beurlaubten Reservisten meldeten sich zum Großteil . für Kanzlei- und Geschäftsdiener-, Portier-, Platzmeister- und Aufseherstellen, mindestens 30% wollten im Staatsdienste untergebracht werden. Die Lehrlingsvermittlung weist gleichfalls einen kleinen Erfolg auf. Die öffentliche Schreibstube konnte 2 Scheiber einige Tage beschäftigen. — Teschen. Die Lage des Arbeitsmarktes gestaltetè sich sehr günstig und es wurden zumeist alle Anbote und Gesuche zufriedenstellend erledigt. Mangel herrschte an Tischlern, Schneidern, Sattlern und besseren Privathausköchinnen, Überfluß an Maschinenschlossern, Zahlkellnern, Speisenträgern und Gasthausköchinnen. — Oderberg. Der Arbeitsmarkt wies gegen den Vormonat rund 45%ige Verstärkung auf. Besondere Nachfrage herrschte nach landwirtschaftlichen und Tonarbeitern, der auch zum größten Teil mit passenden Kräften entsprochen werden konnte. Dagegen konnten offene Stellen für Arbeiter bei der Eisen- und Stahlerzeugung, für Schmiede, Bauschlosser, Draht- und Blecharbeiter, ältere Maschinenschlosser, Bau- und Möbeltischler, Wagner, Klotzeinwälzer, Mühlenarbeiter, Taglöhner und Mädchen für alles mit Kochkenntnissen mangels geeigneter Kräfte nur teilweise erledigt werden. Im Überfluß waren jüngere Maschinenschlosser, Zucker- und Weißbäcker, Rechnungskellner, Platzmeister, Aufseher, Maschinisten und Heizer, Geschäfts- und Hausdiener, Fuhrknechte, Kinder-, Stubenmädchen und Bedienerinnen. — Jägerndorf. Die Vermittlungsziffer erscheint etwas höher als die im gleichen Monate des Vorjahres. Die Musterzeit (sogenannte Couponzeit) in der Tuchindustrie macht sich insofern bemerkbar, daß hier täglich Fabriksarbeiter entlassen werden, so daß die Gesuche die Zahl der Stellenanbote übersteigen. Für Huf- und Wagenschmiede, Spengler, Bau- und Möbel-

tischler, Böttcher, Drechsler, Wagner, Riemer und Sattler, Herrenschneider, Schuhmacher, Mühlenarbeiter und Taglöhner war das Anbot größer als die Nachfrage. Gärtner, Eisendreher, Sägearbeiter, Spinnerei- und Appreturarbeiter, Bäcker, Kellner, Lohndiener, Hausdiener, Heizer und Maschinisten, Geschäfts- und Kanzleidiener, Kontoristen, Kutscher und Hausmeister konnten nur teilweise untergebracht werden. An guten Hausdienstboten und Köchinnen mangelte es. In der öffentlichen Schreibstube konnten zwei stellenlose Kaufleute für einige Stunden beschäftigt werden. — Bielitz. Die Vermittlungstätigkeit war beinahe die gleiche wie im Vormonate, jedoch reger als im selben Monate des Vorjahres. Demnach war die Lage des Arbeitsmarktes im Berichtsmonate keine gute, da den Anboten in manchen Berufsgruppen entweder gar keine oder nur sehr wenig Gesuche gegenüberstanden. Besonders großer Mangel war an Bauschlossern, Bau- und Möbeltischlern, Wagnern, Sattlern und Riemern, Kleidermachern, Webern, Anstreichern, Taglöhnern für schwere Arbeiten nach auswärts, sowie Grubenarbeitern; im Überfluß waren Eisendreher, Maschinenschlosser, Kellner, Maschinisten, Heizer, Portiere, Fabrikswächter, Geschäfts- und Kanzleidiener, Kontoristen, Kommis, Hausmeister, Kutscher und qualifizierte Textilarbeiter. Bei der Frauenarbeit war Mangel an jugendlichen Textil- und Hilfsarbeiterinnen sowie an besseren Hausdienstboten, Überfluß dagegen an Hausmeisterinnen und Bedienerinnen sowie auch an Verkäuferinnen. Reservistenvermittlungen konnten heuer nur drei durchgeführt werden, da die heimkehrenden Reservisten nur bessere Stellen, z. B. Magazineure, Portiere, Herrschafts-, Kanzlei- und Geschäftsdiener und kaufmännisches Fach beanspruchten und solche Stellen nicht angemeldet waren. 6 Lehrlinge wurden in Stellen untergebracht.

8. Internationaler Arbeitsmarkt im August 1911.

I. Belgien.

(Aus der „*Revue du Travail*“, Nr. 17 ex 1911.)

Nach den Berichten von 39 unentgeltlichen Vermittlungsstellen über ihre Tätigkeit während des Monates August 1911 entfielen auf 3.514 Anbote offener Stellen für Männer 4.221 Gesuche, d. s. 116 Gesuche auf 100 Anbote. Dieses Verhältnis betrug im Vormonate 115 : 100 und im August 1910 142 : 100.

Über die Zahl ihrer arbeitslosen Mitglieder berichteten 269 Arbeiterberufsvereine mit 51.169 Mitgliedern, ausschließlich der Bergarbeiter, Heimarbeiter und landwirtschaftlichen Arbeiter; hienach belief sich die Zahl der Arbeitslosen in Prozenten der Mitgliederzahl auf 1·4 gegen ebensoviel im Vormonat und 1·9 im August 1910.

II. Deutsches Reich.

(Aus dem „*Reichs-Arbeitsblatt*“, Septemberheft 1911.)

Nach den Berichten aus der Industrie hat sich die Lage des Arbeitsmarktes im August zumeist auf der Höhe des Vormonats gehalten. Auf dem Ruhrkohlenmarkte hat sich die Abschwächung fortgesetzt; auch der Geschäftsgang der Ober- und Niederschlesischen

Steinkohlenwerke ließ viel zu wünschen übrig. In der Textilindustrie klagten die meisten Baumwollspinnereien und Tuchfabriken über einen unverändert sehr schlechten Geschäftsgang. Infolge des niedrigen Wasserstandes mußte der Schiffsverkehr auf der Elbe und dem Neckar ganz eingestellt werden; auf dem Rhein war der Verkehr ziemlich lebhaft. Gut beschäftigt waren der Maschinenbau, die elektrische und die chemische Industrie. Das Baugewerbe hatte zumeist gut zu tun. Vom Kalisyndikat wurde der Geschäftsgang als gut bezeichnet.

Den Nachweisungen von 3.523 über den Monat August berichtenden Zwangskrankenkassen zufolge zählten diese am 1. August 1911 abzüglich der erwerbsunfähigen Kranken 3,517.283 männliche und 1,458.630 weibliche, am 1. September 1911 3,521.933 männliche und 1,467.942 weibliche versicherungspflichtige oder in Arbeit stehende Mitglieder. Vom 1. August zum 1. September ergab sich also bei den gleichen Kassen für die versicherungspflichtigen oder in Arbeit stehenden Mitglieder eine Zunahme der Beschäftigungsziffer um insgesamt 13.962 Mitglieder.

Nach den Berichten von 735 Arbeitsnachweisen zeigt das Gesamtergebnis gegen den gleichen Monat des Vorjahres, daß die Arbeitsgesuche um rund 35.000, die offenen Stellen um rund 41.000 und die besetzten Stellen um rund 34.000 zugenommen haben. 368.000 Gesuchen männlicher Arbeiter standen 259.000 offene Stellen und 213.000 Vermittlungen, 75.000 Gesuchen weiblicher Arbeiter 83.000 offene Stellen und 49.000 Vermittlungen gegenüber.

Was die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung betrifft, wurden im Berichtsmonate 878 ständige Arbeiter und 1.070 (106 deutsche und 964 ausländische) landwirtschaftliche Wanderarbeiter vermittelt. Von den ausländischen Arbeitern waren in der Mehrzahl russische Polen (397), Ruthenen (236) und galizische Polen (194). Die Nachfrage nach Wanderarbeitern für spätere Termine hat gegen die Vormonate erheblich nachgelassen, blieb aber noch größer als im gleichen Monate des Vorjahres.

III. England.

(Aus der *„Labour Gazette“*, Septemberheft 1911.)

Die Beschäftigung im August war im allgemeinen nicht ganz so gut wie im Vormonat und viele Industriezweige wurden durch die Arbeitskonflikte im Eisenbahndienst und im Transportgewerbe ungünstig beeinflußt. Gegen den gleichen Monat des Vorjahres zeigte sich in den meisten Hauptindustriezweigen eine Besserung, bei den Hochofenarbeiten sowie in der Jute- und Spitzenindustrie jedoch ein merklicher Rückgang.

Nach den Berichten von 394 Gewerkvereinen mit 769.367 Mitgliedern waren zu Ende August 1911 arbeitslos 3·3% gegen 2·9% zu Ende des Vormonats und 4·0% zu Ende August 1910.

IV. Frankreich.

(Aus dem „*Bulletin de l'Office du Travail*", Septemberheft 1911.)

Über die Zahl der arbeitslosen Mitglieder berichteten 844 Arbeitersyndikate mit 230.101 Mitgliedern; sie belief sich ausschließlich der Bergarbeiter von Pas de Calais auf 6·0% des Mitgliederstandes gegen 5·7% im Vormonat und 4·5% im August 1910.

Während des Monats August hat die Arbeitslosigkeit bei den Weingartenarbeitern im Süden bedeutend zugenommen, da die Weinlesearbeiten noch nicht begonnen wurden und die Dürre alle anderen Erdarbeiten unmöglich machte. Auch bei den Holzfällern nahm die Arbeitslosigkeit zu und war stärker als in den Vorjahren um diese Zeit; der Grund liegt in der Beendigung der Ernte und in der Dürre, welche die Feldarbeiten im allgemeinen aufhielt. Die Pariser Gärtnerei war immer reichlich beschäftigt. In der Textilindustrie nahm die Beschäftigung weiter zu und war besser als in den Vormonaten. In der Metallindustrie blieb die Lage weiter zufriedenstellend, nur bei den Blechbüchsenmachern herrschte starke Arbeitslosigkeit. Bei der Buchindustrie zeigte sich in Paris, im Gegensatze zum Vormonat, eine Zunahme der Beschäftigung, dagegen in der Provinz ein leichter Rückgang. Im Baugewerbe war die Lage etwas weniger günstig als im Vormonat und im Vorjahr um diese Zeit. In der Industrie in Leder und Häuten war die Arbeitslosigkeit noch immer besonders stark.

---

9. Sozialpolitische Literatur.

Buchanzeigen.

Drucksachen amtlichen Charakters.

Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1910. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1911. CLIX + 647 S.

Landes-Sanitäts-Bericht für Kärnten über das Jahr 1910. 149 S.

Ungarische Statistische Mitteilungen. Neue Serie. 36. Band. **Die Tätigkeit des kön. ung. Statistischen Zentralamtes (1871—1911).** Budapest 1911. VII + 639 S. Preis: 6 *K*.

Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes 1911. I. Beiheft. **Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung** für die Jahre 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910. Bearbeitet im

Reichs-Versicherungsamt. Verlag von Behrend & Co., Berlin 1911. 239 S.

République Française. Ministère du Travail et de la Prévoyance Sociale. Statistique Générale de la France. **Résultats Statistiques du Recensement général de la Population** effectué le 4 Mars 1906. Tome I. IIIe Partie. Etat civil de la Population active. (Statistische Ergebnisse der allgemeinen Volkszählung vom 4. März 1906. Band I. Dritter Teil. Zivilstand der tätigen Bevölkerung.) Imprimerie Nationale, Paris 1910. 236 p.

Commissione Parlamentare d'Inchiesta sulla Condizione degli operai delle Miniere della Sardegna. Atti della Commissione. (Veröffentlichungen der parlamentarischen Kommission zur Erhebung über die Arbeitsverhältnisse der Bergarbeiter von Sardinien.) Vier Bände. Tipografia della Camera dei Deputati, Roma 1911.

Proceedings of the Special Committee on Bill No. 21 „An Act respecting Hours of Labour on Public Works". (Verhandlungen der Spezialkommission zur Beratung des Gesetzentwurfes Nr. 21, betreffend ein „Gesetz über die Arbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten.") Ottawa 1910. 758 p.

Drucksachen öffentlicher und privater Korporationen.

Statistische Mitteilungen der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer. Heft 10: **Die Gewerbegenossenschaften und die Gewerbe-Genossenschafts-Verbände mit dem Sitz in Niederösterreich.** Selbstverlag der Kammer, Wien 1911. 279 S. Preis: 4 *K*.

Tätigkeit der deutschen Sektion des mährischen Landeskulturrates im Jahre 1910. Selbstverlag, Brünn 1911. 251 S.

Arbejdsgiverforeningens Haandbog 1911. **Beretning om Dansk Arbejdgiver- og Mesterforenings Virksomhed i Tiden fra 27. Maj 1910 til 27. Juli 1911.** (Bericht über die Tätigkeit der dänischen Arbeitgeber- und Meistervereinigungen in der Zeit vom 27. Mai 1910 bis 27. Juli 1911.) Kjøbenhavn 1911. 160 Bl.

Die Arbeitslosenunterstützung in Reich, Staat und Gemeinde. Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands für die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten und für die Gemeindevertretungen. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin 1911. 112 S.

Protokoll der Verhandlungen des 8. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands, abgehalten zu Dresden vom 26. Juni bis 1. Juli 1911. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin 1911. 448 S.

Städtisches Arbeitsamt Nürnberg. XV. Geschäftsbericht 1910. Selbstverlag, Nürnberg 1911. 38 S.

Jahresbericht der Zentralstelle für Soziale Literatur der Schweiz in Zürich für **1910.** 4 S.

Bücher und Broschüren.

Jászai S.: **Die Gewerkschaftsbewegung in Ungarn.** Bericht zum V. Gewerkschaftskongreß. Budapest 1911. 36 S.

Radziwill, Fürst F.: **W sprawie wychodźtwa.** (Zur Frage der Auswanderung.) Als Manuskript gedruckt. Selbstverlag, Krakau 1911.

Srbik, Dr. Franz Ritter v.: **Die Auswanderungsgesetzgebung.** I. Die Grundzüge der wichtigsten europäischen Auswanderungsgesetze. Wien 1911. V + 104 S.—II. Die wichtigsten europäischen Auswanderungsgesetze und ihre wichtigsten Vollzugsvorschriften. Wien 1911. V + 332 S.

—: **Die Einwanderungsgesetzgebung.** Die wichtigsten außereuropäischen Einwanderungsgesetze und ihre wichtigsten Vollzugsvorschriften. Wien 1911. IX + 184 S.

Waśniewski B.: **Byt i warunki pracy robotników w przemyśle cukrowniczym Królestwa Polskiego.** (Die Lage und Arbeitsbedingungen der Arbeiter in der Zuckerindustrie des Königreiches Polen.) Verlag des Fachverbandes der Zuckerfabriksarbeiter im Königreiche Polen. In Kommission bei Gebethner u. Wolff, Lemberg 1911.

Wimig August: **Der große Kampf im deutschen Baugewerbe 1910.** Verlag des Deutschen Bergarbeiterverbandes. Hamburg 1911. VII + 288 S.

Zeitschriftenschau.

(Aus den hier genannten Zeitschriften sind nur Aufsätze und Mitteilungen sozialpolitischen Charakters angeführt.)

Österreich.

Die Arbeit. Wien, 1911. XVIII. Jahrgang.

Nr. **1194.** Versicherungsorganisation. — Die Gehaltsabzüge für die Pensionsversicherung. — Arbeiterschutzvorschriften für die Zuckerindustrie.

Nr. **1195.** Der Gewerbeinspektorenbericht.

Nr. **1196.** Die Arbeiterversicherung und die Unternehmer. — Die Arbeitszeit in der Eisenindustrie.

Nr. **1197.** Der Gewerbeinspektorenbericht.

Nr. **1198.** Die Sozialversicherung.

Arbeiterinnen-Zeitung. Wien, 1911. XX. Jahrgang.

Nr. **20.** Die Arbeiterinnen im Gewerbeinspektorenbericht.

Die Arbeiterjugend. Wien, 1911. III. Jahrgang.

Nr. **18.** Jugendorganisation. Von Christian Fischer.

Arbeiterschutz. Wien, 1911. XXII. Jahrgang.

Nr. **17.** Die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. — Konferenz der internationalen Sozialversicherung in Dresden, 15. und 16. September 1911. — Die ungarischen Gewerkschaften und die Sozialversicherungsreform. — Arbeiterschutz in Japan.

Nr. **18.** Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft. — Über die Unfallgefahren in der Industrie Großbritanniens.

Der Arbeitgeber. Wien, 1911. V. Jahrgang.

Nr. **222.** Industrielle Arbeiter und Arbeitslöhne in Japan. — Streikversicherung der Unternehmer.

Arbeitgeber-Zeitung. Wien, 1911. VI. Jahrgang.

Nr. **267.** Minimallöhne in Tarifverträgen. — Arbeitgeberverbände im Deutschen Reich.

Nr. **268.** Zur Frage des Teuerungsproblems.

Nr. **269.** Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung.

Nr. **270.** Zur Kritik der Tarifgemeinschaften.

Nr. **271.** Der Lebenshalt der Arbeiter.

Der Auswanderer. Wien, 1911. II. Jahrgang.

Nr. **9.** Die Vorarbeiten zum österreichischen Auswanderergesetz. — Die Einwanderung in Argentinien im Jahre 1910. — Auswanderung nach Chile 1910.

Bericht des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft. Wien, 1911.

Nr. **12/13.** Denkschrift des „Bund österreichischer Industrieller" über die Sozialversicherung.

Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien. Wien, 1911. X. Jahrgang.

Nr. **117.** Hauskrankenpflege. Von Dr. Rudolf Hornek.

Bund Österreichischer Industrieller. Mitteilungen. Wien, 1911. XIII. Jahrgang.

Nr. **15.** Nachtarbeit der Frauen.

Deutsche Krankenkassen-Zeitung. Wien, 1911. IV. Jahrgang.

Nr. **9.** Der neue Regierungsentwurf über die Sozialversicherung.

Deutsch-österreichische Eisenbahnbeamten-Zeitung. Wien, 1911. XXV. Jahrgang.

Nr. **36.** Wohnungsverhältnisse als Antithese der Jugenderziehung. Von J. Ranker.

Nr. **37.** Zur Pensionsfrage.

Nr. **39.** Die staatliche Wohnungsfürsorge.

Eisenbahn und Industrie. Wien, 1911. VII. Jahrgang.

Heft. **9.** Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Statistik.

Die Freistatt. Wien, 1911. III. Jahrgang.

Nr. **33.** Eine katholisch-soziale Zentrale.

Die Genossenschaft. Wien, 1911. XL. Jahrgang.

Nr. **35.** Die Genossenschaften im Deutschen Reiche nach dem Stande vom 1. Jänner 1909.

Nr. **36.** Die britische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1910.

Nr. **37.** Ein Gartenstadttag.

Nr. **38.** Wichtiges zur Arbeiterwohnungsfrage.

Die Gewerkschaft. Wien, 1911. Neue Folge. XIII. Band.

Nr. **18.** Der englische Eisenbahnerstreik.

Das Handelsmuseum. Wien, 1911. XXVI. Band.

Nr. **35.** Die neue Gewerbeordnung in Serbien. Von Dr. Kostka Jovanovic. — Die soziale Gesetzgebung in Frankreich 1910. Von Dr. R. Rosenmark. — Einwanderung in den Vereinigten Staaten.

Nr. **37.** Die Gewerbeinspektion 1910.

Nr. **38.** Einwanderungsgesetzgebung. Von Prof. Dr. Josef Grunzel.

Die Industrie. Wien, 1911. XVI. Jahrgang.

Nr. **35.** Die Neuerungen in der deutschen Arbeiterversicherung. Von Dr. Fritz Diepenhorst.

Nr. **36.** Die Neuerungen in der deutschen Arbeiterversicherung. — Von Dr. Fritz Diepenhorst. — Die Entwicklung unserer Krankenversicherung.

Nr. **37.** Die Wirkung der Kartelle auf die Preise und die Arbeiter. Von Prof. Dr. Josef Grunzel.

Nr. **38.** Die Wirkung der Kartelle auf die Preise und die Arbeiter. Von Prof. Dr. Josef Grunzel. — Der Bericht der Gewerbeinspektoren.

Nr. **39.** Das Recht zum Prämienabzug.

Der Kampf. Wien, 1911. IV. Jahrgang.

Nr. **5.** Arbeiterheime und Baugenossenschaften. Von Julius Deutsch.

—: Wien, 1911. V. Jahrgang.

Nr. **1.** Die Streikbewegung in Großbritannien. Von J. Köttgen.

Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich. Wien, Jahrgang 1911.

Nr. **20.** Der zweite deutsche Wohnungskongreß in Leipzig. — Die internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden.

Odborové sdružení československé. Prag, 1911. XV. Jahrgang.

Nr. **17.** Státní fond bytový (Der staatliche Wohnungsfürsorgefonds). Von Dr. L. Langer. — II. Zemská konference odborových organisací na Moravě (Zweite Landeskonferenz der Fachorganisationen in Mähren).

Nr. **18.** Odborové hnutí v roce 1909 (Bewegung der Fachorganisationen im Jahre 1909). Von R. Tayerle. — Druhý sjezd pro bytovou otázku v Německu (Zweiter Kongreß für Wohnungswesen in Deutschland). — VII. mezinárodní konference zástupců odborových ústředen (Siebente internationale Konferenz der Vertreter der Zentralstellen der Fachorganisationen). — Dělnické pojištění a parlament (Arbeiterversicherung und Parlament). Von Josef Bubník.

Österreichische Frauen-Rundschau. Wien, 1911. IX. Jahrgang.

Nr. **89.** Wohnungsnachweis für alleinstehende und studierende Frauen.

Österreichische gewerbliche Arbeitgeber-Zeitung. Wien, 1911. III. Jahrgang.

Nr. **34.** Österreichische Arbeitgeberorganisationen. Von Hans Herdegen.

Der österreichische Volkswirt. Wien, 1911. III. Jahrgang.

Nr. **51.** Das Abzugsrecht des Dienstgebers nach dem Pensionsversicherungsgesetze.

Nr. **53.** Eine Baugesellschaft für Kleinwohnungen der Bodenkredit-Anstalt.

Österreichisch-ungarisches Eisenbahnblatt. Wien, 1911. XVI. Jahrgang.

Nr. **36.** Wohnungsfürsorge bei den österreichischen Staatsbahnen. — Wohnungsnot und Verkehrsfragen.

Przegląd prawa i administracyi. Lemberg, 1911.

Nr. **9.** Z badań statystyczno-ekonomicznych nad klasą robotniczą w Królestwie Polskiem (Aus den wirtschaftlich-statistischen Untersuchungen über die Arbeiterklasse im Königreiche Polen). Von Eduard Chwalewik.

Das Recht. Wien, 1911. X. Jahrgang.

Nr. **5.** Die Pensionsversicherung der Privatangestellten als Maßnahme der Mittelstandspolitik. Von Dr. Hans Rauchberg.

Volkswirtschaftliche Rundschau. Wien, 1911. I. Jahrgang.

Nr. **1.** Heimarbeitskommissionen.

Volkswohl. Wien, 1911. II. Jahrgang.

Heft **9.** Die österreichische Arbeiterschaft und die Feiertagsruhe. Von Richard K. Schmitz. — Die Frauenarbeit in Japan. — Die Gewerbeaufsicht in Europa. Von Dr. v. d. Boom. — Die Berufsgliederung des französischen Volkes.

Werkmeister- und Industriebeamten-Zeitung. Reichenberg, 1911. XVI. Jahrgang.

Nr. **19.** Arbeiter- und Angestelltenausschüsse im Deutschen Reich.

Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbe-Vereines. Wien, 1911. LXXII. Jahrgang.

Nr. **38.** Pensionsversicherung in Österreich und Deutschland. — Die Arbeitgeberorganisation in Deutschland.

Nr. **39.** Eingabe des niederösterreichischen Gewerbevereines, betreffend die Sozialversicherung, gerichtet an die zuständigen Zentralstellen.

Die Wohlfahrtspflege. Innsbruck, 1911. VII. Jahrgang.

Nr. **9.** Bevölkerungspolitik und Wohlfahrtspflege. Von Prof. Dr. Lentner.

Zeitschrift für Gewerbe-Hygiene, Unfall-Verhütung und Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Wien, 1911. XVIII. Jahrgang.

Nr. **15** und **16.** Unfallstatistik und Unfallverhütung (Schluß). Von Regierungsrat Ludwig Jehle. — Zur Frage der Gewerbeschulärzte.

Nr. **17.** Vom System der Arbeiterschutzgesetzgebung. — Arbeiterschutz in Metallbeizereien (Metallbrennen). — Unfallverhütung bei elektrischen Maschinen. — Gewerbehygienische Übersicht.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Wien und Leipzig, 1911. XX. Band.

Heft **3** und **4.** Studien zur österreichischen Sozialversicherungsvorlage. Von Dr. Wilhelm Winkler.

Ungarn.

Volkswirtschaftliche Mitteilungen aus Ungarn. Wien, 1911. VI. Jahrgang.

Heft **8.** Die Ergebnisse der staatlichen Unterstützung der ungarischen Fabriksindustrie. — Das Arbeiterversicherungswesen in Ungarn in den Jahren 1907 und 1908.

Belgien.

Comité central du Travail industriel. Bulletin. Bruxelles, 1911. XVIIe Année.

Août-Septembre. Angleterre: Projet de loi sur l'assurance nationale (Der Gesetzentwurf, betreffend die Nationalversicherung in England).

Deutsches Reich.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. München und Berlin, 1911. XLIV. Jahrgang.

Nr. **8.** Die Probleme des Arbeitsverhältnisses. Von Dr. Heinz Potthoff.

Der Arbeitgeber. Berlin, Jahrgang 1911.

Nr. **17.** Die Streiks in England. — Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1910. — Eisenbahnstreik und Arbeiterbewegung in Frankreich. — Die englischen Gewerkvereine.

Nr. **19.** Aus der Gewerkschaftsbewegung. — Angestellten-Gewerkschaften. — Der deutsche Städtetag und die Arbeitslosenversicherung. — Arbeitslohn und Arbeitsgelegenheit. — Das Gewerbe und die Sozialpolitik. — Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Archiv für kaufmännische Sozialpolitik. Hamburg, 1911. Band VIII.

Heft **3.** Die Reichsversicherungsordnung und die Angestellten. Von Franz Behrens. — Die Gutachten der Handelskammern über die Abänderung der Konkurrenzklausel. — Die Überwachungspflicht der Polizeibehörden.

Concordia. Berlin, 1911. XVIII. Jahrgang.

Nr. **17.** Über die eugenische Bewegung in England. Von Prof. Dr. I. Kaup. — Rechtsauskunftsstellen und Arbeitsnachweise als Einrichtungen der modernen Wohlfahrtspflege. (Schluß). Von Rat Dr. Link. — Staatsbürgerliche Erziehung der jugendlichen Fabriksarbeiter. Von Curt Kohlmann. — Die Gewerbekrankheiten im englischen Unfallentschädigungsgesetze von 1906. Von H. Walter.

Nr. **18.** Der zweite deutsche Wohnungskongreß. Von Dr. Altenrath. — Der erste internationale Jugendgerichtskonkreß. Von Dr. W. Bloch. — Über tödliche Vergiftungen mit Phosgen.

Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin, 1911. XXI. Jahrgang.

Nr. **35.** Die Steigerung des Nahrungsmittelaufwandes in den Monaten Jänner bis Juli 1911. — Der fünfte Gewerkschaftskongreß Ungarns.

Nr. **36.** Die Sozialpolitik auf dem Katholikentage. — Siebente internationale Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Landeszentralen.

Nr. **37.** Beiträge zur Entwicklung der Löhnungsmethoden in der deutschen Industrie (III).

Nr. **38.** Die schweizerische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1910. — Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Nr. **39.** Beiträge zur Entwicklung der Löhnungsmethoden in der deutschen Industrie (IV). — Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1910.

Deutsche Handelswacht. Hamburg, 1911. XVIII. Jahrgang.

Nr. **18.** Zur Gehaltsfrage der Handlungsgehilfen.

Deutsche Industriebeamten-Zeitung. Berlin, 1911. VII. Jahrgang.

Nr. **19.** Bevölkerungsvermehrung und sozialer Fortschritt. — Die Beendigung des Dienstvertrages des technischen Angestellten.

Nr. **20.** Angestellte und Arbeiter. — Lebensversicherungsvertrag oder Sozialversicherung.

Deutsche Wirtschafts-Zeitung, Berlin, 1911. VII. Jahrgang.

Nr. **14.** Die Ein- und Auswanderungsbewegung von Massachusetts im Jahre 1909. — Der englische Kohlenbergbau im Jahre 1910.

Dokumente des Fortschritts. Berlin, 1911. IV. Jahrgang.

Heft **8.** Das Problem der Heimarbeit und seine Lösung. — Die gesetzliche Regelung der Heimarbeit in Frankreich.

Gewerbe- und Kaufmannsgericht. Berlin und Frankfurt a. M., 1911. XVII. Jahrgang.

Nr. **1.** Zentrales Einigungswesen. Von P. Wölbling.

Die Gewerkschaft. Berlin, 1911. XV. Jahrgang.

Nr. **37.** Organisation und Arbeitsverhältnisse der Gemeinde- und Staatsarbeiter in den Vereinigten Staaten Amerikas.

Nr. **39.** Vom sozialdemokratischen Parteitag in Jena. — Zur Lohnbewegung der städtischen Arbeiter Königsbergs. — Organisation und Arbeitsverhältnisse der Gemeinde- und Staatsarbeiter in den Vereinigten Staaten Amerikas (II).

Die Heimarbeiterin. Berlin, 1911. XI. Jahrgang.

Nr. **9.** Die neue Reichsversicherungsordnung.

Die Jugendfürsorge. Berlin, 1911. XII. Jahrgang.

Heft **9.** Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Von Rektor Franz Pagel.

Kolpingsblatt. Köln, 1911. XI. Jahrgang.

Nr. **36** und **38.** Die neue Reichsversicherungsordnung.

Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung. Berlin, 1911. XI. Jahrgang.

Nr. **15.** Verfahren bei Genehmigung gewerblicher Anlagen.

Mitteilungen der Handelskammer Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., 1911. XXXIV. Jahrgang.

Nr. **34.** Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Mitteilungen des Institutes für Gewerbehygiene. Frankfurt a. M., 1911.

Nr. **9.** Milzbranderkrankungen in gewerblichen Betrieben. Von Regierungsrat Dr. Leymann. — Die Gewerbehygiene auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden 1911.

Die Neue Zeit. Stuttgart, 1911. XXIX. Jahrgang. II. Band.

Nr. **47** und **48.** Landflucht und Leutenot. Von Dr. Wilh. Grumach.

Nr. **49.** Zum Ausbau unserer Jugendbewegung. Von W. Sollmann. — Die Privatangestellten und die politischen Parteien. Von Paul Lange.

Nr. **50.** Landflucht und Leutenot (Schluß). Von Dr. Wilhelm Grumach.

Reichs-Arbeitsblatt. Berlin, 1911. IX. Jahrgang.

Nr. **9.** Zur neuesten Entwicklung der Arbeitslosenversicherung. — Wanderarbeitsstätten, Herbergen zur Heimat und Arbeiterkolonien im Jahre 1909/10. — Die staatliche Gewerbeaufsicht in Europa. — Wohnungsstatistik für größere Gebiete. V. Die sächsische Erhebung in Mittel- und Kleinstädten. — Die deutschen Arbeitnehmerorganisationen im Jahre 1910. — Die Heilbehandlung in der Invalidenversicherung. — Staatliche Arbeiterversicherung in England.

Die Sanitätswarte. Berlin, 1911. XI. Jahrgang.

Nr. **20.** Von der Dresdener Hygiene-Ausstellung (I).

Soziale Kultur. M. Gladbach, 1911. XXXI. Jahrgang.

Heft **10.** Über den Stand der deutschen Arbeitgeberorganisationen zu Beginn des Jahres 1911. Von A. R. Erlbeck. — Die deutsche Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1910. Von J. Bergmann. — Der erste Kollektivvertrag für landwirtschaftliche Arbeiter in Österreich. Von L. Loydold. — Die Arbeitszeit in Schweden. Von L. Loydold.

Soziale Praxis. Berlin, 1911. XX. Jahrgang.

Nr. **49.** Die sozialpolitische Lage in der Schweiz. Von Dr. Eugen Großmann. — Obligatorische Einigungsämter für Arbeitsstreitigkeiten in England. — Eine soziale Zentralstelle für Finnland. — Arbeiterschutzvorschriften für die Zuckerfabrikation und die polygraphischen Gewerbe in Österreich. — Der gemeinnützige Arbeitsnachweis in Neuyork. — Zur Jugendfürsorge auf der Internationalen Hygieneausstellung in Dresden. Von Landrichter Ermel.

Nr. **50.** Rechtsprobleme der Arbeitsverfassung. Von Dr. Heinz Potthoff. — Bergarbeiterlöhne in Deutschland im 2. Vierteljahr 1911. — Der 44. Kongreß der englischen Gewerkschaften. — Arbeiterschutzgesetz in Uruguay. — Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Groß-Berlin. — Gesetzliche Lohnregelung für Heimarbeit in Frankreich. — Internationale Vereinigung zur

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. — Die Arbeitslosenversicherung unter besonderer Berücksichtigung der derzeitigen bayerischen Verhältnisse. — Zur Jugendfürsorge auf der internationalen Hygieneausstellung in Dresden (II). Von Landrichter Ermel. — Tuberkulosebekämpfung in Nordamerika.

Nr. **51.** Die Stellung des deutschen Städtetages zur Arbeitslosenversicherung. Von Oberbürgermeister Dominicus. — Die sozialpolitische Ausbeute des sozialdemokratischen Parteitages. — Britische und deutsche Arbeitslöhne. Von Anton Erkelenz. — Die Jahresberichte der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1910. — Verbot der Frauennachtarbeit in Belgien. — Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1910.

Nr. **52.** Eine Reichsstelle für Arbeitstarifverträge. Von Dr. Waldemar Zimmermann. — Arbeitskammern. Von Reinhard Mumm. — Städtische Einrichtungen zur Beschäftigung beschränkt erwerbsfähiger Personen. — Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege. — Die Wohnungsfrage und der Kampf gegen Tuberkulose und Säuglingssterblichkeit.

—: XXI. Jahrgang.

Nr. **1.** Die Organisation der Arbeitgeber im Auslande. Von Landgerichtsrat W. Kuleman. — Ein Versuch zur Durchführung der Arbeitlosenversicherung in Finnland. Von Landversicherungsrat Hansen. — Frauenarbeit und Sozialpolitik. — Die Verhandlungen über einen Landestarifvertrag für das schweizerische Maler- und Gipsergewerbe. Von Dr. M. Duttweiler. — Die christlichen und freigewerkschaftlichen Gewerkschaftskartelle. — Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter in Walz- und Hammerwerken. — Der Jahresbericht des Arbeiterversicherungsamtes in Dänemark für 1909. Von F. Ingersley. — Der argentinische Gesetzentwurf, betreffend Arbeiterunfallentschädigung. — Die örtliche Verteilung der Arbeitslosen in Deutschland. — Die Erkrankungsfälle der Arbeiter in der deutschen chemischen Industrie. Von Professor Dr. I. Kaup.

Nr. **2.** Die öffentlichen Rechtsauskunftsstellen im Dienste der Rechtspflege. — Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter in den Glashütten. — Die Rechtsberatung der minderbemittelten Volkskreise im Jahre 1910. — Die Erkrankungsfälle der Arbeiter in der deutschen chemischen Industrie. Von Professor Dr. I. Kaup.

Soziale Revue. Essen-Ruhr, 1911. XI. Jahrgang.

1. Quartalsheft. Die soziale Bewegung in Frankreich im Jahre 1910. Von Martin St. Léon.

2. Quartalsheft. Deutsche und englische Arbeiterschaft nach ihrer beiderseitigen Lebenshaltung. Von Alfr. R. Erlbeck. — Das Reichsgesetz über die Zuwachssteuer. Von Dr. Eugen Jäger. — Die soziale Bewegung in Frankreich im Jahre 1910. Von Dr. Martin St. Léon. — Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte. Von Willy Brachvogel. — Soziales aus Österreich. — Englands Sozialpolitik im Jahre 1910. Von Ernst Sayda. — Die Entwicklung der deutschen Arbeitersekretariate.

Sozialistische Monatshefte. Berlin, 1911. XV. (XVII.) Jahrgang. III. Band.

Heft **18** bis **20.** Die Reichsversicherungsordnung. Von Robert Schmidt.

Heft **21.** Unfallhäufigkeit und Unfallverhütung. Von Hermann Mattutat.

Sozialtechnik. Berlin, 1911. X. Jahrgang.

Heft **17.** Schutzmaßnahmen für Glashüttenarbeiter (Fortsetzung). Von Ingenieur K. Hauck. — Internationale Hygieneausstellung in Dresden 1911.

Heft **18.** Vom englischen Arbeiterschutz. Von H. Walter.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1911. Neue Folge. Band IV.

Jänner. Die der Gewerbeaufsicht in Baden unterstehenden Betriebe 1910.

April. Die Vermittlungstätigkeit des Verbandes badischer Arbeitsnachweise im Jahr 1910. — Die Arbeitslosenzählungen in badischen Städten im Winter 1910/11. — Die reichsgesetzliche Krankenversicherung im Großherzogtum 1909.

Juli. Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen (Zwangserziehung) im Jahr 1910.

Technik und Wirtschaft. Berlin, 1911. IV. Jahrgang.

Heft **9.** Das Lehrlingswesen in der Industrie. Von Fr. Froehlich.

Vierteljahrsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Schöneberg. Berlin, 1911. IV. Jahrgang.

Heft **1.** Städtischer Arbeitsnachweis. — Arbeiterversicherung. — Gewerbegericht und Kaufmannsgericht.

Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung. Berlin, 1911. XVII. Jahrgang.

Nr. **17.** Zur Einführung in die Reichsversicherungsordnung (IV). — Die Internationale Hygieneausstellung (I). — Normal-Unfallverhütungsvorschriften.

Nr. **18.** Zur Einführung in die Reichsversicherungsordnung (IV). — Die Internationale Hygieneausstellung (II).

Nr. **19.** Zur Einführung in die Reichsversicherungsordnung (V). — Die Internationale Hygieneausstellung (III). — Sozialversicherung in Serbien. — Die zweite internationale Konferenz für Sozialversicherung. — Dritter internationaler Kongreß für Säuglingsschutz. — Arbeitslosenversicherung. — Das schweizerische Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung.

Volkswirtschaftliche Blätter. Berlin, 1911. X. Jahrgang.

Nr. **13/14.** Zum Arbeiterbildungswesen. Von Dr. Ergang.

Nr. **15/16.** Die Handwerkerin in der Berufsorganisation. Von Dr. Scharf. — Zur Pflege des Handwerkes auf dem Lande. Von Dr. Pudor. — Zur Frage des gewerblichen Befähigungsnachweises. Von Justizrat Dr. Kahn. — Die Entwicklung des Handwerkes. Von Dr. Purpus. — Die Reichsversicherungsordnung im besonderen Hinblick auf die Handwerksinteressen. Von Dr. Pape.

Werkmeister-Zeitung. Düsseldorf 1911. XXVIII. Jahrgang.

Nr. **35.** Wirtschaftliche Rundschau. Von Richard Calwer.

Nr. **36.** Der österreichische Sozialversicherungs-Gesetzentwurf und seine bisherige parlamentarische Behandlung. Von Dr. Robert Kerber.

Nr. **37.** Der österreichische Sozialversicherungs-Gesetzentwurf und seine bisherige parlamentarische Behandlung. (Schluß.) Von Dr. Robert Kerber. —

Unfallversicherung für Bosnien. — Die ungarische Landes-Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherungskasse im Jahre 1909.

Nr. **38.** Staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung oder private Lebensversicherung. — Die Alters- und Invaliditätsversorgung in Australien. — Die Rechtsberatung der minderbemittelten Volksklassen in Deutschland. — Aus den Gewerkschaftsorganisationen Deutschlands im Jahre 1910.

Nr. **39.** Stellenlosenunterstützungen. — Die Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.

Nr. **40.** Lebensversicherungen als Ersatzkassen in der Angestelltenversicherung.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate. Berlin, Jahrgang 1911. (LIX. Band).

Heft **3.** Das Saarbrücker Prämienhaus. Eine statistische Studie. Von Dr. Herbig.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Leipzig, 1911. Neue Folge. II. Jahrgang.

Heft **10.** Fremde Industriearbeiter in Schottland.

Zeitschrift für Wohnungswesen. Berlin, 1911. IX. Jahrgang.

Nr. **22.** Wohnungsfrage und Kommunalverwaltungen. Von Dr. Geisler. — Zählung der leerstehenden Wohnungen in Nürnberg. — Hamburger Wohnungsinspektion 1910.

Nr. **23/24.** Der Arbeiterwohnungsbau auf der Dresdener Hygiene-ausstellung. — Der zweite deutsche Wohnungskongreß. — Verband schleswig-holsteinischer Baugenossenschaften. — Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München.

England.

The Board of Trade Labour Gazette. London, 1911. Vol. XIX.

Nr. **9.** Earnings and hours of labour in the metal, engineering and shipbuilding trades (Löhne und Arbeitszeiten in der Metall-, Maschinen- und Schiffbauindustrie). — Changes in rates of wages and hours of labour in 1910 (Veränderungen in den Löhnen und Arbeitszeiten im Jahre 1910). — Trades Union Congress (Trades Union-Kongress).

The Economic Journal. London, 1911. Vol. XXI.

Nr. **83.** The government's scheme for insurance against unemployment (Das Regierungsproblem einer Arbeitslosenversicherung). By R. Lennard. — The unrest among workpeople (Die Unruhe unter den Arbeitern). By J. Newlove.

Frankreich.

Bulletin de l'Office du Travail. Paris, 1911. XVIIIe Année.

Nr. **8.** Le recensement professionnel du 4 mars 1906. (Die Berufszählung vom 4. März 1906). I. — Situation et opérations en 1910 des caisses nationales d'assurances en cas de décès et en cas d'accident (Tätigkeit der nationalen

Todesfall- und Unfallversicherungskassen im Jahre 1910). — Situation et opérations en 1910 de la caisse nationale des retraites pour la vieillesse. (Tätigkeit der nationalen Altersrentenkassen im Jahre 1910.)

Bulletin des Assurances Sociales. Paris, 1911. XXIIe Année.

Nr. **3**. Projet de loi anglais sur l'assurance obligatoire contre la maladie, l'invalidité et le chômage (Der englische Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung).

Le Musée Social. Paris, 1911. XVIIIe Année.

Annales.

Nr. **9.** Les grèves anglaises. (Die englischen Streiks). — La législation de l'émigration en Italie. (Die italienische Auswanderungsgesetzgebung).

Mémoires et Documents.

Nr. **10.** Les retraites ouvrières en Angleterre. (Die Arbeiter-Altersversicherung in England). Par Jacques Bardoux.

La Réforme Sociale. Paris, 1911. XXXIe Année.

Nr. **17** et **18.** Les cercles d'études dans les patronages catholiques. (Die Studienzirkel in den katholischen Patronagen). — La formation sociale au patronage (Die soziale Bildung in der Patronage). — Le premier congrès international des tribunaux pour enfants (Der I. internationale Kongreß für Jugendgerichte).

Revue économique de Bordeaux. Bordeaux, 1911. XXIIIe Année. Tome XXI. 2e Série.

Nr. **138.** La grève dans les services publics. (Der Streik in den öffentlichen Dienstzweigen).

Niederlande.

Maandschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek. 's-Gravenhage, 1911. VIe Jaargang.

Afl. **8.** Landverhuizing uit Nederlandsche havens in 1910 (Die Auswanderung über holländische Häfen im Jahre 1910). — Arbeidstoestanden in de Nederlandsche mijnen gedurende 1910 (Die Arbeitsverhältnisse in den holländischen Bergwerken im Jahre 1910).

Schweden.

Social Tidskrift. Stockholm, 1911. Årg. XI.

Nr. **10.** Försäkring mot arbetslöshet (Arbeitslosenversicherung). Av Fritz Henriksson. — XIII antialkoholkongressen i Scheveningen (Der XIII. Antialkoholkongreß in Scheveningen). Av Jakob Pettersson.

Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Basel, 1911. XXXIII. Jahrgang.

Septemberheft. Die katholisch-soziale Bewegung in Holland. Von A. Kellenaers.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bern, 1911. XIX. Jahrgang.

Heft **1.** Die Berufskrankheit der Hutmacher.

Heft **2/3.** Lehrlingsschutz und Lehrlingsvertrag. Von Rudolf Studler. — Das französische Altersversicherungsgesetz vom 5. April 1910. Von Dr. A. Bohren. — Mitgliederbewegung der schweizerischen Gewerkschaftsverbände. — Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1910.

Schweizerischer Konsum-Verein. Basel, 1911. XI. Jahrgang.

Nr. **36.** Statistik der italienischen Genossenschaften.

Nr. **38.** Die Vorlage, betreffend Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen vor dem Genossenschaftsrat des A. C. V. in Basel.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

The American Journal of Sociology. Chicago, 1911. Vol. XVII.

Nr. **2.** Chicago housing conditions (Wohnungsverhältnisse in Chicago). V. By Sophonisba P. Breckinridge and Edith Abbott. — German workmen's insurance and foreign countries (Die deutsche Arbeiterversicherung und die anderen Staaten). By Dr. Zacher. — The relation of fatigue to industrial accidents (Die Beziehung zwischen Ermüdung und industriellen Unfällen). By Emory S. Bogardus.

III. 1009

Veröffentlichungen des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.

Im Verlag von Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler in Wien.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich *a)* **während des Jahres 1903.** Wien 1904. 173 + 311 S., *b)* **während des Jahres 1904.** Wien 1906. 143 + 251 S., *c)* **während des Jahres 1905.** Wien 1906. 145 + 419 S., *d)* **während des Jahres 1906.** Wien 1907. 129 + 584 S., *e)* **während des Jahres 1907.** Wien 1908. 143 + 596 S., *f)* **während des Jahres 1908.** Wien 1910. 169 + 308 S., *g)* **während des Jahres 1909.** Wien 1910. 169 + 279 S. Preis je 2·40 *K*.

Die früheren Jahrgänge dieser Publikation (1894—1896 betreffend) wurden vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium in demselben Verlage herausgegeben.

Die gleichartigen Veröffentlichungen des Arbeitsstatistischen Amtes für die Jahre 1897—1902 sind gleichfalls zum Preise von je 2·40 *K* erhältlich.

Mitteilungen des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes. 1. Heft: Die Lohnarbeiter der k. u. k. Kriegsmarine. Wien 1900. 76 S. — 2. Heft: Die Arbeitsverhältnisse im Lloydarsenale und Stabilimento tecnico triestino. Wien 1902. 97 S. Preis je 1·20 *K*. — 3. Heft. Gesindewesen und Gesinderecht in Österreich, I. Teil: Geschichtlicher Überblick. Statistik und wirtschaftliche Lage des Gesindes. Wien 1902. 215 S. Preis 2·50 *K*. — 4. Heft: Die organisierte Forstarbeiterschaft der in oberster Verwaltung des k. k. Ackerbauministeriums stehenden Staats- und Fondsforste. Wien 1906. 111 S. Preis 2 *K*.

Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. (Sonderausgabe der Beilage zur „*Sozialen Rundschau*“.) Herausgegeben vom k. k. Justizministerium, II. Band. Wien 1901. 208 S. III. Band. Wien 1902. 208 S. IV. Band. Wien 1903. 208 S. V. Band. Wien 1904 224 S. VI. Band. Wien 1905. 208 S. VII. Band. Wien 1906. 224 S. VIII. Band. Wien 1907. 208 S. IX. Band. Wien 1908. 192 S. X. Band. Wien 1909. 192 S. Preis je 1 *K*.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Österreich. I. Teil: **Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnen.** 1. Heft: Privateisenbahnen. Wien 1902. 239 S. Preis 4 *K*. — 2. Heft: Die bei den k. k. Staatsbahnen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen. Wien 1903. 118 S. Preis 2 *K*. II. Teil: **Wohlfahrtseinrichtungen der gewerblichen und Handelsbetriebe.** Wien 1904. 414 S. Preis 7 *K*.

Die Arbeitszeit in Handelsbetrieben mit Ausschluß des Detail-Warenhandels. Auf Grund einer Umfrage bei kaufmännischen Genossenschaften und Vereinen. Wien 1903. 122 S. Preis 3 *K*.

Die Lage der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen. I. Teil: Die Lage der Wächter der k. k. Staatsbahnen. Auf Grund einer Erhebung des k. k. Eisenbahnministeriums. Wien 1903. 91 S. Preis 1·50 *K*. — II. Teil: Die Lage der Werkstättenarbeiter der k. k. Staatsbahnen. Auf Grund einer Erhebung des k. k. Eisenbahnministeriums. Wien 1906. 119 S. Preis 2 *K*.

Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Österreich *a)* **im Jahre 1903.** Separatabdruck aus der „*Sozialen Rundschau*“. Wien 1904. 44 S. Preis 1 *K*, *b)* **im Jahre 1904.** Wien 1905. 82 S. Preis 2 *K*, *c)* **im Jahre 1905.** Wien 1906. 50 S. Preis 1·50 *K*, *d)* **im Jahre 1906.** Wien 1907. 50 S. Preis 1·50 *K*., *e)* **in den Jahren 1907 und 1908.** Wien 1909. IV + 119 S. Preis 2 *K*.

Stenographisches Protokoll der im k. k. Arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. Wien 1904. XXIV + 648 + 68 S. Preis 7 *K*.

Arbeiterverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere. I. Teil: Arbeitszeit, Arbeitsleistungen, Lohn- u. Einkommensverhältnisse. Wien 1904. LII + 128 + 583 S. Preis 7 *K*. — II. Teil: Lebens- und Wohnungsverhältnisse. Wien 1906. XXXI + 109 + 237 S. Preis 5 *K*.

Stenographisches Protokoll der im k. k. Arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit im Speditionsgewerbe. Wien 1905. XV + 70 S. Preis 1 *K*.

Stenographisches Protokoll der im k. k. Arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Fabriksniederlagen. Wien 1905. VIII + 17 S. Preis 0·50 *K*.

Stenographisches Protokoll der im k. k. Arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Banken, Kredit- und Versicherungsanstalten. Wien 1905. IX + 23 S. Preis 0·50 *K*.

Die Arbeitervereine in Österreich nach dem Stande vom 31. Dezember 1900 samt den in diesem Stande bis Ende 1904 vorgefallenen Veränderungen. I. Band. Tabellarischer Teil. Wien 1905. 67* + 689 S. Preis 7 *K*.

Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung. I. Teil: Bericht über Erhebungen in Blei- und Zinkhütten. (Mit 32 Bildern und

9 Plänen.) Wien 1905. VIII + 51 S. Preis 3 *K*. II. Teil: Bericht über Erhebungen in Bleiweiß und Bleioxydfabriken. (Mit 33 Bildern und 4 Plänen.) Wien 1905. VIII + 37 S. Preis 3 *K*. III. Teil: Protokoll über die Expertise, betreffend die Blei- und Zinkhütten. Wien 1906. X + 32 S. Preis 2 *K*. IV. Teil: Protokoll über die Expertise, betreffend die Bleiweiß- und Bleioxydfabriken. Wien 1906. X + 38 S. Preis 2 *K*. V. Teil: Bericht über Erhebungen in Farbenfabriken und in Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten. Wien 1907. V + 45 S. Preis 2 *K*. VI. Teil: Protokoll über die Expertise, betreffend die Farbenfabriken und die Betriebe mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten. Wien 1907. XII + 55 S. Preis 2 *K*. VII. Teil: *A*. Bericht über die Erhebungen in Buch-, Steindruckereien etc. und in Schriftgießereien. *B*. Protokoll über die Expertise, betreffend die Buch-, Steindruckereien etc. und die Schriftgießereien. Wien 1909. VI + 74 S. Preis 2 *K*.

Die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. Auf Grund der durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien 1905. IV + 181 S. Preis 2 *K*.

Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Schuhmacher. Wien 1906. IV + 182 S. Preis 3 *K*.

Die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Auf Grund der durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien 1906. 102 S. Preis 1·50 *K*.

Die Arbeitszeit in den Fabriksbetrieben Osterreichs. Dargestellt vom k. k. Arbeits-Statistischen Amt im Handelsministerium. Wien 1907. XCVI + 459 S. Preis 4 *K*.

Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Osterreich *a)* im Jahre 1906. Wien 1908. VI+145 S., *b)* **im Jahre 1907.** Wien 1909. V+193 S., *c)* **im Jahre 1908.** Wien 1910. V+184 S. Preis je 2 *K*.

Verhandlungen des Ständigen Arbeitsbeirates über das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. 2 Teile. Wien 1908. 1.141 S. Preis 8 *K*.

Veränderungen im Stande der Gewerbe während der sieben Jahresperioden **1900/1901 bis 1906/1907.** Wien 1909. VIII+52 S. Preis 1·50 *K*.

Vorschriften über die Sonntagsruhe im gewerblichen Betriebe Österreichs. Wien 1909. 142 S. Preis 2 *K*.

Protokoll über die Expertise, betreffend das Arbeitsverhältnis der Automobilführer, abgehalten am 2. und 3. Dezember 1909 im k. k. Handelsministerium, Wien 1910. VIII+112 S. Preis 2 *K*.

Verhandlungen des ständigen Arbeitsbeirates über den Gesetzentwurf, betreffend die **Wahl von Arbeiterausschüssen und die Bestellung von Sicherheitsmännern beim Bergbau.** Wien 1910. XXI + 374 S. Preis 4 *K*.

Protokoll über die Enquete, betreffend die Sozialversicherung der Seeleute, abgehalten in Triest in der Zeit vom 11. bis 13. Oktober 1909. Wien 1910. XXXVII + 161 S. Preis 2 *K*.

Protokoll über die Enquete, betreffend die Arbeitszeit im Bäckergewerbe, abgehalten am 14., 15. und 16. Juni 1910. Wien 1910. XVIII + 211 + IV + 80 S. Preis 3 *K*.

Erhebung über die Kinderarbeit in Osterreich im Jahre 1908. I. Teil: Tabellen. Wien 1910. XV. + 424 S. Preis 4 *K*.

Gesamtregister zur „Sozialen Rundschau" für die Jahrgänge 1900—1909. Wien 1910. 83 S. Preis 0·50 *K*.

Register zur „Sozialen Rundschau" für den Jahrgang 1910. Wien 1911. III + 18 S. Preis 0·20 *K*.

Verzeichnis der in den Jahrgängen 1900—1910 der „Sozialen Rundschau" enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erlässe etc. Wien 1911. III + 26 S. Preis 0·20 *K*.

Die Arbeitszeit in Eisenhütten und Walzwerken. Bericht über die in der Zeit vom 14. Juni bis 14. August 1909 durchgeführte Erhebung. Wien 1911. XXIII + 93 S. Preis 3 *K*.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Sitzungsprotokolle des Ständigen Arbeitsbeirates. 1898—1899 (1.—5. Sitzung). Wien 1900. 416 S. Preis 2·40 *K*. — 1900 (6. und 7. Sitzung). Wien 1901. 219 S. — 1901 (8.—10. Sitzung). Wien 1902. 160 S. — 1902 (11.—13. Sitzung). Wien 1903. 281 S. — 1903 (14.—16. Sitzung). Wien 1904. 529 S. — 1904 (17. und 18. Sitzung). Wien 1905. 145 S. — 1905—1906 (19. und

20. Sitzung). Wien 1907. 134 S. — 1907 (21. Sitzung). Wien 1908. 290 S. — 1908 (22. und 23. Sitzung). Wien 1909. 87 S. — 1909 (24.—26. Sitzung). Wien 1910. 278 S. — 1910 (27. und 28. Sitzung). Wien 1911. XII + 250 S. Preis je 2 *K*.

Ergebnisse der in Österreich vorgenommenen Gewerbezählung nach dem Stande vom 1. Juni 1897. Wien 1899. 381 S. Preis 3·60 *K*.

Systematisches Verzeichnis der Gewerbe und anderer gewerbemäßig ausgeübter Beschäftigungen für statistische Zwecke der Handels- und Gewerbekammern in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Zweite, revidierte Auflage. Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 4. August 1899, Z. 29.757. Wien 1900. 147 S. Preis 1 *K*.

Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. Bericht des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes über die auf diesem Gebiete in den europäischen und überseeischen Industriestaaten unternommenen Versuche und bestehenden Vorschriften. Wien 1900. 163 S. Preis 1·20 *K*.

Bericht über die Tätigkeit des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium ***a)* seit seiner Errichtung bis Ende 1900.** Wien 1901. 53 S., ***b)* während des Jahres 1901.** Wien 1902. 33 S., ***c)* während des Jahres 1902** Wien 1903. 27 S., ***d)* während des Jahres 1903.** Wien 1904. 27 S., ***e)* während des Jahres 1904.** Wien 1905. 33 S., ***f)* während des Jahres 1905.** Wien 1906. 30 S., ***g)* während des Jahres 1906.** Wien 1907. 29 S., ***h)* während des Jahres 1907.** Wien 1908. 31 S., ***i)* während des Jahres 1908.** Wien 1909. 26 S., ***j)* während des Jahres 1909.** Wien 1910. 30 S., ***k)* während des Jahres 1910.** Wien 1911. 22 S. Preis je 1 *K*.

Arbeitszeitverlängerungen (Überstunden) in fabriksmäßigen Betrieben *a)* im Jahre 1900. Wien 1902. 41 S., ***b)* im Jahre 1901.** Wien 1902. 32 S., ***c)* im Jahre 1902.** Wien 1903. 30 S. ***d)* im Jahre 1903.** Wien 1904. 33 S., ***e)* im Jahre 1904.** Wien 1905. 34 S., ***f)* im Jahre 1905.** Wien 1906. 34 S., ***g)* im Jahre 1906.** Wien 1907. 35 S., ***h)* im Jahre 1907.** Wien 1908. 31 S., ***i)* im Jahre 1908.** Wien 1909. 26 S., ***j)* im Jahre 1909.** Wien 1910. 26 S. Preis je 0·50 *K*.

Veränderungen im Stande der Gewerbe während der beiden Perioden **1898/1899** und **1899/1900.** Auf Grund der von den Handels- und Gewerbekammern gelieferten Gewerbekatasterausweise bearbeitet vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien 1903. XLVI+386 S. Preis 3 *K*.

Nr. 1857.

Grobe Ehrenbeleidigung des Hilfsarbeiters durch die Gattin des Gewerbeinhabers berechtigt den Hilfsarbeiter zum Austritt, wenn die Gattin als Stellvertreterin des Gewerbeinhabers anzusehen ist.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Mähr. Ostrau vom 13. Oktober 1908, Cr. II, 713/8.

Klägerin war von der Frau des beklagten Gastwirtes als Kellnerin aufgenommen worden und wurde teils in der Küche, teils im Schanklokal beschäftigt. Die Frau des Beklagten leitete die Arbeiten in der Küche und vertrat ihren Mann während seiner Abwesenheit im Gastgeschäfte.

Anläßlich eines Streites der Klägerin mit einem Gaste rief die Frau des Beklagten der Kellnerin zu: „Sie gehören in ein Freudenhaus, dort können Sie auch 10 Gulden verdienen."

Klägerin, die daraufhin das Arbeitsverhältnis sofort löste, begehrt die Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung des Lohnes für die Kündigungsfrist.

Dem Klagebegehren wurde stattgegeben.

Gründe: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Äußerung der Frau des Beklagten eine grobe Ehrenbeleidigung enthält.

Mag es nun auch richtig sein, daß der § 82 a, lit. b Gew. O. den Hilfsarbeiter nur dann berechtigt, das Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen, wenn der Gewerbeinhaber sich einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig gemacht hat, so darf andrerseits nicht außer acht gelassen werden, daß der angezogene Paragraph im § 91 Gew. O. seine natürliche Ergänzung findet.

Hiedurch werden sämtliche Bestimmungen des VI. Hauptstückes (über gewerbliches Hilfspersonal) auch auf den Stellvertreter ausgedehnt, sofern nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbeinhabers Anwendung finden können.

Da diese Einschränkung im vorliegenden Falle nicht gilt, war lediglich die Frage zu beantworten, ob die Gattin des Beklagten als Stellvertreterin des Gewerbeinhabers anzusehen sei.

In dieser Richtung wurde durch Übereinstimmung beider Parteien festgestellt, daß die Frau des Beklagten selbständig die Küche leitete und auch die Leitung des Gastgeschäftes in Abwesenheit ihres Mannes inne hatte, ferner, daß sie allein die Klägerin aufgenommen hatte und teils in der Küche, teils im Schanklokale beschäftigte.

Demnach war die Gattin des Beklagten als dessen Stellvertreterin im Sinne des § 91 Gew. O. zu betrachten und gemäß § 1017 a. b. G. B. berechtigt, ihrem Gewaltgeber Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten aufzuerlegen.

X

Die durch sie begangene grobe Ehrenbeleidigung der Klägerin berechtigte die letztere, das Dienstverhältnis vorzeitig zu lösen, und verpflichtete den Beklagten zum Ersatz im Sinne des § 84 Gew. O.

Nr. 1858.

Ein Bediensteter, der Fakturen jener Firmen, von denen sein Dienstgeber Waren bezieht, anderen Firmen übersendet, kann entlassen werden.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Graz vom 5. August 1910, Cr. I, 341/10.

Nach dem übereinstimmenden Vorbringen beider Streitteile trat der Kläger am 27. November 1906 bei der beklagten Firma als Saldokontist und Buchhaltungskorrespondent gegen einen Gehalt von monatlich 170 K und sechswöchentliche Kündigungsfrist in Kondition.

Am 15. Juni 1910 kündete der Kläger das Dienstverhältnis bis 31. Juli 1910 auf und wurde am 7. Juli 1910 von der Firma entlassen, nachdem ihm der Gehalt bis 7. Juli 1910 ausbezahlt worden war.

Der Kläger beantragt wegen grundloser Entlassung die Verurteilung der beklagten Firma zur Zahlung der restlichen Kündigungsentschädigung vom 8. bis einschließlich 31. Juli 1910 per 130 K 33 h.

Die beklagte Firma bestreitet den Klageanspruch und beantragt Abweisung des Klagebegehrens, indem sie anführt, daß sie zur Entlassung des Klägers vor Ablauf der Kündigungsfrist gesetzlich berechtigt gewesen sei.

Der Kläger habe nämlich, wie ihr kurz vor Entlassung des Klägers mitgeteilt worden sei, die Orginalfaktura einer Gießerei in Deutschland, von welcher die beklagte Firma Waren bezogen hatte, ohne Wissen und Willen der beklagten Firma der Gießerei Brüder U. in B. überschickt.

Darin liege ein Vertrauensmißbrauch, welcher sie zur sofortigen Entlassung des Klägers berechtigt habe, da die Fakturen ein strenges Geschäftsgeheimnis bilden.

Überdies sei auch in der Lade des Klägers eine Bestätigung über die Sendung eines Kistchens Zigarren durch die Präzisionskugellagerfabrik in W. an den Kläger vom 22. Jänner 1910 vorgefunden worden, aus welcher hervorgehe, daß der Kläger unberechtigter Weise von Lieferanten Geschenke angenommen habe.

Der Kläger gibt demgegenüber an, daß er zu Neujahr 1910 an die Firma Brüder U. in B. geschrieben habe, sie möge ihm Reklameartikel schicken. Die genannte Firma sei seinem Ersuchen nachgekommen und habe ihm gleichzeitig geschrieben, er möge ihr mit-

teilen, wo und zu welchen Preisen die Firma P. (Beklagte) gegenwärtig Automobilzylinder beziehe.

Da ihm bekannt gewesen sei, daß Automobilzylinder von der Firma M. in B. bezogen werden, habe er der Firma Brüder U. in B. die Originalfaktura der Firma M. mit dem Bemerken zugeschickt, daß sie, falls sie konkurrenzfähig sei und billige Preise machen könne, ein entsprechendes Offert direkt an die beklagte Firma einsenden solle.

Er habe sich hiebei von dem Gedanken leiten lassen; daß die beklagte Firma, wenn sie im Inlande um denselben Preis wie im Auslande kaufen könne, nur einen Nutzen aber niemals einen Schaden haben könne.

Richtig sei, daß er zu einem derartigen Schreiben weder beauftragt noch eigentlich berechtigt gewesen sei, da er selbständig keine geschäftlichen Briefe zu schreiben und zu unterschreiben habe, da zur Unterschrift der Geschäftsbriefe nur der Firmainhaber Herr P. und seine Bevollmächtigten berechtigt sein.

Als Reklameartikel habe er von der Firma Brüder U. einen Kalender und einen Briefbeschwerer aus Guß erhalten. Er habe auch an andere Lieferanten um Reklameartikel geschrieben, es hätten dies übrigens alle getan.

An die Sendung des Kistchens Zigarren könne er sich nicht erinnern.

Seine Entlassung sei jedenfalls aus dem Grunde erfolgt, weil er eine Stellung bei der Konkurrenzfirma St. F. in G. angenommen habe.

Das Klagebegehren wurde abgewiesen.

Gründe: Das Gewerbegericht hat angenommen, daß die Übersendung der Originalfaktura der Firma M. an die Firma Brüder U. in B. eine Handlung darstelle, welche den Kläger des Vertrauens seines Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt und die beklagte Firma nach § 27, Z. 1 des Handlungsgehilfengesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigte.

Nr. 1859.

Sachliche Unzuständigkeit des Gewerbegerichtes für Streitigkeiten über Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Pächterin eines Gastgewerbes nur zum Scheine als verrechnende Kellnerin und Köchin bestellt wird.

Beschluß des Gewerbegerichtes Laibach vom 21. Juni 1910, Cr. I, 84/10, bestätigt mit Beschluß des Landesgerichtes Laibach vom 23. Juni 1910, R. I, 2/10.

Die Klage eines Gastwirtes gegen die verrechnende Kellnerin, bzw. Köchin auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses wurde wegen Un-

zuständigkeit des Gewerbegerichtes aus nachstehenden von der II. Instanz bestätigten Gründen zurückgewiesen:

Der Kläger stützt den Klageanspruch auf den schriftlichen Vertrag vom 1. Mai 1910, mit welchem er die Beklagte als verrechnende Kellnerin, bzw. Köchin aufgenommen habe. Die Beklagte wurde bei der Bezirkskrankenkasse als solche auch angemeldet. Diese Bezeichnung entspricht jedoch nicht dem Inhalte des Vertrages.

Die Beklagte verpflichtete sich, das Getränk ausschließlich vom Kläger zu beziehen und sofort zu bezahlen; hiefür sowie für das übergebene Inventar mußte sie eine Kaution erlegen. Ein fester Lohn wurde nicht vereinbart, vielmehr erhielt die Beklagte bei den Weinen, die sie zu den vereinbarten Preisen auszuschänken hatte, von jedem verkauften Liter einen bestimmten Betrag, während bei den übrigen Getränken der Gewinn geteilt wurde. Die Beklagte hatte freie Wohnung und freie Benutzung des Gartens mit der Einschränkung, daß auch der Kläger seinen Bedarf aus dem Garten decken könne. Die Küche einzurichten und zu führen war lediglich Sache der Beklagten, nur die Kosten für die elektrische Beleuchtung wurden zur Hälfte vom Kläger bestritten. Das Hilfspersonal wurde von der Beklagten auf eigene Kosten, doch mit Zustimmung des Klägers aufgenommen. Den Gästen kreditierte die Beklagte auf eigene Gefahr. Die beiderseitige Kündigungsfrist wurde mit 3 Monaten, für den Fall, daß die Beklagte den Vertrag nicht einhalten sollte, die sofortige Vertragsauflösung vereinbart.

Nach diesem vom Kläger selbst vorgelegten Übereinkommen ergibt sich mit voller Sicherheit, daß es sich nicht um eine gewerbliche Rechtsstreitigkeit des Klägers als Gastwirtes gegen einen Arbeiter seines Betriebes handelt, vielmehr um einen Anspruch, der sich auf ein Gesellschaftsverhältnis stützt. Die unverkennbar zur Umgehung der Bestimmungen des § 19, Abs. 2 und 3, Gew. O., gewählte Bezeichnung der Beklagten als verrechnende Kellnerin, bzw. Köchin, vermag der Beklagten die Eigenschaft einer gewerblichen Unternehmerin nicht zu nehmen und sie zur gewerblichen Hilfsarbeiterin zu machen, infolge dessen diese Streitsache nicht vor das Gewerbegericht, sondern vor das zuständige Bezirksgericht gehört (§§ 1, 4 b, 5, 23 Gew. Ger. Ges.).

Nr. 1860.

Beiderseitiges Verschulden an der Auflösung des Dienstverhältnisses.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Laibach vom 26. April 1910, Cr. I, 38/10.

Dem auf 14tägige Kündigungsentschädigung wegen ungerechtfertigter Entlassung gerichteten Klagebegehren einer Kellnerin gegen

die Gastwirtin wurde teilweise stattgegeben, indem der Klägerin die Hälfte des Klagebehrens zuerkannt, das Mehrbegehren abgewiesen wurde.

Gründe: Auf Grund der beeideten Aussagen der Zeugen Z. und B. wurde als erwiesen angenommen, daß die Klägerin, die erst an diesem Tage den Dienst angetreten hatte, als sie dem Ehegatten der Gastwirtin ein Krügel Bier brachte, diesen an der Schulter berührte und leicht umarmte.

Die Beklagte, welche dies sah, geriet hiedurch in Zorn, beschimpfte die Klägerin und forderte sie auf, sofort den Dienst zu verlassen.

Da die Klägerin durch ihr allzu liebenswürdiges Benehmen gegenüber dem Ehegatten ihrer Dienstgeberin dieser einen Grund zur Eifersucht und zum Ärger gab, in welchem sich die Beklagte zu einer Ehrenbeleidigung und zur Entlassung hinreißen ließ, trifft auch die Klägerin ein Verschulden an der Auflösung des Dienstverhältnisses und erscheint es gerechtfertigt, daß der der Klägerin entstandene Schade (§§ 77 und 84 Gew. O.) von beiden Teilen zur Hälfte getragen werde.

Nr. 1861.

I. Der Lehrvertrag, durch den dem Vater keine Verbindlichkeit auferlegt wird, kann vom Minderjährigen allein abgeschlossen werden. II. Die Gültigkeit des Lehrvertrages ist von der in § 99 Gew. O. vorgesehenen Form nicht abhängig. III. Neues tatsächliches Vorbringen ist vor dem Berufungsgericht ausgeschlossen.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Laibach vom 23. August 1910, Cr. I, 121/10, bestätigt mit Urteil des Landesgerichtes als Berufungsgerichtes Laibach vom 17. September 1910, Cr. I, 331/10.

Der Beklagte, geboren 28. Oktober 1893, wurde am 3. Oktober 1908 vom Kläger, Riemermeister S., als Lehrling aufgenommen und wurde in Gegenwart eines 18jährigen Bruders des Lehrlings mündlich vereinbart, daß die Lehrzeit vier Jahre dauern, daß der Lehrling vom Meister vollkommen verpflegt und nur die Bekleidung seitens der Geschwister des Lehrlings beschafft werde. Die Zuziehung des Vaters des Lehrlings wurde als überflüssig erachtet, doch wurde dieser von dem Inhalte des Lehrvertrages durch den Lehrling selbst, der beim Vater damals wohnte, verständigt. Der Vertrag wurde schriftlich nicht abgeschlossen, deshalb auch der Gemeindebehörde nicht mitgeteilt. Der Vater kümmerte sich nicht weiter um seinen Sohn und hatte auch keine Ausgaben für ihn.

Als am 14. August 1910 der Beklagte vom Gehilfen S., einem Sohne des Klägers, eine Ohrfeige erhielt, entlief er. Dies ist unbestritten.

Dem Klagebegehren auf Verhaltung des minderjährigen Lehrlings zur Rückkehr in das Lehrverhältnis wurde stattgegeben.

Gründe: Nach § 99 Gew. O. hat die Aufnahme des Lehrlings allerdings auf Grund eines besonderen Vertrages zu erfolgen, der binnen vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abzuschließen und in einem Exemplare der Genossenschaftsvorstehung, bzw. der Gewerbebehörde einzusenden ist, doch hat die Nichtbeachtung dieser Formvorschrift keineswegs die Ungültigkeit des Vertrages zur Folge. Nach § 883 a. b. G. B. macht nämlich die Verschiedenheit der Form, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied. Der Lehrvertrag zählt jedoch nicht zu diesen Ausnahmen, er ist auch nur mündlich abgeschlossen, rechtsverbindlich; der Gewerbeinhaber macht sich, wenn er sich an die Bestimmungen des § 99 Gew. O. nicht hält, nur einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

Auch der Umstand, daß der Lehrvertrag mit dem Minderjährigen allein ohne Zuziehung des Vaters geschlossen wurde, macht ihn nicht ungültig; denn nach § 246 a. b. G. B. konnte sich der Minderjährige auch allein verpflichten, da eine Last dem Vater nicht auferlegt wurde. Übrigens muß der Vater des Beklagten als zustimmend angesehen werden, da er gegen den Abschluß des Lehrvertrages, dessen Inhalt ihm mitgeteilt wurde, eine Einwendung nicht erhob.

Auch der Vertragsauflösungsgrund des § 101, Z. 2, lit. b, Gew. O. liegt nicht vor, da deswegen, weil dem Beklagten ein Gehilfe wegen vorlauten Benehmens eine Ohrfeige versetzt hat, gegenüber dem Kläger noch nicht der Vorwurf erhoben werden kann, daß er den Beklagten gegen Mißhandlungen zu schützen unterließ.

Die Berufung des Beklagten wurde aus den erstrichterlichen Gründen zurückgewiesen und wurde noch beigefügt:

Die Behauptungen des Berufungswerbers, er sei vom Kläger und dessen Sohne öfters geschlagen worden, konnten nicht berücksichtigt werden, da sie vor dem ersten Richter nicht vorgebracht wurden und nach § 31 Gew. Ger. G. die Streitsache vor dem Berufungsgerichte nur in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird. Bei Berücksichtigung neuer Behauptungen würde aber die Verhandlung auf eine ganz andere Grundlage gestellt werden.

Nr. 1862.

Mangel an Arbeit ist kein Entlassungsgrund.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Laibach vom 11. April 1910, Cr. I, 30/10.

Der Beklagte gibt zu, daß er den Kläger, Schneidergehilfen T., wegen Mangel an Arbeit entlassen habe.

Dem auf Zahlung der Lohnentschädigung für die 14tägige Kündigungsdauer gerichteten Klagebegehren wurde mit der Begründung stattgegeben, daß die ohne Vorhandensein der im § 82 Gew. O. angeführten Entlassungsgründe erfolgte Verabschiedung des Klägers diesen zum Anspruche auf Lohnentschädigung nach § 84 Gew. O. berechtige.

Nr. 1863.

Die Eintragung „lohnbefriedigt und gesund entlassen" ist keine unzulässige Eintragung im Arbeitsbuch; die Bemerkung „auf eigenes Ansuchen" ist der Gewerbsinhaber einzutragen nicht verpflichtet.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Mährisch Ostrau vom 31. Oktober 1908, Cr. II, 757/8.

Der von der beklagten Räderfabrik wegen Ausbleibens von der Arbeit entlassene Kläger erhielt in sein Arbeitsbuch das mit Stampiglie vorgedruckte Zeugnis, daß er als Eisendreher zur vollsten Zufriedenheit gearbeitet hat, gesund und lohnbefriedigt entlassen wurde.

Der Kläger verweigerte die Annahme des Buches und begehrte die Ergänzung des Zeugnisses durch den Beisatz „auf eigenes Ansuchen" und Entschädigung bis zur Richtigstellung des Zeugnisses, da das Wort „entlassen" ohne Beisatz „auf eigenes Ansuchen" eine unzulässige Eintragung ist, die eine erfolgreiche Arbeitssuche mit diesem Zeugnisse unmöglich macht.

Das Klagebegehren wurde auf Antrag der Beklagten, die das Buch bei der Ortspolizei deponierte, aus nachfolgenden Gründen abgewiesen.

Was die Entlassung ohne Kündigung betrifft, so war diese wegen unbefugten Verlassens der Arbeit gemäß § 82 lit. f Gew. O. nach den übereinstimmenden Angaben beider Teile gesetzlich begründet.

Was den vom Kläger geforderten Beisatz „auf eigenes Ansuchen" betrifft, so ist dieses Begehren im Gesetze nicht begründet, denn nach § 80 d Gew. O. hat der Arbeitgeber beim ordnungsmäßigen Austritte die Rubriken des Buches auszufüllen und das Zeugnis (§ 81 Gew. O.) nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

Den Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einzutragen, ist im Gesetze überhaupt nicht vorgeschrieben und somit jeder derartige Beisatz überflüssig und besser zu vermeiden.

Das Gesetz hat mit Absicht eine solche Verpflichtung zur Angabe des Grundes nicht vorgeschrieben, weil einerseits ein für den Arbeiter ungünstiger Beendigungsgrund zugleich ein ungünstiges Zeug-

nis wäre. andrerseits der Gewerbeinhaber zur Bestätigung einer wissentlichen Unwahrheit nicht verpflichtet werden kann.

Auch im vorliegenden Falle würde der vom Kläger begehrte Beisatz den Tatsachen widersprechen und eine Unwahrheit beurkunden, da seine Entlassung ohne Kündigung nicht auf Ansuchen, sondern wegen der Pflichtenverletzung nach § 82 lit. f Gew. O. erfolgte.

Der Umstand, daß im gewerblichen Leben häufig bei Zeugnissen der Beisatz „auf eigenes Ansuchen ausgetreten“ gemacht wird, kann zwar der Vermutung Raum geben, daß bei Zeugnissen ohne diesen Beisatz die Auflösung ohne Begehren des Hilfsarbeiters erfolgte, allein deshalb kann die Eintragung nicht als eine dem Arbeiter nachteilige, in seinem Fortkommen hinderliche und somit unzulässige betrachtet werden.

Ebenso mit Unrecht stützt der Kläger sein Begehren auf den Ausdruck „entlassen“, der die plötzliche Auflösung andeute, denn nach dem Zusammenhange des die vollste Zufriedenheit aussprechenden Zeugnisses und in Verbindung mit dem Worte „lohnbefriedigt“ kann „entlassen“ nur als gleichbedeutend mit „ausgetreten“ aufgefaßt werden.

Speziell die Bestätigungsart „lohnbefriedigt und gesund entlassen“ ist eine im gewerblichen Leben so häufig vorkommende, daß es wohl keinem unbefangenen Leser einfallen würde, das Wort als technische Bezeichnung für die Beendigungsart ohne Kündigung aufzufassen, abgesehen davon, daß im geschäftlichen Leben diese Bezeichnung als technischer Ausdruck für die vorzeitige Auflösung wenig bekannt ist und sehr häufig von der Entlassung auch nach vorangegangener Kündigung allgemein gesprochen wird.

Es geht also nicht an, ein Wort aus dem Zusammenhange herauszureißen, diesem einen besonderen Sinn beizulegen und so die Eintragung als unzulässig zu bezeichnen.

Es ist daher schon aus diesen Gründen auch der daraus gefolgerte weitere Anspruch auf Schadenersatz im Sinne des § 80 g Gew. O. gesetzlich unbegründet.

Überdies kann der Kläger bezüglich dieses Anspruches nicht einmal behaupten, daß ihm die strittige Eintragung im Arbeitsbuche bei der Arbeitssuche tatsächlich hinderlich gewesen wäre, weil der Kläger es nicht einmal versucht, sondern die Annahme des Buches überhaupt verweigert hat.

Es fehlt somit zur Begründung des Schadenersatzanspruches jeglicher Nachweis, daß dem Kläger zufolge der Eintragung ein Vermögensnachteil, ein Schade erwachsen wäre und ist der Kausalzusammenhang zwischen beiden in keiner Weise erwiesen.

Nr. 1864.

Ein Schlossermeister, der das von ihm angemeldete Gewerbe in einem fremden Unternehmen ausübt und Wochenlohn bezieht, ist als Hilfsarbeiter im Sinne des § 5, lit. b, Gew. Ger. Ges. nicht anzusehen.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Laibach vom 3. Juni 1910, Cr. I, 59/10, bestätigt mit der Entscheidung des Landesgerichtes Laibach vom 6. Juni 1910, R. I, 1/10.

Zwischen dem Kläger C., Schlossermeister, und dem Beklagten C., Anstreicher von Fahrrädern, wurde im Monate Jänner 1910 nachstehendes vereinbart:

Der Kläger verpflichtet sich, die Werkstätte des Beklagten zu einer Schlosserwerkstätte herzurichten und sämtliche im Gewerbe des Beklagten erforderlichen Schlosserarbeiten zu verrichten, der Beklagte stellt aber die Schlosserwerkzeuge bei, zahlt dem Kläger wöchentlich 28 K und für einen Gehilfen 40 K und überläßt nach Ablauf von zwei Jahren die Werkzeuge dem Kläger ins Eigentum. Auf Ansuchen des Klägers wurde diesem von der Gewerbebehörde die Ausübung des Schlossergewerbes in der Werkstätte des Beklagten bewilligt; der Kläger richtete die Werkstätte ein und nahm einen Gehilfen auf, den er bei der Bezirkskrankenkasse als seinen Arbeiter anmeldete. Dieses Verhältnis dauerte bis 2. Juni 1910, als der Beklagte dem Kläger das Betreten der Werkstätte untersagte.

Die vom Kläger beim Gewerbegerichte überreichte, auf Vertragszuhaltung gerichtete Klage wurde wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen und dieser Beschluß vom Landesgerichte Laibach bestätigt.

Gründe: Nach § 1 Gew. Ger. Ges. sind die Gewerbegerichte zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern zuständig. Es handelt sich also einerseits um einen Unternehmer, andrerseits um einen von diesem abhängigen Arbeiter, wie dies auch aus § 5 ersichtlich ist.

Nach den Klageangaben ist der Kläger tatsächlich nicht ein vollkommen selbständiger Unternehmer, da er im Vertragsverhältnisse zum Beklagten steht und in dessen Unternehmen für Wochenlohn arbeitet; doch trat er bei ihm als Schlossermeister mit der Aufgabe ein, eine Schlosserwerkstätte herzurichten, erhielt hiezu die selbständige Bewilligung der Gewerbebehörde unter Bedingungen, die er, Kläger, zu erfüllen hatte, nahm einen Gehilfen auf und meldete ihn als seinen Gehilfen an.

Alles dies sind aber Merkmale der Selbständigkeit, die das angeführte Merkmal der Abhängigkeit des Klägers vom Beklagten weitaus überwiegen. Deshalb kann der Kläger als Hilfsarbeiter (§ 5. lit. b,

Gew. Ger. Ges.), das ist als eine Person, die in einem dauernden Abhängigkeitsverhältnisse steht und als Unternehmer nicht auftreten kann, nicht angesehen werden.

Zur Austragung dieses Rechtsstreites ist somit nicht das Gewerbe- sondern das ordentliche Gericht zuständig.

Nr. 1865.

Der Betrieb eines abträglichen Nebengeschäftes liegt vor, wenn der mit der Zufuhr der Waren an die Kunden betraute Kutscher ohne Wissen und ohne Einwilligung des Gewerbsinhabers einer Kunde auch nur einmal ein größeres Quantum der gleichen Ware auf eigene Rechnung liefert und diese von einer Konkurrenzfirma bezog.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Mährisch Ostrau vom 6. November 1908, Cr. II, 779/8.

Nach dem von beiden Teilen übereinstimmend angegebenen Sachverhalt hat der beim Beklagten angestellte Kutscher, der die Zufuhr der Waren an die Kunden zu besorgen hatte, einer Kunde des Beklagten ein größeres Quantum Butter auf eigene Rechnung ohne Wissen und Einwilligung des Chefs geliefert, diese Butter bei einer Konkurrenzfirma eingekauft, den zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis resultierenden Gewinn für sich behalten und den Abnehmer der Ware in der irrtümlichen Meinung belassen, daß diese aus dem Geschäfte des Beklagten stammt, zumal letzterer regelmäßig diese Ware vom Beklagten bezog und die Bestellungen beim Kutscher machte.

Der vom Beklagten deshalb ohne Kündigung entlassene Kutscher erachtet die Entlassung als unbegründet, da die einmalige Lieferung nicht den Betrieb eines abträglichen Nebengeschäftes bilde, und begehrt den Ersatz für die Kündigungsfrist.

Der Klageanspruch wurde aus nachfolgenden Gründen abgewiesen:

Die Handlungsweise des Klägers, der als Zuführer von Waren die Kunden des Chefs und ihre Bedarfsmittel kennen lernte, verletzte vor allem gröblich die im § 76 Gew. O. normierte Pflicht des Hilfsarbeiters, „die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten“, denn weit entfernt, die gewerblichen Interessen seines Chefs zu fördern, hat er die gleiche Ware, die dieser regelmäßig der Kunde lieferte, ohne dessen Wissen bei einer Konkurrenzfirma auf eigene Rechnung bezogen, geliefert, den Gewinn für sich behalten und so dem Chef die Bedienung seiner Kundschaft und den Verdienst entzogen.

Da die Lieferung durch den Kutscher eine gleiche Ware zum Gegenstande hatte, das Geschäft des Klägers ein entgeltliches, auf Gewinn berechnetes war, trägt es alle Kriterien eines dem Gewerbe abträglichen Nebengeschäftes im Sinne des § 82 lit. e Gew. O. und kann der Kläger mit Erfolg seine Entlassung nicht damit bekämpfen, daß dies das erste Nebengeschäft war; denn mit dem gesetzlichen Ausdrucke „abträgliches Nebengeschäft betreibt" ist nicht als Erfordernis der regelmäßige, formelle Betrieb solcher Geschäfte statuiert, sondern nur die tatsächliche Besorgung eines abträglichen Nebengeschäftes dem Hilfsarbeiter, als seiner gesetzlichen Pflicht nach § 76 Gew. O. widerstreitend verboten.

Hiebei ist noch als schwerwiegend in Betracht zu ziehen, daß der Kläger fremde Ware lieferte, ohne die Kunde von der richtigen Provenienz in Kenntnis zu setzen, somit sie in der irrtümlichen Meinung beließ, daß es Ware des Beklagten sei, was bei eventueller Minderwertigkeit der Ware die Unzufriedenheit der Kunde und deren Verlust für den Gewerbsinhaber zur Folge haben konnte.

Nr. 1866.

Dienstaustritt liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer im berauschten Zustande gegenüber einem Kameraden sich äussert, er werde nicht mehr arbeiten, jedoch im Dienste verbleibt.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Laibach vom 21. März 1910, Cr. I, 23/10.

Dem Klagebegehren des Gärtnergehilfen L. gegen B wegen 20 K als Kündigungsentschädigung wurde stattgegeben.

Gründe: Der Beklagte, der den Kläger am 1. März 1910 abends entließ, rechtfertigt sein Vorgehen damit, daß der Kläger schon früher freiwillig ausgetreten sei. Da Kläger dies bestreitet, war es Sache des Beklagten, für seine Behauptung den Beweis zu erbringen. Dieser Beweis ist jedoch dem Beklagten nicht gelungen, denn der 16jährige Lehrling O. bestätigte, der Kläger habe sich nachmittags etwas berauscht geäußert, er gehe weg. Daß der Kläger dies gegenüber dem Beklagten oder dessen Vertreter erklärt habe, wird weder behauptet noch bewiesen.

Es liegt somit weder eine ernste noch eine gegenüber einer zur Entgegennahme berechtigten Person gemachte Austrittserklärung des Klägers vor und erscheint deshalb das Klagebegehren gemäß § 84 Gew. O. gerechtfertigt.

Nr. 1867.

Eine grobe Ehrenbeleidigung des Hilfsarbeiters durch den Bevollmächtigten eines Gewerbeinhabers berechtigt den Hilfsarbeiter nur

dann zum Verlassen der Arbeit, wenn der Bevollmächtigte zugleich Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung ist.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Prag vom 19. Juli 1910, Cr. I, 556/10.

Kläger, der am 12. Juni 1910 vom Beklagten in dessen Restauration und Kaffeehaus als Portier ohne besondere Kündigungsvereinbarung aufgenommen wurde, verließ am 14. Juli 1910 ohne Kündigung die Arbeit, weil er angeblich in Abwesenheit des Beklagten von dessen Wirtschafterin fälschlich eines Diebstahls beschuldigt wurde.

Kläger behauptet, daß die Wirtschafterin des Beklagten, die mit diesem im gemeinschaftlichen Haushalte lebt, die Aufsicht über die Küche führt und in Abwesenheit des Beklagten dessen Stellvertreterin ist, und daß er deshalb nach § 82a, lit. b Gew. O. zum Austritte aus der Arbeit berechtigt war.

Seine auf § 84 Gew. O. gestützte Klage auf Lohnentschädigung für die 14tägige Kündigungsfrist wurde aus folgenden Gründen abgewiesen:

Nach § 82a, lit. b Gew. O. kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung die Arbeit verlassen, wenn der Gewerbeinhaber sich einer tätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht.

§ 91 Gew. O. bestimmt zwar: Was in diesem Abschnitte von Gewerbeinhabern als Arbeitgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insoweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbeinhabers Anwendung finden.

Wer als Stellvertreter gilt, ist aus § 55 Gew. O. zu entnehmen.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung kommt nicht jeder Bevollmächtigte des Gewerbeinhabers, sondern nur derjenige als Stellvertreter in Betracht, der das Gewerbe für den Gewerbeinhaber ausübt und als solcher bei freien und handwerksmäßigen Gewerben vom Inhaber der Gewerbebehörde angezeigt, bei konzessionierten Gewerben jedoch von der Gewerbebehörde genehmigt wird.

Daß die Wirtschafterin des Beklagten als dessen Stellvertreterin von der Gewerbebehörde genehmigt wurde, ist gar nicht behauptet worden, sie kann auch nach § 19 Gew. O. gar nicht genehmigt sein, weil der Beklagte das Gast- und Schankgewerbe persönlich ausübt.

Hieraus folgt, daß Kläger zum Verlassen der Arbeit kein Recht hatte.

Die gegenteilige Ansicht hätte zur Folge, daß der Gewerbeinhaber für Mißhandlungen oder Ehrenbeleidigungen durch seine An-

gestellten, für die er gegenüber der Gewerbebehörde keine Verantwortung übernommen hat, selbst büßen müßte, was gewiß nicht im Geiste des § 82a, lit. b Gew. O. liegen kann.

Nr. 1868.

Die Erklärung des Dienstnehmers, er werde die Aufträge der vom Arbeitgeber ermächtigten Kontoristin im Dienste nicht befolgen, ist einer beharrlichen Pflichtenvernachlässigung gleich zu halten.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Laibach vom 5. Jänner 1910, Cr. I, 1/10.

Das auf Leistung einer Kündigungsentschädigung wegen grundloser Entlassung gerichtete Klagebegehren wurde aus nachstehenden Gründen zurückgewiesen.

Durch die beeidete Zeugenaussage der Kontoristin B. ist nachgewiesen, daß der Kläger auf die wiederholte Frage des Beklagten, seines Geschäftherrn, ob er die Aufträge der vom Beklagten ermächtigten Kontoristin B. im Dienste befolgen wolle oder nicht, entschieden erklärt habe, er wolle dies nicht tun. Da hiemit der Kläger die Befolgung der Aufträge seines Arbeitgebers verweigert, ist dies einer beharrlichen Pflichtenvernachlässigung gleich zu halten und war die Entlassung gemäß § 82, lit. f, Gew. O. gerechtfertigt.

Nr. 1869.

Auch bei vereinbartem Kündigungsausschluß muß der Hilfsarbeiter den Austritt dem Gewerbeinhaber anzeigen.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Prag vom 21. Dezember 1909, Cr. I, 941/9.

Kläger trat am 15. September 1909 beim beklagten Fuhrwerker als Kutscher mit dem Wochenlohne von 24 K in den Dienst und wurde zwischen den Parteien Kündigungsausschluß vereinbart.

Am 23. November 1909 früh trat Kläger bei einem anderen Fuhrwerker in Arbeit und hat, wiewohl er diese Arbeit am 22. November 1909 mittags angenommen hatte, dem Beklagten diesen Umstand verheimlicht, ihm den Austritt aus der Arbeit überhaupt nicht angezeigt, sondern ist einfach am 23. November nicht erschienen.

Kläger motiviert diesen Vorgang damit, daß er, da sofortige Kündigung verabredet war, berechtigt war, die Arbeit wann immer ohne Anzeige beim Beklagten einzustellen, ja sogar das ihm anvertraute Gespann auf der Gasse stehen zu lassen.

Kläger beansprucht Zahlung der restlichen Lohnforderung per 5 K 50 h.

Diese Lohnforderung wurde vom Beklagten zwar anerkannt, jedoch eingewendet, daß durch die absichtliche Nichtanzeige des Aus-

trittes der Beklagte einen Schaden von 10 K erlitten hat, weil er am 23. November ohne Kutscher blieb und ein Pferd den ganzen Tag ohne Arbeit stehen lassen mußte.

Das Gewerbegericht hat den Beklagten bloß zur Zahlung von 2 K 50 h verurteilt, bezüglich des Betrages von 3 K aber unter Zulassung der Kompensation die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Ansicht des Klägers, daß er beim Kündigungsausschlusse berechtigt sei, das ihm anvertraute Gespann auch auf der Gasse stehen zu lassen und von der Arbeit wegzulaufen, ist schon aus dem Grunde unrichtig, weil ein solches Vorgehen gegen die Bestimmung des § 430 Str. G. verstößt.

Dem Kläger wurden laut eigenen Geständnisses beim Dienstantritte verschiedene Sachen des Beklagten zum Gebrauche bei der Arbeit und zur Besorgung anvertraut, zu deren Rückstellung beim Dienstaustritte er gemäß den Bestimmungen der §§ 973 und 961 a. b. G. B. und § 15 Dienstbotenordnung für Böhmen verpflichtet war.

Schon deshalb war es Pflicht des Klägers, den Dienstaustritt anzumelden.

Abgesehen davon aber hat die Verabredung des Kündigungsausschlusses nur die Bedeutung, daß das Dienstverhältnis ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 77 Gew. O. gelöst werden kann, nicht aber, daß der Hilfsarbeiter ohne jede Austrittserklärung die Arbeit verlassen kann.

Aus dem eigenen Geständnisse des Klägers folgt, daß er aus böser Absicht die Arbeit verlassen hat und deshalb ist er nach § 1331 a. b. G. B. schuldig, dem Beklagten auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

Die Höhe des Schadens hat das Gericht nach § 273 Z. P. O. mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte am 23. November 1909 vom Mittage an einen neuen Kutscher aufnehmen konnte und daß nur 1 Pferd einen halben Tag ohne Arbeit war, mit 3 K bestimmt.

Nr. 1870.

Die Einberufung des Arbeiters zur Waffenübung berechtigt nicht zu dessen Entlassung.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Graz vom 29. August 1910, Cr. I, 365/10.

Nach den übereinstimmenden Angaben der Streitteile war Kläger seit 29. Juli 1910 beim Beklagten Schankbursche gegen einen monatlichen Lohn von 36 K, freier Station und 14tägiger Kündigungsfrist.

Kläger wurde anfangs August 1910 zur vierwöchentlichen Waffenübung einberufen und vom Beklagten, dem Kläger seine Ein-

berufung am 5. oder 6. August 1910 mitgeteilt, am 18. August 1910 entlassen.

Der Kläger verlangt die Vergütung seiner Bezüge für die 14tägige Kündigungsfrist.

Der Beklagte beantragt kostenfällige Abweisung des Klagebegehrens und wendet ein:

1. Da der Kläger für einen Substituten nicht Sorge getragen habe, sei er berechtigt gewesen, ihn zu entlassen.

2. Der Kläger habe sich bei der Abrechnung befriedigt erklärt. Beweis Zeuge H. B.

Der Buchhalter des Beklagten, Zeuge H. B., gibt an, daß der Kläger bei der Auszahlung ausdrücklich erklärt habe, daß er noch 14 Tage zu bekommen habe und nur denjenigen Betrag bestätige, den er erhalte.

Dem Klagebegehren wurde stattgegeben.

Gründe: Die Entlassungsgründe sind in der Gewerbeordnung taxativ aufgezählt und enthält diese in den §§ 82 bis 84 Gew. O. ebensowenig wie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1160 bis 1162 eine Bestimmung, daß die Einberufung zur Waffenübung die Auflösung des Dienstverhältnisses bewirke, also einen Entlassungsgrund bilde.

Anwendung finden könnte nur § 82, lit. h Gew. O., nach welchem unverschuldete Arbeitsunfähigkeit, die über vier Wochen dauert, einen Entlassungsgrund bildet; allein die Anwendung dieser Bestimmung ist schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil die Waffenübung nicht über vier Wochen dauert. Daß das Gesetz überhaupt den Militärpflichtigen begünstigen will, ergibt sich auch aus § 27 des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, wonach die Einberufung zur normalen Waffenübung auch bei Handlungsgehilfen keinen Entlassungsgrund bildet.

Daß sich der Kläger aber mit der Auflösung des Dienstverhältnisses einverstanden erklärt hätte, wird durch die Aussage des Zeugen H. B. direkt widerlegt.

Nr. 1871.

Zurückbehaltung des Arbeitsbuches beim Fehlen von Werkzeug ist nicht zulässig.

Entscheidung des Gewerbegerichtes Mähr. Ostrau vom 22. Oktober 1909, Cr. II, 624/9.

Der Kläger trat vor mehreren Monaten bei dem Beklagten als Anstreichergehilfe gegen eine Entlohnung von 42 h für die Arbeitsstunde und mit Ausschluß einer Kündigung in die Arbeit; der Arbeitstag hatte 10 Stunden.

Beim Arbeitsantritte übernahm der Kläger das notwendige Werkzeug, darunter auch einen Pinsel vom Beklagten unter gleichzeitiger Haftung mit seinem Wochenlohn für dieses Werkzeug.

Vor 3 Wochen trat nun der Kläger mit Zustimmung des Beklagten aus der Arbeit aus, erhielt auch seinen Lohn, stellte jedoch den Pinsel dem Beklagten nicht zurück, weil er ihm bei einem Bau gestohlen wurde.

Der Beklagte lehnte nun die Ausfolgung des Arbeitsbuches ab, insolange ihm Kläger nicht den Pinsel zurückstelle, weshalb dieser die Klage auf Ausfolgung des Arbeitsbuches und Entschädigung von 4 K 20 h pro Tag, gerechnet vom Tage der Überreichung der Klage bis zum Tage der Übergabe des Buches erhebt.

Der Klage wurde Folge gegeben.

Gründe: Der Kläger stützt seinen Klageanspruch auf die ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses, während der Beklagte die Ordnungsmäßigkeit aus dem Grunde bestreitet, weil ihm der Kläger einen Pinsel, für den dieser mit seinem Wochenlohne die Haftung übernahm, bis nun nicht rückgestellt hat.

Dieser Einwendung des Beklagten konnte jedoch, obgleich der Kläger das Tatsächliche zugibt, Stichhaltigkeit nicht zugesprochen werden.

Es ist wohl richtig, daß eine Haftung des Wochenlohnes für übergebenes Werkzeug ein zulässiger Bestandteil des Arbeitsvertrages sein kann (§ 72 und 78, Abs. 2, Gew. O.), allein eine solche Vereinbarung berechtigt den Gewerbeinhaber bloß, das ihm vorbehaltene Recht geltend zu machen, das ist das Recht, den Wochenlohn des Hilfsarbeiters zu seiner Befriedigung heranzuziehen, falls ihm das Werkzeug nicht rückgestellt wird (§ 919 a. b. G. B.).

Ein anderes Recht, insbesondere das Recht, das Arbeitsbuch dem Kläger vorzuenthalten, wurde dem Beklagten gar nicht eingeräumt, dieser konnte daher auch ein solches nicht geltend machen, ganz abgesehen davon, daß ein Arbeitsbuch ein giltiges Pfandobjekt nicht darstellen kann (§ 251, Z, 6 und 11, und § 374 E. O.).

Ist der Kläger nun mit Zustimmung des Beklagten aus der Arbeit ausgetreten und wurde ersterer hiebei mit seinem Lohnanspruche befriedigt, ohne daß der Beklagte wegen der unterbliebenen Rückstellung des Pinsels das ihm vertragsmäßig zustehende Recht auf Haftung des klägerischen Wochenlohnes geltend gemacht hat, so muß das Arbeitsverhältnis als ordnungsgemäß gelöst angesehen werden.

Bei ordnungsgemäßer Lösung des Arbeitsverhältnisses ist der Beklagte aber nach § 80 c Gew. O. verpflichtet, dem Kläger das Arbeitsbuch wieder auszuhändigen.

Da der Beklagte dies aber bis nun nicht getan, ist seine Entschädigungspflicht gesetzlich begründet (§ 80g Gew. O.).

Zur Beachtung.

Das Arbeitsstatistische Amt sammelt in seinem

Sozialpolitischen Archiv

sozialpolitisch interessante Dokumente, wie Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Anträge, Entwürfe, parlamentarische und fachliche Beratungsprotokolle, Referate, Beschlüsse, Resolutionen, Gutachten, Statuten, Erhebungsformulare, Statistiken u. s. w.

Alle Interessenten werden gebeten, einschlägiges Material — namentlich über Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlung, Arbeiterbewegung, Sozialreform, soziale Fürsorge sowie überhaupt über soziale Verhältnisse, Reformbestrebungen u. dgl. — dem Arbeitsstatistischen Amte zur Verfügung zu stellen.

Sendungen für das Sozialpolitische Archiv sind zu adressieren, wie folgt:

K. k. Arbeitsstatistisches Amt,

Wien, I/1, Biberstraße 2.

Die „Soziale Rundschau" erscheint regelmäßig in Monatsheften. Der Preis einer Nummer beträgt 20 Heller, der Preis eines Jahrganges 2 Kronen, mit direkter Postzusendung in Österreich-Ungarn 3 Kronen, im Deutschen Reich 3 Mark 50 Pfennige.

Man abonniert bei allen Buchhandlungen.